Ausleihe
Germ. 276 4-1

<36623357050014

<36623357050014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Ausleihung
Fgeom. 276 4-1

<36623357050014

<36623357050014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sammlung Hamburgischer Verordnungen

E.E.
I.H.S.

herausgegeben

von

Christian Daniel Anderson
B. R. D.

Eine Fortsetzung

sowohl der

Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen

als

der Sammlung Hamburgischer Mandaten.

Erster Band

welcher

die Verordnungen von 1774 bis 1782

enthält.

Hamburg,
gedruckt und verlegt von Carl Wilhelm Meyn, E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker, 1783.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

# Vorbericht.

Das von verschiednen Personen über mein Vorhaben, das Hamburgische Recht zu erläutern, und über den bereits erschienenen Ersten Theil dieser meiner Erläuterung öffentlich gefällte günstige Urtheil, giebt mir billig die größte Aufmunterung, jede Gelegenheit zu ergreifen, welche sich mir darbietet, meinen Mitbürgern nützlich zu werden.

Mit Vergnügen habe ich daher dem Verlangen des Herrn Meyn Gehör gegeben, die durch das Absterben des Wohlseligen Hervn Syndicus Klefeker Lt. seit 1773 unterbrochnen schätzbaren Sammlungen der Hamburgischen Gesetze und der Hamburgischen Mandate, wovon Herr Meyn vor einiger Zeit den ganzen Verlag übernommen hat, fortzusetzen, um desto mehr, da ich durch die öftern Anfragen nach einer Fortsetzung jener Sammlungen überzeugt bin, daß dem Publicum eine solche Arbeit nicht unwillkommen seyn würde.

Anfangs war ich entschlossen, diese Fortsetzung als einen Siebenten Theil der Mandaten-Sammlung herauszugeben. Allein ich hätte alsdann alle grössere Verordnungen weglassen müssen, weil diesen der Titel Mandaten-Sammlung nicht anpassend gewesen wäre. Um nun die hieraus entstehende Unvollständigkeit so wie den Widerspruch des Titels mit dem Inhalte

des

des Buchs zu vermeiden, so habe ich ein besondres Werk angefangen, worin zugleich beyde obgedachte Sammlungen mit einander verbunden, fortgesetzt werden.

Ich glaube hierdurch zugleich den Gebrauch des Buchs erleichtert zu haben, weil nunmehr die sämmtlichen von 1774 bis 1782 publicirten Verordnungen nach der Zeitfolge abgedruckt sind, mithin auch jede derselben weit eher aufgefunden werden kann, als wenn die grössern Verordnungen von den Mandaten u. d. gl. getrennt, und in zwei besondern Werken aufzusuchen wären.

Sollte das Publicum dem gegenwärtigen ersten Bande seinen Beyfall nicht gänzlich versagen, so werde ich von E. Höchstpreißlichen Hamburgischen Senat, mit dessen Huldreichster Bewilligung dieser Band im Druck erscheint, auch die Erlaubniß ausbitten, die künftig herauskommenden Verordnungen gleichfals, etwa am Ende eines jeden Jahrs oder wenigstens alle zwei Jahr, in besondern Heften herauszugeben, und wenn mehrere solcher Hefte erschienen seyn werden, diese, unter dem Titel eines zweiten Bandes gegenwärtiger Sammlung mit einander vereinigen.

Hamburg,
im August 1783.

C. D. Anderson,
B. R. D.

Ham-

Digitized by Google

# Hamburgiſche Verordnungen vom Jahr 1774.

Digitized by Google

# I.

## Notification

Jan. 3.

wegen einer am 2ten Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi, als den 16ten Jänner, zur Winterverpflegung der hiesigen Armen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, als den 9ten Jänner, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg, den 3 Jänner, 1774.

Zur nöthigen Winterverpflegung der hiesigen Armen hat Ein Hochedler Rath auf nächsten Sonntag, als den 16ten Januar, eine öffentliche Sammlung milder Gaben in allen Kirchen angeordnet; und werden des Endes, bey jeder Predigt, die mit einem Stücke Torfs bezeichneten Becken ausgesetzt stehen.

Wer mit forschender Aufmerksamkeit an das mannigfaltige Elend gedenkt, unter dessen höchstschweren Last so ungemein viele Dürftige in unsern Ringmauern tiefgebeugt danieder liegen, welche jedoch durchaus nicht im Stande sind, sich und die Ihrigen, mit Brod und andern zum Lebensunterhalte ganz unentbehrlichen Mitteln, selber zu versorgen, der wird, bey noch einigem Gefühle der Menschlichkeit, gewiß nicht ohne die innigste Rührung seines Herzens verbleiben können.

Durch Krankheiten und Schmerzen, durch Hunger und Durst äusserst abgemattete und schwache Körper; gänzlicher Mangel an der nothwendigsten Nahrung, an Betten und Arzneyen; Blöße und Schauder, für der

durchdringenden scharfen Kälte; Bekümmernißvolle und geängstete Gemüther; seufzende Greise und weinende Kinder; bescheidene Schamhaftigkeit, sich in ihren jämmerlichen Trübsalen offenbar zu zeigen; die wahre Unmöglichkeit, diesen quälenden Widerwärtigkeiten auszuweichen! Solches alles ist hinreichend genug, um unser thätiges Erbarmen nachdrücklich aufzufordern.

Das göttliche Gebot ergehet an Alle und Jede: daß wir nicht müde werden sollen, Gutes zu thun; wir sollen dem Armen unsre Hand darbieten, und unsre Ohren vor seinem Schreien nicht verstopfen, wenn wir wünschen, bey unserm Rufen, von Gott wiederum gehört zu werden.

Diejenigen, welche der Herr des Himmels und der Erde mit Glücksgütern vorzüglich begnadigt hat, werden sich eine desto angenehmere Pflicht daraus machen, diese unverdienten Wolthaten, mit demüthigstem Danke zu erkennen, und sich um desto begieriger als Werkzeuge des göttlichen Segens für ihren bedrängten Nächsten gebrauchen zu lassen: je weniger sie versichert sind, ob ihr Wandel hienieden noch lange dauren werde!

Aber auch Andere, die sich nicht in so vortheilhaften Umständen befinden, können, wenn sie es nur redlich wollen, ihrem bedrückten und schmachtenden Nebenmenschen noch immer mit einigem Allmosen, wirksam zu Hülfe kommen.

Ja, die Armen selber können den noch Aermeren durch eine gutherzige Dienstfertigkeit,

keit, in manchen Stücken, Beystand und Er- Jan. 3.
leichterung verschaffen.

Der Allwissende prüfet das Verborgene der Gedanken; Ihm sind alle unsre Gesinnungen bekannt, und einen willigen und fröhlichen Geber hat der Herr lieb!

Wol dem, der sich daher der Elenden und Nothleidenden, nach dem Maaße seines Vermögens, mildthätig und menschenfreundlich annimmt. Wer also im Segen säet, der wird auch im Segen erndten!

s. Sammlung der Hamburg. Mandaten, Theil VI. S. 515.
unten 1774. Dec. 11.

## II.

## Ordres Jan. 17.

an die Visiteurs bey den Thören, wegen der Visitation der Postwägen.

1) Den Visiteurs bey den Thören wird hiemit alles Ernstes und bey Gefängnisstrafe verboten, keinen Postwagen zu visitiren.

2) Dagegen steht es ihnen bey sich eräugendem Verdachte eines Accise-Unterschleifs frey, dem Postwagen bis nach dem Posthause zu folgen, auf die Visitation bey dem Postmeister zu dringen, und der Abpackung und Eröfnung beyzuwohnen, ohne daß sie zu fürchten haben, wenn dieser Verdacht ungegründet seyn sollte, darüber zur Verantwortung gezogen zu werden.

3) Weil aber die Postillons zuweilen durch Geschwindfahren in den Thören und in der Stadt alle Ordnung hintertreiben, so daß die

Visiteurs den Postwagen nicht begleiten können; so müssen sie in solchem Falle die Postillons warnen; und, falls selbige sothaner Warnung nicht Gehör geben sollten, sogleich dem Herrn Senatoren, unter welchem sie stehen, Bericht davon abstatten; so wie sie solches überhaupt, bey allen ähnlichen Vorfällen, zu thun schuldig sind.

4) Die Visiteurs müssen sich übrigens, bey schwerer Ahndung, alles unbändigen, groben und insolenten Betragens, so wie gegen alle, insonderheit aber gegen die Herren Postmeister und andere Ober-Offianten enthalten. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Lunae, d. 17 Jan. 1774.

ſ. Samml. Hamb. Mand. Th. III. S. 1183. 1285.

## III.

Jan. 19.

## Mandat

wider das unbändige Betragen der Kutscher und Fuhrleute, auch wider das sogenannte Lotto-Reiten.

Die wiederholten Beschwerden, welche wegen des überhand nehmenden ungestümen Betragens der Kutscher und Fuhrleute geführet werden, veranlassen Uns Bürgermeister und Rath dieser Stadt, denenselben hiedurch öffentlich ihren Unfug ernstlich zu Gemüthe zu führen, und zugleich die bey dessen Fortsetzung unausbleiblich bevorstehende nachdrückliche Ahndung anzukündigen. Ob es ihnen gleich nicht unbekannt seyn kann, was desfalls die gute Ordnung mit sich bringe, und was für Strafen auf deren Uebertretung in schon vorhin ergangenen Verordnungen

gesetzet;

geſetzet; ſo bezeugt gleichwol die tägliche Er- Jan. 19.
fahrung, daß ſo viele unter ihnen ſind, welche ſich des unbändigen, ihnen ſelbſt, denen Herrſchaften welche ſie führen, andern ihnen begegnenden Wägen, und den Fußgängern zur Gefahr gereichenden Jagens nicht enthalten können; beym Begegnen, anſtatt vernünftiger Weiſe einander Platz zu machen, ſich herum ſchelten, und die Pferde anpeitſchen, um mit Gewalt durchzudringen; an Orten, wo es nothwendig iſt, andern Fuhren die Paſſage frey zu machen, halſtarriger Weiſe ſich durchaus nicht zum Ausweichen bequemen wollen; ja, wenn ſie oft nur mit ledigen Wagen im Wege halten, trotzig begehren, daß andere Kutſchen, worin Herrſchaften ſich befinden, ihrentwegen entweder eine lange Zeit warten, oder gar wieder umkehren ſollen; für Equipagen angeſehener Standesperſonen nicht die geringſte Achtung haben; durch ungeſtümes unnöthiges Peitſchen der Pferde die Fußgänger um ſich herum in Furcht und Gefahr ſetzen, und im Fahren ſich nicht darum bekümmern, ob Leute, die wegen bey ſich habender Laſten oder Karren ſich ſo geſchwinde nicht helfen können, oder auch andere Fuhren im Wege ſind, vielmehr um nur nach ihrem Sinne durchzukommen, jenen auf den Leib, dieſen in die Räder fahren, ſo daß nicht ſelten dadurch Schaden, Unluſt und Schrecken verurſachet wird, und es nicht zu bewundern wäre, wenn öftere Unglücksfälle ſich desfalls ereigneten; ja wol gar den Wachen, wenn ſelbige ſie warnen, ungeziemend begegnen, auf dieſelben

zufahren, losrennen, oder sich erfrechen, sich an sie zu vergreifen.

Sollte demnach jemand von Kutschern oder Fuhrleuten sich hinführo auf angezeigte, oder ähnliche Weise vergehen, so hat derselbe dafür die Strafe der Rockenkiste ohne alle Nachsicht, oder falls der Frevel sich noch weiter erstreckte, und darüber vorsetzlicher Weise jemand anders Verletzung und Schaden zugefüget würde, eine noch härtere Leibesstrafe, oder gar den fiscalischen Prozeß zu gewärtigen. Es wird auch, damit dergleichen Vorfälle desto mehr zur Wissenschaft der Herren Gerichtsverwalter gelangen mögen, demjenigen, welcher bey Denenselben einen Uebertreter dieses Mandats unter erweislicher Anzeigung der Umstände, und so, daß eine Bestrafung Statt finde, namhaft angeben wird, dafür jedesmal eine Belohnung von 10 Rthlr. gereichet werden.

Wie Wir nun übrigens zu denen Herrschaften, welche Kutscher in ihren Diensten haben, das Vertrauen hegen, es werde jedweder sein Gesinde möglichst in Ordnung halten, und ein ungebührliches Betragen auch insonderheit dieser Art ihnen nicht gut heissen, noch weniger aber durch eigenen Antrieb oder Gestattung des übermäßig geschwinden Fahrens zu Ungelegenheiten selbst die Veranlassung geben; also wollen Wir zugleich alle Fußgänger, insonderheit die, welche etwas tragen, oder mit Karren schieben, hiedurch wohlmeinentlich gewarnet haben, daß sie nicht so unbedachtsamer Weise, als man vielfältig zu bemer-

ken Gelegenheit hat, insonderheit an den Ecken Jan. 19.
der Gassen, sich den Fuhren in den Weg stellen, oder zu nahe kommen; indem der Schaden, welchen jemand solchergestalt durch seine eigene Unvorsichtigkeit nehmen mögte, niemand als ihm selber zur Last wird gerechnet werden können.

Und da auch über das unbändige Reiten mit den gezogenen Nummern der Zahlenlotterien, an den Ziehungs-Tägen, bereits mehr als einmal Personen sehr schwer beschädigt, und in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt worden sind; so verbieten Wir allen hiesigen Collecteurs, Einsätzern und jedermann, wer es auch seyn möge, dergleichen Ritte anzustellen, oder anstellen zu lassen; indem, auf den Contraventions- und Betretungs-Fall, nicht allein dergleichen Reuter arretirt, und mit der Zuchthaus-Strafe, oder sonst, dem Befinden und den Umständen nach, gestraft werden, sondern auch diejenigen, welche den Ritt bestellt haben, jedesmal in eine Strafe von 15 Rthlr. genommen werden sollen.

Wornach sich jedermann zu richten, und für Strafe und Unlust zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo, die 10 Novembr. 1762. *) Revisum renovatumque, Mercurii, d. 19 Jan. 1774.

s. Samml. Hamburg. Mandat. Th. III. S. 1528. Th. IIII. S. 1990.

unten 1776. Febr. 4.

*) Das Mandat von 1762. wovon dieses von 1774 an verschiedenen Stellen abweicht, s. Samml. Hamb. Mandat. Theil IIII. S. 2342.

## IIII.

Febr. 27

## Notification

welche wegen des wieder zur gewöhnlichen Zeit zu haltenden Gottesdienstes in den 5 Haupt-Kirchen, Heiligen Geist, St. Johannis und Mar. Magdal. am 27 Febr. 1774 von den Canzeln abgelesen ist.

Abseiten Eines Hochedlen und Hochweisen Raths wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die für die 4 Winter-Monate beliebte Verlegung der Predigt-Stunden, an Sonn- Fest- und Werkel-Tagen, mit dem heutigen Sonntage Reminiscere dermahlen ein Ende nehmen, heute über acht Tage aber, als am Sonntage Oculi, und hernach auch in der Woche in allen Kirchen der Gottesdienst zur gewöhnlichen Zeit wiederum werde gehalten werden.

s. Samml. Hamb. Mand. Th. III. S. 1418. s. unten 1774. Oct. 30, und die daselbst befindliche Anmerkung.

## V.

März 11

## Mandat

daß niemand bey Leichen-Begängnissen sich schändlich und unchristlich betragen soll. Actum & decretum in Senatu Hamb. publicatumque sub Signeto Lunæ d. 13 Oct. 1749. Renovatum d. 11 Mart. 1774.

Dieses Mandat steht in der Sammlung Hamb. Mand. Theil III. S. 1698. Es ist abermals erneuert am 4 Dec. 1778.

s. unten 1778 Dec. 4. 1777 Jul. 11.

## VI.

## VI.

## Notification

März 21

wegen einer am Charfreytage als den 1sten April zum Behufe der Kirchen, im Amte Ritzebüttel, öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, als den 27sten März, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publiciret, Hamburg, den 21 März 1774.

Die Vorsteher der Kirchen im Amte Ritzebüttel, zu Groden und Döse, wie auch zu Altenwalde, haben E. Hochedl. Rathe mehr als einmal den Nothstand dieser Kirchen dringend vorgestellt, und dargethan: wie dieselben, durch allerley Umstände, in beträchtliche Schulden gerathen, und die Gotteshäuser verfallen wären; so daß die Einwohner zum Theil dem Gottesdienste nicht ohne Ungemach darin beywohnen könnten; wie das eine Pfarrhaus dergestalt baufällig wäre, daß der Prediger nicht sicher und bequem darin wohnen könnte; und wie die Gemeinen bey den beständigen Deichlasten, welche sie erschöpft hätten, ausser Stande wären, diesen Kirchen aus eigenen Mitteln wieder aufzuhelfen, sondern zur hiesigen Milde und Freygebigkeit ihre Zuflucht nehmen müsten.

Ein Hochedler Rath dieser Stadt hat also, aus christ-obrigkeitlicher Neigung, Sich bewogen erachtet, diesem Gesuche zu willfahren, und, zum Behufe dieser drey Kirchen, auf nächsten Charfreytag, eine öffentliche Collecte zu verordnen, welche in den, vor allen Kirchthüren ausgesetzten, und durch einen Mauer-

stein

stein bezeichneten, Becken eingesammelt, deren Betrag aber nachgehends verhältnißmäßig unter die drey gedachten Kirchen vertheilt werden wird.

Wer bey sich die vorzügliche Glückseligkeit lebhaft erkennt, daß er den HErrn in seinen Tempeln ungestört und sicher anbeten könne, der wird aus Dankbarkeit und Religion, nach seinen Kräften, diesen Vorzug gern andern mittheilen, und sie solchen auf vollkommene Weise geniessen lassen wollen; wer bedenkt, wie nahe die Seehandlung und die Schiffahrt das Amt Ritzebüttel mit uns verbindet, der wird seine dortigen Glaubensbrüder vorzüglich mit milder Gabe zu diesem Gott-gefälligen Endzwecke förderlich seyn; wer auf das Fest der allerhöchsten und unaussprechlichsten Liebe, welches wir am Tage der Sammlung feyren, seinen Blick richtet, der wird besonders an demselben diese Gelegenheit zur werkthätigen Aeusserung der Liebe gern ergreifen, und im Vertrauen auf die göttliche Gnadenversicherung der Wiedervergeltung, diese bedrängten Gemeinen, nach seinem Vermögen, durch eine freywillige Beysteuer mit freudigem Herzen unterstützen.

s. Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 906.
unten 1775 März 6.

---

April 20 Ist von E. Hochweisen Rath der Löbl. Colonel committiret, bey der Capitainschaft zu veranstalten, daß, zu Behuf des einzunehmenden Kopfgeldes, ein jeder Capitain in seiner Compagnie, mit Zuziehung seiner Ober- und Unter-Officiers, vermittelst genauer Nachfrage, eine mit der Benennung eines jeden respective Standes, Profession, Hand-

Handthierung und Gewerbes versehene accurate Liste, aller in seiner Compagnie wohnhaften und befindlichen Personen, männ- und weiblichen Geschlechts, und zwar von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, verfertige. April 20

Das Conclusum selbst stehet bereits abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 603.

s. unten 1782 März 31.

## VII.

## Mandat

April 20

daß ein jeder den umschreibenden Capitainen und ihren Officieren höflich und bescheiden begegnen und aufrichtige Antworten ertheilen solle. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo Ven. d. 9 Junii 1758. Renovatum Mercurii d. 20 Aprilis 1774.

Dieses Mandat steht in der Samml. Hamburg. Mand. Th. IIII. S. 2130. Man sehe auch gedachte Samml. Th. II. S. 604.

s. unten 1776. April 19.

## VIII.

## Neue Feuer-Cassen-Ordnung

Junii 6

für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen, vom Jahr 1774.

Es ist im Jahre 1647, bey Zeiten der damaligen wohlverordneten Landherren, weiland Herrn Nicolaus Jerren Lt. und weiland Herrn Johann Schlebusch Lt. von verschiedenen Landes-Eingesessenen im Billwärder eine Feuer-Cassen-Ordnung von 107 Personen errichtet, und zu Zeiten der nachherigen Landherren, weiland Herrn Lucas Beckmann und weiland Herrn Georg von Holtze Lt. im Jahre 1656 den 6ten Februar vollzogen und confirmiret worden.

Im

Im Jahre 1678, bey Zeiten der damaligen Landherren, weiland Herrn Franz Mattfeldt, und weiland Herrn Diederich Schellhammer, entschlossen sich sämmtliche Interessenten, nach vorgängiger Zusammenberufung, sothane Feuer-Cassen-Ordnung zu erweitern, und mehr Mitglieder, davon auch einige unter Hamm- und Hörner Jurisdiction eingesessen waren, mit einzunehmen. Dieserhalben wurde die vorige Ordnung aufs neue nachgesehen, nach Befinden verbessert, und die Anzahl sämtlicher Theilnehmenden stieg bis auf 153; sie kam unter den damaligen Landherren, weiland Herrn Diederich Schellhammer, und weiland Herrn Diederich Längermann, am 8ten August 1679 zum Stande, und erhielt am 11ten August die hochobrigkeitliche Bestätigung von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe dieser Stadt.

Im abgewichenen 1773sten Jahre, da von den Verordneten der hiesigen löblichen Cämmerey angetragen worden, wie sie wünschten, daß eine gewisse Anzahl dieser Stadt eigenthümlich zugehöriger, auf unterschiedlichen Elbinseln und der Nettelnburg belegenen Häuser, Scheunen, auch Heuberge, mögten eingenommen werden, und von den Rethbrockern, samt den Besitzern der bekannten drey Höfe im Billwärder, sonsten die Holsten genannt, gleichfalls darum gebeten worden; so haben die damaligen wohlverordneten Landherren, Herr Peter Behrmann, und Herr Franz Doormann, Rathmänner dieser Kaiserlichen freyen Reichsstadt, am 24sten September

tember vorbesagten 1773sten Jahres die Junii 6
sämmtlichen Interessenten beregter Feuer-Casse auf Marien Magdalenen Kloster-Sahl zusammen rufen lassen; welche auch sämtlich bis auf 36 Personen erschienen sind. In dieser Zusammenkunft ist auf die Vorstellung wohlerwehnter Landherren von den Anwesenden durch die meisten Stimmen die angesuchte Vermehrung ihrer Mitglieder beliebt, und sind die Bilwärder Landesdeputirte, nebst dem Bilwärder Landvogt und Höfleuten, zu Reguli-rung dieser neuen Feuer-Cassen-Ordnung bevollmächtiget worden; welche denn nachfolgende Artikel, mit gänzlicher Aufhebung der am 8ten August 1679 errichteten, entworfen, und unter Vermittelung der gegenwärtigen wohlweisen Landherren, Herrn Jacob Krohn und Herrn Justus Vincent Ritter Lt., die hochobrigkeitliche Confirmation darüber erhalten haben.

1. Im völligen Vertrauen auf den mächtigen Schutz des Allerhöchsten, ohne welchen alle menschliche Vorsicht vergebens ist, wird und soll ein jeder an dieser Feuer-Cassen-Ordnung theilnehmender Eingesessener, so viel an ihm ist, für sich und die Seinigen, alle mögliche Sorgfalt anwenden, daß keine Feuersgefahr entstehe, und die Gelegenheit dazu bestermassen vermieden werde.

Zu dem Ende ist gleich Anfangs auf die Anlegung der Feuerstellen zu sehen, daß solche an dem am wenigsten gefährlichen Orte eines Gebäudes geschehe. Die nachherige genugsame Reinigung derselben muß ebenfalls mit allem

allem Fleisse besorget, die glimmende Asche auf dem Heerde und in den Oefen stets, besonders beym Schlafenlegen, wol bedeckt und sicher bewahret, des Abends und im Dunkeln nicht anders, als mit einer wohlversehenen Leuchte, in die Ställe und an Oerter, wo leicht feuerfangende Sachen liegen, gegangen, auf den Böden und in den Scheunen überall kein Toback, auch sonst niemalen ohne Dopfen auf den Pfeiffen, gerauchet, kein Hampf oder Flachs bey den Oefen im Hause getrocknet, vielweniger auf irgend eine Weise bey Licht bearbeitet, kein Schiessen, oder gar Feuerwerk, nahe bey Strohdächern vorgenommen oder geduldet, und überhaupt alle Unachtsamkeit und Sorglosigkeit in diesen und ähnlichen Fällen vermieden werden; wofern der Saumselige und Uebertreter sich nicht der gerechtesten hochobrigkeitlichen Ahndung blos stellen will.

2. Wie sich ein jeder Interessent mit Aexten, Leitern und Eimern, deren man sich bey einer wirklichen Feuersbrunst bedienen muß, ohnedem hinlänglich versehen wird; so ist es besonders seine Schuldigkeit, eine Leuchte, einen Feuerstülper und einen Feuerhaken, mit einem Stiele von wenigstens 20 Fuß lang, jederzeit in seinem Hause bereit zu haben, und diese drey Stücke bey der jährlichen Deichschauung vor seinem Hause zu Gesichte zu bringen, bey Strafe von 4 Schilling für jedes hieran fehlende Stück.

3. Bisher hat zwar bey dieser Feuer-Casse nur eine zwiefache Taxe der Häuser statt gefunden; nunmehro aber ist beliebet und ausgemacht,

gemacht, daß solche, wie es deren Werth und Beschaffenheit an die Hand giebt, nach einer vierfachen Taxe aufgenommen und eingeschrieben werden können, nemlich respective zu Vier, Drey, Zwey und Ein Tausend Fünf Hundert Mark courant. Häuser, die, nach der bey dieser Feuer-Casse zum Grunde liegenden Wardirung, an diesem Wehrt nicht reichen, werden davon gänzlich ab- und an die Kathen-Gilde verwiesen. Junii 6

4. Ein Gebäude, wenn es in einem Herrenhause und Landhause, welche unmittelbar an einander liegen, bestehet, wird nur für ein Haus angenommen; wenn sie aber gänzlich abgesondert erbauet, so wird auch jedes besonders eingeschrieben. Was also, nach seiner Größe und Beschaffenheit, 8000 Mark und darüber zu erbauen kosten würde, kann zu 4000 Mark, eines von 6000 Mark und darüber zu 3000 Mark, eines von 4000 Mark und darüber zu 2000 Mark, und eines von 3000 Mark und darüber zu 1500 Mark Courant eingeschrieben werden. Ein jeder Eigenthümer kann zwar bey der Einschreibung seines Hauses von diesen Summen wählen, welche er will; doch muß sie mit dem würklichen Wehrte desselben die bey dieser Feuer-Casse zum Grunde gelegte Proportion haben. Zu welchem Ende eine Besichtigung sämtlicher in der bisherigen Feuer-Casse eingeschriebenen, und in diese neue aufzunehmenden Häuser vorgenommen, dabey die Lage derselben möglichst beschrieben, und demnächst festgesetzet werden soll, wie hoch ein jedes aufzunehmen sey.

5. Hat jemand bey seinem eingeschriebenen Hause eine Scheune oder einen Berg, der kann solchen, nach vorgängiger Besichtigung, und nach eben der Proportion, wie sein Haus, eingeschrieben erhalten; mithin bezahlet er von der Summe, wozu die Scheune, oder der Berg taxiret worden, sowol die etwanige Zulage, als er im Fall von Schaden die Ersetzung ordnungsmäßig erhält. Uebrigens aber werden weder Mühlen, noch Brau- und Branntweinbrenner-Häuser in diese Ordnung aufgenommen.

6. Sobald die Besichtigung und Taxe der einzuschreibenden Gebäude vor sich gegangen und zu Stande gebracht, werden selbige insgesamt, mit Bemerkung ihrer Lage, und der Summen, wozu sie eingenommen werden, in ein dazu in duplo besonders einzurichtendes Hauptbuch aufgezeichnet. In beiden hat ein jeder Eigenthümer, mittelst eigenhändiger Namens-Unterschrift, die eingeschriebne Summe zu genehmigen, und sich zu der Feuer-Ordnung verbindlich zu machen. Von diesen gleichlautenden Hauptbüchern wird Ein Hochweiser Rath die Güte haben, das eine auf dem Stadt-Archiv verwahren zu lassen: das andere aber soll in einer zu dieser Feuer-Casse bestimmten Lade, welche bey dem Rechnungsführenden Landesdeputirten befindlich, aufbehalten werden. Ein jeder aufgenommener Eigenthümer aber erhält, nach geschehener Unterzeichnung seines Namens im Hauptbuche, und Bezahlung der im 13ten Artikel bestimmten Kosten, ein gedrucktes

Exem-

Exemplar von gegenwärtiger Feuer-Cassen-Ordnung zurück, worauf die Taxe seines Gebäudes, und was deswegen sonst im Hauptbuche eingetragen, bemerket stehet. Junii 6

7. Wer nun solchergestalt sein Haus, oder Gebäude, in dieser Feuer-Casse versichern lassen, auch seinen Namen gehörig im Hauptbuche unterschrieben, der geniesset für sich, und alle seine Nachfolger im Eigenthumsrechte, die daraus entspringenden Vortheile. Aber auch er, seine Erben und sonstige Nachfolger, bleiben in Ansehung des oder der eingeschriebenen Gebäude, so lange sie solche eigenthümlich besitzen, in einem unauflöslichen Bande mit gegenwärtiger Feuer Casse: daher abseiten derselben niemals bey einem künftigen Verkaufe der eingeschriebenen Gebäude, oder bey einer anderweitigen Veränderung des Eigeners, die mindeste Anzeige zu thun, sondern die wechselseitige Verbindlichkeit von beyden Seiten von selbsten fortgehet, und blos der eigenthümliche Besitz den Eigener so zum Genuß der Vortheile aus dieser Feuer-Casse berechtigt, als er ihn zu den Vorschriften dieser Ordnung verpflichtet. Diß gilt, und hat seine Würkung, es mag das auf einen andern Eigenthümer gekommene Gebäude im Hauptbuche auf seinen Namen umgeschrieben seyn, oder nicht.

8. Trift einen Interessenten das Unglück, daß sein bey dieser Feuer-Casse eingeschriebenes Gebäude gänzlich in die Asche geleget wird, oder auch dasselbe dergestalt ausbrennet, daß nichts, als Wände und Giebel,

davon stehen bleiben, so hat er die volle Summe, wozu dasselbe eingeschrieben, von den übrigen Mitinteressenten durch den sodann die Billwärder Landesrechnung führenden Deputirten innerhalb fünf Wochen baar zu empfangen. Im Fall aber das Gebäude nicht ganz abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibt, so wird eine Taxe erfordert, wie viel das Abgebrannte in brauchbaren Stand nach voriger Grösse wieder herzustellen, an Zimmer- Maurer- Tischler- Schmiede- Glaser- und Dach-Arbeit betragen würde, und darnach der völlige Belauf des Schadens, bis so weit die eingeschriebene Summe reichet, aus der Feuer-Casse vergütet. Es sind aber die taxirende Zimmer- und Mauerleute, welche vorgängig dem ältesten wolweisen Landherrn zur Mitgenehmigung und Confirmation zu präsentiren, schuldig, ihre Taxe, wenn es verlanget wird, vor hochdemselben zu beeidigen.

9. In den ersten acht Tagen nach entstandenem Brandschaden soll der Landvogt bey dem derzeitigen ältesten wolweisen Landherrn geziemend anhalten, daß sodann am ersten Sonntage darauf von den Kanzeln sämtlicher Billwärder Kirchen ein behufiger hochobrigkeitlicher Befehl abgelesen werde, nach welchem die Interessenten gegenwärtiger Feuer-Casse angewiesen werden, ihre Zulagen zu sothanem Brandschaden innerhalb drey Wochen, bey Strafe würklicher Execution, zu bezahlen, damit derjenige, welcher den Schaden erlitten, die ihm zukommende Ersetzung

setzung innerhalb fünf Wochen, nach vorher- Jun. 6.
gehendem 8ten Artikel, ohne Aufenthalt baar in Empfang nehmen könne. Die Einforderung und Abholung der Zulagsgelder bey den Interessenten geschiehet im Billwärder durch die Höftleute, und zwar von einem jeden in seinem Quartiere, im Rethrock durch den dortigen Landvogt, im Ausschlage durch den Ausschläger Vogt, und bey der Löblichen Cämmerey, und in andern Districten, durch eine genugsam dazu bevollmächtigte Person; unter welche insgesamt jedesmal für die Bemühung des Einca\u{0}irens 15 Reichsthaler proportionirlich vertheilet werden sollen.

10. Die Berechnung der Zulage bey einem jedesmaligen Brandschaden, das ist, wie viele Schillinge von 100 Mark ein jeder Interessent in Ansehung der Summe, wozu sein Gebäude eingeschrieben, zu bezahlen hat, geschiehet durch die Landdeputirte, mit Zuziehung des Billwärder Landvogts, und der beiden adjungirten Höftleute, und wird nach der ganzen Einschreibungssumme sämtlicher eingeschriebenen Gebäude ausgemacht und festgesetzet, auch hierauf dem ältesten wolweisen Landherrn, so bald thunlich, und jedesmal, vor der Ausbezahlung, zur Genehmigung übergeben. Wer nun von den Interessenten in dem vorgedachten Termin der drey Wochen seine Gebühr nicht bezahlet, gegen den wird auf bloße extrajudiciale Erkenntniß des wolweisen Landherrn, und auf einmal ergangene Citation zu Beybringung seiner Einreden, die aber von unstreitiger Erheblichkeit, und

sofort erwiesen seyn müssen, wenn darauf einiger Bedacht genommen werden soll, alsobald die Execution erkannt, und mit derselben ohne Anstand verfahren, auch so viel beygetrieben, als zur Bezahlung der Zulage, und Ersetzung der von ihm verursachten Kosten, erforderlich ist. Auch verstehet es sich von selbst, daß keinem der Interessenten, bey Verweigerung seiner schuldigen Zulage, zu statten kommen könne, daß er mit dem Abgebrannten, oder Beschädigten, in Rechnung stehe, oder sonsten an ihn Anspruch, oder Forderung habe, mithin compensiren wolle; immaßen alle Abrechnung oder Compensation hier gänzlich wegfällt. Doch benimmt ihm auch die Bezahlung der Zulage, oder die desfalls erkannte und vollstreckte Execution, nichts an seinen anderweitigen Rechten. Wie denn auch überall kein Arrest auf diese eincassirten Gelder statt findet.

11. Vor Empfangnehmung der aus der Feuer-Casse zur Ersetzung des erlittenen Schadens bestimmten Gelder muß der Abgebrannte hinlänglich caviren, daß er dieselben zu dem Endzwecke anwenden wolle, wozu sie ihm hauptsächlich gegeben werden, nemlich zur förderlichsten Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes. Wenn er aber diese Caution nicht bestellen kann, so muß er sich gefallen lassen, daß ihm besagte Gelder in dreyen Terminen ausbezahlet werden; dergestalt, daß er einen dritten Theil davon zum Anfang des Baues, einen dritten Theil, wenn das Gebäude wieder unter Dach gebracht,

und den letzten dritten Theil, wenn der Bau vollendet, zu empfangen hat. Auf den Anfang und Fortgang des Baues werden der Landvogt und die Höftleute, oder in deren Ermangelung diejenigen, welche von den wolweisen Landherren dazu befehliget werden, Achtung geben, und davon Bericht abstatten, jedoch ohne Kosten des Beschädigten und der Feuer-Casse. Junii 6

12. Wenn ein Haus neu gebauet wird, es sey nun nach erlittenem Brande, oder wenn es Alters halber nöthig gewesen, so muß dasselbe von neuem besichtiget und taxiret, und, wenn die Taxe zu veränudern nöthig gefunden wird, auch nach der neuen Taxe im Hauptbuche einzuschreiben von dem Eigener besorget werden, gleich als wenn es jetzt zuerst eingenommen würde. Worauf denn auch das vorhin empfangene Feuer-Cassen-Buch eingeliefert, und gegen ein anderes, mit der nunmehrigen Taxe abgeändertes Exemplar, vertauschet wird. Und ob gleich nach dem 7ten Artikel ein einmal eingeschriebenes Haus nicht wieder aus der Feuer-Ordnung gezogen werden kann; so wird man doch, wenn etwa ein Eigener sein Haus in der Absicht abbricht, es nicht wieder zu erbauen, oder das Unglück hätte, solches durch Brand zu verlieren, und keinen neuen Bau vornehmen wollte, also auch nichts zur Ersetzung von der Feuer-Casse verlanget, ein solches also gänzlich wegkommendes Haus, auf seine Vorstellung darüber, für das künftige zu erlassen sich nicht weigern. Hingegen können auch bey etwaniger Bebau-

ung neuer Plätze, auf Verlangen der Eigener, solche neue Gebäude in dieser Feuer-Casse ordnungsmäßig mit aufgenommen werden. Die Taxations-Gebühren bey einem Brandschaden werden von der Feuer-Casse getragen, und dafür jedesmal 6 Reichsthaler mit in die Berechnung gebracht. Wer aber als neuer Interessent einzutreten verlanget, muß diese sechs Reichsthaler aus seinen Mitteln bezahlen.

13. Die Kosten, welche die jetzige Veränderung der Feuer-Casse nothwendig macht, tragen sämmtliche Interessenten pro rata der Summen, zu welchen ihre Gebäuden eingeschrieben werden, und zwar also, daß die alten einfach, die neuen aber gedoppelt dazu beytragen.

14. Es stehet zwar einem jeden Interessenten frey, sich auch in andern der Hamburgischen Jurisdiction unterworfenen Brandgilden den mehrern Wehrt seines Hauses versichern zu lassen; jedoch muß solche Versicherung niemalen über drey Viertel des Wehrts desselben sich erstrecken: wesfalls nach einem entstandenen Brande, und wenn auch nur ein Theil des versicherten Gebäudes beschädiget worden, der Eigenthümer desselben verbunden ist, sogleich anzuzeigen, wie groß solche anderwärts versicherte Summen sind, und wie viel er desfalls zu erheben habe; alsdann der Ueberrest des Schadens, so lange solcher unter der hier eingeschriebenen Summe bleibet, nach Maßgabe des 8ten Artikels von dieser Feuer-Casse völlig vergütet werden soll.

soll. Jedoch, daß auf den mindesten Verdacht Junii 6
einer unrechten Aufgabe ein jeder sich gefallen lassen muß, solche vor dem wolweisen Landherrn mit einem körperlichen Eide zu bestärken.

15. Wie gegenwärtige Ordnung aufs genaueste zu befolgen, und in allen Fällen ihre Application findet, so ist dagegen derjenige Zufall, den jedoch der grundgütige Gott in Gnaden abwende, hievon gänzlich ausgenommen, wann nemlich bey Kriegsläuften Brandschatzung ausgeschrieben, und bey deren etwa nicht geschehenen Bezahlung das Land mit Sengen und Brennen heimgesuchet wird. In dieser allgemeinen Noth träget ein jeder sein Unglück selbst, und der oder diejenigen, so ihre Gebäude erhalten, sind nicht verbunden, zur Entschädigung der übrigen einen Beytrag zu leisten.

Urkundlich alles dessen ist diese neue Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen von den jetzigen wolweisen Landherren eigenhändig unterschrieben, und darauf von Denselben Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe dieser Stadt zur geneigtesten Genehmigung und obrigkeitlichen Bestätigung überreichet worden. So geschehen Hamburg am 6ten Junius 1774.

*Jacob Krohn*, p. t. Landherr. — *Justus Vincent Ritter*, Lt p. t. Landherr.

Lectum et confirmatum in Senatu Hamburgensi Lunæ d. 6 Junii 1774.

*P. F. Ankelmann*, Dr. Secretarius.

## IX.

Jun. 10 **Extractus Protocolli Senat. Hamburg.**

Ven. d. 10 Junii 1774.

etliche Artikel des Matten-Mandats betreffend.

Concluſum & commiſſum den Wolweiſen Mühlen- und Matten-Herren, in den Mühlen zu verkündigen, und den Matten-Pächtern anzuzeigen:

Daß bis weiter und zum Verſuch, die 3te Nummer des XIX Art. des Matten-Mandats, wie folget, abzuändern.

3. Bleibet es in Anſehung des Gewichts bey den, in der neueſten Brau-Ordnung veſtgeſetzten, 5050 Pfunden, die Säcke mit eingerechnet, wornach die Pächter denn auch im Nachwägen ſich zu richten haben. Und ſtehet dem Pächter frey, (ſo wie auf Seiten der Bier-Acciſe ſie dazu befugt ſind) zu aller Zeit, in ſo ferne der Müller, ohne dieſe Zeitbeſtimmung, mit dem Abmahlen des Malzes nicht ungebührlich aufgehalten werde, das Nachwägen vorzunehmen; jedoch hat der erſte Angeber des Unterſchleifs ſich des Antheils von der Strafe zu erfreuen, welche reſpective von den Mühlen- oder Acciſe-Herren beſtimmet werden wird, und dem Angeber eines Unterſchleifs nach den folgenden Artikeln zugeſaget worden. Dahingegen beide ſich darin zu theilen haben, wenn ſie zu einer und derſelben Zeit ſich einfinden, ſo daß noch keiner den Anfang mit dem Wägen gemacht.

Zum Art. XXIII. iſt hinbey zu fügen:

Und damit ein jeder um ſo viel ſicherer ſey, daß er das rechte Gewicht wieder erhalte, ſtehet

het ihm frey, sein Korn, ehe er es in die Mühle Jun. 10
schickt, zu wägen, und unten auf dem Matten-Zettel zu des Müllers Nachricht das Gewicht anzumerken.

Zum Art. XXXV. No. 2. kommt hinzu:
Daß auch niemand, bei gleicher Strafe, wie beym Brodt, ausserhalb den Jahrmärkten Backwerk und Kuchen hereinbringen, oder mit dem Hereingebrachten hausiren, und solches öffentlich an der Gasse feil bieten darf.

Zum Art. XXXVIII. No. 4. wird die Pflicht hinzugefüget, daß
die Müller schuldig sind, bey sich eräugnendem Argwohn, jedesmal den Pächtern, wenn diese solches verlangen, die Mattenzettul bis nach untersuchter Sache auszuliefern. Und

ad Art. X. No. 3. werden Branntweinbrenner erinnert:
Daß sie hinführo ihr Fabrik- und Brodt-Korn jedes mit einem besonderen Matten-Zettul zur Mühle zu senden haben, und darauf von den Müllern genaue Obacht zu nehmen und die Contraventionen den Pächtern, auch dem Matten-Inspectori zu vermelden.

*P. F. Anckelmann*, Dr.

s. unten 1777. Febr. 14.

---

Am 3 Jul. 1774 ward in den 5 Hauptkirchen und dem Julii 3.
Dom, die gewöhnliche Notification wegen der jährlichen Zulage zur Feuer-Casse abgelesen.

Es steht dieselbe in der Samml. Hamb. Mandat. Th. I. S. 356.

s. unten 1775. Jul. 9.

Im Rath- und Bürger-Convent vom Jahr 1777. Jul. 31. ist die Zulage, welche bis dahin 4 ßl. von 1000 gewesen, auf 8 ßl. erhöhet.

s. 1778. Aug. 2.

## X.

Oct. 17 **Mandat**

daß niemand den Bürgerwachen im Marsche Hinderniß in den Weg legen soll.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Hamburg, haben mißfällig vernommen: wasmassen, bey dem Auf- und Abmarschiren der hiesigen Bürgerwachen, so wol fremde, als einheimische Kutscher, Fuhrleute und reitende Personen keine Scheu tragen, denselben, durch das ohnehin verbotene unvorsichtige, schnelle, oder wol gar ungestüme Fahren und Reiten, nicht selten sehr hinderlich und beschwerlich zu werden, und dadurch der, dagegen vielfältig ergangenen Mandaten unerachtet, den allen Wachen billig gebührenden Respect kühnlich aus den Augen zu setzen.

Wann Wir aber solchem wiederum einreissenden Unfuge unmöglich mit Gleichgültigkeit nachsehen können, so wollen Wir nicht nur die, zur Aufrechthaltung der, für die Wachen überhaupt, zu hegenden schuldigen Achtung, vorhin schon publicirten Verordnungen ausdrücklich hiemit erneuert, sondern auch alle und jede abermahls wolmeinend erinnert und gewarnet, wie auch alles Ernstes ihnen geboten haben, daß niemand die auf- oder abziehenden Bürgerwachen, in ihrem Marsche, auf irgend einige Art, behindern oder beschweren, sondern ihnen vielmehr benzeiten ausweichen, und sich überall bescheidentlich gegen sie erweisen soll.

Widrigen-

Widrigenfalls derjenige, welcher dagegen zu handeln, sich unterfangen dürfte, die daraus entstehenden Verdrießlichkeiten seiner eigenen Schuld beyzumessen, und noch dazu, dem Befinden nach, die verdiente Strafe unfehlbar zu gewärtigen haben wird. Oct. 10

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo. Lunae, d. 10 Octobr. 1774.

s. Samml. Hamb. Mandaten Th. IIII. S. 1998.

---

Am 16ten October ward die Notification wegen der Vieh-Accise von den Canzeln abgelesen. Oct. 16

s. Samml. Hamb. Mand. Th. IIII. S. 1930.

Es geschieht die Ablesung dieser Notification alle Jahr.

## XI.

## Notification Oct. 30

wegen späterer Haltung des Gottesdienstes in den 4 Winter-Monaten, welche den letzten Sonntag im Monat October in den 5 Haupt-Kirchen, zu St. Johannis, Heil. Geist, und Mar. Magdalenen abgelesen worden.

Es wird jedermänniglich hiemit kund gemacht, was gestallten nächstkünftigen 23sten Sontag nach Trinitatis, wird seyn der 6te Nov., abereinst mit späteren Haltung des Gottesdienstes angefangen und damit die 4 Winter-Monate, November, December, Januar und

und Februar *) hindurch an Sonn- und Festtagen auf Art und Weise, wie es angeordnet worden, continuiret werden wird; wie denn auch vom November an die Wochen-Predigten der Herren Haupt-Pastoren beliebtermassen die 4 Winter-Monate über später werden gehalten werden.

s. Samml. Hamb. Mandat. Th. III. S. 1411.

## XII.

Nov. 7.

## Notification

welche wegen der bevorstehenden Auszahlung der Hauer-Gelder an hiesige Soldatesque affigiret worden.

Weil Verordnete der Cämmerey gesonnen, den 2. 3. 4 und 5ten December a. c. die jüngst verfallene Hauer-Gelder für 6 Monate an dieser Stadt Soldatesca, und zwar auf Joachimus, wie neulich geschehen, zu bezahlen, als wird einem jeden, dem daran gelegen, solches nicht allein hiemit notificiret, sondern auch einem jeden Soldaten, so hiebey interessiret, anbefohlen, seinen Hauswirth, bey welchem er das letzte halbe Jahr gewohnet, hievon zu benachrichtigen, auch demselben den wirklichen Tag, wenn die Reihe an ihn komt, wissen zu lassen, damit derselbe entweder in Person, oder durch die Seinigen am bestimmten Ort erscheinen, oder auch dem Häuerling einen schriftlichen Beweis, daß er von ihm contentiret, ertheilen könne, mit dem Anfügen, falls ein oder ander Soldat darin säumig

*) Im Jahr 1777 Febr. 17. ist der spätere Anfang des Gottesdienstes auch auf die beiden Monate März und October erstreckt. s. unten 1777. Febr. 17.

säumig erfunden, oder aber den unrechten Hauswirth sistiren, und den wahren Hauswirth in Schaden dadurch setzen würde, derselbe sofort in Arrest genommen, und andern zum Abscheu exemplariter bestrafet werden soll. Nov. 7

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto. Lunæ d. 5 Nov. 1774. *)

## XIII.

## Mandat

daß keine Fahrzeuge während der Nacht in dem Canal zwischen der Banco, dem Neße und der Beckerstrasse sich legen sollen. Nov. 10

Demnach die Erfahrung bezeugt, daß in dem engen Canal zwischen der Banco, dem Neß und der Beckerstrasse bis an die Rathsapotheke nicht nur die Everführer ihre sowol leere als beladene Fahrzeuge während der Nacht häufig hinlegen, sondern auch und hauptsächlich die Torfschiffer ihren fast gewöhnlichen Liegeplatz mit ihren Torfevern die Nacht über daselbst nehmen, solches aber wegen der damit verknüpften Unsicherheit und Gefahr nicht zu dulden ist, als haben Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlich freyen Reichsstadt Hamburg jedermänniglich, besonders aber den Everführern und Torfschiffern, hiedurch ernstlich gebieten wollen, mit ihren Fahrzeugen und Evern den obgedachten Canal zur Nachtzeit nicht zu belegen, sondern vor denselben in dem zwischen der Bohnstrasse, Mühlenbrücke und einem Theile der Beckerstraße

*) Eine solche Notification wird alle halbe Jahr affigiret.

strasse befindlichen geräumigen Bezirk mit ihren Fahrzeugen und Evern die Nacht über sich aufzuhalten und nicht eher als des Morgens zur etwannigen Ausladung ihrer Fahrzeuge in mehrerwehnten Canal hineinzufahren, nach vollendeter Löschung aber, oder falls die Nacht vor derselben einbrechen sollte, sich mit ihren Fahrzeugen aus demselben hinaus und an vorherbestimmten Ort wieder zu begeben.

Wie denn zu desto genauern Beobachtung dieser Verfügung den Wachten die behörigen Ordres ertheilt worden, und die derselben zuwiderhandelnde mit nachdrücklichen Strafen unfehlbar angesehen werden sollen.

Als wornach sich jedermann zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum & Decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo Merc. d. 10 Nov. 1774.

## XIIII.

Nov. 29

## Notification

welche wegen Verlegung der Andreä Verlassung sowohl den Zeitungen inseriret als auch an das Rathhaus und die Börse affigiret worden.

Es wird hiemit, allen denen so daran gelegen, bekannt gemacht, daß, wegen erledigter Raths-Stelle *), die am 8 Dec. angesetzte An-

*) Da zur Ehre des verstorbnen Mitgliedes Eines Hochweis. Senats die Gerichte gelägert werden, nemlich für einen Herrn Bürgermeister auf 14, für einen Herrn des Raths aber auf 8 Tage, und die Verlassung ein actus iudicialis ist, so wird solche, wann selbige in jener Gerichtslägerung fällt, gleichfalls ausgesetzt.

Andreä Verlassung, erst am 9ten December werde gehalten werden. Dec. 9.

Concluſum in Senatu Hamburg. Martis d. 29 Nov. 1774.

ſ. unten 1778. Sept. 7.

## XV.

## Notification

Dec. 9.

wegen einer am 4ten Advent, als den 18ten Decemb., zur Winterverpflegung der hieſigen Armen, öffentlich anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, als den 11ten December, von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publiciret. Hamburg, den 9ten December 1774.

Bey der, in dieſem Winter, ſo beſonders frühzeitig ſich eingeſtellten und wahrſcheinlicherweiſe noch anhaltenden auſſerordentlich ſtrengen Kälte, und wegen der damit verknüpften empfindſamſten Beſchwerlichkeiten für diejenigen, welche, ihrer äuſſerſten Dürftigkeit halber, gegen die Heftigkeit des Froſtes, und wider den Mangel an den unentbehrlichſten Lebensmitteln ſich ſelber zu ſchützen nicht vermögend ſind, hat E. Hochedler Rath nicht länger Anſtand nehmen können, zur höchſterforderlichen Verpflegung der hieſigen Armen eine Sammlung milder Gaben in allen unſern Kirchen auf künftigen Sonntag, als den 18ten December, zu verordnen; da dann die des Endes ausgeſetzten Becken mit einem Stücke Torfs bezeichnet ſeyn werden. O! mögte doch die thätige Liebe gegen unſere bedaurenswürdige Mitbrüder, auch für dieſesmahl, recht vorzüglich gute Wirkungen hervor-

bringen, um dadurch so vielen Bekümmerten und Elenden, in ihren scharfen Trübseligkeiten, eine trostvolle Linderung zu verschaffen!

Wir haben schon so oft rühmliche Proben unsrer wahren herzlichen Erbarmung, bey dergleichen Gelegenheiten, an den Tag gegeben, und der Allwissende hat die Opfer unsers christlichen Mitleidens, mit gnädigen Augen angesehen. Er hat uns täglich viel Gutes geschenkt, damit wir, als redliche Haushälter Seiner unverdienten Gesegnungen, auf die dringende Nothdurft unsers unglücklichen Nächsten aufmerksam seyn, dessen hart drükkenden Zustand wohl zu Herzen nehmen, und ihm, mit gerührter Seele, hülfreich entgegen eilen sollen.

Es kömmt gewiß einst die Zeit, da der gütige Gott allen denen, die hier mit Armuth, Noth und Jammer stark geprüft, und dabey in Frömmigkeit und Geduld bewährt erfunden waren, die Thränen Selber abwischen will. Und dann wird für sie kein Leid, kein Schmerz und kein Geschrey mehr vorhanden seyn!

Laßt uns daher diese Bedrängten und Seufzenden, mit denen wir, als Menschen, ja einerley Ursprung haben, und einerley selige Zukunft, im Vertrauen auf das Verdienst unsers Erlösers, hoffen, hier auf der Welt, wo wir noch zusammen in der Vorbereitungszeit leben, mit unserm Wohlthun, so viel es nur immer in unsern Kräften steht, mildiglich erquicken, und also unsern Glauben, durch reine Werke der Liebe, bestätigen!

Der Allgenugsame wird dafür, nach Sei- Dec. 6
ner Gnadenverheissung, die gutherzigen und bereitwilligen Wohlthäter, in Zeit und Ewigkeit, aufs reichlichste belohnen.

s. oben 1774. Jan. 3. unten 1775. Dec. 20.

---

Am 18ten Dec. ward die Notification wegen sorgfäl- Dec. 18
tiger Aufsicht auf Feuer und Licht in den fünf Hauptkirchen, Dom, kleinen Michaelis, zu Mar. Magdalenen, St. Johannis, Heil. Geist, und Waysenhause, in allen Predigten abgelesen. *)

## XVI.

## Notification Dec. 20

wegen Schliessung der Banco.

E. E. Rath fügt männiglich hiemit zu wissen, daß die Banco am 31sten d. M. Decembris bis auf den 14ten Jan. des geliebts Gott herannahenden 1775sten Jahrs geschlossen, und sodann selbigen Tages geöfnet, auch der neuen publicirten Wechsel-Ordnung gemäß, in denen Wechseln, so bey geschlossener Banco verfallen, nach Wieder-Eröfnung derselben nicht mehr Discretions-Tage, als noch übrig seyn würden, wenn die Banco offen gewesen, gerechnet, von denen Wechseln aber, welche am 1sten, 2ten und 3ten Jan. fällig, woferne deren Zahlung am 3ten Werkeltage nach Eröfnung der Banco, in selbiger nicht gefunden wird, sodann gebührend protestiret werden könne.

Signatum d. 20 Decbr. 1774. **)

*) Diese Ablesung geschiehet alle Jahr um obige Zeit. s. Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 257.

**) Diese Notification wird jährlich im December affigiret.

Dec. 22 ward das Mandat wegen des Schiessens am Neujahrs-Tage angeschlagen.

s. Samml. Hamburg. Mandat. Th. IIII. S. 1935. Th. VI. S. 257.

Dec. 23 ward die Notification wegen der Sammlung für die Schiffer-Armen in den fünf Hauptkirchen und im Dom abgelesen. *)

---

Endlich sind auch noch in dem Jahre 1774 die am 13ten Julii 1724 beliebten Articuli, wornach sich die Hamburgischen Extrajudicial- oder sogenannten Dielen-Procuratoren zu richten haben, samt deren Eyd und Schragen, wörtlich wiederum abgedruckt worden.

*) Es steht selbige in der Samml. Hamb. Mand. Th. I. S. 238. und geschiehet deren Ablesung alle Jahr um Weynachten.

# Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1775.

# XVII.

## Mandat

Jan. 4

gegen das Abreiſſen der vor der innern Rathhaus-Thür angehefteten Schriften.

Demnach Wir, Bürgermeiſter und Rath der Kayſerlich-freyen Reichs-Stadt Hamburg, mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß die Proclamata und andere offene Schriften, welche vor der inneren Rathhaus-Thüre an Tafeln, zu jedermanns Einſicht, öffentlich angeheftet ſind, ſeit einiger Zeit vielfältig abgeriſſen, oder ihrer Siegel beraubet worden, ein ſolcher Unfug aber alle gute Ordnung beleidiget, und nicht ſelten viele Irrungen, Weitläuftigkeiten und Koſten veranlaſſen kann; Als wollen Wir ſolchen Frevel hiemit nachdrücklichſt und mit der Verwarnung verboten haben, daß, wer deſſelben wird ſchuldig befunden werden, mit ſchwerer, und, dem Befinden nach, mit Leibesſtrafe ſolle beleget werden.

Zugleich wollen Wir hiemit diejenigen, deren Aufſicht eine noch unbedachtſame Jugend anvertrauet iſt, erinnert haben, ihre Untergebene zu warnen, daß ſie ſich der vorgeſetzten Strafe nicht ſchuldig machen.

Wornach ſich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque ſub Signeto, Mercurii, d. 4 Januarii 1775.

Jan. 28

## XVIII.

Des Kirchspiels Ochsenwärders Feuer-Ordnung, genannt: Gott bewahre uns! So von den Hausleuten in Ochsenwärder, Thatenberg, Spadeland und Mohrwärder Anno 1722 den 16ten December auf 335 Häuser und 65 Berge beliebet, und von denen p. t. Wohlverordneten Herren Landherren Anno 1723 den 14ten May und 1775 den 21sten Januar confirmiret worden.

### Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit. Amen!

Zu wissen sey hiemit, dem daran gelegen, nachdem leider! die Erfahrung bezeuget, wie oft manchem ohne sein sorgfältiges Aufsehen Feuer oder Brand überfället, dadurch er zuweilen um alle das Seinige kommt, und gänzlich ruiniret wird; als haben wir sämmtliche Eigenthümer, Höfener und Käthener des Kirchspiels zum Ochsenwärder mit Bewilligung der p. t. Wohlverordneten Herren Landherren uns zusammen gethan, und gegenwärtigen Contract oder Feuer-Ordnung beliebet, damit sowol denen Eigenthümern in ereignender Feuersnoth der erlittene Schade in etwas restituiret, als auch dies Land an Häusern und Leuten conserviret bleiben möge; welchen wir dann vor uns, unsere Erben und künftige Possessores, derer Erben und Häuser freywillig, wohlbedächtlich und einmüthig beschlossen, und nachfolgende Artikeln in allen Puncten und Clausuln, ohne einzige Ein- und Widerrede, festiglich zu halten uns Kraft unsrer eigenhändigen Unterschrift verpflichtet haben.

Art. 1.

Art. 1. Jan. 28

Anfänglich bitten und wünschen vor das erste sämmtliche Eigenthümer aus inniglichem Herzen, daß der allmächtige Gott alle Noth und Gefahr von der Stadt Hamburg, deren Landen und dieser Gemeine gnädiglich abwenden, und sie sämmtlich für Feuersnoth väterlich bewahren wolle; ein jedweder auch seine Obliegenheit observire, auf Feuer und Licht, um Abwendung dieser Gefahr, besten Fleisses Achtung gebe.

Art. 2. Da aber gleichwol einen oder andern von nachspecificirten Eigenthümern, über Verhoffen, bey Tage oder Nacht, eine Feuersnoth begegnen, und sein Haus gänzlich in die Asche geleget werden sollte: so ist hiemit beliebet worden, daß ein jeder Interessente demjenigen, so die Feuersbrunst betroffen, zur Restituirung seines Schadens, innerhalb vier Wochen nach gehabten Feuersschaden, ohne die geringste Verweigerung und Exception dessen, was einem jeden dem Verzeichniß nach zu bezahlen zustehet, laut der beygefügten Tabella, baar erlegen und vergnügen solle; wie denn selbiges Geld durch den Schadehabenden selbst, oder durch einen von ihme vor den p. t. ältesten Herrn Landherrn constituirten Gevollmächtigten, von denen sämmtlichen Interessenten, und zwar auf seine eigene Kosten abgefodert werden kann, auch den Schadehabenden allemal der etwanige kleine Ueberschuß zugekehret werden soll: Im Fall aber ein Haus nicht ganz, sondern dem Nothleidenden mit geschwinder Rettung zu Hülfe gekommen würde, also

daß nur ein Theil abbrennete, soll der Schade auf Befehl des p. t. ältesten Herrn Landherrn, von Zimmer- und Mauerleuten besichtiget, taxiret, und der taxirte Schade, nebst denen dabey vorfallenden Unkostungen, von einem jeden pro quota innerhalb vier Wochen, wie vor gedacht, bezahlet werden.

Art. 3. Will einem jeden, insonderheit den Voigt, fleißige Aufsicht zu haben gebühren, daß der Schadeleidende für die empfangene Gelder mit dem forderſamsten Holz, Kalk, Steine, und dergleichen erforderliche Materialien zur Aufbauung oder Reparirung des Hauses anschaffe, damit das beschädigte oder abgebrannte Haus, wenigstens binnen Jahr und Tag, in Stande gebracht, und nicht schlechter, sondern nach dem Wehrt des empfangenen Geldes aufgeführet werde; Da man aber bey ereignenden Vorfällen, (so Gott in Gnaden abwenden wolle,) an einen oder den andern Zweifel tragen sollte, daß er die zu erhebende Gelder zu der Wiederaufbauung nicht employren dürfte, ist derjenige gehalten, desfalls sufsisante Caution vor dem p. t. ältesten Herrn Landherrn zu bestellen.

Art. 4. Da auch ein Intereſſente innerhalb vor determinirte vier Wochen sein Contingent nicht freywillig erlegen, sondern zurücke halten sollte; so ist hiemit einhellig beliebet, daß der Säumselige vor den ältesten Herrn Landherrn einmal citiret, und daferne er sodann nicht erscheinet, oder keine gründliche Exceptiones, die er in continenti erweisen kann, beybringen würde, wider demselben die Pfändung

dung auf sein Contingent und alle verursachte Jan. 28
Unkosten, wie die Namen haben, von vor wohlgedachten Herrn Landherrn gebührend gesuchet, und all solches dem Schadegelittenen zugestellet werden; Sollte auch jemand an solchen einige Forderung haben, kann demselben solches in prompter Erlegung seines Contingents nicht zu statten kommen, sondern wird ihm der Weg Rechtens auf andere Weise vorbehalten.

Art. 5. Es soll auch ein jeder Eigenthümer in seinem Hause eine Leuchte, einen Feuereimer, nebst einem Feuerhacken, woran ein Stiel von 14 Fuß lang, haben, und mit selbigen Sachen zu dem Feuer zu eilen, um den Nothleidenden zu Hülfe zu kommen, verbunden seyn; Auch ist ein jeder gehalten den Bogen über den Feuerheerd wohl zu verwahren, über denselben einen dicht gesteigenen Boden, vor den Feuerheerd aber Feuerthüren, oder einen Feuerstülper über das Feuer zu haben. Diejenigen aber, derer Häuser mit Schorsteine versehen, sollen dieselbe zum öftern reinigen lassen; Bey wem nun diese Sachen hinführo nicht, dieser Verordnung nach, gefunden werden, der soll, wann die Feuerschauer daran Mangel finden, das erste mal 8 ßl., nachmals aber, daferne er sich nicht das behörige angeschaffet, 1 Mark Strafe an gedachte Feuerschauer ohnweigerlich zu erlegen schuldig seyn.

Art. 6. Ist auch zu mehrerer Abwendung der Feuersgefahr einhellig beliebet worden, daß ein jeder sich des Flachs- oder Hampfdrögens, als wovon leicht ein Unglück entstehen

stehen kann, in seinem Hause, Stuben oder Backofen enthalten solle; imgleichen des Schiessens nach dem Papagay bey denen Häusern, massen sich dabey allerhand Gesindel einfindet, welches mit Pulver, Lunten und Feuer unachtsam umzugehen pfleget; wie auch, daß ein jeder die aufgehobene Asche sicher verwahre, und nicht also hinlege, daß dadurch eine Gefahr entstehen kann, mit dem ausdrücklichen Anhange, daferne es einem oder dem andern zu überweisen, daß er durch diese Unachtsamkeit, oder sonsten muthwilliger Weise in Feuersnoth geräth, demselben im geringsten nichts zugewandt werden solle.

Art. 7. Ferner ist einmüthig beschlossen worden, daß niemand von denen Interessenten bey Sommer- oder Winterszeiten, Asche hinter den Feuerheerd, oder sonsten an gefährlichen Orten, in hölzernen Tomen, Baljen ꝛc. stehen haben solle; sondern wer solche aufheben will, ist gehalten, diese an einem solchen Orte zu verwahren, damit dadurch kein Schade geschehen könne. Bey wem aber von denen Feuerschauern besagte Asche achtloser Weise verwahrt befunden wird, derselbe soll das erste mal 8 ßl., das andere mal aber 1 Mark Strafe, und da er zum dritten mal darüber betreten, so soll er von denen Feuerschauern, vor den wohlverordneten ältesten Herrn Landherrn, zu fernerer Bestrafung gefodert werden, massen die Feuerschauere in jedem Quartiere zum wenigsten das Jahr zwey mal von Haus zu Haus Untersuchung desfalls thun sollen.

Art.

Art. 8. Soll in einem jeden Quartier ein Jan. 28
Feuerschauer seyn, welches Amt denn ein jeder ein Jahr zu verwalten schuldig; nach Verfliessung aber eines Jahrs muß dessen Nachbar, so ihm in der Ordnung folget, diese Feuerschauung ohne die geringste Weigerung, bey drey Mark Strafe, anzunehmen gehalten seyn.

Art. 9. Imgleichen ist bewilliget, daß da eine Feuersgefahr vorhanden, und solche durch die Sturmglocke oder sonsten bekannt gemacht wird, ein jeder nach Möglichkeit in aller Eile persönlich zu des Nothleidenden Hause sich verfüge, mit allem Fleisse die Rettung befördern helfe, und darauf sehe, daß denen ohne dem Bedrängten das gerettete Gut nicht von gottlosen Leuten geraubet, noch ihnen abwendig gemacht werden möge.

Art. 10. Ist für gut befunden, und beliebet worden, daß der Voigt nebst denen acht Feuerschauern mit höchstem Fleiß die Rettung befördern sollen: diejenigen aber, so sich dem Voigt und denen Feuerschauern widersetzen, sollen in Ein Rthlr. Strafe verfallen seyn; auch sollen sie deren Ordre pariren, der anbefohlnen Arbeit abwarten, und wann das Feuer gelöschet, müssen die Feuerschauere ein jeder in seinem Quartier Mannzahl halten; der sich alsdann nicht da befindet, oder einen an seine Stelle gesandt hat, soll zur Strafe zwölf Schilling erlegen, welches die Feuerschauere mit denen bey sich habenden Leuten sogleich abfodern, oder da es derjenige nicht gutwillig geben wollte, ihm solches sogleich abpfänden, so sie zusammen verzehren, und für ihre Mühe weiter nichts zu geniessen haben sollen.

Art.

Art. 11. Damit auch vorbeschriebene Articuln inskünftige ohnverändert bleiben mögen, so soll keinem Interessenten, deren Erben, Erbnehmern, oder künftigen Besitzern, auf keinerley Art oder Weise, es mag Namen haben wie es wolle, aus diesem Contract zu treten erlaubet, sondern sollen denselben in allen Puncten festiglich zu halten obligiret und verbunden seyn; Wie denn die künftigen Besitzere eben dergestalt vinculirt bleiben, als ob sie diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und deren Consensum dazu mit gegeben hätten. Wie denn zu mehrer Urkund der Wahrheit dieser Contract und Feuerordnung, welcher von denen sämmtlichen Interessenten sowohl Höfener als Käthener im Ochsenwärder, Thatenberg, Spadeland und Mohrwärder einhellig beliebet, und von denenselben eigenhändig zur Verpflichtung unterschrieben, auch von denen p. t. wohlverordneten Herren Landherren confirmiret, davon das Original jederzeit bey dem p. t. ältesten Herrn Landherrn in Verwahrung bleibet, einem jeden Eigenthümer aber ein gedrucktes Exemplar zugestellet worden, damit ein jeder, wann eine Feuersbrunst, (da Gott für sey,) entstehen sollte, sich darnach richten könne.

So geschehen Hamburg, den 14 May 1723.

*M. L. Scheele*, Dr. p. t. Landherr. — *Wilh. Schelle*r, p. t. Landherr.

Daß diese Abschrift mit dem würklichen Originale völlig gleichlautend ist, attestire hiemit. Hamburg, den 28 Januar 1775.

*Jacob Krohn*, p. t. Landherr.

Nach=

Nachdemmalen wir sämtliche Eigenthümer, Jan. 28
Höfener und Käthener des Kirchspiels Ochsenwärder befunden, daß die vorstehende von unsern Vorfahren beliebte, und von den derzeitigen Landherren confirmirte Feuerordnung einiger Zusätze und Abänderung bedürfte; als haben wir mit Vorwissen und Genehmigung unserer jetzigen Landherren, des Herrn Senatoris *Jacob Krohn*, und des Herrn Senatoris *Johann Albrecht Dimpfel*, Lcti., über nachstehende Artikel uns vereinbaret, zu deren genauesten Beobachtung wir uns hiemit verpflichten, mit der hinzugefügten Erklärung, daß dabey die vorstehende Feuerordnung in allen unverändert gebliebene Punkten ihre vollkommene Kraft behalten solle.

Art. 1. Es wird nunmehro ausdrücklich festgesetzet, daß ein jedes Gebäude auf drey Viertel von dessen wahren Werthe, als über welchen der Eigner sich mit dem Voigt und Höftleuten desjenigen Quartiers, in welchem das Gebäude lieget, zu vergleichen hat, und in dieser Feuercasse versichert werden kann, jedoch unter der dabey vorausgesetzten gewissen Bedingung, daß die zu versichernde Summe sich niemals über 6000 Mark Courant erstrecken müsse.

Art. 2. Es bleibt zwar dabey, daß laut Art. 2. der vorstehenden Feuerordnung nach entstandener Feuersbrunst ein jeder Interessent zu Restituirung des Schadens, welchen derjenige, den die Feuersbrunst betroffen, gelitten hat, innerhalb vier Wochen seine Ratam, nach einer zu entwerfenden neuen Tabelle ohne alle

Widerrede

Widerrede zu bezahlen schuldig, jedoch soll die Eincaßirung der Gelder nicht, wie bisher üblich gewesen, durch den Beschädigten selbst, oder dessen Gevollmächtigten, sondern durch den Voigt und Höftleute jedes Quartiers, gegen eine denselben für solche Mühwaltung zu reichende billige Belohnung, geschehen. Auch sollen die eincaßirten Gelder dem jedesmaligen ältesten Landherrn eingeliefert, und demjenigen, der den Feuerschaden gelitten, auf folgende Weise ausgezahlet werden; nemlich ein Drittheil gleich bey dem Anfange des Baues; ein Drittheil, wann das Gebäude unters Dach gebracht; und der Rest, wann der Bau völlig zu Stande gekommen. Sollte jedoch der Abgebrannte für die Wiedererbauung des Gebäudes eine hinlängliche Caution bestellen können, so kann gleich auf einmal die ganze Summe von ihm gehoben werden.

Art. 3. Weiter ist man darin überein gekommen, daß ausser denen zu Abwendung der Feuersgefahr und Löschung des Brandes schon in verschiedenen Artikeln der vorstehenden Feuerordnung gemachten Verfügungen, annoch für ein jedes der acht Quartiere auf gemeinschaftliche Kosten ein grosser Feuerhacken mit einem 28 bis 30 Fuß langen Stiel angeschaffet, und in des Voigts, oder einer der Höftleute Hause verwahrlich aufbehalten werden solle, auch zu desto bessern Aufsicht jedes Quartier statt des bisher nur gehabten einen Feuerschauers deren künftighin zweene haben, und endlich ein jeder Interessent bey dieser Feuer-Casse, ausser allen andern ihm schon obgelegenen Verbindlich-

keiten,

feiern, von nun an, auch keinen Freyheits-Tag mit einer eigenen Taxe, so vorhero gehalten seyn sollte.

Zu mehrerer Richtigung vorbesagter Taxe, in Verfertigung und Ertheilung solcher Laufpässe Frauenzimmer betreffend, haben wir diesen Unsern Befehl zu jedermanniglichen Nachricht gegenwärtig drucken, und unserm gewöhnlichen Secret-Insiegel mit Vorsetzung unserer Namen Unterschrift bekräftigen lassen.

Gegeben, Hamburg, den 28 Jan. 1775.

Hans Kaden, Johann Albrecht Mayer, Ll. D. 1. Lambrecht. 2. Lambrecht.

An jetzo lebenden vom die Nativität, weyland Herr 26 seligster Gedenken des Geschlechtes, gegen 1. den 17 Febr. 2. den 17 Febr. 26.

XIX.

**Mandat,** 1. Blatt: in Absicht auf den Bettler und Bettlerschaft, von der Stadt und deren Gränzen und Gebiete, Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signato, Hamburg, d. 16 Martii 1775. Renovirtes Mercurii d. 2 Marz. 1778.

Dieses Mandat findet man in der Sammlung Num. Mandatum. Th. V. Bl. 1321 bis 1326.

1. Stück 1775. Bogen 2. XXI.

Erster Band. G

März 6.

## XX.

## Notification

wegen der, für die durch eine ungemein grosse Feuersbrunst jüngst höchst unglücklich gewordenen Leute im Amte Ritzebüttel, am Sonntage Oculi, als den 19ten März, in den hiesigen Stadt- und Landkirchen, öffentlich anzustellenden Sammlung mit der Gaben, welche vorher am Sonntage Reminiscere, als den 12ten des gedachten Monats, von den Canzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 6ten März 1775.

Es kann wohl nicht leicht jemanden unter uns unbekannt geblieben seyn, was für ein höchsttrauriges Schicksal den Flecken Ritzebüttel am 28sten Jänner, dieses Jahrs, Abends zwischen 5 und 6 Uhr, durch eine plötzlich entstandene Feuersbrunst, aufs erbärmlichste betroffen habe.

Dreyzehen Häuser und neun Scheunen sind theils mit Waaren, Mobilien, Handwerk- und Ackergeräthschaften, theils mit Getraide, Nahrungsmitteln und Fütterung für das Vieh in der fürchterlichsten Geschwindigkeit, ein Raub der wütenden Flammen geworden.

Die sich dabey überall befundenen leicht feuerfangenden Sachen, als Theer, Thran, Branntwein, Tücher, Wollenzeuge, Korn, Heu und Stroh; die dunkele Abendzeit, der starke Wind, das heftige Frostwetter, wodurch Zubringer und Sprützen fast unbrauchbar wurden, und wobey man heisses Wasser mühsam zu Hülfe nehmen mußte; alle diese unglücklichen Umstände haben die Gefahr vergrößert, und die Wirkungen aller zur baldigen

Rettung

Rettung abgebrannter genommen werde. Mit 6 wegen unserem erschienen. Hier die gute Hilfe Vorsehung, die, wann die Noth am größten ist, mit Ihrer mächtigen Hand so schonend hervbricht, den immer mehr und mehr sich gehäuften Flammen nicht bloß ihre gränzen Einhalt gethan, in welche sie so schon hart genug eingeschränket worden, sondern auch gar einige derselben gedämpfet, und noch gar einige Häuser erhalten hat. Indessen erhielt man doch eine gnädigste Menge solcher bekannten nöthigen Leute, welche noch lang vorher im Wachthaus waren, daß also den Abzug erhielt nahrten, auch andern Dörfern noch einen nützlichen Rathschlag, von aber auf einmal um all ihr Vermögen gekommen, und gänzlichen an den Bettelstab gerathen sind.

Ihre wenige Wohnungen, wo sie noch des Morgens und Mittags ihr Brodt in Ruhe verzehren, auch den Abends in Schutz und Ruhe verwandelt, alle ihre Haushaltungen, die sie durch Handelschaft, Professionen und Lohnen, mit sauer Mühe und in Schweiß ihrer Angesichts, sie sich und sie die ihrigen ernehren hatten, sind durch die Flamme aus gegangen! Ihr schmerzerfüllt ist ihnen, auf die schrecklichste Art, entgangen, und sie sind aller Mittel, sich wieder aufzuhelfen, beraubet worden.

Vom Grabe sie zum Klaglinge, vom Gestorben bis zum Krancken hier man nichts, als Seufzen, Weinen und Wehklagen!

Ihre bishige Widerbestellung ihrer Häuser und Schauren kannen sie so sehr Ihr

werde wieder anfangen, und so müßten sie noch immer tiefer ins Elend versinken, wenn keine Anstalten dagegen gemacht würden.

Wie sollen sie sich aber aus der so sehr preßhaften Last des Jammers herausziehen, da sie sich selbst keine wirksame Aufrichtung verschaffen können, und da, nach den glaubwürdigsten Anzeigen, der erlittene Schaden überhaupt zusammen gerechnet an die sechs und sechszig tausend Mark beträgt! So müssen, leider! nicht nur die Abgebrannten, sondern auch zugleich deren Gläubiger, einen für sie ganz unerträglichen Verlust mit bangem Herzen erfahren! Hiezu kömmt noch, daß nur bloß fünf Personen unter den Unglücklichen in allem achtzehen Hundert und achtzig Mark Louisd'or aus der dasigen und aus der Lüdingworther Brandcasse zu erheben, die Uebrigen aber nichts davon zu geniessen haben.

Gewiß, man kann nicht ohne die innigste Wehmuth an den kläglichsten Zustand dieser vielen Elenden gedenken!

Sie sind gleichwol Einwohner eines Amts, das zu unsrer Stadt gehört, und daher haben sie in ihrem äussersten Bedruck auch desto gegründteren Anspruch auf diejenige wohlthätige Beyhülfe, wozu uns die theursten Pflichten der Religion und die damit unzertrennlich verknüpfte wahre Liebe gegen unsern Nächsten, nebst den ächten patriotischen Gesinnungen, allerdings vorzüglich verbinden.

Auf das überreichte flehendlichste Bitten, welches von dem S. T. Herrn Amtmanne zu

Ritze-

Ritzebüttel angelegentlich unterstützt worden März 6
ist, hat also E. Hochedler Rath keinen Anstand nehmen können, zur Wiederaufhelfung der bemeldeten Abgebrannten eine öffentliche Collecte in den hiesigen Stadt- und Landkirchen, auf den nächstkommenden Sonntag Oculi, als den 19ten jetzigen Monats, anzuordnen. Da denn die des Endes ausstehenden Becken mit einem Ziegelsteine bemerkt seyn werden.

O daß doch ein jeder unter uns, nach dem Maasse seines Vermögens, die sehnsuchtsvolle Hoffnung, welche diese höchst Unglücklichen auf unsern mildesten Beystand setzen, liebreichst erfüllen mögte!

Der Allwissende kennt das gerechte Verlangen dieser so sehr Geängsteten, und Er will, daß wir Werkzeuge Seiner Barmherzigkeit seyn sollen. Darum hat Er uns für manchen großen Widerwärtigkeiten beschützt, und uns dagegen mit manchen unverdienten Gesegnungen begnadigt. Sein Auge schaut auf uns, ob wir bereitwillig sind, uns der nothdürftigen Brüder anzunehmen, ihnen ihre Trübsalen zu erleichtern, und ihr Herzeleid in Freude zu verkehren.

Wohl dem, der sich der Bedrängten erbarmet! Er ehret dadurch Gott, seinen Erlöser, und der oberste Vergelter wirds ihm gedenken, und es in diesem und jenem Leben reichlichst wieder vergüten.

s. oben 1774, März 21.

März 29 ward das am 13ten Julius 1764 erneuerte und geschärfte Mandat, wider das heimliche Anwerben, abermals affigiret.

s. Samml. Hamb. Mand. Theil V. S. 2444-2446.
s. unten 1778. Februar 20.

## XXI.

März 31

## Reglement

des Hauerschillings, auf Befehl E. Hochedlen Raths der Stadt Hamburg publicirt den 31 März 1775.

§. 1.

Der Hauerschilling wird von der Miethe der Häuser, Wohnungen, Sähle, Buden, Wohnkeller, Ställe, Packräume und Gärten bezahlt, und zwar dergestalt, daß bey einem einfachen Hauerschilling von jeder Mark jährlicher Miethe ein Schilling, und bey einem doppelten Hauerschilling von jeder Mark der jährlichen Miethe zwey Schillinge erleget werden.

§. 2. Von den vermietheten Häusern, Sählen, Buden, Wohnkellern, Ställen und Gärten bezahlet der Miethsmann den Hauerschilling nach der mit dem Eigenthümer accordirten Miethe, welche er entweder durch den mit dem Eigenthümer errichteten schriftlichen Hauer-Contract, oder durch dessen Zeugniß, oder auch mit seinem eigenen Eide, nach Gutbefinden der Schoßtafel-Herren und Bürger, zu erweisen schuldig ist. Es wird in Ansehung der Lage kein Unterschied gemacht, und der Hauerschilling muß von allen Vor- Mittel- und Hinterhäusern, von allen Gärten, Sählen, Buden, Wohnkellern und Ställen bezahlet werden, sie mögen in großen Gassen oder in Nebengassen, Gängen nnd Höfen belegen

belegen seyn, sie mögen ihren Eingang von der Gasse, oder von den Gängen und Höfen, oder auch durch andere Häuser haben. März 31

§. 3. Wenn ein Eigenthümer sein Erbe ganz bewohnet, so werden von der Summe, für welche das Erbe im Schosse stehet, drey pro Cent gerechnet, der Betrag für die Miethe des Erbes angenommen, und darnach der Hauerschilling bezahlet.

§. 4. Bestehet ein Erbe aber aus mehrern Häusern und Zubehörungen, und der Eigenthümer bewohnet solches Erbe nicht ganz, sondern nur zum Theil, so wird die Miethe desjenigen Theiles, welches er selbst bewohnet, von den Schoßtafel-Herren und Bürgern taxiret, und darnach muß der Hauerschilling bezahlet werden. Falls derselbe aber damit nicht zufrieden ist, so soll das Erbe auf seine Kosten besichtiget, und die Miethe sodann reguliret werden.

§. 5. Gleichergestalt soll es gehalten werden, wenn jemand ein aus mehrern Häusern und Zubehörungen bestehendes Erbe miethete, und nur einen Theil davon selbst bewohnt.

§. 6. Wenn ein Eigenthümer ein Haus, Wohnung, Garten oder Stall an jemand vermiethet, der nicht unter der Stadt Jurisdiction stehet, so muß er selbst den Hauerschilling bezahlen, jedoch sind die fremden Herren Ministri, imgleichen die Mitglieder der Englischen Court, ausgenommen.

§. 7. Den Brauern soll, so wie es bisher geschehen, auch inskünftige verstattet werden, von ihrem zu bezahlenden Hauerschilling, wegen

der Brau-Gerechtigkeit oder Orloffe, 6 Mark abzukürzen, sie mögen ihre Häuser als Eigenthümer, oder als Miethsleute bewohnen.

§. 8. Für Zimmern und Kammern, welche jemand in einem Hause gemiethet, wird kein Hauerschilling bezahlet, und der Eigenthümer oder Miethsmann des Hauses kann wegen der vermietheten Zimmer oder Kammern von seinem zu bezahlenden Quanto keinen Abzug verlangen, sondern muß solches ganz erlegen.

§. 9. Für unbewohnte Häuser und Wohnungen wird der Hauerschilling weder von dem Eigenthümer, noch von dem generalen Miethsmann gefordert.

§. 10. Wer unter der Stadt Jurisdiction stehet, muß den Hauerschilling auch alsdann bezahlen, wenn er in eximirten Häusern wohnet.

§. 11. Bey einem Fallissemente sind Curatores bonorum schuldig, den Hauerschilling für des Falliten Wohnung ex massa zu bezahlen, so lange sie ihn in seinem Hause wohnen lassen, oder Miethe für ihn bezahlen.

§. 12. Da die Packräume, Speicher, Waarenböden und Keller, welche zu einem Erbe gehören, bereits unter der nach der Schoßsumme regulirten Miethe eines Erbes begriffen sind, und der Hauerschilling also von dem Eigenthümer bezahlt wird, so soll von den Miethsleuten nichts dafür gefordert werden. Dagegen kann aber auch der Eigenthümer, wenn solche Waarenlager, Böden oder Keller leer stehen, keinen Nachlaß an dem von ihm zu erlegenden Hauerschilling verlangen.

§. 13.

§. 13. Wenn Speicher oder Packräume besondere Erben ausmachen, so wird die Miethe nach Vorschrift des 3ten Artikels reguliret, und von dem Eigenthümer bezahlet, und nicht darauf gesehen, ob er sie ganz oder zum Theil selbst gebrauchet oder vermiethet, oder ob sie ganz leer stehen. März 31

§. 14. Wer seine wahre Miethsumme geflissentlich verhehlet, oder falsch angiebet, der soll das verhehlte oder falschangegebene vierfach bezahlen.

§. 15. Wenn ein Hauerschilling eingenommen werden soll, so sollen die dazu erforderlichen Contributions-Bücher nach dem dritten Artikel des allgemeinen Contributions-Reglements dergestalt ausgefertiget werden, daß sie alle Häuser, Wohnungen, Sähle, Buden, Wohnkeller, Gärten, Ställe, mit ihren Einwohnern, sowohl in der Stadt, als den Wandbereiter Rähmen, den Vorstädten, auf dem Hamburgerberge, bey der Oehlmühle, vor dem Damthore bis an die ersten Schlagbäume, zu St. Georg, im Neuenwerke, und auf dem Stadtdeiche enthalten, die Häuser liegen auf allgemeiner Stadt, oder Klösterlichen, oder Hospitals- oder Dohms-Grunde, und die Bewohner mögen unter hiesiger Jurisdiction stehen oder nicht. Es soll auch genau angemerket werden, ob in einem Hause der Eigenthümer, oder ein Miethsmann wohne, und im letzteren Falle, wie viel Miethe er bezahle.

§. 16. Da die etwanigen Verbesserungen in der Miethe bey der Schoßtafel entweder durch die Schoßbücher, oder durch Vorzeigung

des Hauer-Contractes, oder durch das Zeugniß des Eigenthümers, oder durch das Geständniß des Contribuenten selbst erhellet, so fallen die bey andern Contributionen gewöhnlichen Berechnungen der Schoßtafel-Läufer für Verbesserungen hiebey von selbst weg. Hingegen sollen sie, wenn sie Defraudationen oder Collusionen entdecken, den dritten Theil der §. 14. vorgeschriebenen Strafgelder zu geniessen haben.

§. 17. Uebrigens bleibt es in allen Stükken, sowol die Einnahme des Hauerschillings bey den Schoßtafeln, als die Berichtigung der Bücher betreffend, bey dem allgemeinen Contributions-Reglement.

Durch Rath- und Bürger-Schluß beliebet am 30sten März 1775.

s. Samml. Hamb. Mand. Theil II. S. 600-602.

## XXII.

April 24

## Notification

wegen einer am Sonntage Jubilate, als den 7ten May, zum Besten der Kirche zu Mohrenfleth, in den hiesigen Stadt- und Landkirchen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, als den 30sten April, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publiciret. Hamburg, den 24sten April 1775.

Einem Hochedlen Rathe ist, abseiten des wolweisen Landherrn vom Bill- und Ochsenwärder, angezeigt worden: daß die Kirche zu Mohrenfleth nach und nach in eine ganz unvermeidliche Schuldenlast von beynahe 8000 Mark gerathen, und die Gemeine daher in

der

der äussersten Verlegenheit und Bekümmerniß April 24
wäre. Theils müssen die Schulden gebührend verzinset werden, theils sind es solche, welche für verdienten Arbeitslohn längst hätten sollen abgetragen werden, wozu man aber, aus wahrem Unvermögen, wegen des, durch die letzte Wasserfluth vom Jahre 1771, erlittenen ungemein starken Schadens, durchaus nicht hat gelangen können, und worauf jedoch von den Gläubigern gar sehr gedrungen wird, so, daß sie sich nicht weiter zur Geduld wollen bewegen lassen.

Da nun bey diesen so preßhaften Umständen kein anderes Mittel übrig geblieben ist, als der gedachten verschuldeten Kirche, durch eine hiesige öffentliche Collecte, aus dem empfindlichsten Bedrucke heraus zu helfen, so hat Senatus Sichs zur unumgänglichen Pflicht gerechnet, solche auf bevorstehenden Sonntag Jubilate, als den 7ten May, anzuordnen, und werden die dazu ausgesetzten Becken mit einem Ziegelsteine bezeichnet seyn.

So haben wir denn abermahls eine wichtige Veranlassung, unser christliches Mitleiden gegen unsre nothdürftigen Glaubensbrüder auszuüben. Die milden Gaben, warum sie so sehnlich bitten, und die sie, mit zuversichtlichem Vertrauen, von unsrer Gutherzigkeit erwarten, sollen zum Besten eines Hauses verwendet werden, worin die Ehre Gottes wohnt, und welches die Gemeine bey fortdaurendem Geldmangel nicht mit ruhigem Gemüthe würde besuchen können.

Was

Was wir also jezt geben, das leihen wir dem Allwissenden zu Seinem Tempel; wir werden dadurch Werkzeuge zur Verherrlichung Seines Namens; wir verschaffen dadurch unsern, um Beystand flehenden, Religionsverwandten Trost und Muth; wir verursachen, daß sie wieder mit Freudigkeit zur heiligen Stäte gehen, um ihrem und unserm Gott, für das ihnen erwiesene Gute, mit gerührter Seele, Lob und Dank zu sagen.

O! darum laßt uns, mit bereitwilligen Händen und aus redlicher Absicht, unsre Liebesopfer darreichen!

Der Allmächtige wird uns dafür, um Christi willen, mit Seinem geistlichen und leiblichen Segen begnadigen.

## XXIII.

Jun. 2

## Notification

welche, wegen falscher Schillinge, am 2ten Junii an der Börse affigirt worden.

Demnach dermahlen eine Gattung Schilling-Stücke, obwohl bisher in keiner beträchtlichen Anzahl, zum Vorschein gekommen, welche auf der einen Seite den Buchstaben *F.* oben mit einer Krone, und auf der andern Seite *1 Schilling Courant Mecklenb. Schwerinsche Münze 1770* im Gepräge hat, und wovon auch 2 Stücke hiebey mit affigiret sind; solche Schillinge aber von so geringem Gehalte zu seyn befunden worden, daß ein Stück derselben nicht einmal 5 Pfenning wehrt ist, mithin selbige offenbar ein falscher Nachschlag, auch von den guten Herzoglich-Mecklenburgischen Schillingen gedachten Jahres schon durch das äusserliche

liche Ansehen nicht schwer zu unterscheiden sind, Jun. 2
so hat Ein Hochedler Rath solches hiemit nachrichtlich kund machen wollen, damit Jedermänniglich sich wegen deren Annehmung im Handel und Wandel wahrnehmen könne.

Conclusum in Senatu Hamburgensi d. 2 Junii 1775.

s. unten 1778. Jan. 28. Samml. Hamb. Mand. Theil VI. S. 185.

---

Am 9ten Julius ward die Notification wegen der Julii 9
Zulage zur Feuer-Cassa wie gewöhnlich abgelesen.

s. oben 1774. Jul. 3. und die daselbst befindliche Anmerkung, unten 1776. Jul. 7.

## XXIIII.

## Mandat

Augusta

gegen die höchstbeschwerliche Gassen-Betteley. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Lunæ d. 21 Jul. Ao. 1727. Renovatum d. 8 Mart. 1741. Renovatum denuo d. 31 Octob. 1755. Renovatum iterum d. 31 Aug. 1764.

Es ist dieses Mandat am 2ten Aug. 1775 von neuem affigirt, und wörtlich dasjenige, welches in der Samml. Hamb. Mandat. IIII Theil S. 1759 stehet.

s. oben 1775. März 1.

## XXV.

## Mandat

Sept. 23

der Landherren des Ham- und Hörner Gebietes, wider herrenloses Gesindel, Betler und Landstreicher.

Wann die, zu Steurung der den Landes-Eingesessenen höchst beschwerlichen gehäuften Betteley, und zu Abkehrung verwegener und gefährlicher Diebstählen, mithin lediglich zur Sicherheit des Landes und dessen Einwohner, mehrmals verkündigte Verordnungen,

daß

daß niemand sich fremde Leute und herrenloses Gesinde in seinen Häusern aufnehmen und beherbergen soll, unter nachdrücklicher Verordnung, solches binnen vier Tage zur Zeit anhero allgemein abzuweisen; Als wollen die Verordnete Landsknechte der Hannss und Dörper Officier alle und jede dieses Landes Einwohnere und Unterthanen hiemit nochmahls ernstlich warnen, und bey denenselben auf das ernstlichste gebothen haben, daß man von an seinem in der Hannss und Dörper Gerichtsbarkeit Eingesessenen oder sonsten Fremde niemanden sich unterstehen soll, wer der immer herrenloses Gesinde, Knechte und Landstreicher, auch überhaupt aus anderweitiger Gerichtsbarkeit anhero kommende Leute, zumahl wenn keine Anzeigung und redliches Gewerb nicht hinlänglich bekannt ist, ohne Vorgängung eines gemeldeten Gerichtsherren oder eines bestehenden Grundobrigkeitlichen Befehls zur Aufnehmung, bey welchen aber sich dessen Landsherrn eigenhändiger Unterschrift, in ihren Quartier und Verpflegungen aufzunehmen und zu halten, und denenselben mehr als 2 Tage nicht auf ihr gutes Quartier zu verbleiben. Welche diese jenigen, welche diesem Befehl entgegen thun werden, nicht nur so viel Thaler Straff verfallen seyn, und, daferne sie solche nicht entrichten können, mit Gefängnuß-Strafe belegen werden, sondern auch alle bey hiesiger Aufnehmung entstehende Mißverständnissen und alle bey hiesiger Zusammenkunfft etwanig zu verhüten der Unfug gänzlich zu den Außschreer Abstellung und Verantwortung verbleiben soll. Auch soll hiergegen kein Einwohner der Unterschrie-

ener

oder wie es sonst Namen haben mag, hinführo Sept. 23
angenommen, sondern nach der Strenge auf die Gelebung dieser Verordnung gehalten werden; als wes Endes allen und jeden Einwohnern die Contraventions-Fälle pflichtmäßig anzuzeigen hiemit anbefohlen wird. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Verantwortung zu hüten hat.

Hamburg, den 23 September 1775.

## XXVI.

## Verzeichniß

Oct. 9

der Gebühren des Actuarii beym Fallitwesen. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg den 9ten October 1775.

| | mg | ßl |
|---|---|---|
| 1. Für die Abwartung einer jeden Commißion bekömmt er = | 6 | — |
| 2. Wenn Curatores bonorum, es mögen deren 2, oder mehrere seyn, auf einmahl in Eid genommen werden, so empfängt er dafür überhaupt = | 6 | — |
| Geschieht aber, besonderer Umstände wegen, die Abnehmung des Eides einzeln, so bekömmt er für jede Person | 3 | — |
| Und so auch für den Buchhalter und andere = = = | 3 | — |
| 3. Für eine jedwede Forderung, welche ein Gläubiger ausser der Commißion, so lange nemlich noch kein Proclama erkannt worden, bey ihm angiebt, und selbige unter 100 mg ist = | — | 6 |
| Und wann sie sich über 100 mg beläuft = = = = | — | 12 |
| 4. Für eine, ausser der Commißion, ad Protocollum zu nehmende Erklärung | — | 12 |

5. Für

| | ß | ß |
|---|---|---|
| 5. Für einen Extract des Protocolls, (wann dessen Ausfertigung ausdrücklich verlangt wird) und derselbe einen Bogen, oder weniger ausmacht | 1 | — |
| Besteht solcher aber aus mehrern Bögen, so empfängt er | | |
| Für den ersten, = = | 1 | — |
| Und für jeden der Uebrigen | – | 6 |
| Für Copialgebühren werden, für jeden Bogen, entrichtet = | – | 4 |
| 6. Wann von den, ad Acta gehörigen Stücken, eine Abschrift begehrt wird, so bekömmt er für eine blosse Copey, pr. Bogen = = = | – | 4 |
| Und für eine vidimirte, pr. Bogen | – | 6 |
| 7. Pro Inspectione des Falliten-Protocolls, oder der Acten = | – | 12 |
| 8. Für ein Attestat aus dem Protocoll | – | 12 |
| 9. Pro designatione Creditorum, die vom Procuratore verlangt wird, überhaupt = = = | 1 | 8 |
| 10. Für einen Depositions-Schein | – | 12 |
| 11. Für Ablieferung eines deponirten Geldposten und Quitirung = | – | 12 |

11. Wann er zur Abhörung bey solchen Fallitsachen gebraucht wird, die zur Inquisition verwiesen worden, sie mögen bey Amplissimo Senatu, oder bey den Hochweisen Herren Bürgermeistern, oder bey den Wolweisen Herren Prätoren verhandelt werden, so hat er, dafern sich Geld in Massa befindet, für jeden Bogen 2 ß zu geniessen. Sollte aber kein Geld in Massa vor-

vorhanden seyn, so hat er dieses Geschäfte umsonst zu übernehmen. Oct. 9

s. Fallit. Ordnung von 1753. art. 3.

## XXVII.

## Vorläufige Verfügungen Oct. 9

wegen der Vieh-Seuche auf dem Lande. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg den 9ten October 1775.

Bey der in der benachbarten Gegend, leider! wieder eintretenden Krankheit unter dem Hornviehe wird ein jeder nicht allein überhaupt erinnert und ermahnet, alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden; sondern wird auch jedem befohlen:

1) Vor der Hand und bis auf fernere Verfügung, kein fremdes Vieh auf Stallung oder in die Weiden zu nehmen, oder auch sonst nur in seine Ställe auf eine Zeitlang zu führen; es wäre denn, daß ihm, unter Vorzeigung der richtig befundenen Pässe, die Stallung oder Weidung in diesem oder jenem Falle besonders von der Herren Patronen Magnificenzen, oder von der Landherren Wohlweisheiten erlaubt werden mögte.

2) Sich wissentlich an keine verdächtige Oerter zu begeben, noch mit Leuten von inficirten Orten umzugehen, oder selbige wohl gar zu seinen Ställen, oder zu seinem Viehe kommen zu lassen.

3) Ueberhaupt kein Stück Vieh einzukaufen, ohne daß dem Aufseher oder Untergeordneten, und falls irgendwo kein Aufseher und Untergeordnete ernannt, den Voigten die Pässe vorgezeigt, und zu dem Ankaufe die Obrigkeit-

liche Erlaubniß ertheilt worden; als wovon die beeydigten Schlächter, laut No. 10, allein ausgenommen sind.

4) Solches auf erhaltene Erlaubniß neu eingekaufte Vieh nicht sogleich in die Ställe zu dem übrigen Viehe zu führen; sondern, wenigstens 8 Tage lang, in einen besondern Stall, oder Scheune zu ziehen, und, nach Verlaufe solcher 8 Tage, wenn es sodann gesund und gut befunden wird, gleich zu waschen und zu schwemmen, eher es zu dem übrigen Vieh in die Ställe geführt wird.

5) Sobald jemand die mindeste Vermuthung hat, daß einem Stücke seines Viehes eine Krankheit überkommen sey, so muß solches alsobald, bey 10 Rthlr. unausbleiblich zu exequirender Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, dem Aufseher, Untergeordneten oder Voigte angezeigt und sothanes Vieh augenblicklich an einen, so viel möglich, entlegenen Ort, als in eine Scheue und dergleichen gebracht, und von dem Uebrigen gänzlich abgesondert werden: das gesunde Vieh, so dabey gestanden, muß aus dem gewöhnlichen Stalle herausgezogen, mitlerweile der Mist und das Streu von dem kranken Viehe herausgethan und tief verscharret, die Krippen und der Ort, wo es gestanden, gereinigt und wohl abgewaschen, die Thüren, damit die Luft durchstreichen könne, eine Zeitlang geöfnet, und hiernächst allererst das gesunde Vieh wieder in den Stall hinein gestellt werden; jedoch thut derjenige, der die Gelegenheit dazu hat, weit besser, wenn er das kranke Vieh in dem Stalle läst, das

gesunde aber, wenn es vorhero etwas an die Oct. 9
Luft getrieben und geschwemmt worden, in, soviel möglich, besondere Ställe oder Scheunen führt.

6) Sobald ein Vieh umfällt, soll dasselbe alsofort, nebst seinem Miste und mit den Haaren, an einem möglichst entferneten Orte, wenigstens 6 Fuß tief, eingescharrt werden;

7) Sobald ein Stück Vieh erkranket, wird denen Leuten, welche solches Unglück betrift, bey schwerer Strafe, hiemit ernstlich geboten, sich in ihren Häusern inne, und alles Umgangs mit andern zu enthalten, und solche Absonderung, wenigstens noch 8 Tage, nach der Besserung oder Verscharrung des Viehes, fortzusetzen, hergegen unterdessen ihre Häuser und Ställe, durch fleißiges Räuchern und Durchstreichung der Luft, reinigen, auch ihre Kleider öfters ausklopfen und auswittern zu lassen; besonders aber sind diejenigen, welche sich damit abgeben, daß sie das kranke Vieh warten, und das umgefallene wegschleppen und einscharren, einer solchen, wenigstens 8-tägigen, Quarantaine unterworfen.

8) Alle andere Eingesessene, besonders aber die Nachbaren, werden sich von selbst enthalten, mit denen Personen, deren Ställe inficirt sind, während der Zeit, die geringste Gemeinschaft zu halten, oder sich dem kranken Viehe, unter welchem Vorwande es auch sey, als des Aderlassens des Viehes, oder dergleichen, ohne besondere Erlaubniß, zu nähern. Jedoch werden der Herren Patronen Magnificenzen und Land-

herren Wohlweisheiten von Zeit zu Zeit die etwa erforderlichen Sperrungen anordnen.

9) Der Aufseher, die Untergeordneten oder Voigte sollen, von Zeit zu Zeit, bey jedem Eingesessenen, welcher Vieh hält, auch selbst dann, wann noch nichts Verdächtiges bey demselben bemerkt worden, nach dem Gesundheits-Zustande des Viehes sich erkundigen, besonders aber, sobald irgendwo ein Stück erkranket, tagtäglich nachfragen, und von allem unmittelbar respective der Herren Patronen Magnificenzen, oder den Wohlweisen Landherren Nachricht ertheilen und Verhaltungs-Befehle einholen. So viel möglich haben sie sich dabey von dem kranken Viehe entfernt zu halten, müssen sich solches nur von ferne zeigen lassen, und bey den Leuten fleißig nachfragen und sich erkundigen.

10) Die priviligiirten Schlächter haben einen Eyd abzustatten, daß sie kein verdächtiges Vieh kaufen oder schlachten wollen, und daß sie, sobald sich der mindeste Verdacht eräuget, davon dem beeydigten Aufseher sogleich Anzeige thun wollen.

11) Herumlaufendes Herrenloses Gesindel soll durchaus nirgends aufgenommen oder beherberget, noch demselben Nachtlager verstattet, sondern gänzlich abgewiesen werden.

12) Fleisch aus der Fremde, es sey frisch, gesalzen oder geräuchert, wie auch ungegärbte Felle und Haare, Blut, Abfälle und Eingeweide vom fremden Hornviehe solle niemand an sich kaufen.

13) Ein

13) Ein jeder muß seine Hunde vest ma- Oct. 9.
chen, und keine herumlaufen, noch zu dem Hornviehe kommen lassen. Alle Schweine sind in Koben zu halten und findet kein Treiben weiter statt.

14) Das Treiben der Viehhirten auf gemeinen Weiden höret gänzlich auf; und muß ein jeder Eingesessener sein Vieh entweder auf den Stall nehmen, oder in seinen eigenen besondern Wiesen, falls er deren hat, weiden; auch darf kein Vieh zu einer allgemeinen Tränke geführt werden.

15) Den Aufsehern, Untergeordneten, oder Voigten, welche, dieser Verfügung gemäß, ihre Functionen verrichten, muß von allen Eingesessenen mit aller Bescheidenheit begegnet werden; widrigenfalls diejenigen, welche ihnen etwas in den Weg legen, nachdrückliche Ahndung sich zuziehen werden.

Einem jeden Eingesessenen und Unterthanen wird hiemit geboten, sich hiernach in allen Stücken zu richten, und vor Schaden und Gefahr zu hüten.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi. Veneris, d. 6. Octobr. 1775.

ſ. 1775. Oct. 13.
Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 549.

## XXVIII.

## Notification Oct. 13.

die Viehseuche betreffend, wie selbige am 13ten Oct. den Zeitungen inseriret ist.

Demnach wegen der hinwiederum sich hie und da, leider! äussernden Viehseuche E. Hochedler Rath dieser Stadt zu verord-

nen sich gemüssigt gesehen, vor der Hand keine Ochsen, Kühe oder Kälber, wenn solche nicht gebrannt, und mit Obrigkeitlichen Attestatis dahin versehen sind, daß sie weder von, noch durch einen dieser Seuche wegen verdächtigen Ort kommen; wie auch keine ungegärbte Felle, Blut oder Haare vom Rindviehe, wenn sie nicht ebenfalls dergleichen Attestate bey sich führen, in diese Stadt und deren Ländereyen einzubringen, und deswegen ein Mandat publiciren, und allenthalben affigiren lassen: so wird solches, um es desto eher jedem zur Wissenschaft zu bringen, hiedurch kund gethan.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 13 Octobr. 1775.

s. unten 1776. Sept. 30.

## XXIX.

Oct. 13.

## Mandat

wegen der unter dem Rindviehe verspürten ansteckenden Krankheit.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlich freyen Reichsstadt Hamburg, leider! vergewissert worden, daß sich aufs Neue unter dem Rindviehe eine Art einer ansteckenden Krankheit hin und wieder äussere; so haben Wir die desfalls vorhin in gleichmässigen Vorfällen schon gemachten Verfügungen hiermit erneuern wollen, und verordnen also:

1) Daß vor der Hand keine Ochsen, Kühe oder Kälber an dieser Stadt Thören und Bäumen, und auf dem Lande an den Grenzen eingelassen werden, wofern nicht durch obrigkeitliche unter solchen datis, welche mit der

Zeit

Zeit der Anherobringung übereinstimmen, er- Oct. 13
theilte Attestate, worin ein jegliches Stück umständlich beschrieben ist, sogleich dargethan und bewiesen wird, daß an denjenigen Orten, wovon und wodurch solches Vieh gekommen, in einer Zeit von drey Monaten von einer ansteckenden Seuche nichts sey verspürt worden.

2) Zu desto mehrerer Sicherheit ist vonnöthen, daß die in diese Stadt und deren Ländereyen einzubringende Ochsen und Kühe an den Hörnern, die Kälber aber an den Ohren, gebrannt seyn müssen, und daß die Obrigkeit des Ortes, woher das Vieh zuerst weggetrieben ist, in ihrem Attestate solcher Brennung, und wie das Zeichen beschaffen sey, deutlich Erwähnung gethan habe.

3) Diejenigen Ochsen, Kühe und Kälber, welche ohne jetztberegte Brennung und Attestate in der Stadt Gebiet heimlich etwa möchten eingebracht werden, sollen alsofort getödtet, tief in die Erde gescharret, auch der oder diejenigen, welche solche heimliche Hereinschleichung bewerkstelliget, oder Theil daran genommen haben, dafür mit empfindlicher Geld- auch allenfalls Leibes-Strafe angesehen werden.

4) Damit auch von dem durch die Seuche ergriffenen Hornviehe kein Fleisch, Würste oder dergleichen heimlich hereingebracht und verkauft werde, den hiebey zu besorgenden Unterschleifen aber nicht füglich zu wehren stehet, wofern nicht wieder die, ohne das an und für sich unzulässige Hereinschleich- und Herumtragung auswärts geschlachteten Fleisches eine

geschärfte Verordnung ergehet: als wird ein jeder alles Ernstes gewarnet, nicht nur von ungesundem Hornviehe, es sey wenig oder viel, frisch oder eingesalzen und geräuchert, nicht das geringste aus der Fremde zu verschreiben, und allhier auf irgend eine Art unter die Leute zu bringen, sondern auch überall sich nicht zu unterfangen, so wenig frisches als geräuchertes, oder sonst eingesalzenes aus der Fremde kommendes Fleisch, Würste und dergleichen zum Verkaufe herum zu tragen und damit zu hausiren; gestalt diejenigen, welche hierauf ertappet werden, sofort arretirt, nach befundenen Umständen exemplarisch bestraft, nicht weniger alle und jede, welche an dem Debit einigen ungesunden Fleisches möchten Theil genommen haben, mit schwerer fiskalischen Ahndung angesehen, solch ungesund Fleisch aber, wie alles andere, womit hausiren gegangen wird, ohne Unterschied weggenommen und verscharret werden soll.

5) Ungegärbte Felle, wenn solche nicht mit Attestaten von gleichem Inhalte, wie bey Hereinbringung des Viehes im ersten Artikel verordnet, versehen, und dabeneben auf Art und Weise, wie in den Attestaten bemerkt wird, entweder gebrannt oder plombirt sind, wie nicht weniger Blut und Haare von Rindvieh, ohne glaubwürdige Pässe, daß solche von gesundem Viehe und an solchem Orte abgenommen seyn, allwo in Zeit von drey Monaten man von keiner Seuche etwas gewußt habe, soll niemand bey schwerer Strafe

in

in diese Stadt und deren Gebiet einbringen, Oct. 13.
oder herein practisiren.

6) Bettler und herrenloses Gesindel muß gänzlich abgewiesen werden. Wornach ein jeder sich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Renovatum Veneris die 13 Octobris 1775.

s. 1776. Sept. 30.

---

Am 29sten October ward die Notification wegen Verlegung der Predigten gewöhnlichermaassen abgelesen. Oct. 29.

s. oben 1774. Oct. 30. unten 1776. Oct. 27.

## XXX.

## Neue Leihhaus Ordnung. Dec. 14.

Beliebet durch Rath- und Bürger-Schluß, den 14ten December 1775.

Art. 1.

Beiden Bedienten des Leihhauses, dem Verwalter und Schreiber, lieget ob, die daselbst vorfallende Geschäfte, in so ferne solche in dieser Ordnung diesem oder jenem nicht besonders angewiesen sind, gemeinschaftlich zu betreiben, besonders aber für die Sicherheit der Aufbewahrung der zu allen Zeiten vorräthigen Pfänder nach bestem Vermögen zu sorgen.

Art. 2. Des Endes sollen beide benannte Bediente alle Werkeltage des Morgens von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, fleißig aufwarten, und in gedachten Stunden alle und jede, welche Pfänder einbringen werden, mit Bescheidenheit und möglichsten Fleisses befördern.

Art. 3. Beide Bediente haben einer dem andern mit Höflichkeit und Willfährigkeit zu begegnen. Was solchemnach der Verwalter dem Schreiber wegen des Leihhauses zu verrichten, in Gemäßheit dieser Ordnung, aufgeben wird, solches soll dieser unweigerlich und treulich zu verrichten schuldig seyn.

Art. 4. Sollte der Verwalter persönlich aufzuwarten durch Krankheit behindert werden, so soll er einen andern, wiewol auf seine Gefahr und Kosten, an seine Stelle zu schaffen schuldig seyn. Jedoch hat solcher Bevollmächtigter so wenig, als der Verwalter selbst, ohne Zuziehung des Schreibers sich nichts zu ermächtigen.

Art. 5. Daferne aber gegentheilig der Schreiber Krankheits halber persönlich nicht mögte zugegen seyn können, mag er zwar ebenmäßig einem andern, für welchen er einzustehen hat, auf eigene Kosten seine Stelle anvertrauen: es ist aber dieser so wenig, als der Schreiber selbst, ohne den Verwalter, oder wem dieser seine Function auftragen mögte, etwas vorzunehmen befugt, sondern hat sich in allen nach des Schreibers obliegengen Pflichten zu verhalten.

Art. 6. Würden weiternfalls beide Bediente sich zu gleicher Zeit unpäßlich, und dadurch behindert finden, ihre Function wahrnehmen zu können, haben sie solches dem ältesten zum Leihhause verordneten Herrn anzuzeigen, um solchenfalls, mit Zuziehung der Deputation zum Lombard, sogleich die nöthigen Verfügungen vorkehren zu können.

Art. 7.

Art. 7. Die zu Aufbewahrung der Pfän- Dec. 14.
der allein gewidmete Pfandzimmer sollen zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand eröfnet werden, als in Beysein beyder Bedienten, des Verwalters und des Schreibers, als wes Endes ein jeder den ihm anvertrauten Schlüssel sorgfältig zu bewahren schuldig, mithin denselben weder einer dem andern, noch an eine dritte Person abzuliefern sich anmaassen mag.

Art. 8. Beyde mehrbenannte Bediente werden also angewiesen, alle bey dem Leihhause einkommende Pfänder gemeinschaftlich in das Pfandzimmer zu legen, auch benöthigten Falles solche gemeinschaftlich wieder herauszunehmen, und das Pfandzimmer zu verschliessen.

Art. 9. Für alle bey dem Leihhause versetzte Pfänder sind beyde Bediente zu allen Zeiten ohne Ausnahme zu antworten und einzustehen, mithin den Abgang oder Verderb an den Pfändern, daferne wider Vermuthen über kurz oder lang ein Abgang oder Verderb sich ereignen mögte, ein jeder zur Hälfte, ohne alles Einwenden, unweigerlich zu erstatten schuldig. Für die eingehende und in Cassa vorräthige Gelder aber haftet der Verwalter allein.

Art. 10. Weder von den Geldern noch von den Pfändern, so in das Leihhaus kommen, oder gehören, soll keiner der beiden Bedienten etwas entlehnen, nützen, gebrauchen, noch auf irgend eine Art damit eine Veränderung oder Vertauschung vornehmen. Vielmehr

mehr soll alles in dem Stande, und mit dem Umschlage, wie es eingebracht, wieder abgeliefert, oder zum öffentlichen Verkauf gebracht werden.

Art. 11. Keiner der beiden Bedienten soll weder für selbst eigene, noch für eines andern Rechnung Geld auf Pfand zu leihen befuget seyn.

Art. 12. Es soll keinem Minderjährigen etwas geliehen werden, wenn auch gleich dieser oder jener vorwenden mögte, daß das Pfand für eines andern Rechnung eingebracht und versetzet werde.

Art. 13. Dem Verwalter lieget hauptsächlich ob, die Güte und Beschaffenheit der Pfänder, bevor darauf ein Anlehn geschicht, zu untersuchen. Will er aber den Schreiber mit dazu ziehen, so soll dieser sich dessen nicht entlegen.

Art. 14. Wollte jemand sein Pfand versiegeln, so stehet solches zwar einem jeden frey; jedoch soll er das Pfand vorher beiden Bedienten zur Untersuchung vorzeigen, und solches demnächst in beider Gegenwart versiegeln, und, wenn solches geschehen, auch beide Bediente es mit versiegelt haben, bey der Lösung unter den unverletzten Siegeln das Pfand wieder zurückgeliefert werden. Daferne es aber nicht eingelöset wird, so wird solches zu seiner Zeit, wenn es verkaufet werden muß, entsiegelt.

Art. 15. Der Wehrt der einkommenden Pfänder, und der darauf anzuleihende Belauf bleibt solchergestalt zur Ermäßigung und alleinigen Gefahr des Verwalters verstellet,

daß

daß alles dasjenige, was bey öffentlicher Ver- Dec. 14.
kaufung aus einem Pfande weniger, als das darauf angeliehene Geld, gelöset wird, lediglich zu seinen Lasten verbleibet, mithin von dem Verwalter allein bis auf den angelie-henen Belauf ergänzet werden muß.

Art. 16. Es wird mithin, mit Ausschliessung des Schreibers, dem Gutbefinden des Verwalters allein überlassen, was und wieviel er auf verderbliche oder unverderbliche Waaren anzuleihen, nach Beschaffenheit des Pfandes, rathsam und sicher achten wird.

Art. 17. Auf Edelgesteine und Diamanten soll nicht mehr als 600 Mark an einen Pfandsetzer auf einmal angeliehen werden, jedoch, wie in andern Fällen, lediglich auf Gefahr des Verwalters.

Art. 18. Aller Vorschuß auf ein eingebrachtes Pfand soll, mit Ausschliessung der Scheidemünze, in hieselbst gangbarem groben Courant-Gelde geschehen, und hinführo ohne Unterschied anfänglich auf 6 Monat geschlossen werden. Nach Ablauf dieses Termins soll es zu des Verwalters Willkühr stehen, ob er dem Pfandsetzer, auf dessen Ansuchen, eine oder mehrere Prolongationen, jedoch auf seine, des Verwalters, Gefahr, auf anderweitige sechs Monate verstatten, oder wegen etwa befindender Unsicherheit das nicht eingelöste Pfand öffentlich verkaufen lassen will. Mehr als dreymal ein dem Verderb unterworfenes Pfand, und mehr als sechsmal ein unverderbliches zu prolongiren, soll ohne Genehmigung der Deputation dem Verwalter nicht frey stehen.

Art. 19.

Art. 19. Jedoch wird zur Begünstigung der Geldbedürftigen verstattet, ein versetztes Pfand mit 2, 3, 4 und 5 Monat wieder einzulösen; als in welchen Fällen nur pro rata, und nach Berechnung der Zeit, da das Pfand versetzet gestanden, die Zinsen berechnet und gefordert werden sollen.

Art. 20. Ein angefangener Monat a dato des ausgefertigten Lombard-Zettuls wird für einen vollen Monat gerechnet.

Art. 21. Wer sein versetztes Pfand einlösen will, der ist, nebst dem darauf angeliehenen Gelde, ein halb pro Cent für jeden Monat, mithin für 6 Monat 3 pro Cent an Zinsen zu bezahlen schuldig. Von geringen Pfändern aber, worauf nicht mehr als 24 Mk. und darunter angeliehen wird, soll von jeder Mark ein Pfenning per Monat, mithin für 6 Monat $\frac{1}{2}$ Schilling bezahlet werden.

Art. 22. Wer zur Prolongation seines Pfandes zugelassen wird, muß vorgängig die besagten Zinsen zum vollen bezahlen.

Art. 23. Bey Einbringung und Annehmung eines Pfandes sollen beide Bediente von dem Pfandsetzer weiter nichts nehmen noch fordern, als überhaupt für ein Pfand von 3 bis 9 Mk. ein jeder zu seinem Theil 6 Pfenning, für ein Pfand über 9 bis 50 Mk. ein jeder zu seinem Theil einen Schilling, über 50 bis 100 Mk. zwey Schilling, und von Pfändern, worauf über 100 Mk. angeliehen wird, ein jeder 8 Schilling Lohn oder Schreibgeld für den Zettul, bey 10 Rthlr. Strafe für einen jedweden auf unvermutheten Contraventions-Fall.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

Ich, Herr, bin deiner Gnade Gast,
Du hast mich heute reich gemacht
Mit deiner Güte, deiner Kraft,
Mit deiner Treue, deiner Macht.

1. Die Einleitungen sind in der Regel mit Ueberschriften versehen, welche die Art der Einleitung angeben. Es kommen vor: Einleitung, Vorrede, Vorwort, Vorbericht, Vorbemerkung, Vorerinnerung, Vorbetrachtung, Vorstellung, Vorschrift, Vorlesung, Vorlesungen, Vorübung, Vorübungen, Prolegomena, Prodromus, Propädeutik, Anleitung, Einführung, Einführungen, Einführungsschrift, Einführungsschriften, Einführungsbuch, Einführungsbücher, Einführungsblätter, Einführungsbogen, Einführungsgespräch, Einführungsgespräche, Einführungsunterredung, Einführungsunterredungen, Einführungsvorlesung, Einführungsvorlesungen, Einführungsübung, Einführungsübungen, Einführungsstunde, Einführungsstunden, Einführungsrede, Einführungsreden, Einführungsvortrag, Einführungsvorträge, Einführungsbetrachtung, Einführungsbetrachtungen, Einführungsbemerkung, Einführungsbemerkungen, Einführungsanmerkung, Einführungsanmerkungen, Einführungsanzeige, Einführungsanzeigen, Einführungsankündigung, Einführungsankündigungen, Einführungsprogramm, Einführungsprogramme, Einführungsschreiben, Einführungsschreiben, Einführungsbrief, Einführungsbriefe, Einführungsepistel, Einführungsepisteln, Einführungsepistola, Einführungsepistolae, Einführungsepistolen, Einführungsepistolae, Einführungsepistolen, Einführungsepistolae, Einführungsepistolen

[illegible] Bill, and the Amendments made thereto by the Lords, be now considered.

Ordered, That the Amendments made by the Lords to the Bill be now considered.

The Amendments made by the Lords to the Bill were read the First time, and agreed to.

Ordered, That the Amendments made by the Lords to the Bill be read a second time.

The Amendments made by the Lords to the Bill were read a second time, and agreed to.

Ordered, That the Amendments made by the Lords to the Bill be read a third time.

The Amendments made by the Lords to the Bill were read a third time, and agreed to.

Ordered, That the Bill, with the Amendments made thereto by the Lords, be now passed.

Ordered, That the Bill, with the Amendments made thereto by the Lords, be intituled as follows: "An Act to amend the Law relating to Bankruptcy."

Ordered, That a Message be sent to the Lords to acquaint them that this House has agreed to the Amendments made by the Lords to the Bill, and has passed the Bill with the Amendments made thereto by the Lords.

Ordered, That Mr. Attorney General do carry the Message to the Lords.

Mr. Attorney General accordingly carried the Message to the Lords.

Ordered, That Mr. Attorney General do report to the House what he has done in pursuance of the Order of the House.

Mr. Attorney General reported to the House what he had done in pursuance of the Order of the House.

Ordered, That Mr. Attorney General do prepare and bring in a Bill to amend the Law relating to Bankruptcy.

Mr. Attorney General accordingly prepared and brought in a Bill to amend the Law relating to Bankruptcy.

The Bill was read the First time, and ordered to be read a second time.

Ordered, That the Bill be read a second time.

The Bill was read a second time, and ordered to be committed.

Ordered, That the Bill be committed.

The Bill was committed.

Ordered, That the Bill be reported.

The Bill was reported.

Ordered, That the Bill be engrossed.

The Bill was engrossed.

Ordered, That the Bill be read a third time.

The Bill was read a third time, and passed.

Ordered, That the Bill be intituled as follows: "An Act to amend the Law relating to Bankruptcy."

Ordered, That a Message be sent to the Lords to acquaint them that this House has passed the Bill

Art. 36. Die Renten sollen im Falle der Abforderung des Ueberschusses von dem Tage des ausgefertigten Zettuls bis auf den ersten Tag des öffentlichen Ausrufes gerechnet werden, jedoch solchergestalt, daß der laufende für einen vollen Monat genommen wird.

Art. 37. Der Ausruf soll zweymal im Jahr, nemlich 14 Tage vor Ostern und 14 Tage vor Michaelis gehalten, dabey aber keine andere Güter, als die dem Leih-Hause verpfändet sind, verkaufet werden. Jedoch bleibet der Deputation zum Leih-Hause unbenommen, nach Befinden, mehrere und ausserordentliche Ausrüfe anzuordnen, und behufig publiciren zu lassen.

Art. 38. Die Ansetzung des Verkaufs soll mittelst Anschlages und Publication an gehörigen Orten wenigstens 14 Tage vorher zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Art. 39. Der Ausruf soll in Gegenwart eines der verordneten Leihhauses-Herren, ingleichen eines hiezu deputirten Oberalten, und zweener Cämmerey-Verordneten, (in so ferne nicht etwa einer oder der andere durch Ehehaften daran behindert wird,) in dem Leih-Hause bis auf anderweitige Verfügung gehalten werden.

Art. 40. Der Verwalter und Schreiber sind vom Anfange bis zum Ende alle Tage persönlich dabey zu erscheinen, auch jeder in einem besondern Buche den Verkauf-Preis einer jeden Nummer richtig und accurat zu verzeichnen schuldig.

Art. 41. Die bisherige Gewohnheit, daß von versetztem Leinenzeug, welches aus mehre-

ren

ren Stücken bestehet, ein Stück von dem Verwalter abgenommen, und als sein Eigenthum zurück behalten wird, soll hiemit für beständig gänzlich abgeschaffet und aufgehoben seyn, und sollen alle Pfänder, sie haben Namen, wie sie wollen, in dem Stande, und mit dem Umschlage, wie sie der Pfandsetzer geliefert, hinführo zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Dec. 14.

Art. 42. Nicht weniger wird auch das so genannte Hangel-Geld, oder eine Vergütung an dessen Stelle, hiemit fürs künftige aufgehoben, und beiden Bedienten verboten, von den Pfandsetzern dieserwegen das geringste zu fordern.

Art. 43. Die bey und nach dem öffentlichen Verkaufe eingehobenen Gelder sollen gleichermassen, als die für eingelöfete Pfänder eingehende Gelder, in dem Pfandhause in einer eisernen, mit zwey unterschiedenen Schlössern versehenen Kiste vom Verwalter und Schreiber gemeinschaftlich aufbewahret werden: als wes Endes ein jeder derselben einen besondern Schlüssel in seiner Gewahrsam haben, und der eine ohne Anwesenheit des andern solche Kiste nicht eröffnen, noch Geld daraus nehmen soll.

Art. 44. Gedachte einkommende Gelder ist der Verwalter schuldig, von Zeit zu Zeit ohne Aufenthalt, Kürzung und Einwenden solchergestalt an die Cämmerey, gegen gewöhnliche Quitirung abzuliefern, daß ungefehr 2000 Mk. in der Cassa des Leih-Hauses zum täglichen Gebrauche vorräthig verbleiben.

Art. 45. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß ein mehreres, als in Cassa vorhanden, zum Anlehnen auf Pfänder erfordert würde; so wird die Cämmerey dem Verwalter, auf dessen Anmelden, mit den benöthigten Geldern an die Hand zu gehen sich nicht entlegen. Jedoch ist der Verwalter, wenn es von ihm verlanget wird, zu allen Zeiten zu documentiren schuldig, daß er, zum Behuf des Leih-Hauses, eines mehrern Vorschusses benöthiget.

Art. 46. Zur Beybehaltung einer beständigen Richtigkeit der Cassa, soll der Verwalter monatlich dem ältesten Herrn des Leih-Hauses, dem deputirten ältesten Oberalten, und an Verordnete der Cämmerey einen summarischen Auszug, wie viel in Cassa vorhanden, in der Form, wie es bis dahin Herkommens, unter seiner und des Schreibers Unterschrift, übergeben.

Art. 47. Demnächst aber hat der Verwalter, mit Zuziehung und in Beyseyn des Schreibers, jährlich im Januar, und zwar im Leih-Hause, vor der ganzen Deputation eine Haupt-Rechnung, solchergestalt, daß alle Einnahme und Ausgabe specifice daraus ersichtlich ist, abzulegen, und den sich ergebenden vorjährigen Saldo, jedoch mit Einbehaltung von 2000 Mk., zum Behuf der Cassa, wie auch ein vollständiges Inventarium von den vorhandenen Pfändern, sämtliche Documenta von beiden unterschrieben, abzuliefern.

Art. 48. Alle und jede Pfänder, so in das Leih-Haus gebracht werden, und worauf Geld angeliehen wird, soll der Verwalter alltäglich,

mit

mit Beyfügung des Dati, in ein von Löblicher Dec. 14.
Cämmerey ihm dazu abzuliferndes Buch parcelsweise und umständlich, nebst dem Belauf des Geldes, so darauf vorgeschossen wird, eigenhändig notiren.

Art. 49. Imgleichen lieget dem Verwalter ob, ein besonderes Cassa-Buch zu führen, und allen Empfang, und alle Ausgabe an Geld darin getreulich und accurat zu verzeichnen.

Art. 50. Beide Bücher ist der Schreiber monatlich zu summiren, saldiren, und deren Richtigkeit durch seine Namens-Unterschrift zu beglaubigen schuldig.

Art. 51. Auch lieget dem Schreiber ob, zu mehrer Ordnung ein besonderes Zinsenbuch solchergestalt einzurichten, und beständig zu führen, daß die eingehende Zinsen alltäglich unter ihren Datis richtig verzeichnet werden.

Art. 52. Ausserdem incumbiret es dem Schreiber, folgende Bücher eigenhändig zu schreiben und in beständiger Richtigkeit zu halten, als 1) ein Haupt-Buch, worin ein jedes Pfand ein ordentliches debet und credit hat, und worin der Belauf der Zinsen, und wann solche bezahlet werden, stückweise zu notiren sind; 2) ein Riscontre-Buch von allen versetzten und eingelöseten Pfändern, worin das Anlehn, die aufgelaufene und verfallene, imgleichen die bezahlte Zinsen accurat zu verzeichnen; 3) ein Ausrufs-Buch, worin bey dem öffentlichen Verkaufe die Preise und der Name des Käufers zu notiren.

Art. 53. Die bey dem öffentlichen Ausrufe geschriebene Bücher sollen nach Verlauf von sechs Monaten von beiden Bedienten solchergestalt saldiret werden, daß namhaft angeführet werde, wie viel an Contant eingegangen, wie viel durch den Verwalter, und wie viel durch den Ausrüfer an Geld eincaßiret, imgleichen, wie viel an Ueberschuß auf verkauften Pfändern von den Pfandsetzern wieder abgeholet worden, und wie viel per Saldo des Ueberschusses an die Cämmerey abgeliefert werden muß. Sothane saldirte Bücher sollen jedesmal innerhalb 14 Tagen nach beschehener Saldirung den Herren des Leih-Hauses eingeliefert, sodann der gesammten Deputation vorgeleget, und von Derselben nachgesehen werden.

Art. 54. Dem Verwalter bleibet unbenommen, wann und so oft er will, des Schreibers Bücher nachzusehen, und mit den seinigen zu collationiren, massen derselbe im unverhoften Fall für alle aus einer etwanigen Unrichtigkeit dieser Bücher entstehende Irrungen und Nachtheil mit zu haften verbunden ist.

Art. 55. Es ist und bleibet beider Bedienten beständige Schuldigkeit, für den Wohlstand und die Aufnahme des Leih-Hauses möglichsten Fleisses zu sorgen, und dessen Schaden und Abnahme nach bestem Vermögen zu verhüten.

Art. 56. Des Endes wird beiden Bedienten hiemit nachdrücklichst anbefohlen, über die Befolgung dieser Ordnung nicht nur bey allen Vorfallenheiten pünctlich zu halten, sondern auch alles, was einer oder der andere dem

Leih-

Artikel 2. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen.

§. 1. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

§. 2. Soweit in Elsaß-Lothringen Vorschriften bestehen, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, treten diese Vorschriften außer Kraft.

§. 3. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 4. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 5. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 6. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 7. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 8. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 9. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 10. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 11. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 12. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 13. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 14. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 15. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 16. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 17. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 18. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 19. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

§. 20. Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften, welche mit den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Widerspruch stehen, für Elsaß-Lothringen erlassen.

wegen erkundigen werden, mit Bescheidenheit und Aufrichtigkeit Rede und Antwort zu geben schuldig.

Art. 61. Der Total-Belauf des vom Leih-Hause auf Pfänder überhaupt zu leistenden Vorschusses wird zwar nicht bestimmt; es bleibet aber den verordneten Herren und Bürgern des Lombards vorbehalten, nach Zeit und Umständen, hierunter Ziel und Maasse zu setzen, und sind der Verwalter und Schreiber ergebenden Falles der Deputation Verfügungen sich zu unterwerfen, und solche gehorsamlich zu befolgen schuldig.

Art. 62. Schließlich behalten Wir, Bürgermeister und Rath dieser Kayserl. freyen Reichs-Stadt, Uns vor, obstehende Ordnung und Einrichtung des Leih-Hauses nach Zeit und Umständen zu ändern, zu mindern und zu mehren.

s. 1782. Jun. Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 432. ff. S. 539. Th. V. S. 208. Samml. Hamburg. Mandat. Th. I. S. 524. Th. IIII. S. 2060. und 2129.

## XXXI.

Dec. 18. Extractus Protocolli Senatus Hamb.

Lunæ d. 18 Dec. 1775.

den Schornsteinfeger-Lohn bey Concursen betreffend.

Conclusum, daß, zufolge Rath- und Bürger-Schlusses vom 14ten dieses Monats, künftig bey Concursen hieselbst ansessiger Falliten den hiesigen Schorsteinfegern nicht nur ihre Bemühung für das Schorsteinfegen während des Fallissementes, und bis zur Zuschreibung des Erbes an den neuen Käufer, sondern auch ihr noch etwa ausstehender Schor-

steinfeger-

steinfeger-Lohn von zwey Jahren, als eine privilegirte Schuld, von den iedesmaligen Curatoribus bonorum völlig auszuzahlen sey. Dec. 18

s. Neue Fall. Ordn. von 1753. Art. 22. *V. Rumpf*, Lt.

## XXXII.

## Notification

Dec. 20

einer am Neu-Jahrs-Tage des bevorstehenden 1776sten Jahres zur Winterverpflegung der hiesigen Armen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am ersten heil. Weihnachts-Tage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publiciret. Hamburg, den 20sten Dec. 1775.

Wenn jemahls eine Zeit, zur willigsten Ausübung der, allen Christen obliegenden Pflichten des Mitleids und Erbarmens, uns vorbereiten, erwecken und antreiben muß; so sind es diese, dem dankvollen Andenken der Menschwerdung unsers ewigen Erbarmers gewidmete Tage.

Die Feyer derselben fällt zugleich in eine Jahrszeit, die ohnehin schon, durch die mit sich führende Beschwerden einer strengen und oftmals anhaltenden Frost-Witterung, die vielen Bekümmernisse des dürftigen Theils unserer Mitbrüder, bis zum äussersten Mangel und Elend vermehrt.

Wie groß ist nicht, leider! die Anzahl derer, die von allem entblößt, was zur Nahrung und Nothdurft unentbehrlich ist, bey nagender Kälte, siechem Leibe und beklemmten Herzen, ihr trostloses Leben kaum von einem Tage zum andern durchzubringen wissen.

Aber, wie edel und erweckend ist auch der Gedanke, daß es nur an uns liege, ein Werk-

zeug zur Errettung dieser Elenden zu werden, und durch milde Aufopferung eines Theils dessen, was uns die Vorsicht anvertrauet, sowohl eine der wesentlichsten Pflichten unsers Glaubens zu erfüllen, als uns selbst neuer Segnungen, für die Zukunft, zu versichern.

Die Bereitwilligkeit der Bürger und Einwohner dieser guten Stadt, in unermüdeter Ausübung dieser Art Werke der Barmherzigkeit, ist christrühmlichst bekannt: und um dieselben, auch dermalen, zu einer höchstnöthigen Darreichung eines milden Beytrags, zur Winterverpflegung der hiesigen Armen, zu veranlassen und kräftigst zu ermuntern, hat E. Hochedler Rath auf nächsten Neu-Jahrs-Tag eine öffentliche Sammlung freywilliger Gaben, in allen Kirchen angeordnet, wes Endes die auszusetzende Becken mit einem Stücke Torfs werden bezeichnet werden.

Mögten doch dazu, sonderlich, die von dem Höchsten mit zeitlichen Gütern Gesegnete, reichlich, die andern, nach den Kräften ihres Vermögens, treulich, ein jeder aber, das seine, in gottgefälliger Absicht, willig und fröhlich, beytragen; und alle dabey sich der theuren Versicherung unser Erlösers erinnern: **was ihr einem dieser geringsten thatet, das habt ihr Mir gethan.**

s. oben 1774 Dec. 9. unten 1777. Jan. 3.

---

Dec. 24 ward abermals die Notification wegen der Sammlung der Schiffer-Armen in den fünf Hauptkirchen und im Dom abgelesen.

s. oben 1774. Dec. 23.

---

Ham-

# Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1776.

Am 4ten Februar ward das Mandat wider das unbändige Betragen der Kutscher und Fuhrleute, auch wider das sogenannte Lotto-Reiten affigiret. Febr. 4.

s. oben 1774. Jan. 19.

## XXXIII.

## Notification

wegen einer, am Sonntage Oculi, als den 10ten März, zur Fortsetzung des Thurm-Baues an der Neuen Grossen St. Michaelis Kirche anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntag Reminiscere, von den Kanzeln abzulesen, verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg, den 21sten Februar 1776. Febr. 21.

Schon lange hat die Gemeine der hiesigen Grossen St. Michaelis Kirche den gerechten Wunsch geheget, den angefangenen Bau des Thurms an ihrer neuen Kirche fortsetzen zu können, einen Wunsch, dessen wirkliche Erfüllung näher heran zu bringen, und möglichst zu befördern, dermalen endlich die Nothwendigkeit selbst eben so sehr, als die grosse Pflicht, ein zur Ehre Gottes angefangenes Werk nicht unvollendet zu lassen, unumgänglich erfordert.

Es ist nemlich, bekanntermaassen, der untere Theil der Thurm-Mauer, schon vor beynahe zwanzig Jahren, bis zur Höhe der Kirche aufgeführt, und solcher nebst dem inwendigen Gerüste, in Hofnung einer baldigern Vollendung, als nachher die Umstände gestatten wollen, nur mit einem leichten Obdach bedecket worden.

Diese

Diese Bedeckung ist nicht länger hinreichend, Sturm und Regen abzuhalten, das innere Holzwerk ist zum Theil bereits vermodert, ja es ist zu besorgen, daß auch das mit so grossen Kosten aufgeführte, jetzo noch hinlänglich veste Mauerwerk, wenn es nicht bald zur Errichtung einer Spitze kommen sollte, zum Theil wieder werde abgetragen werden müssen.

Der Dachstuhl der kleinern Kirche ist zu schwach, das Geläute, dessen die Grössere, zu ihrem empfindlichsten Verluste, nur gar zu lange entbehrt, ferner zu tragen; und diese, durch die Liebe und Milde unserer Einwohner sonst so reichlich unterstützte Kirche, muß schon so bald nach ihrer Vollendung, auf dieser Seite, dem unvermeidlichen und bereits anfangenden traurigsten Verfall entgegen sehen.

Es hat daher Ein Hochedler Rath, auf das desfalls an Ihn gebrachte angelegentlichste Gesuch des Löbl. Michaelitischen Kirchen-Collegii, am bevorstehenden Sonntag Oculi, dem 10ten März, als dem unvergeßlichen Gedächtniß-Tage der unglücklichen Einäscherung des vorigen Gebäudes, eine öffentliche Sammlung milder Gaben, zur Fortsetzung des Thurm-Baues an der Neuen Grossen St. Michaelis Kirche, angeordnet, und werden des Endes die, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebietes, auszusetzende Becken mit einem Mauer-Stein bezeichnet werden.

Er ermahnet dabey vorzüglich alle diejenigen, die vom Höchsten mit zeitlichen Gütern ge-

gesegnet sind, die ihnen damit zugleich aufge- Febr. 21.
legte Verbindlichkeit zu bedenken, bey einer so dringenden Gelegenheit, etwas derselben zur Ehre Gottes aufzuopfern.

Er zweifelt nicht, ein Jeder werde erwägen, daß, weit edler als an unnützen Aufwand, weit Gottgefälliger als auf eitles Vergnügen, und unendlich besser als auf ungewisse trügliche Hofnungen, derjenige Theil unsers Vermögens angelegt werde, den wir auf solche Art dem Herrn leihen.

Ja Er ist überzeugt, es werde bey allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, der ehedem bewiesene, ihnen und unsrer Vaterstadt gleichrühmliche Eifer für dieses Gotteshaus, aufs neue erwachen, und sich auch diesmal, durch einen reichlichen Beytrag, zur baldmöglichsten Ausführung dessen, was unter so deutlichen Merkmalen des göttlichen Wohlgefallens und Seegens angefangen worden, thätigst offenbaren.

Der Höchste wird gewiß jedem fröhlichen Geber, diese Seinem Hause erzeigte Wohlthat, in Zeit und Ewigkeit nicht unvergolten lassen.

s. unten 1777 März 3.

---

Am 25sten Februar ward die Notification wegen des Febr. 25
wieder zu rechter Zeit zu haltenden Gottesdienstes in den 5 Hauptkirchen, wie auch zu Johannis, Maria Magdalenen und Heiligen Geist abgelesen.

s. oben 1775. Febr. 26. unten 1777. Februar 17.

## XXXIIII.

April 19 **Mandat**

daß ein jeder den umschreibenden Bürger-Capitainen oder ihren Officiren bescheiden begegnen und richtige Antwort ertheilen soll. Actum & decretum in Sen. publicatumque sub Sigillo. Ven. d. 9 Jun. 1758. Renov. Merc. d. 20 April. 1774. Renovat. denuo d. 19 Apr. 1776.

s. oben. 1774. Apr. 20.

## XXXV.

May 17. **Mandat**

daß niemand ohne einen Schein vom Drillmeister vorzuzeigen, daß er in den Waffen geübet, zur Bürgerschaft gelassen werden soll.

Es steht dieses Mandat wörtlich in der Sammlung Hamb. Mand. Th. IIII. S. 1853.

## XXXVI.

May 29. **Erneuertes Mandat**

die Rettung der ins Wasser gefallner, auch sonst erstickter Leute betreffend.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichsstadt Hamburg, mißfällig bemerket, daß das am 10ten Julii 1769 publicirte, die Rettung ins Wasser gefallener, auch sonst dem ersten Ansehen nach erstickter, oder erdrosselter Personen, betreffende Mandat die dabey abgezweckte Würkung bisher nicht völlig gehabt, indem solchen Unglücklichen aus mancherley falschen Vorurtheilen noch oft die nöthige geschwinde Hülfs-Leistung, insbesondere aber die Aufnahme in ein nahe gelegenes Haus, und warme Bedeckung versaget wird, ohne welche jedoch deren Rettung nicht möglich ist: so finden Wir

Uns

Uns dadurch bewogen, zur Beförderung des May 29
heilsamen Zweckes das gedachte Mandat nicht nur zu erneuern, sondern auch folgendergestalt zu erweitern.

Wir erinnern und ermahnen zuvörderst jedermänniglich, daß er zu einem so löblichen und Gottgefälligem Werke, als die Rettung des Lebens eines Menschen ist, nach seinem Vermögen alles mögliche beytrage, und sich durch keine ungegründete Besorgnisse davon abhalten lasse, als wenn die Anrührung eines solchen Unglücklichen, besonders, wenn er sich das Leben vorsetzlich hat nehmen wollen, für die Ehre verfänglich wäre, oder als wenn diejenigen, die den Körper in ihre Wohnung aufnehmen, desfalls in mancherley Weitläuftigkeiten und Kosten gerathen würden; oder als wenn mit dem Körper nichts vorgenommen werden dürfe, bis es erst der Obrigkeit gemeldet, und Verhaltungs-Befehle eingeholet worden.

Was insonderheit die aus dem Wasser gezogenen Personen betrift, so ermahnen Wir einen jeden, vorzüglich aber Wundärzte, Herbergierer, Bader und Krüger, ihre Häuser und Wohnungen zur Aufnahme dieser Unglücklichen, woferne der Körper nicht schon offenbar in die Fäulung gerathen, willig zu öfnen, das erforderliche Bettzeug und sonst etwann nöthige Geräthe herzugeben, den ersten Medicum oder Wundarzt herbeyzurufen, auch die diensamsten Hülfsmittel, nach dem Unterrichte, welchen die hiesige löbliche Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Ge-



Universitäts-Bibliothek München

[illegible] [illegible] [illegible] [

Schlafe, schlafe Kind, es schlafen Vögel und Fische, es schlafen Menschen, Thiere und Würmer, es schlafen die Bäume und Blumen, es schlafen die Steine und Wasser, es schlafen alle Dinge, es schlafen alle Kinder, es schlafen alle Menschen, es schlafen alle Thiere, es schlafen alle Würmer, es schlafen alle Bäume und Blumen, es schlafen alle

am nächsten sind, auf die erste davon erhaltene Nachricht, eine hinlängliche Mannschaft hinzuschicken, um alle Unordnungen, Hinderung der Rettung, auch Beraubung des Körpers zu steuren, den nächsten Medicum oder Wundarzt, wo solches nicht bereits geschehen, herbey zu holen, durch Postirungen vor die Behausung, wo der Körper hingebracht worden, Ordnung zu halten, alles Zudrängen und allen Auflauf zu verhüten, auch übrigens die gewöhnliche Anzeige bey dem Herrn Gerichts-Verwalter, und wo es sonst nöthig ist, zu thun, als welche Anzeige bey schwerer Strafe keinen Augenblick zu versäumen ist.

Damit auch diesem Mandate allenthalben möglichst nachgelebet werde, so verordnen Wir hiemit, daß dasselbe in der Stadt, den Vorstädten und in den Ländereyen von den Kanzeln verlesen, auch an den gewöhnlichen Orten, und in der Kirchspielvögte, Landvögte, der Hauptleute Häusern, und in Herbergen und Krügen angeschlagen, auch den besagten Personen, imgleichen den Wundärzten auf dem Lande der gedruckte Unterricht mitgetheilet werde, auf daß ein Jeder sich darnach richte.

Actum & Decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Hamburg, d. 29 Maii 1776.

Dieses Mandat wurde am 6ten Junius affigirt, und am 9 Jun. desselben Jahrs, von allen Canzeln abgelesen.

s. Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 279.

---

Julii 7 ward die Notification der Feuer-Tassa-Julage in den fünf Haupt-Kirchen und im Dom abgelesen.

s. 1774. Jul. 3. 1775. Jul. 9. unten 1777 Aug. 10.

Am

Am 12ten Julii ward ein Plan einer Tontinen-Lotterey von 3000 Losen publicirt, welcher aber, weil die erforderliche Anzahl der Interessenten nicht complet geworden, am 4 Oct. 1776 wieder aufgehoben und geändert ist. Jul. 12.

s. unten Oct. 4.
Samml. Hamb. Gesetze Th. V. S. 176.

## XXXVII.

## Bedingnisse, Jul. 18.

nach welchen die zu dem Hamburgischen Pacht-Gute Wohltorf gehörige Ländereyen, nebst der daselbst privilegirten Brau- und Brennerey, in fünf Parceln oder Hofstellen vertheilet und auf Erbpacht, mittelst Abtretung des Privat-Eigenthums-Rechtes an die Käufer, durch öffentliche Licitation den 18ten Julii 1776 Vormittags um 10 Uhr auf dem Herrnhause zu Wohltorf verkaufet werden sollen.

§. 1.

Die anliegende Beschreibung der sämmtlichen Parcelen, oder hinkünftigen Hofstellen, ergiebet, was zu einer jeden Parcele an Aeckern, Wiesen, Holzgründen, Teichen und Mohr gehörig, wie auch deren Lage und Beschaffenheit, und bleibet sothane Beschreibung bey der Ablieferung zur Richtschnur.

§. 2. Zu mehreker Vergewisserung soll bey Ablieferung des Kauf-Contractes an einen jeden der Käufer ein mit gedachter Beschreibung genau übereinstimmender Riß von seinem gekauften Eigenthume mit abgeliefert werden.

§. 3. Sämmtliche Eigenthümer einer jeden Parcele sind als Zwangs-Mühlen-Gäste verbunden, ihr Korn und Schrot, gegen Erlegung der gewöhnlichen Matten, als resp. von allen Gattungen Getreide das $\frac{1}{16}$tel Korn, vom

Schrot 5 ßl. für den Scheffel, und vom Malz 3 ßl. vom Scheffel, auf der Wohltorffer Mühle mahlen zu lassen, und haben promte Beförderung zu erwarten.

§. 4. Dagegen haben sämmtliche Bewohner die Jagd, als welche der Herrschaft allein verbleibet, imgleichen der Fischerey in den zu ihrer Parcele nicht gehörigen Teichen gänzlich und zu allen Zeiten sich zu enthalten: nicht weniger, bey schwerer Ahndung, weder das weiche noch harte Holz in der herrschaftlichen Hölzung unter keinerley Vorwand zu defraudiren.

§. 5. Der jährliche bey der Recapitulation einer jeden Parcele in der Beschreibung festgesetzte Canon muß in zweyen Terminen, als der erste auf Martini 1777 mit $\frac{2}{3}$tel, und der zweite 1778 auf Maytag mit dem übrigen $\frac{1}{3}$tel in hieselbst gangbarer grober Courant-Münze richtig bezahlet werden. Um aber die neuen Eigener zu ihrem Bau und künftiger Einrichtung aufzumuntern, auch weil die erste Bearbeitung ihres Landes und der Transport des Mistes, so wie aller Anfang etwas schwer ist; so soll, doch ohne weitere Folgen, der gänzliche Canon für das erste Jahr einer jeden Parcele erlassen seyn, doch daß die erste die 100 Mark für die Brauerey entrichte.

§. 6. Das bey einer jeden Parcele in der Beschreibung namhaft gemachte Land, benebst den dazu angewiesenen zum Theil wegzubrechenden, zum Theil auf dem Platz stehen bleibenden Gebäuden, ist der Gegenstand des von

Liebhabern

Fig. 1.—Diagram of the Apparatus for Measuring the Rate of Flow of Water through Pipes.

Fig. 2.—Diagram of the Apparatus for Measuring the Rate of Flow of Water through Pipes.

Fig. 3.—Diagram of the Apparatus for Measuring the Rate of Flow of Water through Pipes.

Fig.

Orten die Befriedigung durch Grabens oder Knicke, wo noch keine sich befinden, von jedem Nachbar zur Hälfte durch ihre eigene Arbeit, oder auf ihre Kosten innerhalb Jahres Frist verfertiget werden sollen.

§. 8. So wie die Ausmessung des gesammten Landes ohnlängst durch einen vieljährigen Land-Messer geschehen, auch, ob gleich der Scheffel zu 230 Quadrat-Ruthen angeschlagen, gleichwol bey einer jeden Parcele, und also überhaupt, gewisse Ruthen in Abschlag gebracht worden; so werden hiergegen eben so wenig, als in Ansehung der Bonität des Landes und der Wiesen, oder anderer einer jeden Parcele zugetheilten Pertinenz-Stücken, Einwendungen angenommen, um so weniger, als einem jeden Liebhaber frey stehet, ante Terminum Licitationis alles in Augenschein zu nehmen, und sich zu belehren; vielmehr wird jede Parcele in dem Stande und in der Beschaffenheit und Lage, als selbige in der annectirten Beschreibung sich verzeichnet befindet, dem Eigener auf Maytag des von Gott zu erwartenden 1777sten Jahres überliefert.

§. 9. Hiebey ist folgendes anzumerken:

"Erstlich: Da das Guth Wohltorf vor "jetzt bis Ao. 1777 den 1sten May im ganzen "verpachtet, einige Koppeln besäet sind, und "einige geweidet werden, mithin diese oder jene "Parcele sich entweder im Dresch, zur Weide "liegend, oder besäet, oder zur Saat zubereitet, befinden wird; also in dieser Art der "Benutzung einige Veränderung unvermeidlich "ist:

"ist: als ist auch dieses von den Liebhabern bey Jul. 18.
"anzustellender Besichtnehmung in Ansehung
"des Kaufschillings in Betracht zu ziehen, und
"kann daher kein Grund oder Vorwand irgend
"einiger Prätension genommen werden.

"Zweytens soll das im Sommer 1777
"auf dem Saat-Lande wachsende sämmtliche
"Korn, auf dem Halm, von unpartheyischen,
"der Sachen kundigen, Männern taxiret, und
"nächstdem eine den Parcelen gemässe Eintheilung von jeder Sorte Korn getroffen, und
"den Eigenern der Parcelen, die daran participiren wollen, für eine billige Estimation
"käuflich überlassen werden, für dessen Einbringung aber ein jeglicher selbst zu sorgen
"hat; gleichermassen es auch mit etwanigem
"Heu und Stroh, welches Maytag 1777
"übrig geblieben seyn mögte, gehalten werden soll.

"Drittens: Der auf ost bemeldtem 1sten
"May 1777 vorräthige Mist soll, pro rata
"der Parcelen, ordentlich eingetheilet, und
"den Eigenern der fünf Parcelen unentgeldlich auf dem Hofe übergeben werden; da
"dann ein jedweder selbigen an den Ort, wo
"derselbe solchen zu nutzen gedenket, auf seine
"Parcele bringen kann."

§. 10. In Ansehung des Kauf-Schillings sowol, als wegen Anbauung der Wohnstellen in jeder Parcele, hat sich ein jeder Liebhaber, welcher etwa nicht mit hinlänglicher Sicherheit zum Unterpfande unter Hamburgischem Gerichts-Zwange versehen, auf eine hinlängliche und annehmliche Caution anzuschicken, welche so-

gleich nach geschehenem Zuschlag bey der Hand seyn, und welche Caution so lange kräftig bleiben muß, bis der Eigenthümer auf seine Parcele gebauet, und das halbe Kauf-Geld, welches auf Martini 1777 zu bezahlen ist, entrichtet hat. Die andere Hälfte der Kauf-Summa kann bis Martini 1778 ohne Zinsen bestehen bleiben. Auch hat der Eigener seine bereits stehende oder zu bauende Gebäude ihrem Werthe nach in Brand-Cassen oder hinlänglichen Gilden zu versichern.

§. 11. Wie überhaupt das Vorwerk Wohltorf zur Bergstädtschen Kirche eingepfarret; so haben sich auch sämmtliche Bewohner der neuen Parcelen dahin zu wenden.

§. 12. Sämmtliche Käufer und ihre Nachfolger sollen an herrschaftlichen Diensten weiter nichts leisten, als zum Behuf der Hölzungen, des Vorwerks, der herrschaftlichen Gebäuden, oder der Ausbesserung der Wege;

Die 1ste Parcele jährlich höchstens drey Spann- und sechs Hand-Dienste;

Die 2te jährlich zwey Spann- und vier Hand-Dienste;

Die 3te, 4te und 5te eine jede im Jahr ein Spann- und zwey Hand-Dienste, welche Dienste jedoch in der Erndte-Zeit nicht gefordert werden können noch sollen.

§. 13. Von Herren-Fuhren sollen sämmtliche fünf Hofstellen für beständig frey und eximiret seyn.

§. 14. Alle Einwohner und Unterthanen der Walddörfer sind verbunden, das benöthigte Bier und Brantwein von der privilegirten

Wohltor-

Wohltorfer Brau- und Brennerey so lange, Jul. 18.
als der Besitzer derselben zu gegründeten Klagen über schlechtes Getränke oder übermäßige Preisen keine Veranlassung giebet, zu nehmen, oder falls sie anders woher sich versorgen wollen, mit dem Besitzer der Brau- und Brennerey sich abzufinden.

§. 15. Der wegen der Brau- und Brennerey festgesetzte jährliche Canon auf Ein Hundert Mark kann unter keinem Vorwande, es habe Namen wie es wolle, der Hamburgischen Löblichen Cämmerey vorenthalten, auch kann daran keine Remission gefordert werden, es sey denn, (welches Gott verhüte) daß Brand oder Krieg beide Fabriken auf eine Zeitlang ausser aller Activité setzen, als in welchen Fällen dem Besitzer ein verhältnißmäßiger Nachlaß an dem Canon angedeihen soll.

§. 16. So lange die mit den Hoisbüttelern dem Vorwerke Wohltorf zuständige gemeinschaftliche Weide in den Wiesen Bornhusen und Jerslog ungetheilet beybehalten wird, haben die sämmtlichen Parcelen an dieser Gemeinheit Antheil. Man behält sich aber herrschaftlicher Seits vor, diese Gemeinheit nach Zeit und Umständen über kurz oder über lang zu theilen, und auf sothanen Fall nach Willkühr darüber zu disponiren.

§. 17. Die Durchtrifft des Duvenstädter Hornviehes bleibet nach wie vor so, wie sie gegenwärtig den Duvenstädtern zuständig, und kann derselben keine Behinderung, unter irgend einem Vorwande, von den Käufern gemacht werden.

§. 18.

§. 18. Keiner kann weder jetzt, noch in Zukunft, als Käufer angenommen und in den Besitz einer Hofstelle oder der Brau- und Brennerey gesetzet werden, er habe denn zuvor, mittelst Abstattung des gewöhnlichen Unterthanen-Eides, E. Hochweisen Rath und der Stadt Hamburg sich unterwürfig gemacht, und von fremder Herrschaft, falls er derselben pflichtig, seine Erlassung erhalten.

## XXXVIII.

Jul. 18.

## Beschreibung

der Parceln, welche aus den sämmtlichen Ländereyen, Wiesen, Teichen, und Möhren des Hamburgischen Pacht-Guthes Wohltorf gemacht, und wie solche, gegen Erlegung des in dieser Beschreibung festgesetzten jährlichen Canonis, an den Mehrestbietenden öffentlich mit dem Privat-Eigenthums-Rechte verkaufet werden sollen. Hamburg. 1776.

Der Hof, als die erste Parcele, bestehet aus Acker- und Wiese-Land; als:

| | Ruthen |
|---|---|
| 1) Der Hof-Platz, samt Gebäuden und Ställen, welches an Maaße beträgt | 334 |
| NB. bemerkt auf dem Riß sub Lit. C. | |
| 2) Der Vorwerks-Garten sub Lit. A. = = | 400 |
| 3) Neben den Garten Acker- und Wiesen-Land sub Lit. B. = = | 861 |
| | 1595 |

Diese

Diese sind wegen die Wege, so über den Hof gehen, geschätzt auf = 6 Scheffel — Jul. 18.

4) Der Baum-Hof, signirt a No. 14, 4 Scheffel 93 Ruthen, geschätzt wegen Bonität auf = 5 =

5) Die Schäfer-Koppel = 14½ =
sub No. 7.

6) Die Schün-Koppel = 12 =
sub No. 7.

7) Der Heid-Kamp = 24 =
sub No. 8.

8) Der Brüg-Kamp = = 11 =
sub No. 8.

9) Der kleine Mellenberg = 18½ =
sub No. 11.

10) Der grosse Mellenberg = 49½ =
sub No. 10.

140½ Scheffel.

Da in den Koppeln Mellenberg circa 9 Scheffel Heide-Land und Mohr sich befindet, so sind diese nicht in Anschlag zu bringen.

## An Wiese-Land.

| | Scheff. | Ruth. |
|---|---|---|
| 1) An der Vorwerks-Hofstätte sub No. 12. | 2 | 118 |
| 2) Die 14 kleinen Wiesen = sub No. 4. | 14 | 43 |
| 3) Die Vogel-Wiese = = sub No. 9. | 7 | 7 |
| 4) Die Schäfer-Wiese = = sub No. 5. | 4 | 65 |
| 5) Die Rethblöcker Wiese = sub No. 6. | 10 | 98 |

beträgt ppt. 38½ Scheffel

Transp.

Transp. 38½ Scheffel

6) Hiezu müßte der Hof noch von der Heinkrüger Wiese zu haben 12 Scheffel.
sub No. 8.

7) Die dove Wiese 4 Scheffel 32 Ruthen.
sub No. 7. = ppt. 16 =

54 Scheffel.

## An Holz-Gründen.

1) Der alte Baum-Garten 7 Scheff. 129 Ruth.
sub Lit. Q. und

2) in die Müssen = 3 = 150 =
sub Lit. R.

ppt. 11 Scheffel.

## An Torf- und Mohr-Gründen.

1) Von dem besten Mohr = 4 Scheffel.
sub Lit. G.

2) Heide und Mohr = 30 =
sub Lit. FF.

34 Scheffel.

1) Von obbemerktem Lande und Gründen wird der jährliche Canon, wie unten specifice zu ersehen, bestimmt auf = 311 mg

2) Es verbleibet bey dieser ersten Parcele die Brenn- und Brauerey und das dabey befindliche Brau- und Brennerey-Haus und Geräthschaft, (welches jedoch der Käufer, so wie es von Zeit zu Zeit abgehet, auf seine Kosten zu bessern und neu anzuschaffen hat) samt allen Gerechtigkeiten zum jährlichen Canon, zu 100 mg

3) Alles

a little more than a mile from the village, and the road to it was a very bad one. Indeed, it was not a road at all, but a mere track, which, in the rainy season, was almost impassable. Even in the dry season, when the ground was hard, the jolting of the cart was very disagreeable. Mr. Bowles, however, was not a man to be deterred by trifles, and he was determined to have a look at the tar pit, which he had heard so much about. He had a strong constitution, and he was not afraid of a little discomfort. He had also a strong curiosity, and he was anxious to see the tar pit with his own eyes. He had heard that it was a very remarkable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dangerous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unpleasant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very expensive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very difficult place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dirty place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very smelly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very noisy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very crowded place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very hot place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very cold place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very wet place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dry place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very windy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very calm place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very quiet place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very lonely place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very sociable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very friendly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unfriendly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very hospitable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inhospitable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very generous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very stingy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very kind place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unkind place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very polite place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very impolite place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very honest place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dishonest place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very truthful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very untruthful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very reliable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unreliable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very trustworthy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very untrustworthy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very faithful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unfaithful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very loyal place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very disloyal place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very patriotic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unpatriotic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very public-spirited place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very selfish place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unselfish place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very altruistic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very egoistic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very philanthropic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very misanthropic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very benevolent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very malevolent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very charitable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very uncharitable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very forgiving place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unforgiving place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very merciful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unmerciful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very compassionate place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very uncompassionate place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very sympathetic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unsympathetic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very empathetic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unempathetic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very understanding place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very misunderstanding place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very tolerant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very intolerant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very broad-minded place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very narrow-minded place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very open-minded place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very closed-minded place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very liberal place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very conservative place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very progressive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very reactionary place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very radical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very moderate place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very extreme place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very fanatical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very zealous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very apathetic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very indifferent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very enthusiastic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unenthusiastic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very passionate place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dispassionate place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very emotional place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unemotional place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very sentimental place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unsentimental place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very romantic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unromantic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very poetic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unpoetic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very artistic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inartistic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very creative place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very uncreative place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very imaginative place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unimaginative place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very intuitive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unintuitive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very perceptive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unperceptive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very observant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unobservant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very attentive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inattentive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very thoughtful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very thoughtless place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very considerate place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inconsiderate place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very tactful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very tactless place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very diplomatic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very undiplomatic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very politic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very impolitic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very wise place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unwise place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very prudent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very imprudent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very cautious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very incautious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very careful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very careless place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very meticulous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very slapdash place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very methodical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unmethodical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very systematic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unsystematic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very orderly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very disorderly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very tidy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very untidy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very neat place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very messy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very clean place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dirty place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very pure place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very impure place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very chaste place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unchaste place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very virtuous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very vicious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very moral place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very immoral place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ethical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unethical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very righteous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unrighteous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very godly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ungodly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very religious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very irreligious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very devout place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very undevout place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very pious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very impious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very holy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unholy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very sacred place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very profane place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very blasphemous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very reverent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very irreverent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very respectful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very disrespectful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very polite place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very impolite place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very courteous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very discourteous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very gentlemanly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ungentlemanly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ladylike place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unladylike place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very refined place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unrefined place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very cultured place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very uncultured place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very educated place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very uneducated place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very learned place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unlearned place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very scholarly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unscholarly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very intellectual place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unintellectual place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very clever place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very stupid place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very intelligent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unintelligent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very bright place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very quick place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very slow place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very sharp place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very blunt place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very keen place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very lively place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very interesting place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very boring place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very exciting place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very amusing place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very humorous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very witty place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very funny place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very comical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very droll place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very entertaining place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very diverting place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very pleasant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unpleasant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very agreeable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very disagreeable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very nice place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very nasty place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very good place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very bad place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very fine place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very poor place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very excellent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very mediocre place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very superb place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inferior place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very splendid place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very wretched place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very magnificent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very miserable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very glorious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dismal place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very splendid place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very gloomy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very brilliant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very wonderful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very terrible place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very marvellous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very awful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very fantastic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very horrible place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very incredible place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unbelievable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very extraordinary place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ordinary place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unusual place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very common place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very rare place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very frequent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very infrequent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very occasional place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very regular place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very irregular place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very periodic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very aperiodic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very constant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inconstant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very steady place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unsteady place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very firm place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very weak place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very strong place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very powerful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very feeble place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very vigorous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very energetic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very lethargic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very active place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inactive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very busy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very idle place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very industrious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very lazy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very diligent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very slothful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very assiduous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very negligent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very careful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very careless place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very meticulous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very slapdash place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very methodical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unmethodical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very systematic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unsystematic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very orderly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very disorderly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very tidy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very untidy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very neat place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very messy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very clean place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dirty place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very pure place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very impure place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very chaste place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unchaste place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very virtuous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very vicious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very moral place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very immoral place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ethical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unethical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very righteous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unrighteous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very godly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ungodly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very religious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very irreligious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very devout place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very undevout place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very pious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very impious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very holy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unholy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very sacred place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very profane place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very blasphemous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very reverent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very irreverent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very respectful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very disrespectful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very polite place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very impolite place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very courteous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very discourteous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very gentlemanly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ungentlemanly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ladylike place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unladylike place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very refined place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unrefined place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very cultured place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very uncultured place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very educated place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very uneducated place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very learned place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unlearned place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very scholarly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unscholarly place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very intellectual place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unintellectual place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very clever place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very stupid place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very intelligent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unintelligent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very bright place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very quick place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very slow place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very sharp place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very blunt place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very keen place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very lively place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very interesting place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very boring place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very exciting place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very amusing place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very humorous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very witty place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very funny place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very comical place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very droll place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very entertaining place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very diverting place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very pleasant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unpleasant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very agreeable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very disagreeable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very nice place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very nasty place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very good place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very bad place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very fine place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very poor place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very excellent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very mediocre place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very superb place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inferior place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very splendid place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very wretched place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very magnificent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very miserable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very glorious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dismal place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very splendid place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very gloomy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very brilliant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very dull place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very wonderful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very terrible place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very marvellous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very awful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very fantastic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very horrible place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very incredible place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unbelievable place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very extraordinary place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very ordinary place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unusual place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very common place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very rare place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very frequent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very infrequent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very occasional place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very regular place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very irregular place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very periodic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very aperiodic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very constant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inconstant place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very steady place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very unsteady place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very firm place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very weak place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very strong place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very powerful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very feeble place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very vigorous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very energetic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very lethargic place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very active place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very inactive place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very busy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very idle place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very industrious place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very lazy place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very diligent place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very slothful place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very assiduous place, and he was eager to see it. He had also heard that it was a very negligent place, and he was eager to see it.

unter der Cämmerey kleinem Insiegel, zur Sicherheit ausgefertiget, und von dem ältesten Waldherrn bestätiget, auch allemal, wenn ein neuer Besitzer die Parcele annimmt, für die Confirmation an den Waldherrn 4 Rthlr. von dem Annehmer bezahlt.

6) Weil keine Separation der Wiesen, der Teiche, der Knüllen, es sey Pflug-Land oder Heide, statt findet; so wird der jährliche Canon durch die Bank bestimmt, (zu bemerken, was sich inclusive der Wiesen, Koppel und Holz-Gründe befindet) und kann aus diesem Grunde kein Anspruch zu irgend einer Zeit formiret werden.

7) Zu dieser Parcele werden an Gebäuden angewiesen, worauf ein jeder Liebhaber in Ansehung des Kauf-Pretii sein Augenmerk mit zu nehmen hat,

a) Das bisherige Pächter-Haus von dreyen Flügeln, bestehend in 16. 13 und 3 Fach in der Länge, und der Breite 4 Fach;

b) Das Brau- und Brennerey-Gebäude, 72 Fuß lang und 33 Fuß breit;

c) Die grosse Scheune, in der Länge 141 Fuß und in der Breite 60 Fuß;

d) Das Back-Haus, 29¾ Fuß lang und 16 Fuß breit;

e) Der Schwein-Stall, lang 117 Fuß, breit 29 Fuß;

f) Der Pferde-Stall, von 60 Fuß lang und 30 Fuß breit.

Anmer-

Anmerkung. Jul. 18.

Diese erste Parcele übernimmt das gewöhnliche an den Prediger und Küster in Bergstädt zu liefern, als alle Jahr auf Michaelis dem Prediger 3 Himpten Roggen in natura und 3 mg Courant an baarem Gelde, dem Küster 1 Himpten Roggen und 1 mg an baarem Gelde, und hat dagegen auch den Gebrauch des Kirchen-Stuhls und des Begräbnisses zu geniessen; doch mit der ausdrücklichen Bedingung: daß, wenn die Herrschaft bey etwanigem Ansehn sich des Stuhls bedienen wollen, denenselben solcher einzuräumen sey.

## Die zweyte Parcele,
### die Schäferey,
### bestehet aus Acker- und Wiesen-Land, als:

1) Des Wohn-Hauses Platz, Schaf-Stall und gegenwärtig bey demselben gewesenes Land — — 7⅓ Scheffel
sub Lit. H.

2) Der Rügelsberg und Korten-Blöcken — — — 28 —
sub No. 6.

3) Das Röve-Land — — 21 —
sub No. 9.

4) Die Thoms-Horst — — 20 —
sub No. 9.

5) Ellerhorn — — — 24 —
sub No. 12.

6) Aue-Kamp — — — 30 —
sub No. 13.

130⅓ Scheffel.

Es ist also

$$\frac{\sin(\alpha+\beta)}{\sin(\alpha-\beta)} = \frac{\sin\alpha\cos\beta + \cos\alpha\sin\beta}{\sin\alpha\cos\beta - \cos\alpha\sin\beta}$$

Dividiert man Zähler und Nenner durch $\cos\alpha\cos\beta$, so erhält man

$$\frac{\sin(\alpha+\beta)}{\sin(\alpha-\beta)} = \frac{\tan\alpha + \tan\beta}{\tan\alpha - \tan\beta}$$

Setzt man $\alpha + \beta = \gamma$, $\alpha - \beta = \delta$, so ist

$$\alpha = \frac{\gamma+\delta}{2}, \quad \beta = \frac{\gamma-\delta}{2}$$

und

$$\frac{\sin\gamma}{\sin\delta} = \frac{\tan\frac{\gamma+\delta}{2} + \tan\frac{\gamma-\delta}{2}}{\tan\frac{\gamma+\delta}{2} - \tan\frac{\gamma-\delta}{2}}$$

Ist $\gamma$ und $\delta$ gegeben, so kann man $\alpha$ und $\beta$ berechnen und dann $\sin\gamma$ und $\sin\delta$ aus den Tafeln entnehmen.

Ist $\gamma$ gegeben und $\sin\delta$ gesucht, so kann man $\alpha$ und $\beta$ berechnen und dann $\sin\delta$ aus den Tafeln entnehmen.

Ist $\sin\gamma$ und $\sin\delta$ gegeben, so kann man $\frac{\sin\gamma}{\sin\delta}$ berechnen und dann $\gamma$ und $\delta$ aus den Tafeln entnehmen.

Ist $\gamma$ gegeben und $\delta$ gesucht, so kann man $\alpha$ und $\beta$ berechnen und dann $\delta$ aus den Tafeln entnehmen.

Ist $\sin\gamma$ gegeben und $\sin\delta$ gesucht

abgerechnet. Dagegen unter keinerley Vor- Jul. 18.
wand, oder je zu suchenden Ausflucht, der Eigenthümer sich nicht bey schwerer Ahndung unternehmen darf, im herrschaftlichen Gehölze so wenig das geringste von weich als hart Holz zu hauen, eben so wenig auch Pferde, Horn-Vieh oder auch Schweine in selbiges einzutreiben, und dadurch zu beeinträchtigen. Wie übrigens derselbe überhaupt für den mäßig gesetzten jährlichen Canon sein ihm angewiesenes Eigenthum, so weit solches in seinen Gränzen, welche vor der Licitation getreulich angemerket worden, seiner besten Convenience nach (jedoch mit Ausschliessung eines privilegirten Betriebes) nutzet und gebrauchet, und mit keinen sonstigen Abgiften oder Oneribus, ausser dem jährlichen Rauchhuhn, beschweret werden soll; so hat auch derselbe auf keine Weise sich einige Remission, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu getrösten.

3) Der Käufer unterwirft sich unmittelbar für sich, seine Erben und Nachfolger der Hamburgischen Jurisdiction.

4) Es wird ein ordentlicher Kauf-Brief, worin dieses vorbeschriebene richtig angeführet, unter der Cämmerey kleinem Insiegel, zur Sicherheit ausgefertiget, und von dem ältesten Waldherrn bestätiget, auch allemal, wenn ein neuer Besitzer die Parcele annimmt, für die Confirmation dem Waldherrn 4 Rthlr. von dem Annehmer bezahlt.

5) Teiche, Wiesen, Land- und Heid-Knüllen werden nach einen Preis in Ansehung

des Canonis bestimmt. (Was sich inclusive der Koppel und Wiesen befindet.)

6) Bey dieser zweyten Parcele verbleibet:

a) Das Schäfer-Haus von 60 Fuß lang und 35 Fuß breit, worauf gleichfalls in Betracht des Kauf-Pretii zu reflectiren. Wie auch

b) Der dabey befindliche Schaaf-Stall von 110 Fuß lang und 50 Fuß breit.

## Die dritte Parcele.

### An Acker- und Wiese-Land.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Radels-Krug sub No. 5. | = | = | 30½ Scheffel |
| 2) Filsters-Worth sub No. 3. | = | 34¼ | = |
| | | | 64¾ Scheffel. |

### An Wiese-Land.

Nachdem an der zweyten Parcele von der Filsters Wiese gelegt worden 10 Sch. 42 Ruth.
und an der vierten Parcele 9 = 107 =

zusammen 19 Sch. 149 Ruth.
so behält diese Parcele = 42 Scheffel.

### An Torf- und Mohr-Gründen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Von dem besten Mohr sub Lit. G. | = | 2½ | Scheffel |
| 2) Heide und Mohr sub Lit. FF. | = | 30 | = |
| | | | 32½ Scheffel. |

1) Der Canon von dieser Parcele wird gesetzt auf 165 mk

2) Diese Parcele kann das ihr beykommende Saat, Heide und Mohr, eigener Convenience nach, einfriedigen und nutzen.

3) Das

3) Das sich auf dieser Parcele befindende Jul. 18.
oder künftig anwachsende harte und weiche Holz verbleibet dem Eigenthümer beständig. Und wird ausserdem alle Herbst dem Eigener aus herrschaftlicher Waldung entweder 5 Faden weich Holz in aufgesetzten Faden auf der Stelle angewiesen, oder demselben à Faden 5 ßß im Canon abgerechnet. Dagegen unter keinerley Vorwand, oder je zu suchender Ausflucht, der Eigenthümer bey schwerer Ahndung sich nicht unternehmen darf, im herrschaftlichen Gehölze so wenig das geringste von weich als hart Holz zu hauen, eben so wenig auch Pferde, Horn-Vieh oder Schweine in selbiges einzutreiben, und dadurch zu beeinträchtigen. Wie übrigens derselbe überhaupt für den mäßig gesetzten jährlichen Canon das ihm angewiesene Eigenthum, so weit solches in seinen Gränzen, welche vor der Licitation getreulich angemerket worden, seiner besten Convenience nach, jedoch mit Ausschliessung eines privilegirten Betriebes, nutzet und gebrauchet, auch nicht mit Abgiften und sonstigen Oneribus, ausser dem landüblichen jährlichen Rauchhuhn, je beschweret werden soll; so hat derselbe auf keinerley Weise sich einige Remission, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu getrösten.

4) Der Käufer unterwirft sich unmittelbar für sich, seine Erben und Nachfolger, der Hamburgischen Jurisdiction.

5) Es wird ein ordentlicher Kauf-Brief, worin dieses vorbeschriebene richtig angeführet, unter der Cämmerey kleinem Insiegel, zur Sicherheit ausgefertiget, und von dem ältesten

Waldherrn bestätiget, auch allemal, wenn ein neuer Besitzer die Parcele annimmt, für die Confirmation dem Waldherrn 4 Rthlr. von dem Annehmer bezahlt.

6) Teiche, Wiesen, Knüllen von Heide und Land werden zu einen Canon gesetzt: (zu verstehen, was sich inclusive der Koppeln und Wiesen befindet.)

7) Zu dieser dritten Parcele wird angewiesen, das auf dem Grunde der ersten Parcele stehende, von dem Käufer auf eigene Kosten hinweg zu nehmende, und auf seinem Lande an einer beliebigen Stelle allenfalls wiederum anzubauende, und nach seiner Convenience einzurichtende jetzige grosse Kuh-Haus, lang 148 Fuß und breit 58 Fuß, worauf bey dem Kauf zu merken.

## Die vierte Parcele.

### An Acker-Land.

1) Die Barg-Koppel = 32 Scheffel.
sub No. 3.

### An Wiese-Land.

1) Die Winkel-Wiese 10 Scheff. 100 Ruth.
sub No. 2.

2) Von der Filz-Wiese 9 = 107 =
sub No. 3.

geschätzt auf 20 Scheffel.

### An Torf- und Mohr-Gründen.

1) Von dem besten Mohr = 2 Scheffel
sub Lit. G.

2) Heide und Mohr = 30 =
sub Lit. FF.

32 Scheffel.

1) Der

1) Der Canon von dieser Parcele wird Jul. 18.
gesetzt auf = = 90 mß.

2) Darf ihre 30 Scheffel Lit. FF. einfriedigen.

3) Das sich auf dieser Parcele befindende oder hinkünftig wachsende weiche und harte Holz verbleibet dem Eigenthümer immer, und wird ausserdem alle Herbst dem Eigener aus herrschaftlicher Waldung entweder 5 Faden weich Holz in aufgesetzten Faden auf der Stelle angewiesen, oder demselben für jeden Faden 5 mß im Canon abgerechnet. Dagegen unter keinerley Vorwand, oder je zu suchenden Ausflucht, der Eigenthümer sich nicht bey schwerer Ahndung unternehmen darf, im herrschaftlichen Gehölze so wenig das geringste von weich als hart Holz zu hauen, eben so wenig auch Pferde, Horn-Vieh oder Schweine in selbiges einzutreiben, und dadurch zu beeinträchtigen. Wie übrigens derselbe überhaupt für den mäßig gesetzten jährlichen Canon sein ihm angewiesenes Eigenthum, so weit solches in seinen Gränzen, welche vor der Licitation getreulich angemerket worden, seiner besten Convenience nach, jedoch mit Ausschliessung eines privilegirten Betriebes, nutzet und gebrauchet, mit Abgiften und sonstigen Oneribus, ausser dem jährlichen Rauchhuhn, nicht beschweret werden soll; so hat auch derselbe auf keine Weise sich einige Remission, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu getrösten.

4) Der Käufer unterwirft sich unmittelbar für sich, seine Erben und Nachfolger der Hamburgischen Jurisdiction.

5) Es wird ein ordentlicher Kauf-Brief, worin dieses vorbeschriebene richtig angeführet, unter der Cämmerey kleinem Insiegel, zur Sicherheit ausgefertiget, und von dem ältesten Waldherrn bestätiget, auch allemal, wenn ein neuer Besitzer die Parcele annimmt, für die Confirmation dem Waldherrn 4 Rthlr. von dem Annehmer bezahlt.

6) Teiche, Wiesen, Knüllen, Heide und Land gehören ohne Separation zu einem Canon, in so ferne solche in der dieser Parcele angelegten Koppel und Wiese sich befinden.

7) Zu dieser Parcele gehöret das Holländer-Haus von 60 Fuß lang und 30 Fuß breit, samt der dabey befindlichen kleinen Scheune und kleinen Wiese, wie auch Hof-Platz, samt kleinem freyen Platz am Fuhrwege.

## Die fünfte Parcele.

### An Acker- und Wiese-Land.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Alster-Kamp sub No. 1. | = = | 28 Scheffel |
| 2) Mühlen-Kamp sub No. 2. | = | $27\frac{1}{4}$ = |
| | | $55\frac{1}{4}$ Scheffel |
| NB. Hievon ist wegen des Rader-Weges abzuschlagen | | $1\frac{1}{4}$ = |
| | bleiben | 54 Scheffel. |

### An Wiese-Land.

1) Die Have-Wiese und Alster-Kamp, Wiesen inclusive des Teiches = 32 Scheffel. sub No. 1 & 1.

NB. Der Inhalt ist zwar 206 Quadrat-Ruthen mehr, sollen aber in Betracht des Weges mit wegfallen.

An

An Torf- und Mohr-Gründen. Jul. 18.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Von dem besten Mohr sub Lit. G. | | 2½ Scheffel |
| 2) Heide und Mohr sub Lit. FF. | = | 30 = |
| | | 32½ Scheffel. |

1) Der Canon von dieser Parcele wird gesetzt auf = = 135 mꝛ

2) Diese Parcele kann sein Heide-Land und Mohr sub FF., wo 30 Scheffel angewiesen sind, nach Belieben einfriedigen und nützen.

3) Das auf dieser Parcele jetzt und künftig wachsende weiche und harte Holz verbleibet dem Eigenthümer, und wird ausserdem alle Herbst dem Eigener aus herrschaftlicher Waldung entweder 5 Faden weich Holz in aufgesetzten Faden auf der Stelle angewiesen, oder demselben à Faden 5 mꝛ im Canon abgerechnet. Dagegen unter keinerley Vorwand, oder je zu suchender Ausflucht, der Eigenthümer bey schwerer Ahndung sich nicht unternehmen darf, im herrschaftlichen Gehölze so wenig das geringste von weich als hart Holz zu hauen, eben so wenig auch Pferde, Horn-Vieh oder Schweine in selbiges einzutreiben, und dadurch zu beeinträchtigen.

4) So wie derselbe überhaupt für den mäßig gesetzten jährlichen Canon sein ihm angewiesenes Eigenthum, so weit solches in seinen Gränzen, welche vor der Licitation getreulich angemerket worden, seiner besten Convenience nach, jedoch mit Ausschliessung eines privilegirten Betriebes, nutzet und gebrauchet, mit Abgiften und sonstigen Oneribus, ausser dem

jährlichen Rauchhuhn, nicht beschweret werden soll; so hat auch derselbe auf keine Weise sich einige Remission, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu getrösten.

5) Der Käufer unterwirft sich unmittelbar für sich, seine Erben und Nachfolger, der Hamburgischen Jurisdiction.

6) Es wird ein ordentlicher Kauf-Brief, worin dieses vorbeschriebene richtig angeführet, wie oben gedacht, zur Sicherheit ausgefertiget, und von dem ältesten Waldherrn bestätiget, auch allemal, wenn ein neuer Besitzer die Parcele annimmt, für die Confirmation dem Waldherrn 4 Rthlr. von dem Annehmer bezahlt.

7) Werden Teiche, Wiesen, Knüllen, Heide und Land ohne Separation durchgehends zu einen Canon angerechnet, und dieser dafür, gleich denen übrigen Parcelen, allemal richtig bezahlet.

8) Zu dieser gehöret die so genannte kleine Scheune, welche 110 Fuß lang und 35 Fuß breit ist, worauf gleichergestalt bey dem Kauf zu reflectiren.

## Recapitulatio.

### Parcele I.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Saat-Land | = | = | 140½ Scheffel |
| 2) Wiese-Land | = | = | 54½ = |
| | | | 195 Scheffel. |

bonitirt auf 190 Scheffel, à Scheffel zum jährlichen festgesetzten Canon zu 1 mß 8 ßß = = 285 mß

Transp.

Transp. 285 mg Jul. 18.
3) Holz-Gründe, 11 Scheffel à 1 mg 11 =
4) Mohr-Gründe, 30 Scheffel à 8 ß 15 =
5) Für die Brauerey jährlich = 100 =

411 mg

## Parcele II.

1) Saat-Land = = 130⅓ Scheffel.
2) Wiese-Land = = 45 =

175⅓ Scheffel.

bonitirt auf 160 Scheffel, à 1 mg 8 ß 240 mg
3) Mohrgründe 30 Scheffel, à 8 ß = 15 =

255 mg

## Parcele III.

1) Saat-Land = = 64¾ Scheffel
2) Wiese-Land = = 42 =

106¾ Scheffel.

bonitirt auf 100 Scheffel, à 1 mg 8 ß 150 mg
3) Heide und Mohr-Gründe 30 Scheffel, à 8 ß = = = 15 =

165 mg

## Parcele IV.

1) Saat-Land = = 32 Scheffel
2) Wiese-Land = = 20 =

52 Scheffel.

bonitirt auf 50 Scheffel, à 1 mg 8 ß 75 mg
3) Heide und Mohr-Gründe 30 Scheffel, à 8 ß = = 15 =

90 mg

Parcele

Parcele V.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Saat-Land | = = | 54 Scheffel |
| 2) Wiese-Land | = | 32 = |
| | | 86 Scheffel. |
| bonirt auf 80 Scheffel, à 1 mß 8 ß | | 120 mß |
| 3) Heide und Mohr 30 Scheffel, à 8 ß | | 15 = |
| | | 135 mß |

s. Samml. Hamb. Gesetze Th. XIII. S. 411.

## XXXIX.

Sept. 30.

## Notification

wegen der noch fortdaurenden Viehseuche.

Demnach wegen der, dem Vernehmen nach, einiger Orten nicht gänzlich aufgehörten Viehseuche, E. Hochedler Rath dieser Stadt sich bewogen gefunden, in Ansehung des anhero kommenden Hornviehes, es fernerhin, wie bisher, in allen Stücken bey dem am 13 October vorigen Jahrs publicirten Mandat, zu lassen, nach welchem vor der Hand kein Ochse, Kühe oder Kälber, wenn solche nicht gebrannt und mit obrigkeitlichen Attestatis dahin versehen sind, daß sie weder von noch durch einen dieser Seuche wegen verdächtigen Ort kommen, wie auch keine ungegärbte Fälle, Blut oder Haare vom Rindvieh, wenn sie nicht ebenfalls mit dergleichen Attestatis versehen sind, in dieser Stadt und deren Ländereyen zu admittiren;

so

so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft Sept. 30
hiemit kund gemacht.

Concluſum in Senatu Hamburg. Lunæ d. 30 Sept. 1776.

ſ. oben 1775. Oct. 15.

## XL.

## Notification Oct. 4.

welche wegen der am 12ten Jul. publicirten Tontinen-Lotterie am 4ten October 1776 in die Zeitungen eingerücket iſt.

Da die am 12ten Julii dieſes Jahres publicirte Tontinen-Lotterie, durch den geſtrigen Rath und Bürgerſchluß wieder aufgehoben worden, ſo wird ſolches hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und zugleich denen, welche ſich bereits dabey intereßiret, und ihre Einſätze an löbliche Kämmerey abgeſchrieben haben, bekannt gemacht, daß ſie ſolche in drey Monaten, vom Tage der geſchehenen Bezahlung an gerechnet, nebſt einen pro Centum Banco Zinſen für dieſe drey Monate, daſelbſt zurück zu nehmen haben, in Entſtehung deſſen, dieſe Gelder nach Ablauf der Zeit ohne Zinſen ſtehen bleiben. Diejenigen, welche ſolche aber in Tontinen, Leibrenten und Annuitäten, zu den heute publicirten Bedingungen, wollen verwandeln laſſen, haben ſich desfalls in der Kämmerey förderſamſt zu melden.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi. Veneris d. 4 Octobr. 1776.

ſ. oben 1776. Jul. 12.

## XLI.

## XLI.

Oct. 4.

# Bedingungen

zu welchen bey hiesiger Cämmerey, vermöge des Rath und Bürger-Schlusses vom 3ten October 1776, vom untenstehenden Tage an, Capitalien bis zum Belauf einer Million Mark Banco, auf Tontinen, Leib-Renten und Annuitäten dergestalt angenommen werden, daß solche Capitalien eine gewisse Anzahl Jahre hoch verzinset werden, und nach deren Ablauf der Cämmerey anheim fallen.

### I. Tontine.

1. Die Tontine wird in Classen und Loose eingetheilet. Ein Loos beträgt Zweyhundert Mark Banco, und zwanzig Loose machen eine Classe aus. Die Classen werden, so wie sie complet sind, mit Nr. 1. 2. 3. und so ferner bezeichnet.

2. Es werden jährlich sechs pro Centum Courant von Banco Capital, oder für jede Classe 240 mß Courant Zinsen bezahlt.

3. Den Einsetzern stehet es frey, die genommenen Loose entweder auf ihr eigenes oder auf das Leben anderer Personen stellen zu lassen, indem auf den Unterschied des Alters gar nicht gesehen wird. Jedoch muß bey dem Einsatze das Alter, der Aufenthalt und der Stand der Personen, auf deren Leben gesetzt wird, genau angezeiget werden.

4. Die Einsetzer schreiben den Belauf ihrer Loose auf der Cämmerey Negotiation-Conto in Banco ab, nachdem vorher der Banco-Zettel in der Cämmerey unterzeichnet worden; sie erhalten darüber einen Empfang-Schein unter der Cämmerey kleinem Insiegel unentgeldlich.

5. Wenn

5. Wenn eine Person, auf deren Leben ein Oct. 4.
oder mehrere Looſe genommen worden, ver-
ſtirbt, ſo wächſt die Zinſe davon jährlich den
übrigen Mit-Intereſſenten derſelben Claſſe zu,
dergeſtalt: daß derjenige, der unter den 20
Perſonen, auf deren Leben die 20 Looſe einer
Claſſe genommen worden, am längſten lebt,
oder derjenige, der ſein Loos auf dieſes Längſt-
lebenden Namen ſtellen laſſen, die geſammten
240 ℔ Renten ſeiner Claſſe zu genieſſen hat,
und mit dem Tode dieſes Längſtlebenden aller-
erſt die Rente dieſer Claſſe erlöſcht, ſo wie
auch wegen des Capitals niemals etwas wieder
ausbezahlt wird.

Wenn ein Intereſſent in 4 hinter einander
folgenden Jahren ſeine Zinſen nicht abholet,
ſo wird er für verſtorben erachtet, ſeine Zinſen
fallen den andern Mit-Intereſſenten der Claſſe
zu, und wenn er auch nachher am Leben erfun-
den werden ſollte, hat er doch keinen Antheil
mehr an der Tontine.

6) Einem jeden iſt erlaubt, ſo viele Looſe,
auch ganze Claſſen zu nehmen, als ihm gefällig
iſt. Nur dürfen nicht über hundert Looſe auf
das Leben einer Perſon geſtellet werden.

7. So bald eine Claſſe complet geworden,
ſoll eine Zuſammenkunft ſämmtlicher Intereſ-
ſenten veranſtaltet werden, damit ſie unter ſich
nach den meiſten Stimmen, wobey jedes Loos
eine Stimme hat, einen Adminiſtratorem
wählen, welcher entweder ein hieſiger Bürger
oder der Stadt ſonſt mit Eyden und Pflichten
verwandt ſeyn muß, und welchen ſie insge-
ſammt zur Adminiſtration, zur Erhebung der

Tontinen-

a. M. Sprachen dürfen, und die Sprache der Wilden, die sie selbst erfinden, ist ein Beweis davon. Diese Sprache ist nicht ein Werk der Vernunft, sondern der Einbildungskraft, und ihre Wörter sind nicht Begriffe, sondern Bilder. Sie ist daher nicht für andere, sondern für sie selbst gemacht, und ist nur ihnen verständlich. Sie ist daher auch nicht allgemein, sondern individuell, und ändert sich mit jedem Individuum. Sie ist daher auch nicht beständig, sondern ändert sich mit jedem Augenblicke. Sie ist daher auch nicht regelmäßig, sondern ändert sich mit jedem Gegenstande. Sie ist daher auch nicht

Anzeige der etwanigen Todesfälle produciren, Oct. 4
und unter der Quitung an Eidesstatt atteſtiren, daß die als lebend angegebene Perſonen würklich noch im Leben ſind. Er muß auch, ſo oft es verlangt wird, das Leben eines der Intereſſenten, entweder durch das Zeugniß zweener hieſigen bekannten Bürger, auf ihren Bürger-Eid, oder, wenn es ein Auswärtiger iſt, durch ein vor deſſen Obrigkeit abgelegtes eydliches Zeugniß zweener Zeugen, erweiſen.

11. Für das Jahr, worin eine Perſon, auf deren Leben die Tontinen-Rente haftet, verſtirbt, wird dem abgehenden Intereſſenten oder deſſen Erben noch die völlige Tontinen-Rente bezahlt, welche bezahlt ſeyn würde, wenn die Perſon nicht verſtorben wäre, jedoch muß der § 7. erwehnte Schein vorher eingeliefert werden. Die abgehende Portion wächſet alſo erſt im folgenden Jahre den Mit-Intereſſenten zu. Auf gleiche Weiſe wird nach dem Abſterben des Längſtlebenden der ganzen Claſſe Rente des Jahres, in welchem er ſtirbt, ſeinen Erben bezahlt, wenn ſie vorher den Haupt-Rentebrief und den Schein eingeliefert haben.

12. Sollten die Intereſſenten einer Claſſe den Original-Rentebrief auf der Schreiberey deponiren wollen, ſtehet ihnen ſolches frey, doch muß in dieſem Falle der Adminiſtrator jährlich eine neu ausgeſtellte Vollmacht von ſämmtlichen Intereſſenten beybringen. Die Intereſſenten können auch zwey Deputirte aus ihren Mitteln erwählen, die den Admini-

ſtrator bey Erhebung und Vertheilung der Zinſen aßiſtiren.

13. Wenn in vier Jahren weder der Adminiſtrator noch einer von den Intereſſenten ſich wegen Erhebung der Zinſen meldet, ſo wird die Claſſe für ausgeſtorben, und der Tontinen-Brief für erloſchen angeſehen, und weiter nichts darauf bezahlt.

14. Sollte jemand überführet werden, daß er entweder zum Schaden der Cämmerey oder ſeiner Mit-Intereſſenten colludiret, der ſoll nicht allein zur Erſetzung des Schadens aus ſeinem eigenen Vermögen angehalten werden, ſondern auch, wenn er ein Intereſſent iſt, Capitals und Zinſen verluſtig erklärt, auch nach Befinden extrajudicialiter beſtraft werden.

15. Dieſe Tontinen-Renten ſind frey von Schoß und Arreſten.

## II. Leib-Renten.

1. Bey den Leib-Renten ſind die Einſetzer an keine beſtimmte Summe gebunden, ſondern ein jeder kann ſo viel darauf belegen, als er will, es ſey auf ſein eigenes Leben, oder auf das Leben eines andern. Wenn die Perſon, auf deren Leben das Capital geſetzt iſt, verſtirbt; ſo iſt ſelbiges der Cämmerey verfallen.

2. Das Capital kann in Banco, in Courantem Gelde, in Louis d'Or zu 5 Thalern und in Species Ducaten belegt werden, und die Zinſen werden in derſelben Münze bezahlt, in welcher das Capital gegeben worden.

3. Die

3. Die Einsetzer erhalten dafür einen Oct. 4.
Leibrenten-Brief, der zu der Cämmerey, das ist zu der ganzen Stadt Lasten unter der Cämmerey kleinem Insiegel und auf den Tag, da das Geld bezahlt worden, ausgestellet ist.

4. Die Einsetzer haben nach dem Alter der Personen, auf deren Leben das Capital belegt wird, nachstehende Leib-Renten zu geniessen.

| Alter der Personen Jahre | bekommen jährlich pCt. |
|---|---|
| 0-25 | 6 |
| 26-30 | 6¼ |
| 31-35 | 6½ |
| 36-40 | 6¾ |
| 41-45 | 7¼ |
| 46-48 | 7½ |
| 49-51 | 8 |
| 52-54 | 8½ |
| 55-56 | 9 |
| 57-58 | 9½ |
| 59-60 | 10 |
| 61-62 | 10½ |
| 63-64 | 11 |
| 65-66 | 11½ |
| 67-68 | 12 |
| 69 und darüber | 13 |

Bey einer Leib-Rente auf zwey Personen werden die pCte nach dem Leben der jüngsten von beyden Personen bestimmt, und über den zu machenden Einsatz muß annoch 10 pCto Aufgeld bezahlt werden.

Z. E. Eine Person von 40 Jahren
und eine andere von 50
nehmen auf beyder Leben eine Leib-Rente
von = = = 1000 Rthlr.
ausser dieser Summe wird an Aufgeld 10 pCt.
gegeben = = 100 Rthlr.
und bekommen jährlich $6\frac{3}{4}$ pCt. von 1000 Rthl.
oder $67\frac{1}{2}$ Rthlr.
so lange als eine von beiden am Leben ist.

5. Bey dem Einsatze muß das Alter, der Stand und Aufenthalt der Person, auf deren Leben die Leib-Rente gesetzet wird, genau angezeigt, insbesondere aber das Alter durch Obrigkeitlich beglaubte Tauf-Scheine oder Extracte aus Kirchenbüchern, oder, daferne die Beybringung eines solchen Taufscheines oder Extractes nicht möglich seyn sollte, durch ein vor der Obrigkeit abgelegtes und beeydigtes Zeugniß zweener Zeugen erwiesen werden.

6. Einheimische Einsetzer müssen ihre jährlichen Zinsen, gegen Quitung, entweder selbst abholen, oder durch eine beglaubte Person abholen lassen, und sich auf Verlangen, durch Vorzeigung des Original-Rentebriefes legitimiren, auch, daferne sie nicht selbst erscheinen wollen, durch zweene erbgesessene oder sonst bekannte Bürger, auf deren Bürger-Eyd bezeugen lassen, daß sie noch am Leben sind.

7. Auswärtige müssen zur Erhebung ihrer Zinsen einen hiesigen Bürger, oder einen Mann, der der Stadt sonst mit Eyden und

Pflich-

Pflichten verwandt ist, durch eine vor ihrer Oct. 4.
Obrigkeit bestätigte Vollmacht bestellen. Dieser muß bey Unterschreibung der Quitung an Eydesstatt bezeugen, daß die Person, auf welche die Leib-Renten lauten, so viel ihm bekannt, noch am Leben sey, auch auf Verlangen alle zwey Jahre, durch ein vor der besagten Person Obrigkeit abgelegtes eydliches Zeugniß zweener Zeugen, erweisen, daß selbige noch am Leben sey. Vor geführtem Beweise sollen keine Zinsen ausbezahlt werden.

8. Daferne der Einsetzer sein eigenes oder das Alter der Person, auf deren Leben er eingesetzet, falsch angegeben haben sollte, so soll er so wohl des eingesetzten Capitals als aller Zinsen verlustig seyn.

9. Sollte jemand falscher Atteste oder anderer Collusionen schuldig befunden werden, so soll er nicht nur den dadurch verursachten Schaden aus eigenem Vermögen ersetzen, sondern auch über das extrajudicialiter mit scharfer Geld- oder Leibes-Strafe beleget werden.

10. Wer die Leib-Rente auf regierender Herren oder deren Bluts-Verwandte Leben setzen lässet, der darf weder deren Alter bey dem Einsatze noch deren Leben bey dem Empfange der Zinsen erweisen.

11. Wenn die Person, auf deren Leben die Leib-Rente gesetzt worden, mit Tode ab-

geht, so hat der Einsetzer oder dessen Erben noch die völlige Zinse von dem Jahre, worin dieselbe verstorben, zu geniessen. Dieses Jahr wird von dem Tage des ausgestellten Leibrente-Briefes angerechnet; doch muß vor Bezahlung der Zinsen der erloschene Original-Rentebrief eingeliefert werden.

12. Wenn in vier nach einander folgenden Jahren die Leib-Renten nicht abgefordert werden, so wird die Person, auf deren Leben sie haften, für verstorben geachtet und deren Namen in den Büchern getilget, und wenn solche auch nachmals am Leben erfunden würde, soll doch dieserwegen nichts mehr ausbezahlt werden.

13. Diese Leib-Renten sind frey von Schoß und Arresten.

## III. Annuitäten.

1. Bey den Annuitäten können die Einsetzer gleichfalls so viele Capitalien als sie wollen, in Banco und in Courant-Geld, in Louis d'Or a 5 Rthlr. und in Species Ducaten belegen, welche Capitalien aber niemals wieder bezahlt werden.

2. Sie erhalten dafür einen Annuitäten-Brief, welcher zu der Cämmerey, das ist zu der ganzen Stadt Lasten, unter der Cämmerey kleinem Insiegel, und auf den Tag, da das Geld bezahlt worden, ausgestellet ist.

3. Es

3. Es werden für das Capital funfzig Jahre lang, von dem Jahre des Einsatzes angerechnet, jährlich fünf pCtum Zinsen, und zwar in denselben Münz-Sorten, in welchen das Capital entrichtet worden, gegeben. Nach Ablauf dieser 50 Jahre erlöschen diese Zinsen gänzlich und wird weiter nichts bezahlt. Oct. 4.

4. Die Zinsen werden jährlich demjenigen bezahlt, der den Original-Annuitäten-Brief vorzeigt, ohne daß er sich dazu durch eine Vollmacht oder Ceßion legitimiren dürfe.

5. Es stehet auch frey, den Original-Annuitäten-Brief in der Schreiberey zu deponiren, und werden die Zinsen sodann dem, der deponirt hat, oder seinen Bevollmächtigten, gegen Vorzeigung des Depositions-Scheines, ausbezahlt.

6. Vor Ausbezahlung der Zinsen des funfzigsten, als des letzten Jahres, muß der Original-Annuitäten-Brief der Cämmerey wieder eingeliefert werden, als welcher sodann gänzlich erloschen ist.

7. Diese Annuitäten-Renten sind frey von Schoß und Arresten.

8. Der Original-Annuitäten-Brief kann gegen Erlegung einer Gebühr von 3 ℳ in der Cämmerey renoviret werden.

Zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles obigen sind diese Bedingungen unter dieser Stadt gewöhnlichem Insiegel publiciret worden. So geschehen in Hamburg, den 3ten October 1776. *)

(L. S.)

s. oben 1776. Jul. 12. unten 1779. Apr. 26.

Samml. Hamb. Gesetze Th. V. S. 176.

---

Oct. 27 ward die Notification wegen späterer Haltung des Gottesdienstes in den Kirchen abgelesen.

s. oben 1775. Oct. 29. unten 1777. Sept. 28.

---

*) Diese Bedingungen sind auch in Französischer Sprache publiciret.

Ham-

# Hamburgiſche Verordnungen vom Jahr 1777.

Im Jahr 1777 ist der Revidirte Schragen des Wedde-Schreibers, welcher 1757 auf Befehl des E. Raths publicirt worden, wieder abgedruckt.

Derselbe steht bereits in der Mandaten-Sammlung Theil IIII. S. 2124.

s. unten 1777 Jul. 11.

## XLII.

## Notification

Jan. 3.

einer am 1 Sonntag nach dem Fest der Erscheinung Christi, als den 12ten Januar, zur Winterverpflegung der hiesigen Armen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Fest der Erscheinung Christi von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 3ten Januar 1777.

Es ist eine so bekannte als unvermeidliche Folge der gegenwärtigen Winter-Zeit, daß in derselben, so viele, den beschwerlichsten Umständen und äusserstem Mangel blosgestellte Arme und Nothleidende, die ganze Härte ihres Schicksals doppelt empfinden.

Die Gelegenheit zum Erwerb und Verdienst ist gehemmt, Nahrung und Tage-Werk liegen danieder, und eine rauhe, obschon zuweilen etwas nachlassende, doch oft mit vermehrter Heftigkeit rückkehrende Frost-Witterung, bringt die mannigfaltigen Leiden in den Hütten der Elenden aufs höchste.

Aber

Die Lehre von den Gleichungen ist von Descartes in seinem Werke: La géométrie, Leyden 1637, Buch III, begründet worden. Er hat auch bereits die Regel aufgestellt, nach welcher man die Anzahl der positiven und negativen Wurzeln einer Gleichung bestimmen kann, und diese Regel ist nach ihm benannt worden.

Descartes, René, geb. 1596 zu La Haye in Touraine, gest. 1650 in Stockholm, war einer der bedeutendsten Philosophen und Mathematiker seiner Zeit. Er hat sich um die Mathematik besonders dadurch verdient gemacht, daß er die Algebra mit der Geometrie in Verbindung brachte und dadurch die Grundlage zu der analytischen Geometrie schuf. Seine Werke sind: Discours de la méthode pour bien conduire sa raison et chercher la vérité dans les sciences, Leyden 1637; Principia philosophiae, Amsterdam 1644; Les passions de l'âme, Amsterdam 1650; Opuscula posthuma, physica et mathematica, Amsterdam 1701; Oeuvres, Amsterdam 1724—1725, 9 Bde.; Oeuvres, Paris 1824—1826, 11 Bde.; Oeuvres, Paris 1897—1910, 12 Bde.

Die Lehre von den Gleichungen ist von Descartes in seinem Werke: La géométrie, Leyden 1637, Buch III, begründet worden. Er hat auch bereits die Regel aufgestellt, nach welcher man die Anzahl der positiven und negativen Wurzeln einer Gleichung bestimmen kann, und diese Regel ist nach ihm benannt worden.

Descartes, René, geb. 1596 zu La Haye in Touraine, gest. 1650 in Stockholm, war einer der bedeutendsten Philosophen und Mathematiker seiner Zeit. Er hat sich um die Mathematik besonders dadurch verdient gemacht, daß er die Algebra mit der Geometrie in Verbindung brachte und dadurch die Grundlage zu der analytischen Geometrie schuf. Seine Werke sind: Discours de la méthode pour bien conduire sa raison et chercher la vérité dans les sciences, Leyden 1637; Principia philosophiae, Amsterdam 1644; Les passions de l'âme, Amsterdam 1650; Opuscula posthuma, physica et mathematica, Amsterdam 1701; Oeuvres, Amsterdam 1724—1725, 9 Bde.; Oeuvres, Paris 1824—1826, 11 Bde.; Oeuvres, Paris 1897—1910, 12 Bde.

## XLIII.

## Reglement der Graben-Gelder

Jan. 10

auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt, den 10ten Januar 1777.

### Art. 1.

Wenn ein Graben-Geld bey den Schoß-Tafeln eingenommen werden soll; so sollen die dazu erforderliche Contributions-Bücher, nach Art. 3. des allgemeinen Contributions-Reglements, dergestalt ausgefertiget werden, daß sie alle Häuser und Wohnungen mit ihren Einwohnern in der Stadt, denen Vorstädten, auf dem Hamburger Berge, bey der Oelmühle, und vor dem Damthore, bis an die ersten Schlagbäume, und auf dem Stadt-Deiche enthalten; die Häuser liegen auf allgemeiner Stadt- oder Hospitalien- oder Kloster- oder Dohms-Grund; die Einwohner mögen contribuabel, oder von Contributionen eximiret seyn. In der Stadt-Ländereyen geschiehet die Aufschreibung durch diejenige, denen es von denen p. t. Hochweisen Herren Patronis, oder Wohlweisen Land-Herren angewiesen wird, unter deren Jurisdiction sie stehen; und sie müssen zum Behuf dessen, was wegen der Contribuirung der in die Ländereyen hinziehenden Bürger und Bürgers-Kinder, auch in fremden Contract stehenden Einwohner Art. 3. verordnet ist, solche in einem jeden District vorgefundene besonders ausmerken, und dem ältesten Wohlweisen Schoß-Herrn einliefern, damit sie den Contributions-Büchern einverleibet werden.

Art. 2.

Art. 2. Solchemnach sind alle dieser Stadt Bürger, alle in fremden Contract stehende, alle Schutzverwandte, und ein jeder, ohne Unterschied, welcher in der Stadt, und in den Vorstädten, und Art. 1. weiters bemeldten Districten wohnet, oder bey andern eingemiethet, Gelehrter und Ungelehrter, und es treibe jener praxin juridicam vel medicam, auch Procuratur- und Notariats-Verrichtung, oder informire in Sprachen und Wissenschaften, (worunter jedoch die Candidati Rev. Ministerii nicht zu verstehen sind) dieser aber Handlung, Gewerbe und Handthierung, oder es lebe einer oder der andere von seinen Renten und Mitteln, oder nähre sich seiner Hände Arbeit, verpflichtet und schuldig, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, zu den Graben-Geldern zu contribuiren, falls sie nicht durch ein klares Gesetz, oder durch ihren Rang und Stand, oder durch Verträge, oder in Betrachtung eines bewiesenen Unvermögens, von Contributionen eximiret sind, und sie entrichten die Graben-Gelder an den Schoß-Tafeln der Kirchspiele, wohin sie gehören, und auf Art und Weise, wie in dem allgemeinen Contributions-Reglement verordnet worden.

Art. 3. Diejenigen Bürger und im Contract stehenden Einwohner aber, ingleichen Bürgers-Kinder, so aus der Fremde, wo sie etablirt gewesen, zurückkehrend, sich auf das Land, es sey unter Klösterlicher oder Hospital- und Landherrlicher Jurisdiction begeben, und auch die aus der Fremde darinn sich niederlassende

derlassende, wenn sie bürgerliche Gewerbe und Jan. 10
Handlung, es sey unter fremden oder eigenen Nahmen, treiben, mithin solchen Falls zu Gewinnung der Bürgerschaft verbunden sind, entrichten, doch ohne Präjudiz solcher respectiven Jurisdiction, als der sie nach wie vor im übrigen unterworfen bleiben, die Graben-Gelder entweder an der Schoß-Tafel, woran sie, so lange sie in der Stadt gewohnet, solches vorhin bezahlet, oder, da sie vorher noch nicht contribuabel gewesen, wenn sie ins Klösterliche gegangen, an der Schoß-Tafel zu Michaelis, so wie auch diejenigen, die auf dem Hamburger Berge, unter Landherrlicher Jurisdiction sich begeben; hingegen entrichten diejenigen, welche sich in die Hospitals- zu St. Georg und Barmbeckischen Ländereyen begeben, ihre Graben-Gelder an der Schoß-Tafel zu St. Jacobi, so wie auch diejenigen, die unter der Landherrlichen Jurisdiction von Hamm und Horn, auch Bill- und Ochsenwärder wohnen. Befreyen sich aber die aus der Stadt aufs Land hinausgehende Verfassungsmäßig von dem nexu civico, oder treten die aus der Fremde kommende nicht unter solchen nexum, und treiben letztere keine bürgerliche Gewerbe und Handlung unter Bürger- oder anderen Nahmen, so sind sie blos als Unterthanen anzusehen, und werden denselben gleich von Graben-Geldern eximirt.

Art. 4. Und gleich wie die Bürger und Einwohner Wittwen von selbst unter vorigen mit begriffen, also erstrecket sich solches auch

1) auf

1) auf alle Elternlose mündige und unverheyrathete Manns-Personen, (die Kaufmanns- und andere Laden-Diener oder Gesellen jedoch ausgenommen) sie mögen ein besonderes Gewerbe treiben, oder von ihren Mitteln leben, wenn sie gleich das Bürger-Recht noch nicht gewonnen haben, wie auch alle mündige unverheyrathete Manns-Personen, deren Eltern noch am Leben, wenn erstere ein eigenes Gewerbe, oder bürgerliche Nahrung treiben;

2) auf alle unverheyrathete und mündige Frauens-Personen, die, vorbesagtermaassen, von ihren Mitteln, oder von ihrer Hände Arbeit sich unterhalten, diejenige jedoch ausgenommen, die sich bloß vom Nähen und Plätten der Wäsche, oder Stricken ernähren;

3) auf alle unter Vormündern stehende Kinder, beyderley Geschlechts, wenn jedes derselben 25000 Mark und darüber besitzet, wie auch auf alle unter Curatoren stehende Blödsinnige, deren Capital sich auf gedachte Summe und darüber erstreckt. Und haben es sodann deren respective Vormünder und Curatoren, nach bestem Wissen, für sie zu bezahlen, oder, da das Vermögen nicht so groß ist, solches auf ihren Vormünder- und Bürger-Eyd den Schoß-Herren und Bürgern anzuzeigen, worauf sie, ratione ihrer Pupillen und Curanden, von Erlegung des Graben-Geldes gänzlich zu entfreyen sind.

Art. 5. Die Einschreibung in eine geist- Jan. 10
liche Stiftung, als Convent, Klöster und dergleichen, bringet keine Exemtion von persönlichen Contributionen, also auch nicht vom Graben-Gelde, mit sich. Wann aber die darinn eingeschriebene Personen würklich zur Hebung gelangt sind; so geniessen sie von solcher Zeit an die Befreyung vom Graben-Gelde, wie denn die besagte Qualität der Wohnung einen sonst contribuablen Bewohner derselben, wie von keiner Contribution, also auch nicht vom Graben-Gelde, befreyet.

Art. 6. Alle Civil- und sonstige Bediente dieser Stadt, welchen in ihren Bestallungen und Contracten nicht ausdrücklich eine Ausnahme von Contributionen verschrieben, sind schuldig, die Graben-Gelder zu bezahlen, oder vermittelst Vorzeigung ihrer Bestallungen, ihre Exemtion zu beweisen, immaßen eine etwanige bisherige unrechtmäßige Possession einer solchen Freyheit, über den Inhalt ihrer Contracte, sie für das Zukünftige nicht befreyen kann. Wie denn auch alle Civil- und sonstige Stadt-Bediente, wenn sie gleich nach ihren Bestallungen und Contracten ratione ihrer Bedienung, bürgerliche Nahrung mittreiben, dessentwegen contribuiren, und folglich auch die Graben-Gelder bezahlen müssen.

Art. 7. Ob es gleich von E. E. Raths und der Erbgesessenen Bürgerschaft Gutfinden und Resolution abhänget, die Taxe der Graben-Gelder, wenn es Ihnen beliebet, durch die zu bestimmende gewöhnliche Deputation

allgemein revidiren zu lassen, so jedoch dermahlen gleich, und hiernächst wenigstens alle fünf Jahre geschehen soll; so lieget es doch auch denen Wolw. Schoß-Herren und jedesmaligen Schoß-Bürgern ob, diejenige, deren Umstände sich durch Erbschaften, oder sonsten bekanntlich verbessert haben, von Zeit zu Zeit im Graben-Gelde zu erhöhen. Und sind die Läufer zu diesem Behuf schuldig, vor der Sitzung zur Einnahme eines Graben-Geldes in jedem Kirchspiele eine Nota von denen zu übergeben, deren Umstände sich, ihrer Meinung nach, gebessert haben. Nach deren Uebergebung alsdann Herren und Bürger eines jeden Kirchspiels darüber zusammen zu kommen, und selbige nach Befinden zu vermehren, oder zu vermindern, auch einem jeden seine Erhöhung zu bestimmen, und im Contributions-Buche bey eines jeden Nahmen zu verzeichnen geneigen werden; damit der sitzende Bürger selbst die Erhöheten zur Zahlung anhalten könne.

Art. 8. Damit aber die Regeln der Taxe bey Graben-Geldern sowohl den Taxirenden, als den Contribuenten bekannt seyn mögen, so wird zuförderst und überhaupt festgesetzt, daß man dabey

1) auf des Contribuenten Vermögen,

2) auf desselben jährlichen Verdienst, und

3) auf desselben äusserlichen Aufwand zu sehen habe.

Art. 9. Was 1) das Vermögen anbetrift, so sollen die bey dem Kopf-Gelde zur Taxe angenom-

angenommenen Neben-Classen der ersten Classe Jan. 10
solchergestalten auch hier zur Regel dienen, daß, wer z. E. zu 100000 Mark geschätzet wird, zu 8 ß für die Woche gesetzet, und ferner nach Proportion erhöhet und vermindert werde.

Art. 10. Wer 2) nicht nach seinem Vermögen, sondern nach seinem gemuthmaßten jährlichen Verdienste taxiret wird, stehet frey, auf seinen Bürger-Eyd, nach Art und Weise, wie überhaupt Art. 12. beschrieben ist, sich zu erklären.

Art. 11. In Betracht 3) des jährlichen Aufwandes, sollen alle diejenigen, die zu ihrem Staat und Commodität Kutsch und Pferde halten, (wenn sie auch gleich der Pferde zu ihrem Betrieb mit gebrauchten) und alle, welche mit einem Kutscher im Jahrkauf stehen, im Fall sie so schon, wegen ihres Capitals oder jährlichen Verdienstes, nicht in eine höhere Classe gehören; in dem Fall eigener Wagen und Pferde auf 8 ß, bey der Miethung derselben aber nach der im Kopf-Gelder-Reglement bestimmten Proportion, und dem Unterschiede zwischen denen, welche für die ganze Woche Wagen und Pferde miethen, oder nur drey Tage sich halten, auf respective 8 ß und 4 ß für die Woche, im Graben-Gelde gesetzet werden. Hievon sind aber diejenigen, welche Kutschen an andere vermiethen, ausgenommen. Alle diejenigen Personen aber, die zu ihrer Aufwartung Manns-Bediente, es sey in distincter Livrée, oder ohne dieselbe, in Kost und Lohn halten, wenn sie gleich dieselben auf-

serdem auch mit zur Betreibung ihrer Berufs-Geschäfte brauchen, imgleichen alle, welche Lust-Gärten eigenthümlich oder in der Miethe besitzen, Reitpferde oder Kariolen halten, und sonsten Aufwand machen, sollen nach dieser ihrer äusserlichen Aufführung auf 4 oder 6 ß pr. Woche im Graben-Gelde taxiret werden, wenn sie auch sonst nicht zur Classe der Capitalisten gehöreten, oder wegen ihres jährlichen Verdienstes so hoch sonst nicht könnten angeschlagen werden.

Art. 12. Wird einem jeden Bürger vergönnet, auf seinen geleisteten Bürger-Eyd, falls er in einer gar zu hohen Classe gesetzet seyn sollte, sich zu einer niedrigern Classe bey der Zählung vor Herren und Bürger zu bekennen; jedoch werden Herren und Bürger mit einander darüber sich zu besprechen geneigen, und da sich jemand zu einer geringern Classe auf seinen Bürger-Eyd bekennen würde, und er des Gegentheils überführet werden könnte, ist er als ein Meineydiger anzusehen, und zu bestrafen.

Art. 13. Von aller derjenigen Verbesserung, welche durch die den Läufern Art. 7. vorgeschriebene Angaben der Cammer im Graben-Gelde zugeflossen, und bey welcher, zur Unterscheidung von den übrigen, im Graben-Geld-Buche die Worte beyzufügen sind: auf Angeben des Kirchspiel-Läufers, nicht aber von derjenigen, so durch die Herren und Bürger, ohne der Läufer vorher gethane Anzeige, geschiehet, auch nicht, wenn einige sich

selbst

selbst verbessern, erhalten die Schoßtafel-Läufer solche Verbesserung das erstemal einfach, und nicht doppelt, wenn auch ein doppeltes Graben-Geld eingenommen wird, auch nur von löbl. Cämmerey, und nicht für irgend ein pium Corpus, für welches etwa neben bey auch noch ein Graben-Geld an den Schoß-Tafeln eingehoben würde. Jan. 10

Wenn aber durch Heyrathen und Erbschaften jemand nur so viel mehr am Graben-Gelde bezahlet, als was vorhin von einer andern Person bezahlet worden, mithin die Stadt würklich nichts dabey gewinnet, so wird solches für keine Verbesserung gerechnet, doch soll dem Läufer zur Ermunterung seines Fleisses, wenn er dergleichen Fälle gleich bey der ersten Contribution anzeiget, dafür die Hälfte dessen, was einer auf die Weise mehr bezahlet, vergütet werden.

Art. 14. In allem übrigen, die Einnahme der Graben-Gelder an den Schoß-Tafeln, die Beytreibung der Restanten, und die Berichtigung der Bücher betreffend, bleibt es bey der im generalen Contributions-Reglement vorgeschriebenen Ordnung und Regel; und werden, nach völlig geschlossener Einnahme und Eingange der Restanten, als in Ansehung deren die Läufer und Haus-Diener, wie überhaupt, so insonderheit in Betracht der von den Saumseligen für jeden restirenden Thaler annoch beyzutreibenden 4 ß Strafe, dem 12ten Artikel des neuen allgemeinen Contributions-Reglements gemäß, zu verfahren haben, die

Haupt-Contributions-Bücher von dem ältesten Bürger jedes Kirchspiels mit zu Hause genommen, und längstens in 8 Tagen aufgezählt der Cammer eingeliefert.

Durch Rath- und Bürger-Schluß beliebet am 9ten Januar 1777.

## XLIIII.

Febr. 14

## Bedingnisse

zu der Verpachtung der Korn-Branntwein-Accise, vom 15 April 1777 bis 14 April 1781. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt den 14ten Februar 1777.

Art. 1.

Der Pachter muß dieser Stadt Bürger seyn, oder, nächst Renunciir- und Erlassung etwaniger äuswärtigen Dienste und Pflichten, worinn er bishero gewesen seyn mögte, vor Antretung der Pacht, Bürger werden, und das völlige Bürger-Geld erlegen; anbey der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan, guten Namens und Leumuths, kein muthwilliger Fallite, auch sonst überhaupt eine, zu Uebernehm- und Verwaltung dieses Pacht-Werks, von E. Hochweisen Rath und Verordneten der Cämmerey geschickt und bequem geachtete Person seyn.

Art. 2. Das erstandene Pacht-Quantum ist er schuldig, während den verglichenen Pacht-Jahren, der Löbl. Cämmerey jährlich völligst, und ohne einige Abkürzung, einzuliefern und abzutragen, und zwar solchergestalt, daß von solchem jährlichen Pacht-Quanto alle Monat

der

der zwölfte Theil, præciſe auf den 15ten Tag Febr. 14
jeden Monats, in hieſigem neuen Stadt-Gelde, (Sechslinge und Dreylinge jedoch ausgenommen) baar entrichtet und erleget werden ſoll. Geſtalt er denn mit ſothaner prompten Entrichtung der monatlichen Pacht-Gelder auf den 15ten May des 1777ſten Jahres den Anfang zu machen, und ſolchergeſtalt fernerhin, ſo lange die ſtipulirten Pacht-Jahre währen, bey Verpfändung ſeiner Haabe und Güter, beweg- oder unbeweglichen, für ſich und ſeine Erben, bey Vermeidung ſchleuniger Execution, damit zu continuiren hat. Und ſoll ihm keine einige Ausflucht, ſie habe Namen wie ſie wolle, oder ſie rühre her, von was Zufall es immer ſeyn mögte, auſſer dem einzigen Fall, wenn, aus bewegenden Urſachen, das Branntwein-Brennen verboten würde, hiebey zu ſtatten kommen. Da denn, in dieſem letztern Fall, man ſich, der Billigkeit nach, ſolchergeſtalt mit ihm ſetzen wird, daß dasjenige Quantum, was ihm an der Acciſe durch ſolches Verbot abginge, und vorhin eingegangen zu ſeyn, von ihm durch ſeine Bücher dargethan würde, von der Cämmerey erſetzet und vergütet werde, und ſoll es mit deſſen Ermeßigung alſo gehalten werden, wie in allen übrigen, dieſes Acciſe-Werk angehenden, Vorfällen, Art. 8. überhaupt verordnet worden.

Art. 3. Es hat überdies der Pachter ſogleich dieſer Stadt Cämmerey genugſame bekannte Bürgen, womit dieſelbe die Pacht-

Jahre über friedlich, zu stellen, welche dafür, daß der Pachter, oder seine Erben, die Pacht-Gelder, wie vorgedacht, währender gesammter Pacht-Jahre, aufs genaueste, richtigste, und ohne einige Abkürzung, abtragen, in solidum und als Selbstschuldige, mit ausdrücklicher Begebung des beneficii excussionis & divisionis, sich verpflichten, und zu dem Ende den zu errichtenden Contract mit unterschreiben. Woferne aber einer oder anderer sothaner Bürgen abgehen, oder für insufficiant hinkünftig angesehen werden sollte, müssen an deren Stelle andere, auf gleiche Weise, ernannt und bestellet werden; wowider denen Bürgen keine Ausflucht, sie mag Namen haben wie sie wolle, nur die einzige vorhin bemerkte, da nemlich das Branntwein-Brennen auf eine Zeitlang verboten würde, zu statten kommen mag.

Art. 4. Würde aber jemand, als Meistbietender, die Accise erhalten, und keine Bürgen, oder Sicherheit, immassen obstehet, stellen können; so soll nicht allein der Both umsonst seyn, sondern er auch dießfalls, seiner Verwegenheit halber, nach Erkenntniß Eines Hochweisen Raths, an Geld, oder mit Gefängniß angesehen werden.

Art. 5. Die in dieser Stadt anjetzo gewöhnliche, und fernerhin, währenden Pacht-Jahren, zu entrichtende, Accise vom Korn-Branntwein ist folgende:

Erstlich sollen alle, sowohl Fremde als Einheimische, welche von denen in dieser Stadt, oder

oder auch im Neuen-Werk, beym Schwein- Febr. 14
Köfen, Stroh-Hause, und daherum, auch bis an die Kuh-Mühle, den Lübschen- und Hammer-Baum und auf dem Stadt-Deiche diesseits der Biller-Schanze wohnenden Korn-Branntwein-Brennern, oder Stackern, imgleichen von Wohltorp, einige Branntwein kaufen, sie seyn von Korn gebrannt, oder von Zucker-Wasser, Moder, Rosinen, Feigen und dergl. gestacket, die aus Branntweinen verfertigte Aquavitæ jedoch ausgenommen, von jedem Stübchen einen Schilling Accise, von dem einheimischen Spiritu vini, oder Spriet, aber 2 Schilling, ihme, Pachter, bezahlen: zu dem Ende er, Pachter, alle Werkeltage des Morgens von $10\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr, und des Nachmittags im Sommer von 3 bis 4 Uhr, in den Winter-Monaten aber von 2 bis 3 Uhr, entweder selbst, oder auch durch einen hiezu von dem Pachter expresse bestellten, und von denen p. t. Wein-Accise-Herren in Eyd genommenen Schreiber, zum Empfang sothaner Accise auf dem Comtoir auf der Mühlen-Brücke sich einfinden, und die behufige Accise-Zettel, gegen Erlegung der Accise-Gelder, ausliefern soll. In Ansehung des an Fremde verkauften, und insonderheit zur See ausgehenden, einheimischen Korn-Branntweins, und der davon zurück zu gebenden Accise aber, hat es bey derjenigen Bestimmung sein Verbleiben, welche in dem siebenten Articul des Mandats, so bey der vorigen Verpachtung ausgegangen, breiters enthalten ist. Und soll solche Zurückgabe, auch während der

jetzigen Pacht-Zeit, der Cammer zu Lasten von dem Pachter besonders angemerket werden.

Zweytens, die Accise von fremden in diese Stadt und deren Gebiete, nemlich, sowohl bey der Kuh-Mühle, und den vorhin benannten Lübschen- und Hammer-Bäumen, als auf dem Stadt-Deiche, bey der Billers-Schanze, und in das Neue-Werk für die dasige Bewohner einzubringenden Korn-Branntwein, wozu aber der Franz-Branntwein, wenn er auch bey Stübgen eingehet, nicht zu rechnen; sonst aber die von Zucker-Wasser und andern vorhin benannten Specien gebrannte oder gestackte, ohne Unterschied gleichfalls mit gehören: à 3 ß für jedes Stübchen, und à 6 ß von dem Landwärts, und nicht Seewärts, sondern über die Elbe einkommenden Spiritu, wird zwar von der Cämmerey, mit und nebst der Accise von dem Seewärts anhero gebrachten Branntwein, auf dem Wein-Accise-Comtoir unmittelbar eingehoben, und gehöret also nicht mit zu der Pacht. Es werden aber auch

a) die aufm Hamburger Berge, bey der Oehlmühle, im Klösterlichen, und daherum, in den dieser Stadt gehörigen Ländereyen und Dorfschaften wohnenden, Branntwein-Brenner, fernerhin, als Fremde consideriret, welche diesen gleich, die Accise, Einhalts der Wein-Accise-Ordnung, auf dem Wein-Accise-Contoir bezahlen sollen. Und es soll

b) eben

b) eben deswegen dem Pachter nicht erlaubet seyn, ausserhalb dieser Stadt einige Brenn-Kessel anzulegen, und solchen Branntwein ohne Accise einzuführen; vielmehr soll Febr. 14

c) selbiger, wenn er selbsten dergleichen Branntwein einführen wollte, von solchem, ebenfalls als fremd zu haltenden, Branntwein für jedes Stübgen bey der Wein-Accise 3 Schilling Accise bezahlen. Wie denn auch

d) sowohl das gewöhnliche Kessel- und Eintritts-Geld, als auch was wegen der Permißions-Zetteln von den Branntwein-Brennern bezahlet wird, auf der Wein-Accise, nach wie vor, abgegeben werden muß. Jedoch hat

e) der Pachter darauf, daß die, gedachtermaassen, als fremd zu achtende, Landwärts in vorberegte Bäume, Thöre und Districte einkommende Korn-Branntweine nicht ohne die Accise hereingeschleifet werden, durch seine Bediente, wovon unten ein mehrers, mit Obacht geben zu lassen.

Art. 6. Anstatt der, in den bisherigen Mandatis geschehenen, Verordnung, daß die Accise-Zettel nicht länger als 24 Stunden gültig seyn sollen, wird für die Winter-Monate solche Zeit auf 36 Stunden gesetzet; in Ansehung der monatlichen Zettel aber, welche ein jeder Branntwein-Brenner zu übergeben hat, bleibt es bey der bisherigen Verordnung, es wäre dann, daß der Pachter, solcher monatlichen Zettel halber, einige Verbesserung annoch anzugeben wüßte.

Art. 7.

Art. 7. Der Pachter hat alles dasjenige, was wegen vorkommender Unterschleife mit einheimischem Korn-Branntwein von den p. t. Wein-Accise-Herren strafbar erkannt wird, nach Inhalt des den 10 May 1765 publicirten Mandats, zu geniessen; jedoch daß demjenigen, er sey ein Bedienter, oder ein anderer, der es ihm, dem Pachter, oder seinen dazu bestellten Leuten, zuerst angeben oder anweisen wird, hergebrachter Maassen, der dritte Theil davon ohnweigerlich zugekehret werde; Auch sollen, daferne, zu Behuf der Bestrafung, Unkosten gemacht werden müssen, solche von dem Pachter getragen werden.

Art. 8. Es soll keine der sich eräugnenden Contraventionen, oder irgends ein die Korn-Branntweins-Accise betreffender Vorfall ohne des ältesten Herrn der Wein-Accise Vorwissen, bey willkührlicher Strafe, abgethan, besondern allsolche zuerst dem Pachter, und von diesem wohlgedachtem Herrn zur Untersuch- und Ahndung angemeldet, und von ihm, dem Mandato zufolge, entschieden werden. Würden aber entweder der Pachter, oder die in Strafe gesetzte, über solchen Ausspruch beschwert zu seyn vermeinen, soll einem jeden Theile sodann der Weg an die Deputation der Wein-Accise-Herren und Bürger offen stehen, nach deren Entschliessung aber mit der Execution, ohne Verschub, und ohne einer gerichtlichen Erörterung, zumalen bey den höchsten Reichs-Gerichten, Platz zu geben, verfahren werden. Jedoch, daß beiden Theilen frey stehe, von

dem

dem Ausspruch der Deputation an Einem Hochedl. Rath, zu dessen extrajudicialen Entscheidung, sich zu wenden, und von selbiger, nach Art und Weise, wie es den Verfassungen gemäß ist, der Recursus an die bürgerlichen Collegia gleichergestalt unbenommen bleibe. Febr. 14

Art. 9. Zu mehrer Entdeck- und Verhütung der Unterschleise, und zu Secundir- und Maintenirung des Pachters, und seines Besten, sollen sowohl der Schreiber auf der Matten, so viel das vermattete Korn zum Branntwein anbetrifft, als auch die Zöllner und Visiteurs an Thören und Bäumen, dem Pachter, oder dessen dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe und Vorschub thun, denenselben jederzeit mit Willfährigkeit und Bescheidenheit begegnen, ihnen allemal, auf Erfordern, sowohl von allem gebührende Antwort geben, als die Accise-Zettel und ihre Bücher nachsehen lassen, auch bey vorkommendem Argwohn unrichtiger Maasse, zu dessen Erforschung, ihnen stets bereit und willfährig seyn.

Wann auch der Pachter, oder dessen Leute, auf diesen oder jenen Brenner, Stacker, oder Distillirer einigen Argwohn hätten, daß er in Uebergebung seiner monatlichen Rechnung und Designation, oder sonsten, nicht allzurichtig verfahren; so stehet denenselben frey, die Visitirung, so oft, und zu welcher Zeit es ihme, oder seinen Leuten, gut deucht, bey denen Brennern, Stackern, und Distillirern, ohne

Ansehen

Ansehen der Person, zu thun; da ihnen allen denn die Wachten an Thören und Bäumen, wann sie es verlangen, schleunige und ernstliche Assistence leisten, auch niemand, er sey wer er wolle, bey nachdrücklicher Strafe, sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen hindern, vielweniger mit Worten oder mit Werken sich an ihnen vergreifen, ob solchem allen auch vorwohlgemeldte Wein-Accise Herren, und eventualiter, bey etwanigen wichtigen Vorkommenheiten, E. Hochedl. Rath, ihnen behörigen Schutz, und ohne Ansehen der Person, schleunige Justice wiederfahren lassen wird.

Art. 10. Es stehet dem Pachter frey, während der veraccordirten Pacht-Jahre, auf seine Kosten, solche und so viele Bediente anzunehmen, und zu gebrauchen, als er nöthig und dienlich achten mögte; jedoch daß dieselben durch die Wein-Accise-Herren, in seiner Gegenwart, nicht nur in solche Eyde und Pflichten zu nehmen, als er selbst mit ihnen abreden und contrahiren wird, sondern daß sie auch in solchen Eyd ausdrücklich mit nehmen müssen, daß sie, bey schwerer Geld-Busse, bey Verlust ihrer Dienste, und allenfalls bey Leibes-Strafe, ihre Pflichten, in Ansehung des gemeinen Wesens, und der unmittelbaren Cammer-Einflüsse von der fremden Accise, zugleich mit beobachten, und so wenig dabey, als in Ansehung des Interesse des Pachters, bey der ihm gewidmeten einheimischen Accise, in einige Unterschleife gehehlen wollen.

Art. 11.

Art. 11. Diese, solchergestalt beeydigte, Bediente sollen in Verwaltung dessen, so der Pachter, zu Behuf mehrberegter Accise, ihnen auftragen wird, eben der Beschützung und Securität geniessen, deren die, in der Stadt eigenen Pflichten und Eyden sonst stehenden, Bediente sich zu erfreuen haben. Versäumt aber der Pachter diese eydliche Verpflichtung der von ihm angesetzten Bedienten, hat er sich selbst beyzumessen, wenn selbige des daher ihnen gebührenden Schutzes und Credits, in begebenden Fällen, nicht geniessen werden. Febr. 14

Art. 12. Wofern die Bediente einige Bürger, oder andere, mit ungebührlichen Exactionen beschweren, oder sonst in Ausrichtung ihres Amtes mit Worten oder Werken excediren, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, sollen solche von denenselben darüber zur Rede gestellet, zu gedoppelter Ersetzung des durch ungerechte Exaction erpreßten Quanti, und sonstiger Satisfaction angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fisco zu erlegender, Bestrafung angesehen werden.

Art. 13. Sollte der Pachter einige Verbesserung anzuzeigen wissen, welche der richtigen Einnahme der Accise zuträglich seyn mögte; so kann er solches den zur Wein-Accise deputirten Herren und Bürgern anzeigen, als welche ihm alsdann Hülfe und Willfährigkeit zu erzeigen, nicht ermangeln werden. Und soll ihm auch der Nutzen solcher Verbesserungen,

rungen, so weit dieselben ohne jemandes Nachtheil behörigen Orts genehmiget werden mögten, zufliessen.

Actum & decretum in Senatu publicatumque sub Signeto Veneris die 14 Febr. 1777.

s. unten 1781 März 16.

## XLV.

Febr. 14

## Bedingnisse

zu der Verpachtung der Matten, vom 1 May 1777 bis zum letzten April 1781. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt den 14 Febr. 1777.

Art. 1.

Der Pachter muß dieser Stadt Bürger seyn, oder, nächst Renunciir- und Erlassung etwaniger auswärtigen Dienste und Pflichten, worinn er bishero gewesen seyn mögte, vor Antretung der Pacht Bürger werden, und das völlige Bürger-Geld erlegen; anbey der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan, guten Namens und Leumuths, kein muthwilliger Fallite, auch sonst überhaupt eine, zu Uebernehm- und Verwaltung dieses Pacht-Werks, von Einem Hochweisen Rath und Verordneten der Cämmerey geschickt und bequem geachtete Person seyn.

Art. 2. Das erstandene Pacht-Quantum ist er schuldig, entweder die Cammer selbst durch wöchentliche Einhebung der einkommenden Gelder, bis der Belauf der Summe, wozu

wozu ihm die Matten zugeschlagen worden, Febr. 14
völligst eingegangen, vom Matten-Comtoir empfangen zu lassen, jedoch aber sodann quartaliter zu ergänzen, was pro rata der Pacht-Summe in den vorhergehenden 3 Monaten nicht eingeliefert seyn mögte, oder, (wie dann eins oder das andere in seiner Wahl stehet,) solches jedesmal präcise, monatlich, in keinem andern, als in hiesigem neuen Stadt-Gelde, (Sechslinge und Dreylinge jedoch ausgenommen) der Cammer pro rata zum voraus baar zu bezahlen, auch sogleich beym wirklichen Antritt der Pacht damit einen Anfang zu machen, und den ersten Monat zu pränumeriren, mithin, so lange die vier Pacht-Jahre, welche er, oder seine Erben, auszuhalten verbunden sind, dauren, solchergestalt, und ohne einige Ausflucht, bey Verpfändung aller seiner Haab und Güther, beweg- oder unbeweglichen, und zwar unausgesetzt zu Anfang eines jeden Monats, und so ferner von einem Monat zum andern, bis zum Ende der Pacht, bey Vermeidung schleuniger Execution, damit zu continuiren.

Art. 3. Es hat der Pachter sogleich dieser Stadt Cämmerey gnugsame bekannte Bürgen, womit dieselbe die Pacht-Jahre über friedlich, zu stellen, welche sich dafür, daß obigen Conditionen, und in so ferne diese oder jene Auszahlung der Pacht-Gelder von ihme (dem Pachter) erwählt worden, währender gesammter vier Pacht-Jahren, aufs genaueste, richtigste, und ohne einige Abkürzung, gelebet

werde, in solidum, und als Selbstschuldige, mit ausdrücklicher Begebung des beneficii excussionis & divisionis, verpflichten, und zu dem Ende den zu errichtenden Contract mit unterschreiben. Woferne aber einer oder anderer sothaner Bürgen abgehen, oder für insufficant hinkünftig angesehen werden sollte, müssen an deren Stelle andere, auf gleiche Weise, ernannt und bestellet werden: wowider denn dem Pachter, seinen Erben und Bürgen, keine Ausflucht, sie mag Namen haben wie sie wolle, zu statten kommen soll, ohne allein, wenn grosse Unglücks-Fälle, wovon unten im letzten Artikel mit mehrerm gedacht, und die Art und Weise des Vergleichs, oder der Erörterung bestimmet werden wird, diese Stadt betreffen mögten; wie imgleichen, da E. E. Rath aus bewegenden Ursachen das Branntwein-Brennen auf eine Zeitlang gar verbieten würde, und also die dem Pachter dahero zufliessenden Matten cessiren müßten; da denn, in diesem letztern Fall, man sich, der Billigkeit nach, solchergestalt mit ihm setzen wird, daß dasjenige Quantum, was ihm an seiner Matten-Gebühr durch solches Verbot abginge, und vorhin eingegangen zu seyn, von ihm, (dem Pachter) durch das, über die Branntweins-Matten ordentlich zu haltende Particular-Buch dargethan würde, von der Cämmerey ersetzet und vergütet werde.

Art. 4. Würde aber jemand, als Meistbietender, die Matten erhalten, und keine Bürgen, oder Sicherheit, immaassen obstehet,

stellen

stellen können; so soll nicht allein der Both Febr. 14
umsonst seyn, sondern er auch dießfalls, seiner Verwegenheit halber, nach Erkenntniß E. Hochweisen Raths, an Geld, oder mit Gefängniß angesehen werden.

Art. 5. Das in dieser Stadt anitzo gewöhnliche, und fernerhin währender vier Pacht-Jahren, am Matten-Comtoir auf dem Rath-Hause zu entrichtende Matten-Geld, für jeden Wispel, Scheffel, Vaß oder Himpten Korns, ist:

1) Für jeden, zum Brau Hamburger Biers, oder Breyhaus, erforderten Urlaub-Zettel 5 Mark 8 Schillinge. Und bleiben zu einem Brau Biers 80 Vaß Malzes, auch, in Ansehung des Gewichts, 5050 Pfund, nach dem vorigen Mandat, bestimmet.

Für ein Brau Eßig, von 74 Vaß Malzes, 10 Mark 2 Schillinge.

Für einen Wispel Korns ohne Unterschied, es sey Weitzen oder Rogken, welches sowohl für die Becker in der Stadt, als auch für die beyden derzeitigen privilegirten Becker im Neuen Werke, ingleichen für alle andere Bürger und Einwohner der Stadt, wie nicht weniger für die auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse und Biller-Schanze, wie auch für die auf dem Grasbrock wohnende, auf denen in der Stadt Ring-Mauren belegenen Mühlen gemahlen wird, 15 Mark; von demjenigen aber, was zur Mastung des Viehes an verdorbenen Korn, Bohnen und Erbsen

geschrotet wird, nur die Hälfte, nämlich 7 Mark 8 Schilling.

2) Für das Weitzen-Korn aber, so bey Mangel an Wasser, nach erheblich dazu erachteten Umständen, und nach Art und Weise, wie solche dem neuen Matten-Mandat mit mehrerm einverleibet worden, von den in der Stadt wohnenden Beckern, zu mahlen aus der Stadt, jedoch innerhalb derselben Jurisdiction, (die Mühle auf dem Heil. Geist Felde vor dem Millern-Thore ausgenommen, als auf welcher die ganze Matte nach wie vor bezahlet wird,) gebracht, und etwa zu Fuhlsbüttel für bemeldte Becker gemahlen werden soll, auf der Matten allhier für jeden Wispel 13 Mark. Dahingegen

3) Von dem Weitzen-Korn, welches, bey Mangel an Wasser, nach Reinbeck, Haarburg, und andern in fremden Gebiete liegenden Oertern, von mehrgedachten Beckern, um gemahlen zu werden, geführet wird, 11 Mark 4 Schilling für jeden Wispel, und so ferner nach Proportion für den Scheffel, Vaß oder Himpten entrichtet werden. Jedoch haben die Weißbecker in vorerwähnten beiden Ausschiffungs-Fällen eben so wenig, als wenn sie ihren Weitzen zum Mehlverkauf mahlen lassen, der ihnen sonst, wenn sie in der Stadt mahlen lassen, zugewilligten Uebermaasse von 3 Vaß oder 6 Himpten auf jeden Wispel des zum Backen zu gebrauchenden Weitzens, zu genieſſen.

4) Hingegen sind die Grobbecker, so wie alle übrigen Bürger und Einwohner, wenn sie ihr Korn aufferhalb der Stadt zu mahlen verschicken,

verschicken, die völlige Matten, nämlich 15 Mark von jedem Wispel, und so nach Proportion von dem Scheffel ꝛc. zu erlegen verbunden; Was aber Febr. 14

5) die, ausserhalb der Stadt, im Neuen Werke, als auf dem so genannten Schwein-Köven, beym Stroh-Hause und zu St. Jürgen, (die daselbstigen vorhin benannten beyden Becker jedoch ausgenommen) ferner die, ausserhalb des Neuen Werks, bis an den Hammer- und Lübschen-Baum, auch auf dem Hammer- und Grünen-Deich, und bis an die Kuh-Mühle, wohnenden Branntwein-Brenner, Ahmdammacher, und andere Leute, anbetrifft, so sind dieselben ihr Brodt-Korn entweder auf der Kuh-Mühle, oder zu Fuhlsbüttel, mahlen zu lassen verbunden, und bezahlen alsdann an die hiesige Matten, oder deren Pachter, für jeden Wispel nur 10 Mark. Wann sie aber entweder allhier in der Stadt mahlen lassen, oder nach andern Mühlen ausser der Stadt ihr Brodt-Korn bringen wollten; so sind sie in solchen beiden Fällen die Matten, wie obberühret, nemlich 15 Mark für jedem Wispel, dem Pächter allhier zu entrichten verbunden.

6) Das vermengte Korn der Branntwein-Brenner hingegen anbetreffend, sollen den Brennern in der Stadt auf jeden Scheffel, anstatt der gewöhnlichen Maasse, 162 bis 165 Pfund, gegen Erlegung der Matten à 15 Mark; den Brennern im Neuen Werke, und ausserhalb desselben, auch auf dem grünen Deiche aber, währender jetzigen vier Pacht-

Jahre, anstatt der gewöhnlichen Maasse, auf jeden Scheffel 170 bis 175 Pfund mit dem Sack gerechnet, wenn letztere solch vermengtes Korn nach der Kuh- oder Fuhlsbüttler-Mühle, oder, bey Mangel des Wassers, nach darüber ertheilten Attest, und auf der Wohlw. Mühlen-Herren für die Zeit ertheilte Erlaubniß, auf andere Mühlen inn- oder ausserhalb der Stadt, gegen Erlegung der Matten à 10 Mark für den Wispel, senden, (jedoch unter der, in dem Matten-Mandat gegen die Unterschleiffe zu verordnenden, schärfsten Ahndung) zugestanden werden.

7) Die im Neuen Werke, oder ausserhalb desselben, bis an den so genannten grünen und Hammer-Deich wohnenden Ahmdammacher zahlen von ihrem Fabriken-Korn nichts an die Matten, wenn sie solches zur Kuh- oder Fuhlsbüttler-Mühle schicken. Wenn sie es aber in die Stadt, oder nach andern Mühlen ausser der Stadt bringen; so entrichten sie 10 Mark von jedem Wispel.

8) Die aufm Hammer-Deiche hingegen wohnenden Ahmdammacher bleiben, währender neuen Pacht-Jahre, bey der bisher genossenen Freyheit, daß sie ihr Fabriken-Korn, wenn ihnen auf der Kuh- und Fuhlsbüttler-Mühle hinlänglich nicht kann geholfen werden, auch nach andern Mühlen ausser der Stadt schicken können, ohne etwas an die hiesigen Matten zu zahlen. Wenn sie es aber in die Stadt-Mühlen schicken, sind sie, wie die übrigen Ahmdammacher, 10 Mark vom Wispel zu entrichten schuldig.

9) Allen

9) Allen Ahmdammachern, ohne Unter- Febr. 14
schied, wird, in Ansehung bemeldter Freyhei-
ten, aller Mehl-Verkauf, bey Strafe der
Confiscation, und wirklicher Geld-Busse,
untersaget, denen sie auch unterworfen sind,
wenn sie ihr Brodt-Korn als Fabriken-Korn
angegeben hätten.

Art. 6. Von allem Mehl, so von aussen in die Stadt, wie auch in den Hammer- und Lübschen-Baum, auf dem Hammer-Deich, bey der Kuh-Mühle, ins Neue Werk, und disseits der Schleuse auf dem Stadt-Deiche bey der Biller-Schanz, auch dem Grasbrock, eingebracht wird, müssen gleichfalls die ordentliche erhöhete Matten, nemlich 15 Mark vom Wispel, und so weiter nach Proportion vom Scheffel ꝛc. ꝛc. von allen und jeden erleget werden.

Kommt aber das Meht ausgesichtet herein, werden von jedem Scheffel desselben, es sey Rogken oder Weitzen, 1 Mark 14 Schilling an Matten erleget.

Und wird in beiden Fällen der Scheffel gebräuchlichermaassen zu 150 Pfund gerechnet.

Art. 7. Damit insonderheit wegen desjenigen Mehls, welches von der Fuhlsbüttler Mühle, ausser den in Articulo V. gemeldten Fällen, hereinkommt, und nicht mit einem, von den, nach Einhalt dessen Articuli, in gewisser Maasse eximirten Personen, geholten Paßir-Zettel, auf die beregte Mühle vorher hinausgeschickt worden, aller Zweifel gehoben

werde, als wird hiemit festgesetzet, daß, in Ermangelung solcher Umstände, und insonderheit bey nicht geholtem und producirtem Paßir-Zettel, von allem übrigen, von der Fuhlsbüttler Mühle in die Stadt, oder auch nur in das Neue Werk hereinkommenden Mehl, ebenfalls die ganze Matten, respective wie sie vom Weitzen- und Rogken-Mehl erhöhet worden, wie in dem vorhergehenden Articulo gemeldet, entrichtet werden müsse.

Art. 8. Von dem Abtrag der Matten, sowohl in Ansehung des auf dieser Stadt Mühlen gemahlnen, als ausserhalb derselben zum Mahlen verschickten Korns, wie imgleichen wegen des aus fremden Gebiethe anhero gebrachten Mehls, ist niemand befreyet, als nur die, bis daher, für das zu ihrem Gebrauche verwendete, und als eine dazu gewidmete oder angewiesene Portion von den S. T. Herren Patronis, Vorstehern und Provisoren selbst für die begönstigten Personen unter ihrer Hand und Petschaft beglaubigte Mehl eximirt gewesene Klöster, Hospitalien und Armen-Häuser, und übrige wenige, in Ansehung des zu ihrer eigenen Haus-Provision zu gebrauchenden Mehls, privilegirte, wovon durch die Cämmerey denen zu dieser Pachtung sich angebenden, auf Verlangen, die Notice vorgezeiget, und beym Contract dem Pachter mit zugestellet werden wird.

Nicht weniger soll in dem Matten-Mandate angedeutet werden, wie es in Ansehung des Schiffs-Brodts, währender vier Pacht-Jahre, zu halten sey.

Art. 9.

Art. 9. Der Pachter hat alles dasjenige, Febr. 14
so vermöge des zu publicirenden Mandats, wegen befindender Unterschleife, entweder an Korn und Mehl confiscable, oder sonst mit executive einzutreibender Geld-Busse zu bestrafen ist, zu geniessen, jedoch, daß demjenigen, es sey ein Bedienter, oder ein anderer, der es ihm, (dem Pachter) oder seinen dazu bestellten Leuten, zuerst angeben oder anweisen wird, hergebrachtermaassen, der dritte Theil davon ohnweigerlich zugekehret werde.

Art. 10. In Ansehung allsolcher Unterschleife und anderer Bestrafung, wie überhaupt in Betrachtung des ganzen Matten-Wesens, und des erwehnten Mandats, hat zuvörderst die summarische Erkenntniß der Mühlen- und Matten-Herren Platz. In zweifelhaften Fällen aber, oder da von Klägers oder Beklagten Seiten man mit deren Ausspruch sich nicht begnügen wollte, kann und soll der Weg zu E. Hochw. Raths extrajudicialen Entscheidung genommen werden; bey welcher es sodann sein Bewenden hat, und von welcher von keinem Theile, und abseiten des Pachters so wenig, als der Beklagten, an die Stadt- oder höchste Reichs-Gerichte appelliret werden mag, jedoch, daß beyden Theilen, nach Art und Weise, wie es denen Verfassungen gemäß ist, der Recursus an die bürgerlichen Collegia unbenommen bleibe.

Art. 11. Zu mehrer Entdeckung und Verhütung der Unterschleife im Matten-Wesen, und zu Secundirung, Maintenirung und Beförderung

förderung des Pachters, und seines Besten, sollen alle Müller- und Mühlen-Bediente, wie auch der Schreiber und Ober-Inspector bey der Bier-Accise, so viel die Urlaube zum Brauen betrifft, desgleichen die Zöllner und Zoll-Visiteurs an Thören und Bäumen, dem Pachter, oder dessen dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe leisten; denenselben allemal mit Willfährigkeit und Bescheidenheit begegnen; ihnen jederzeit, auf Erfordern, sowol von allem gebührliche Rede und Antwort geben, als die Urlaub-Zettel und ihre Bücher nachsehen lassen; auch, bey vorkommendem Argwohn von allerhand Unterschleiffen, zu deren Erforschung ihnen stets bereit und willig seyn; nicht weniger die Wachten an Thören und Bäumen, ihnen, wann sie deren benöthiget seyn möchten, kraft der ihnen desfalls zu ertheilenden gewöhnlichen Patenten, und nach Inhalt des am 3ten October 1732 publicirten Mandats, schleunige und ernstliche Aßistenz leisten; auch niemand, er sey wer er wolle, bey nachdrücklicher Strafe, sie in ihren Pflichtmäßigen Verrichtungen hindern, vielweniger mit Worten oder Werken sich an ihnen vergreifen. Hingegen aber auch hat sowol der Pachter, als seine Bedienten, sich wol vorzusehen, daß sie niemanden durch ihr ungebührliches Betragen Anlaß und Ursachen zu befugten Klagen und Beschwerden geben; widrigenfalls sie dafür selbst zu antworten, und den Beleidigten, nach den Rechten, Satisfaction zu geben schuldig seyn sollen.

Es

Es werden auch, so viel die Gegenden, welche Art. 5. erwehntermaassen der Matten-Abgabe unterworfen sind, betrifft, wenn der Pachter daselbst Untersuchung und Nachforschung zur Entdeckung der Unterschleiffe anzustellen nöthig hätte, die derzeitigen Land-Herren von Hamm und Horn, auch Billwerder, ihm die jedesmal zu suchende Erlaubniß willig dazu ertheilen, und sonst erforderlichen Falls behülflich seyn. Febr. 14

Art. 12. Dem **Pachter** stehet frey, die Administration der Matten-Pacht durch seine eigene, dazu nach Gefallen anzunehmende, und von ihm allein zu besoldende **Officianten**, welche jedoch dieser Stadt Bürger, und dazu taugliche und bequeme Leute, seyn müssen, zu führen, dieselben, an welchem Orte er wolle, zu gebrauchen, auch, wie und wann es ihm gefällig, an- und abzustellen, die Matten-Zettel durch selbige mit seinem eigenen Matten-Pettschaft besiegeln, ausgeben, und wiederum einziehen zu lassen; auf dem Matten-Comtoir seinen eigenen **Buchhalter** und **Cassirer** zur Einnehm- und Nachzählung der Matten-Gelder zu halten, auch die Visitationen an Thören und Bäumen, wie imgleichen auf den Mühlen, durch seine eigene Leute verrichten zu lassen. Inzwischen ist er jedennoch verbunden, sowol den **Matten-Schreiber**, (als welcher ohnedies zu Haltung der Urlaub-Bücher und Extrahirung der Urlaub-Zetteln in der Stadt besondern Pflichten bleibt, jedoch aber auch diesfalls dem Pachter mit aller benö-

thigten

thigten Nachricht und Inſpection ſothaner Bücher willig an die Hand zu gehen gehalten iſt) zur Ausfertigung und Unterſchreibung der Matten-Zetteln, als den **Matten-Knecht**, zu Annehmung der Gelder und ſonſten zufälliger Bedienung und Aufwartung, in und vor dem Matten-Comtoir, beyzubehalten; Nicht weniger iſt der Pachter den **Mühlen-** und **Matten-Inſpectorem**, nebſt den beyden **Mühlen-Viſiteurs**, und übrigen an **Thören** und Bäumen **beſtellten Aufſehern**, in ſeinen Dienſten, ſo lange ſie keiner offenbaren Untüchtigkeit, oder Malverſation würklich überführet, beyzubehalten verbunden; und ſind ſelbige ihme, oder ſeinen eigenen von ihm angeſtellten Officianten, hiebey zu aßiſtiren, ſeinen Nutzen (ſo viel das Pacht-Werk anbelanget) nach Möglichkeit zu befördern, und dazu jedesmal bereit und willig ſich finden zu laſſen, ſchuldig.

Art. 13. Von vorbeſagten bisherigen Officianten ſollen dem **Inſpector**, **Matten-Schreiber** und **Matten-Knecht** aus der **Cämmerey ihre**, bisdahero reſpective genoſſene, Salaria und monatliche Gelder fernerhin entrichtet werden. Die ſowol ſonſten von der Stadt geſetzten, als von dem künftigen Pachter anzunehmenden **Viſiteurs** und **Bediente** aber, ſie haben Namen wie ſie wollen, muß er, der **Pachter**, ſelbſten **bezahlen**, und jenen, was ſie von der Cämmerey vorhin genoſſen, entrichten. Wann indeſſen jemand der mehrbeſagten bisherigen Stadt-Officianten mit Tode abgehen, reſigniren, oder wegen einiger Malverſation,

Jena, Gabler, 1798. 8. 1 Rthlr. 8 gr. — Ebendas. 1799. 8. 1 Rthlr. 8 gr. — Ebendas. 1800. 8. 1 Rthlr. 8 gr. — Ebendas. 1801. 8. 1 Rthlr. 8 gr. — Ebendas. 1802. 8. 1 Rthlr. 8 gr. — Ebendas.

Art. 16. Der künftige Pachter hat der Cämmerey, wegen der auf dem Matten-Comtoir vorfallenden Unkosten für die Urlaubs-Zettel, Siegel-Lack, Papier, Beutel, und dergleichen, nichts zu Rechnung zu bringen, sondern alle solche und dergleichen Kosten aus seinen Mitteln zu bestreiten.

Art. 17. Was die Stauung der Alster betrifft, ist der Pachter derjenigen Einrichtung, welche diesfalls, nach sorgfältigster Untersuchung, sowol für die Sommer- als Winter-Monate, ist beliebet worden, oder beliebet werden mögte, in allem sich gemäß zu halten, pflichtig, ohne darunter, seines etwanigen Nutzens halber, zu einiger Veränderung Anlaß geben zu mögen.

Art. 18. Zu desto besserer Obsicht bey den Thören und Bäumen, ist dem Pachter ein gewisser Ort daselbst angewiesen, und zugleich eine Gelegenheit für die, zu Abwägung des in Quanto verdächtigen Korns, oder Mehls erforderliche, von ihm anzuschaffende, Waage aßigniret worden. Wie er denn auch, sowol am Nieder- als Ober-Baume, der gesetzten Winde, und übrigen Behältnisse, um darin benöthigten Falls das hereinkommende Mehl abzuwägen, und bis zur Vermattung, insonderheit bey regnichtem Wetter, verwahren zu können, sich zu bedienen hat.

Art. 19. Wegen des bey der Banco seyenden Mehl-Kaufs werden dem Pachter die gewöhnliche Matten, dem davon zu haltenden

tenden Rescontre-Buche nach, von der Banco Febr. 14 monatlich entrichtet.

Art. 20. Die dem neuen Matten-Mandat, nach Maaßgebung dieser zum Grunde des Pacht-Contracts zu legenden Bedingnisse, und zur Vollstreckung derselben, einverleibten Punkte sollen von eben der Kraft geachtet werden, als ob sie dem Contract wirklich einverleibet wären. Würde aber auch der Pachter überdies annoch, entweder gleich voritzo, oder auch hinkünftig währenden Pacht-Jahren, einige, zur Verbesserung der Matten, und zu mehrerer Richtigkeit und Gewißheit des Pacht-Wesens, dienende Mittel in Vorschlag bringen, wird ihm nicht nur darunter alle mögliche Hülfe und Willfährigkeit geleistet werden, sondern es soll ihm auch der Nutzen solcher Verbesserungen, so weit dieselben, ohne jemandes Nachtheil, behörigen Orts genehmiget werden mögten, zufliessen.

Art. 21. Schließlich übernimmt der Pachter alle und jede, während der Pacht-Zeit sich begebenden, auch selbst ungewöhnliche, oder nicht vorher zu sehende Zufälle, nur folgende allein ausgenommen: wenn nemlich, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, diese Stadt, oder deren Gebieth, mit Krieg überzogen, und der Pächter dadurch an seiner Einnahme verhindert würde, oder eine pestilentialische Krankheit die Zahl der Einwohner, und folglich die Consumtion ausserordentlich vermindern, oder endlich Ein Hochedler Rath, kraft der Ihm obliegenden Sorge für das gemeine

gemeine Beste, es demselben durchaus nothwendig halten sollte, in Ansehung der Matten eine Veränderung zu machen. In diesen Fällen wird man sich mit dem Pachter, in so ferne er an dem Pacht-Quanto einen merklichen Abgang erweislich leiden würde, nach Recht und Billigkeit vergleichen, ohne daß jedoch der Pachter befugt sey, das Pacht-Quantum unter dem Vorwande eines vorgängig zu treffenden Vergleichs zurück zu behalten. In allen andern aber, hier nicht wörtlich ausgedrückten, Fällen soll keine Remißion Statt finden. Und hat es übrigens auch in Ansehung dieses Puncts bey der überhaupt im Matten-Wesen Art. 10. verordneten Extrajudicial-Entscheidung Eines Hochedl. Raths, und dem Verfassungsmäßigen Recursu an die bürgerlichen Collegia, ohne irgends einer Appellation an die hiesige, oder gar die höchsten Reichs-Gerichte Platz zu geben, sein Bewenden.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Die Veneris 14 Febr. 1777.

s. oben 1774 Jun. 10. unten 1777 Jun. 6.

---

XLVI.

## XLVI.

## Notification Febr. 17

daß der spätere Anfang des Gottesdienstes auch auf die Monate März und October erstrecket werden solle, welche am 23 Februar von den Canzeln abgelesen worden.

Es hat E. Hochedler Rath, aus bewegenden Ursachen und sonderlich zu mehrer Bequemlichkeit alter und schwächlicher Personen, die Verfügung gemacht, daß der bisher nur in den 4 Winter-Monaten November, December, Januar und Februar gewöhnliche spätere Anfang des Gottesdienstes, auch noch auf die beiden Monate März und October mit erstreckt werde.

Wie demnach künftighin die sämmtlichen Predigten, sowohl an Sonn- und Fest-Tagen als in der Woche, auch im März und October, erst um eben die Zeit, als solches bisher in den 4 Winter-Monaten üblich, ihren Anfang nehmen, und also dermalen die spätern Predigt-Stunden im bevorstehenden März continuiren, und jedesmal bereits im October wieder anfangen und erst mit Ende des Märzes wieder aufhören werden;

so ist auch besonders mit festgesetzt, daß, da in diesem Jahr der dritte Oster-Feyertag auf den ersten April fällt, zur Verhütung aller Irrung, der Gottesdienst an demselben diesmal annoch zu eben der Stunde, als an den beyden ersten Feyertagen,

imgleichen, daß sowohl diesmal, als überhaupt, wann das Oster-Fest im März einfällt, auch die Predigten in der Char-Woche, nemlich am grünen Donnerstage, Char-Freytage und Oster-Abend, um eben die Zeit, als die Sonntags-Predigten im Winter-Halbenjahre, werden gehalten werden.

Ein Hochweiser Rath hofft, es werde ein Jeder, durch diese gegönnte mehrere Bequemlichkeit, sich zu desto fleissigern Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes bewogen finden, und es wird daher diese Einrichtung, zu Jedermanns Nachricht, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Lunæ d. 17 Febr. 1777.

ſ. oben 1776 Febr. 25. unten 1777 Sept. 28.

## XLVII.

März 3.

## Notification

einer am Sonntage Judica, als den 16 März, zur wirklichen Fortführung des Thurm-Baues an der Neuen Groſſen St. Michaelis-Kirche, anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntag Lätare von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamb. den 3 März 1777.

Mit Dankvollen Empfindungen erkennt die hieſige Michaelitiſche Gemeine den, zur Wiederanfangung ihres Thurms-Baues, im vorigen Jahr ihr gegönnten anſehnlichen Beytrag.

Sie

Sie sieht dadurch ihre fast gesunkene Hof-nung aufs angenehmste gestärkt, und ihren Eifer aufs neue belebt. März 3.

Der Entwurf zum Bau ist bereits gemacht, ein Riß beliebt, der Ankauf der Materialien beschlossen, und der Bau selbst wird, mit Göttlicher Hülfe, ohnfehlbar noch in diesem Früh-Jahr den Anfang nehmen.

Nun brauchts nur noch einer erneuten Anstrengung vereinter Kräfte, die ersten schwehren Kosten des zu einem so wichtigen Unternehmen erforderlichen Bau-Vorraths völlig beysammen zu bringen; so wird sich diese unvollendete Spitze, bald, aus einem Vorwurf langer Unthätigkeit, zu einem rühmlichern Denkmal erfüllter Gottgefälliger Pflichten erheben.

Dann werden wir bald freudigere Blicke nach einem Gotteshause richten können, das wir bisher nicht ohne innige Betrübniß sahen.

Um nun diese, annoch vor der Handanlegung selbst, unumgänglich erforderliche Unterstützung, bestermassen aufzubringen und dazu kräftigst zu ermuntern, hat Ein Hochweiser Rath, am bevorstehenden Sonntag Judica, als dem 16 März, eine abermalige öffentliche Sammlung milder Gaben, zur wirklichen Fortführung dieses Thurm-Baues, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets angeordnet, und werden die des Endes auszusetzende Becken mit einem Mauer-Stein bezeichnet seyn.

O mögte auch der diesmalige Beytrag der gewohnten vorigen Milde und dem Ernst und Eifer gleich kommen, womit dieser Bau nunmehr, unter Göttlichem Beystande, hinausgeführt werden soll!

Eine dergleichen abermalige willige Aufopferung eines Theils der von der Vorsehung uns anvertrauten zeitlichen Güter zur Ehre des Allerhöchsten, wird ganz gewiß Dessen reichlichste Gnaden-Vergeltung auf jeden fröhlichen Geber herableiten.

s. oben 1776 Febr. 21. unten 1777 Sept. 3.

May 25 hat E. Hochweiser Rath in den Zeitungen ein Conclusum bekannt machen lassen, welches mit obiger Notification vom 30sten September 1776 wörtlich übereinstimmet.

s. unten 1779 Oct. 1.

## XLVIII.

Junii 6.

## Matten-Mandat.

Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt den 6ten Jun. 1777.

Demnach, vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 13ten Februar dieses 1777sten Jahres, die fernere Verpachtung der allhiesigen Matten auf vier Jahre bestimmet worden; So haben Wir, Bürgermeister und Rath dieser Stadt, um allen, bey dem Matten-Werke bishero vorgekommenen, und künftig zu besorgenden, Unterschleifen und Verkürzungen kräftigst vorzubeugen, dieses darnach eingerichtete neue Mandatum, für die

die vier, vom 1sten May dieses, bis zum letz- Junii 6
ten April des 1781sten Jahres, laufende Jahre, öffentlich verkündigen zu lassen, für gut befunden: und wollen solchemnach hiemit alle und jede, hiesiger Stadt, und deren Gebietes, Bürger, Einwohner und Eingesessene, wie auch Fremde, welche es angehet, allermeist aber die Becker, Brauer, Branntewein-Brenner, Ahndammacher, Müller und Mehl-Höcker, in und ausser der Stadt, wie auch nicht weniger den angeordneten Mühlen- und Matten-Inspectorem, imgleichen die beym Matten- und Pacht-Werke gesetzten Visiteurs, und übrige Bediente, aufs ernstlichste anerinnert, verwarnet, und ihnen sammt und sonders anbefohlen haben, daß sie demselben, und ihren darauf respective geleisteten Eiden und Pflichten, in allem aufs genaueste nachkommen, dawider, es sey heimlich, oder öffentlich, directe, oder indirecte, nichts thun und vornehmen; widrigenfalls aber die darinn verordnete Strafen, und deren extrajudicialiter, ohne gerichtlichen Proceß, und unaufhältlich, zu verhängende Vollstreckung ohnfehlbar, und ohne Ansehen der Person, gewärtigen sollen.

## Articulus I.

### Allgemeine Verordnung wegen der Maasse des Mehls und Getreides.

Wie zuförderst es dem uralten Herkommen gemäß ist, daß eine jede Last Weitzens und Rockens zu 3 Wispel, der Wispel zu 10 Scheffel, der Scheffel zu 2 Vaß, und das

Vaß zu 2 Himpten gerechnet werde; also soll es auch in der Vermattung, sowohl des zur Mühle, in und ausserhalb der Stadt, zu schickenden Getreides, als des von aussen in dieselbe einkommenden Mehls, sein ungeändertes Verbleiben dabey haben.

## Art. II.

### Besondere Verordnung wegen der Angabe, und Vermatt- auch Hereinbringung des von aussen in die Stadt einkommenden Mehls.

1) Solchemnach haben alle und jede, sowohl Einheimische, als Fremde, (die hievon befreyeten ausgenommen, wovon im folgenden XX und XXIsten Artikel mit mehrerm,) alles Mehl, welches sie in diese Stadt, wie auch in den Hammer- und Lübschen Baum, auf den Hammer- und Grünen Deich, bey der Kuh-Mühle, ins Neue Werk, und disseits der Schleuse, auf den Stadt-Deich, bis an die Biller-Schanze, auch den Grasbrock, bringen, oder einbringen zu lassen gewillet, denen an Thören und Bäumen bestellten Zöllnern und Visiteurs eigentlich, specifice und völlig, nehmlich einen Scheffel auf 150 Pfund gerechnet, anzuzeigen; und davon die gehörige Matten, nehmlich 1 Mark 8 Schilling Lübisch (falls aber das Mehl bereits ausgesichtet, oder ausgebeutelt ist, 1 Mark 14 Schilling) von einem jeden Scheffel, sowohl Rocken- als Weitzen-Mehl, und so ferner nach Proportion, von einem jeden Vaß und Himpten zu entrichten.

2) Und

2) Und soll, zu mehrerer Richtigkeit, von dem Zöllner und Visiteur dem Einbringer ein Schein, in welchem das auf jeden Sack gesetzte Gewicht specifice, samt der Zahl der Säcke, namhaft zu machen, gegeben, und das Mehl nicht eher, dann bis ein gleichförmiger Matten-Zettel vom Comtoir gebracht, abgefolget werden. Junii 6

3) Da aber jemand Mehl von fremden Oertern zugesandt wird, davon ihm das Gewicht unbekannt ist, muß er solches vor dem Empfange am Thore oder Baume wägen, und nach Anzahl der Pfunden vermatten lassen. Würde er solches verabsäumen, und nach der Vermattung ein mehrers, als 150 Pfund, auf einen Scheffel, sich befinden, soll solches Mehl sämmtlich confisciret werden, und die etwa vorgeschützte Unwissenheit der fremden Maasse, oder die Vorzeigung eines auf gewisse Maasse lautenden Fracht-Briefes, niemand, und noch weniger die Vorwendung, daß man kein fremdes Mehl gewärtiget, die unterbliebene richtige und genaue Angabe desselben entschuldigen.

4) Falls die Visiteurs hiegegen handeln, und die Abfolgung des Mehls vor der Einhändigung des, vorbeschriebenermaassen eingerichteten Matten-Zettels gestatten, sollen selbige das erstemal einen halben, das zweytemal aber einen ganzen Monat an ihrer Besoldung verlieren, und so ferner bey überhäuften Vergehungen gestrafet werden. Dahingegen aber werden zugleich die besagten Matten-Visiteurs, bey willkührlicher Ahn-

dung, hiemit erinnert, mit der eine Zeit her eingeschlichenen Verkaufung des von Fremden anhero gebrachten Mehls am Thore oder Baume, woselbst solches eingehet, keineswe-ges sich zu befassen, vielmehr sothane Fremde dahin anzuweisen, daß sie ihr Mehl, nachdem es vermattet, und 24 Stunden am Thore oder Baume gelegen, in der Bürger und Einwohner Häuser in der Stadt, alter Ge-wohnheit nach, bringen, und so wenig bey Kleinigkeiten, als nach Ablauf der 24 Stun-den, das geringste, bey willkührlicher Strafe, am Thore oder Baume zu verkaufen sich an-maassen.

## Art. III.

### Besondere Verordnung wegen der Vermattung des zur Mühle geschickten Getreides; und wegen des richtigen Gewichts sowohl des Mehls, als Getreides.

1) Ebenermaassen soll auch alles dasje-nige Getreide, welches für vorgedachte Per-sonen in der Stadt gemahlen, oder zu solchem Behuf hinaus geschicket wird, nach Art und Weise, wie im nächstfolgenden IIIIten Artikel des mehrern verordnet, gebührend vermat-tet werden.

2) Da indessen jemand Korn aus der Stadt, um gemahlen zu werden, schicket, muß er solches vorhero, ehe es hinaus gehet, wägen, und das accurate Gewicht im Matten-Com-toir genaueſt anzeichnen lassen; und wird ihm sodann das ausgesandte Gewicht, nach Abzug von 2, und höchstens 3 Pfund vom Scheffel, an Mehl wieder herein paßiret.

3) Zu

3) Zu welchem Ende denn, wie nicht weniger zum Wägen des hereinkommenden Mehls, an Thören und Bäumen eine accurate Wage gehalten, und, ohne jemandes Belästigung, oder Abforderung einiger Gabe, gebraucht; derjenige aber, welcher unrichtiges Gewicht angegeben, in 1 Rthlr. für den Scheffel, auch nach Befinden in höhere Strafe, vertheilet werden soll. Junii 6

## Art. IIII.

### Matten-Gebühren vom Korn, sowohl in der Stadt, als bey der Ausschiffung.

Die Matten-Gebühren vom Korn bestehen in folgenden:

1) Für einen Wispel Korns ohne Unterscheid, es sey Weitzen, oder Rocken, der für die Becker in der Stadt, als auch für die beyden derzeitigen privilegirten Becker im Neuen Werke, imgleichen für alle andere Bürger und Einwohner der Stadt, wie nicht weniger für die auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse und Biller-Schanze, wie auch für die auf dem Grasbrock wohnende, auf denen in der Stadt Ring-Mauren belegenen Mühlen gemahlen wird, 15 Mark; von demjenigen aber, was zur Mastung des Viehes, an Bohnen und Erbsen, imgleichen an verdorbenen, oder mit Habern und Bohnen vermengten Korn geschroten wird, nur die Hälfte, nemlich 7 Mark 8 Schillinge.

2) Für dasjenige Weitzen Korn, welches, bey Mangel an Wasser, von den in der Stadt wohnenden Beckern, zu mahlen, aus der

Stadt, jedoch in derselben Gebiete, (die Mühle auf dem H. Geist-Felde ausgenommen, als auf welcher die ganzen Matten, nach wie vor, bezahlt werden) gebracht, und etwa zu Fuhlsbüttel gemahlen werden soll, werden für jeden Wispel 13 Mark; hingegen

3) von demjenigen Weitzen Korn, welches von gedachten Beckern, bey Mangel an Wasser nach Reinbeck, Harburg, und andern in fremden, oder der Stadt nicht eigenthümlich gehörigen, Gebiete liegenden Mühlen, um gemahlen zu werden, geführet wird, nur 11 Mark 4 Schilling für jeden Wispel, und so ferner nach Proportion für den Scheffel, Waß oder Himpten entrichtet. Jedoch haben die Weisbecker in vorerwähnten beyden Ausschiffungs-Fällen eben so wenig, als wenn sie ihren Weitzen zum Mehl-Verkauf mahlen lassen, der ihnen sonst, wenn sie in der Stadt mahlen lassen, zugewilligten Uebermasse von 3 Waß oder 6 Himpten auf jeden Wispel des zum Backen zu brauchenden Weitzens zu genieſſen.

4) Die Grobbecker aber sind, so wie alle übrige Bürger und Einwohner, wenn sie ihr Korn ausserhalb der Stadt zu mahlen versenden, die völligen Matten, nehmlich 15 Mark von jedem Wispel, und so nach Provortion von dem Scheffel ꝛc. zu erlegen verbunden. Was aber

5) die ausserhalb der Stadt, im Neuen Werke, als auf den sogenannten Schwein-Köven, beym Stroh-Hause, und zu St. Jürgen, (die daselbstigen vorhin benannten beyden

Becker

Becker jedoch ausgenommen,) ferner die, Junii 6
ausserhalb des Neuen Werks, bis an den Hammer- und Lübschen Baum, auch auf dem Hammer- und Grünen Deiche und bis an die Kuh-Mühle wohnenden Branntewein-Brenner, Ahmdammacher, und andere Leute betrifft, so sind dieselben, ihr Brodt-Korn entweder auf der Kuh-Mühle, oder zu Fuhlsbüttel mahlen zu lassen, verbunden, und zahlen sodann an Matten-Gebühr für jeden Wispel nur 10 Mark. Wann sie aber entweder allhie in der Stadt mahlen lassen, oder nach andern Mühlen ausser der Stadt ihr Brodt-Korn bringen wollten, so sind sie, in beyden solchen Fällen, die Matten, wie obberühret, nemlich 15 Mark für jeden Wispel, und so ferner nach Proportion vom Scheffel ꝛc. zu entrichten verbunden. Vom Fabrik-Korn ist unten Artikel X. und XI. das nöthige besonders verordnet.

## Art. V.

### Strafe gegen diejenigen, welche das Mehl, oder Malz ohnvermattet herein schleifen.

1) Da jemand betreten würde, der einiges Mehl ohnvermattet herein zu schleifen sich gelüsten lassen dürfte; so soll demselben solch vertuschtes Mehl sofort weggenommen, solches confiscirt, und die daran schuldigen noch ausserdem, wie im folgenden VIten und VIIten Artikel verordnet ist, gestrafet, auch, so viel die Confiscation betrift, gar nicht darauf, ob etwa die ganze hereingeschleifte Quantität verhehlet, oder zu Verleitung der Zoll- und

Matten-

Matten-Visiteurs, zwar ein Theil angegeben und vermattet, der Rest aber nur verschwiegen, gesehen, sondern auch im letzteren Fall, und es sey das Verhehlete viel oder wenig, beydes, was angegeben und verhehlet, mithin das ganze Quantum confisciret werden.

2) In Ansehung des gemahlnen Malzes, das heimlich herein zu schleifen gleichfalls mögte versucht werden, haben die Pächter, falls solches von den Accise-Bedienten zuerst angehalten worden, sich darum weiter nicht zu bekümmern. Finden die Pächter aber dergleichen zuerst, so haben sie damit, wie mit dem Mehl, zu verfahren.

## Art. VI.

### Strafe gegen die Hereinschleifung des Mehls, in Ansehung der Fuhr- und Schiffs-Leute.

1) Würde das Mehl auf Wagen, oder in Schiffs-Gefässen herein geschleifet, so sollen, nebst der Confiscation des Mehls, Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schüten angehalten, und der Fuhrmann, Bauer, Schiffer oder Everführer, der solches herein schleifen wollen, mit 5 Rthlr. executive einzutreibender Strafe für einen jeden Scheffel, und so nach Proportion bey geringern Quantitäten, angesehen werden; auch Wagen und Pferde, oder Schiffs-Gefässe, dafür so lange haften, und auf des Verbrechers Kosten in der Pächter Gewahrsam behalten werden, bis solche Strafe wirklich erleget ist.

2) Und sollen die Wirthe, oder Eigenthümer der Wagen und Fahrzeuge sich mit

der

der Einwendung, daß etwa ihre Knechte, ohne ihr Wissen, diesem Mandate zuwider gehandelt, nicht schützen können, sondern auf ihre Knechte Acht zu haben gehalten, oder ihr Verbrechen zu büssen, schuldig seyn. Junii 6

## Art. VII.

### Strafe gegen die allhie wohnenden, wegen hereingeschleiften unvermatteten Mehls; imgleichen des nicht behörig vermatteten allhie gemahlenen Korns.

1) Die Bürger aber, oder sonst allhie und im Neuen Werke, auch ausserhalb desselben bis an die Kuh-Mühle, den Lübschen- und Hammer-Baum, und auf dem Stadt-Hammer- und Grünen Deich, bis an die Schleuse und Biller-Schanze wohnenden, welche einzubringendes Mehl nicht angezeiget, und ohnvermattet herein schleifen zu lassen gewillet, sollen, nebst der Confiscation des Mehls, in die, im vorhergehenden Artikel gesetzte, Strafe der 5 Rthlr. für jeden Scheffel, das erstemal gedoppelt, und also in zehn Rthlr., zum andernmal aber in vierfache, und also 20 Rthlr. für jeden Scheffel, und so nach Proportion bey geringern Quantitäten, verfallen seyn, und selbige von ihnen alsofort, ohne Gnade, durch schleunigste Execution eingetrieben werden. Wie denn auch,

2) Wenn einer besagter Personen sein allhie gemahlnes Korn entweder ganz, oder zum Theil, diesem Mandate und den einen jeden respective betreffenden folgenden IX. X. XI. und XIIten Artikeln gemäß, nicht vermattet,

vermattet, beydes mit Confiscation desselben, und der sonstigen Bestrafung, gleicher Gestalten, zu verfahren ist.

## Art. VIII.

Sowohl Korn, als Mehl, muß auf eines jeden eigenen Namen vermattet werden.

Zu desto besserer Verhütung der Unterschleife soll ein jeder das Korn sowohl, als das Mehl, auf seinen eigenen, und keines Fremden, oder andern Namen, bey Strafe der Confiscation zu vermatten, auch die benöthigten Zetteln, wovon unten ein mehrers, selbst, oder durch seine Bediente, oder Hausgenossen, vom Matten-Comtoir abholen zu lassen, anbey die Korn- und Mehl-Führer, und Visiteurs, in denen Mühlen, auch an Thören und Bäumen, genaue Acht hierauf zu haben, und die Contraventiones sofort gehörigen Ortes anzumelden, schuldig seyn.

## Art. IX.

Allgemeine Verordnung, daß das Korn in Scheffel-Säcken zur Mühle zu senden sey; und auch zu dem hereinkommenden Mehl keine grössere Säcke, als von 400 bis 500 Pfund, gebrauchet werden dürfen.

1) Die Becker, Branntewein-Brenner und Mehl-Höcker, auch alle übrige Bürger und Einwohner, sollen ihr Korn in keinen andern, als hiesigen, mit ihren Namen bemerkten, Scheffel-Säcken, worein 2 Vaß gehen, zur Mühle senden; widrigenfalls das Korn in der Mühle nicht angenommen, sondern zurück gewiesen werden soll: die Becker,

Brann-

Branntewein-Brenner und Mehl-Höcker Junii 6
aber jedesmal 2 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn sollen.

2) Wie denn auch bey der Ausschiffung, oder Ausführung dieses Korns auf auswärtige Mühlen, keine andere, als dergleichen Scheffel-Säcke von 2 Vaß, imgleichen

3) Zu dem hereinkommenden Mehl künftighin keine grössere Säcke, als von 400, höchstens 500 Pfund, gebrauchet, noch auspaßiret werden sollen.

## Art. X.

Besondere Verordnung wegen des Scheffel-Gewichts der Branntewein-Brenner, sowohl im Neuen Werke u. s. w. als in der Stadt.

1) Obgleich den im Neuen Werke, und ausserhalb desselben wohnenden, oben Art. IV. Nr. 5. mit mehrerm erwehnten Branntewein-Brennern, währender jetzigen vier Pacht-Jahre, zum fernern Versuch darunter soll nachgesehen werden, daß sie auf jeden Scheffel, ihres zum Branntewein zu verbrauchenden vermengten Korns, 170 bis 175 Pfund, mit dem Sacke gerechnet, nach der Kuh- oder Fuhlsbüttler Mühle, oder bey Mangel des Wassers, nach darüber ertheilten Attest, und auf der Wolw. Mühlen-Herren für die Zeit ertheilte Erlaubniß, auf andre Mühlen in oder ausserhalb der Stadt senden, und solche nicht höher, als für einen Scheffel, nach Art und Weise, als von ihrem Brodt-Korne oben Art. IV. Nr. 5, nemlich zu 10 Mark, festgesetzet worden, vermatten dürfen; so soll doch

diese

diese Ausnahme in allem übrigen der Matten-Verfassung unverfänglich seyn und bleiben.

2) Auch wird den Branntewein-Brennern in der Stadt, jetzt erwehntermaassen, von ihrem vermengten Fabrik-Korn, während der jetzigen Pacht-Jahre, noch weiter gestattet, daß sie gegen Erlegung der Matten à 15 Märk auf jeden Scheffel desselben 162 bis 165 Pfund zu den hiesigen Mühlen schicken dürfen.

3) Würde aber jemand dieser, oder jener Branntewein-Brenner mehr, als obige, höchstens ihm erlaubte Pfunden, zur Mühle senden, soll nicht nur das ganze dahin geschickte Quantum der Confiscation unterworfen seyn, sondern auch überdies, für jedes übersacktes Pfund, eine Geld-Busse von 2 Rthlr. sonder Ausflucht und Einrede, bezahlet werden.

4) Und stehet den Pächtern frey, das Korn, sowohl beym Ausfahren, als in den Mühlen, wie auch das Schroot in der Brenner Häusern, nachwägen zu lassen.

5) Es sollen aber hinführo die Branntewein-Brenner, bey Strafe der Zurückweisung, ihr Fabrik- und Brodt-Korn, jedes mit einem besondern Matten-Zettel zur Mühle senden, und die Müller hierauf genaue Acht haben, auch die Contraventionen den Pächtern und dem Matten-Inspector so gleich anzeigen.

6) Ebenmäßig sollen auch hinfüro die Brenner ihr Fabrik-Korn, so wie sie solches nach der Mühle senden, abgeschrotet, in eben derselben Anzahl Säcke wieder aus der Mühle

bringen

bringen lassen, und nicht, wie eine Zeit her Junii 6
misbräuchlich geschehen, unter dem Vorwande, daß sich nach Abschrotung des Korns das Schrot ausgedehnt habe, überzählige Säcke mit zur Mühle senden.

## Art. XI.

### Besondere Verordnung wegen der Ahmdammacher.

1) Die im Neuen Werke, oder ausserhalb desselben, bis an den sogenannten Grünen Deich, wohnenden Ahmdammacher, von deren Vermahlung des Brodt-Korns oben Art. IV. Nr. 5. das nöthige verfüget worden, zahlen von ihrem Fabrik-Korn nichts an die Matten, wenn sie ihr Korn zur Kuh- oder Fuhlsbüttler Mühle schicken. Wenn sie es aber in die Stadt, oder nach andern Mühlen ausser der Stadt bringen, so entrichten sie 10 Mark für jeden Wispel, u. s. f.

2) Die auf dem Hammer-Deiche hingegen wohnenden Ahmdammacher bleiben, währender jetzigen vier Pacht-Jahre, bey der bisher genossenen Freyheit, daß sie ihr Fabrik-Korn, wenn ihnen auf der Kuh- und Fuhlsbüttler Mühle hinlänglich nicht kann geholfen werden, auch nach fremden Mühlen schicken können, ohne etwas an die hiesige Matten zu zahlen. Wenn sie es aber in die Stadt-Mühlen schicken, sind sie, wie die übrigen Ahmdammacher, 10 Mark pr. Wispel zu entrichten schuldig.

3) Allen Ahmdammachern, ohne Unterschied, wird in Ansehung bemeldter Freyheiten hiemit aller Mehl-Verkauf, bey Strafe der

Confiscation, und willkührlicher Geld-Busse, untersaget, denen sie auch unterworfen sind, wenn sie ihr Brodt-Korn als Fabrik-Korn angegeben hätten.

## Art. XII.

### Besondere Verordnung wegen der Uebermaasse der Weiß-Becker.

1) In Ansehung der Weiß-Becker bleibt es bey der Vergönstigung, daß sie, wegen ihres zum Backen zu gebrauchenden Weitzens, auf jeden Wispel desselben drey Vaß, oder sechs Himpten, an Uebermaasse zu geniessen, und also wegen sothaner sechs Himpten Weitzens keine Matten-Gebühr zu entrichten haben, falls sie selbigen in der Stadt mahlen lassen.

2) Hingegen müssen sie, ohne einige Abkürzung der Uebermaasse, die Matten, bey der Ausschiffung von der ganzen hinausgehenden Portion, Art. IV. Nr. 2 & 3. besagtermaassen, entrichten.

## Art. XIII.

### Verordnung wegen des Verkaufs des Weitzen-Mehls.

1) Es soll zwar den Weiß-Beckern, in den vier Jahren der jetzigen Matten-Verpachtung, der vorhin untersagte Verkauf des Weitzen-Mehls, sowohl an die Bürger und Einwohner der Stadt, bevorab die Käse- und Mehl-Höcker, es sey zu allhiesiger Consumtion, oder weiteren Verhöckerung, als an Leute ausser der Stadt, imgleichen bey grössern Partheyen zur weiteren Versendung, Land- oder Seewerts, gestattet werden.

2) Es

[illegible] [illegible] [illegible] [

5) Und hat übrigens ein jeder, welcher Mehl auswärts zu versenden, die Befugniß, vorbeschriebenermaassen, erhalten, wie bisher gewöhnlich, unter seiner Hand, über die Quantität, welche hinausgehet, am Thore, oder Baume, einen Zettel abzugeben.

## Art. XIV.

### Besondere Verordnung, wann den Weiß-Beckern die Ausschiffung des Weitzens zu gestatten.

Damit die Ausschiffung des Weitzens weder an der einen Seite, zum Nachtheil des Mühlen- und Matten-Wesens, zu frühe und zu stark geschehen möge, noch auch an der andern Seite, zum Schaden der Weiß-Becker, von den Pächtern zu lange aufgehalten, oder zu sehr eingeschränket werde, so sollen zuvörderst

1) Die Müller, in dem Fall, da es das Ansehen hat, daß ein baldiger Mangel an Wasser in der Alster, z. E. wenn selbiges nicht über 14 Zoll höher, als das Grund-Werk der Mühlen stünde, sich hervorthun wolle, (als worüber insonderheit der Inspector, von Zeit zu Zeit, genauen Bericht an die p. t. Mühlen-Herren und an die Pächter abzustatten hat) denjenigen Weitzen, welchen ein jeder Weiß-Becker in die Mühlen liefert, es sey so viel, oder so wenig, als es wolle, innerhalb acht Tagen abzumahlen, und dem Eigener wieder zu liefern schuldig seyn. Wobey jedoch

2) Ausdrücklich vestgesetzet wird, daß ein jeder Weiß-Becker, von Zeit zu Zeit, nach Proportion seiner Nahrung, so vielen Weitzen in die Mühlen schicke, daß, ausser dieser inner-

halb

halb acht Tagen ihm abzumahlenden Frucht, Junii 6.
er noch von Zeit der vierzehnzolligen Höhe des Alster-Wassers für vierzehn Tage Mehl zu seinem Back-Werke vorräthig habe. Widrigenfalls, und da das Gegentheil daher, daß er die Mühlen zu rechter Zeit nicht besetzt gehabt, aus den Matten-Registern erhellen sollte, er, bey der solchenfalls zu seiner eigenen Schuld zu rechnenden Ausschiffung, die volle Matten zu erlegen pflichtig seyn soll.

## Art. XV.

### Wie den Weiß-Beckern die Ausschiffung des Weitzens frey zu geben.

1) Wenn aber der Becker durch das Zeugniß des Inspectoris, daß er von den Müllern, insonderheit in den Nr. 1. beregten acht Tagen nach der vierzehn-zolligen Wasser-Höhe, behörig nicht gefördert werden können, beweisen kann; so ist er befugt, gleichergestalten, nach Proportion dessen, was er sonst, und bis dahin, nach Maaßgebung der Matten-Register, eine Woche in die andere gerechnet, zu seinem Back-Werke gebraucht hat, währenden Wasser-Mangels, von Zeit zu Zeit, seinen Weitzen auszuschiffen, es wäre denn, daß annoch vorher in solcher Zeit ihm von den Pächtern der Matten sonst eine Mühle in der Stadt angewiesen würde, woselbst er für das gewöhnliche, und von dem Müller, an den er gewiesen wird, unter keinem Vorwande, z. E. daß der Becker zu seinen gewöhnlichen Kunden nicht gehöre, u. dgl. zu steigernde Mahl-Geld zu 24 Schillinge für den Wispel sonder Aufenthalt, und

binnen den gesetzten acht Tagen, solchergestalt bedienet werden solle, daß er keine Ursache zu klagen habe. Widrigenfalls ein solcher Müller, nebst Erstattung aller Kosten, und des Schadens, welcher dem Becker daraus erwachsen mögte, von den p. t. Mühlen-Herren nachdrücklich bestrafet werden soll.

2) Wie denn auch in dem ganz ausserordentlichen Falle, da eine Zeitlang weder in der Stadt die Becker gefördert, noch der ausgeschiffte Weitzen, wegen Mangels an Wasser, oder Wind, draussen kann abgemahlen, oder das Mehl hereingebracht werden, die p. t. Mühlen-Herren solche Verfügungen zu machen haben, daß die Stadt keinen Mangel an Mehl, oder Brodt, leiden möge.

## Art. XVI.

### Besondere Verordnung wegen der Ausschiffung der Grob-Becker.

Ob gleich den Grob-Beckern die Ausschiffung, gegen Erlegung der völligen Matten, wie oben Art. IV. Nr. 4. verordnet, fernerhin annoch gestattet wird, so soll doch solche nicht ehender, denn bis alle, sowohl Wind- als Wasser-Mühlen, besetzt, oder nicht zu gebrauchen sind, ihnen erlaubet, mithin dieselbe, bey sich zeigendem Mangel an Wasser, dem Weitzen der Weiß-Becker auf hiesigen Wasser-Mühlen, und derselben Becker-Gängen, Platz zu machen, auch allenfalls den darin befindlichen Rocken auf die noch unbesetzten Wind-Mühlen zu schicken, pflichtig seyn; und dazu,

auf

auf Anmelden der Pächter, oder des Inſpectoris Junii 6. und der Weiß-Becker, unaufhältlich von den Mühlen-Herren angeſtrenget werden.

## Art. XVII.

### Verordnung wegen des Mehl-Handels der Grob-Becker.

Wann die Grob-Becker zugleich Mehl-Handel dabey treiben, haben ſie, zu deſſen Behuf, der Ausſchiffungs-Freyheit überall ſich nicht zu erfreuen; und müſſen demnach nicht mehr Rocken, als deſſen ſie zum Backen unumgänglich nöthig haben, ausſchiffen, und, währender ſolcher Zeit des Ausſchiffens, ſich des Mehl-Verkaufs enthalten, bey ſchwerer Geld-Buſſe, und bey Verluſt ſolcher Ausſchiffungs-Freyheit, wenn jemand, mehrmalen diesfalls contravenirt zu haben, betreten, oder überführet werden ſollte.

## Art. XVIII.

### Beſondere Pflichten des Inſpectoris und der Viſiteurs, in Beſetzung geſammter, ſo Wind- als Waſſer-Mühlen, und in Anſehung des Ausſchiffens.

Damit den, in den vorhergehenden Artikeln, wegen der Ausſchiffung der Becker, gemachten Verfügungen ein ſo völligers Genügen geleiſtet werde, haben der Inſpector und die Viſiteurs, bey ſonſtiger ihrer Verantwortung, ſorgfältig in Obacht zu nehmen, daß,

1) Sobald die Vermuthung eines baldigſt ſich hervorzuthuenden Waſſer-Mangels begründet iſt, nehmlich, wenn die Alſter dergeſtalt zu fallen beginnet, daß nur noch 30 Zoll Waſſer-

Höhe vor den Ober-Dammer Mühlen-Schütten vorhanden ist, aus den übermäßig etwa besetzten Mühlen das Ueberflüßige in die, einer jeden am nächsten liegende, unbesetzte Mühle gebracht, und also der Müller allerseitige Nahrung, so viel möglich, befördert; mithin sodann nicht nur überhaupt, und, so viel immer thunlich ist,

2) Der Weitzen den Wasser- und der Rocken den Wind-Müllern, unter allenfalls zu requirirender Autorität, und schleunigsten Verfügung der p. t. Mühlen-Herren, gewidmet, sondern auch insonderheit denen für den Weitzen der Weiß-Becker namhaft und eigentlich bestimmten Müllern, so lange es ihnen an Weitzen zu mahlen nicht fehlet, und ihre Mühlen von den Weiß-Beckern, Art. XIV. Nr. 2. vorbeschriebenermaassen, damit besetzet werden, keinen Rocken, er sey von wem er wolle, auf ihren Mühlen anzunehmen, geschweige denn abzumahlen, gestattet werde; vielmehr dieselben die Mahl-Gäste damit nach andern Mühlen zu verweisen, und, was sie an Rocken bereits auf der Mühle haben, auf ihre Kosten selbst dahin fahren zu lassen schuldig seyn sollen, bey jedesmaliger Strafe von 2 Rthlr., wenn in dem einen, oder andern, sie ihre hierinn vorgeschriebene Pflicht nicht beobachtet hätten. Gestalt denn, wie

3) Eines Theils die Ausschiffung des Weitzens nicht anders, und nicht ehender, denn bis die Mühlen besetzt, oder die Weiß-Becker auf selbigen, nach dem Art. XIV. erwehnten weiteren Wasser-Abfall bis auf vierzehn Zoll,

zeitig

zeitig genug nicht gefördert werden können, Junii 6.
geschehen; also auch hingegen andern Theils, wenn, vorgedachtermaassen, die Weiß-Becker ihrerseits der Obliegenheit, um die Ausschiffung nicht ohne Noth vorzunehmen, ein Genügen geleistet, zu selbiger ihnen das Zeugniß nicht länger verweigert, noch die wirkliche Ausschiffung, auf einige Art und Weise, gehemmet werden soll.

## Art. XIX.

### Besondere Verordnung wegen der Vermattung der Bier- und Eßig-Brauer.

Anlangend die Bier- und Eßig-Brauer, so bleibt es

1) Bey der alten Verordnung, daß erstere zu einem Brau Bieres 80 Faß Malzes in 20 Säcken, diese aber zu einem Brau Eßigs 74 Faß Malzes in 18½ Säcken zur Mühle schicken.

2) Auch hat es bey den Matten-Gebühren dahin sein Bewenden, daß für jeden, zu einem Brau Biers erforderten, Urlaub-Zettel 5 Mark 8 Schilling, und für eine Brau Eßigs 10 Mark 2 Schilling an Matten, überdem aber weiter nichts, den Pächtern erleget werde.

3) Bleibet es in Ansehung des Gewichtes ebenfalls bey den, in der neuesten Brau-Ordnung vestgesetzten, 5050 Pfunden, die Säcke mit eingerechnet, wornach die Pächter denn auch im Nachwägen sich zu richten haben. Und stehet den Pächtern, so wie den Accise-Bedienten frey, zu aller Zeit, in so ferne der Müller, ohne diese Zeitbestimmung, mit dem Abmahlen

des Malzes nicht ungebührlich aufgehalten werde, das Nachwägen vorzunehmen, jedoch hat der Angeber des Unterschleifs sich des Antheils von der Strafe zu erfreuen, welche respective von den Mühlen- oder Accise-Herren bestimmt werden wird, und dem Angeber eines Unterschleifs nach den folgenden Artikeln zugesagt worden. Dahingegen beyde sich darinn zu theilen haben, wenn sie zu einer und derselben Zeit sich einfinden, so daß noch keiner den Anfang mit dem Wägen gemacht.

4) Jedoch soll der Brauer, auf Verlangen der Pächter, jederzeit gehalten seyn, 2 bis 3 seiner Leute zur Nachwägung des Malzes in die Mühle zu senden, um die Säcke auf und von der Wage-Schale zu bringen. In dessen Versäumung sind die Pächter befugt, auf des Brauers Kosten, so viele Arbeits-Leute zur Nachwägung anzunehmen, auch deshalber nicht eher, denn bis solches geschehen, das Malz aus der Mühle folgen zu lassen.

5) Und soll, bey gefundenem Ueber-Gewichte, das gesammte Malz confisciret werden.

## Art. XX.

### Verordnung wegen der vom Abtrag der Matten Privilegirten.

1) Denen vom Abtrag der Matten Privilegirten wird das, zu dero Haus-Provision, aus der Fremde, in die Stadt zu bringende Mehl, gegen Ablangung eines, unter ihrer eigenen Hand und Petschaft ausgefertigten, und das einzuführende Quantum enthaltenden, Requisitions-Scheins, in Thören und Bäumen

men Mattenfrey einpaßiret. Sind aber diese Scheine nicht alsofort mit übergeben, haben die Pächter die Befugniß, bis zur Untersuchung der Sache, das Mehl anzuhalten, und, in dazu qualificirten Fällen, soll dasselbe confisciret werden. Junii 6.

2) Wegen des von den vorbesagten Privilegirten aber, auf den hiesigen Mühlen, zu dero Haus-Provision, zu mahlen verlangenden Korns wird ihnen, gegen Einsendung eines dergleichen Requisitions-Scheins an das Matten-Comtoir, ein Frey-Zettel ertheilet, und das Korn sodann auf den Mühlen angenommen.

## Art. XXI.

### Verordnung wegen der eximirten Armen-Häuser und Klöster.

1) Zu Verhütung aller Defraudationen, soll eine, respective von denen S. T. Herren Patronis, Vorstehern und Provisoren der eximirten Klöster und Armen-Häuser selbst, über die zu sothaner Häuser, und der darinn befindlichen Personen, Gebrauch gewidmete, oder angewiesene Portion des auf die Mühle abzuschickenden Korns, oder von aussen einzubringenden Mehls, unter ihrer Hand und Petschaft bekräftigte, mithin richtige und unverfälschte Designation überreichet, und ein Frey-Zettel darüber auf dem Matten-Comtoir begehret, und denen Abholern ausgehändiget werden.

2) Was aber solchergestalt von denen S. T. Herren Patronis und Vorstehern eigenhändig nicht ist beglaubiget worden, muß die Matten

Matten bezahlen, und, wenn dabey ein Unterschleif sich begeben mögte, soll solcher Unterschleif jedesmal mit 10 Rthlr., und, nach Befinden, und wiederhohlten Vergehen, an den Contravenienten mit höherer Geld-Busse geahndet werden.

## Art. XXII.

### Pflichten der Müller in Ansehung der Matten-Zettel, und des Abmahlens der Frucht.

1) Gleichwie, bey willkührlicher schweren Ahndung, ja bey Entsetzung vom Dienste, wenn es mehrmalen geschehen, kein Müller einig Korn, ohne Matten- oder Frey-Zettel, überall anzunehmen, geschweige denn abzumahlen hat; so soll er diesen, gleich nach dem Empfange, mit seinem Namen, wie auch der Stunde, in welcher es gebracht, bezeichnen, in Unterlassung dessen aber das gedoppelte Matten-Geld, anstatt der Strafe, erlegen.

2) Auch soll, unter gleichmäßiger ernstlichen Bestrafung, ein Müller das in die Mühle gebrachte Korn eher nicht abmahlen, dann bis es, zum Behuf der Visitation, zwölf Stunden darinnen gelegen, noch auch einig Ansehen der Person dabey gebrauchen, sondern

3) Einen jeden gleich redlich und sorgfältig bedienen, und darinn, zumalen bey Mangel an Wasser, auf keine besondere Kunden sehen.

4) Die vorhin erwehnten Matten- oder Frey-Zettel haben die Müller jederzeit in guter Ordnung aufzuheben, auch die Frucht, welche nach derselben Einhalt vorhanden seyn muß, nicht

nicht zerstreuet, sondern an einem Orte in den Mühlen zusammen zu legen. Junii 6.

## Art. XXIII.

### Pflichten der Müller, in Ansehung des zurück zu liefernden Gewichts.

Die Müller sollen, bey 20 Rthlr. Strafe, und, wenn sie mehrmalen dagegen gehandelt, bey Verlust ihrer Dienste, schuldig seyn, einem jeden das zur Abmahlung gebrachte, in rechtem Gewichte, und zwar nach Abgang von zwey, höchstens drey Pfund auf den Scheffel, nachdem das Korn abgemahlen, an Mehl wiederum zurück zu geben und zu liefern. Und damit ein jeder um so viel sicherer sey, daß er das rechte Gewicht wieder erhalte, stehet ihm frey, sein Korn, ehe er es in die Mühle schickt, zu wägen, und unten auf dem Matten-Zettel zu des Müllers Nachricht das Gewicht anzumerken.

## Art. XXIIII.

### Korn- und Mehl-Handel ist denen Müllern untersaget.

Des Mehl-Verkaufs, imgleichen des Korn-Handels in der Stadt, haben sich die Müller, sowohl bey Kleinigkeiten, als in Partheyen, es sey directe, oder indirecte, zu enthalten. Widrigenfalls sie dafür nicht nur an Gelde, sondern auch, bey beharrlichen Contraventionen, an ihren Diensten büssen sollen.

## Art. XXV.

### Pflichten der Müller, Pursche und Jungen in der Mühle.

1) Sowohl die Müller, als ihre Mühlen-Pursche und Lehr-Jungen, sollen, bey willkühr-

licher

Beim Kochen mit verdünnten Säuren oder Alkalien spalten sich die Fette in ihre Bestandteile, Glycerin und Fettsäuren, z. B.:

$$C_3H_5(C_{18}H_{35}O_2)_3 + 3\,H_2O = C_3H_5(OH)_3 + 3\,C_{18}H_{36}O_2$$

Stearin + Wasser = Glycerin + Stearinsäure

Diese Spaltung findet auch bei der Verseifung der Fette durch Alkalien statt, wobei sich die Fettsäuren mit dem Alkali zu Seifen verbinden, z. B.:

$$C_3H_5(C_{18}H_{35}O_2)_3 + 3\,KOH = C_3H_5(OH)_3 + 3\,C_{18}H_{35}KO_2$$

Stearin + Kalihydrat = Glycerin + Kaliseife

Die Fette sind in Wasser fast unlöslich, dagegen in Äther, Chloroform, Schwefelkohlenstoff, Benzol, Petroleumbenzin, Terpentinöl, Eisessig, heißem Alkohol und Amylalkohol leicht löslich. Sie werden durch Extraktion mit diesen Lösungsmitteln aus den Rohstoffen gewonnen.

Die Fette sind Gemische von Glyceriden der Fettsäuren, die sich durch ihren Schmelzpunkt, ihre Verseifungszahl, Jodzahl, Reichert-Meißl-Zahl, Hehner-Zahl, Säurezahl, Acetylzahl und Refraktometerzahl unterscheiden. Diese Zahlen sind für die Beurteilung der Fette wichtig.

Die Verseifungszahl gibt an, wieviel Milligramm Kalihydrat zur Verseifung von 1 g Fett erforderlich sind. Sie ist um so größer, je niedriger das Molekulargewicht der Fettsäuren ist.

Die Jodzahl gibt an, wieviel Gramm Jod von 100 g Fett gebunden werden können. Sie ist um so größer, je ungesättigter die Fettsäuren sind.

Die Reichert-Meißl-Zahl gibt an, wieviel Kubikzentimeter $\frac{1}{10}$-Normal-Kalilauge zur Neutralisation der flüchtigen Fettsäuren erforderlich sind, die aus 5 g Fett durch Destillation mit Wasserdampf gewonnen werden können.

Die Hehner-Zahl gibt an, wieviel Prozent Fettsäuren aus dem Fett durch Wasser abgeschieden werden können.

Die Säurezahl gibt an, wieviel Milligramm Kalihydrat zur Neutralisation der freien Fettsäuren in 1 g Fett erforderlich sind.

Die Acetylzahl gibt an, wieviel Milligramm Kalihydrat zur Verseifung der Acetylverbindungen der Fettsäuren in 1 g Fett erforderlich sind.

Die Refraktometerzahl gibt die Ablesung am Refraktometer bei 20° C an.

Die Fette werden durch Licht, Luft, Wasser, Bakterien und Fermente leicht verändert. Sie werden ranzig, d. h. es bilden sich freie Fettsäuren und Aldehyde, die einen unangenehmen Geruch und Geschmack haben.

Art. XXVII. Junii 6.

Pflichten der Mühlen- Korn- und Mehlführer, in Ansehung der Mühlen- und der Matten-Zettel.

1) Es sind die Mühlen- Korn- und Mehlführer schuldig, und werden besonders hiemit verpflichtet, alle von ihnen in den Mühlen wahrgenommene Unterschleise zu entdecken. Widrigenfalls sie dafür nicht weniger, als wenn sie selbst Theil daran gehabt, der Schärfe nach, sollen angesehen werden.

2) Und sollen dieselben insonderheit mit einigem Korn, ohne dabey habenden Matten-Zettel, vor der Mühle, bey willkührlicher und schwerer Strafe, sich nicht betreten lassen; imgleichen, bey ebenmäßiger Bestrafung, und allenfalls bey Verlust ihrer Dienste, ganz kein Mehl aus den Mühlen fahren, wo sie nicht vorher das Korn mit einem ordentlichen Matten-Zettel in dieselbe geliefert haben.

3) Auch das Korn nach einer andern Mühle, als sie Ordre von dem Eigner des Korns haben, bey 10 Rthlr. Strafe, zu bringen, sich nicht unterstehen.

Art. XXVIII.

Pflichten der Zöllner und Visiteurs, in Ansehung der Matten-Zettel, auch richtigen Angabe und Nachwägung des Mehls.

1) Nicht weniger sollen Zöllner, Visiteurs, und die, so dazu bestellet sind, bey Verlust ihrer Dienste, und anderweitigen Bestrafung, kein Mehl, Kley, oder Grieß, ohne Matten-Zettel, und sonder genugsame Gewißheit, daß es richtig, und nicht eines für das andere

angegeben

angegeben worden, hereinpaßiren lassen; einfolglich hinführo

2) Kein Unterpfand, oder einige Caution, es sey unter welchem Schein es wolle, annehmen.

3) Die sowohl am Ober- als Nieder-Baum gesetzte Winde, und übrige Behältnisse, an den Thören, sollen von den Zöllnern und Visiteurs gebrauchet werden, um das hereinkommende Mehl, nöthig erachteten Falls, darinn abzuwägen, und, bis zur Vermattung, insonderheit bey regnigtem Wetter, zu verwahren; jedoch daß niemand dadurch in einige Unkosten gesetzet, oder über die Gebühr aufgehalten werde.

## Art. XXIX.

Währender geschlossener Thöre soll weder Korn, noch Mehl, zu oder aus der Mühle gefahren werden.

1) Es wird allen Müllern, zum erstenmal bey 20 Rthlr. Strafe, das anderemal aber bey unausbleiblichem Verlust ihrer Dienste, und noch dazu exemplarischer Bestrafung, anbefohlen, vor Auf- oder nach Zuschliessung der Thöre, oder Bäume, kein Korn, oder sonst das geringste, wenn auch gleich die gebührende Matten-Entrichtung davon geschehen wäre, in der Mühle anzunehmen, oder daraus abfolgen zu lassen.

2) Gleichergestalten wird allen Korn- und Mehlführern, das erstemal bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel, und Confiscation des geführten Guts, das anderemal aber bey Verlust ihrer Dienste, und Confiscation des

Verfah-

Verfahrenen, unterſaget, daß ſie, vor Auf- und nach dem Thor-Schlieſſen, nicht das allergeringſte, (wenn auch ſchon, wie gedacht, die Mattungs-Gebühr davon entrichtet wäre,) in die Mühlen, oder von denenſelben irgend ſonſt wohin, fahren ſollen. Immaaſſen denn auch überhaupt Junii 6.

3) Alles Fahren und Tragen von Mehl in der Stadt, vor Auf- und nach Schlieſſung von Thören und Bäumen, wodurch denen Matten irgends präjudiciret werden mögte, bey Strafe der Confiſcation, und anderweitiger Geld-Buſſe, verboten, und

4) Darauf Obacht zu haben, auch alles verdächtige Fuhr-Werk, inſonderheit derer, die beſage vorhergehenden XXVIſten Artikels, zum Korn- und Mehl-Fahren nach und von der Stadt Mühlen, nicht befugt ſind, anzuhalten, dem Inſpectori und ſämmtlichen Bedienten anbefohlen, und nicht weniger

5) Den Fuhrleuten im Neuen Werke alles Ernſtes unterſaget wird, ſpäter, denn von Michaelis bis Oſtern eine halbe, und von Oſtern bis Michaelis eine ganze Stunde, vor der Schlieſſung des Thors, nach der Tabelle, einiges Mehl ins Neue Werk herein, oder einiges Korn zum Abmahlen hinaus zu fahren, bey willkührlicher Ahndung und Confiſcation des ſpäter verfahrnen.

## Art. XXX.

**Wie es wegen der Einlieferung der Matten-Zettel zu halten, und wie lange ſie gültig ſind.**

1) Die, wegen des auf auswärtige Mühlen auszuführenden Korns, und von auſſen in

die Stadt einzubringenden Mehls, allhie genommenen Matten-Zettel müssen, innerhalb 24 Stunden, einem der Visiteurs an Thören und Bäumen übergeben, und von demselben das Productum, nebst der Zeit der Ausfuhr, darauf notiret werden. Die, innerhalb vorgedachter Zeit von 24 Stunden, (worinn jedoch die inzwischen etwa einfallenden Fest- und Sonntage nicht mit begriffen) an Thören und Bäumen nicht abgegebenen Matten-Zettel werden als veraltet angesehen, und sind weiter nicht gültig.

2) Diese Zettel bleiben in der Visiteurs Gewahrsam, bis das Mehl wieder hereinkommt; da denn, nach geschehener dessen üblichen Anmeldung beym Matten-Comtoir, der Tag und die Stunde der Einfuhr, mit Beyfügung des Worts: Paßirt, wie bey der Ausfuhr, darauf zu bemerken, und die Zettel gehörigen Orts einzuliefern sind. Und sollen die Becker innerhalb höchstens 2 Stunden nach der Ankunft des Mehls befördert werden; sie sind aber auch dagegen gehalten, so bald ein Visiteur bey ihnen sich meldet, das Mehl unverzüglich austragen, und auswägen zu lassen.

3) Die, wegen des auf den Mühlen in der Stadt und auf der Kuh-Mühle zu vermahlenden Korns, genommenen Matten-Zettel aber, müssen innerhalb zween, längstens drey Tagen, so wie die, wegen des auf der Fuhlsbüttler Mühle zu vermahlenden Korns genommenen Matten-Zettel innerhalb vier, längstens fünf Tagen, nebst dem Korne, auf denen

Mühlen

Mühlen eingeliefert werden. Jedoch werden Junii 6.
die inzwischen einfallenden Sonn- und Fest-Tage nicht mit eingerechnet.

4) Woferne indessen jemand an Beobachtung der vorgedachten Zeit, durch erhebliche Ursachen, verhindert würde, hat er solches, innerhalb itztgedachter Zeit, auf dem Matten-Comtoir anzuzeigen, den Matten-Zettel daselbst prolongiren, und allda in Verwahrung zu lassen, bis er, wie er forderſamſt zu thun schuldig, das Korn in die Mühle schicket; in Unterbleibung dessen auf solche veraltete Zettel kein Korn abgemahlen werden soll. Und sind diejenigen, so sich damit verspätet, die Matten noch einmal zu entrichten, und darauf einen neuen Matten-Zettel zu nehmen, schuldig.

5) Wer aber, dieser Verordnung zuwider, dergleichen Gut hereinschleiffen, oder abmahlen lassen würde, soll, in beyden Fällen, nebst der Confiscation, noch überdas mit der, im VIIten Artikel verordneten, Strafe angesehen werden; der Müller aber, der auf einen, nicht prolongirten, Zettel das Korn dennoch annehmen und abmahlen würde, so wie oben Artikel XXII. in dem Fall eines überall nicht producirten Matten-Zettels verordnet, in willkührliche schwere Strafe verdammet, und, bey mehrmaligen Vergehungen, der Mühle verlustig, hingegen der Visiteur, so in die Hereinpractisirung, oder sonst dabey gehehlen würde, seines Dienstes ipso facto entsetzet seyn.

## Art. XXXI.

Das vermattete Gut muß auf einmahl ein- und ausgebracht, und der Zettel allererst nach abgemahlner Frucht ausgeliefert, bey Mangel am Waſſer aber das abgelieferte auf dem Zettel abgeſchrieben werden.

1) Es ſoll ſorgfältig darob gehalten werden, daß das vermattete Gut auf ein- und nicht zu unterſchiedlichen malen, ein- oder ausgeführet, auch alſo auf einmal mit dem ordentlichen Matten-Zettel, ſo viel derſelbe in der Anzahl enthält, in die Mühle, und aus derſelben, gebracht werde.

2) Maaſſen auch die Müller, bey ſchwerer Ahndung, erinnert werden, die Matten-Zettel nicht ehender, als wann die Frucht ganz abgemahlen, wieder auszuliefern; ſo bald aber ſolches geſchehen, gedachte Zettel an den beſtellten Viſiteur abzugeben, damit nehmlich nicht mehrere Matten-Zettel, als unabgemahlte Frucht in der Mühle ſich befindet, daſelbſt vorhanden ſeyn mögen.

3) Jedoch iſt der Müller ſchuldig, in dem Fall, da er, bey wenigem Waſſer, oder Winde, die Frucht nicht gänzlich und zugleich hat abmahlen können, die abgemahlne, und den Eignern gelieferte, Anzahl auf dem Matten-Zettel behörig abzuſchreiben, bey 2 Rthl. Strafe.

## Art. XXXII.

Wie es inſonderheit mit den Zetteln zu halten, wenn das Korn von hieſigen Mühlen auf auswärtige tranſportiret wird.

1) Wann indeſſen das, auf hieſige Mühlen bereits gelieferte Korn, wegen einfallenden Mangels

Mangels an Wasser, auf denenselben nicht Junii 6.
abgemahlen werden könnte, sondern auf auswärtige Mühlen ausgeschiffet oder geführet, und also auch disfalls die gebührende Matte entrichtet werden müßte, wird zwar das zuerst, bey Abschickung des Korns auf die hiesigen Mühlen, erlegte Matten-Geld nicht zurücke gegeben, jedoch, bey nächstens auf die hiesigen Mühlen abermals vorhabender Lieferung einer gleichen Anzahl von Korn, selbiges, ohne Erlegung einiger Matten, frey paßiret;

2) Es muß aber solches, und die vorhabende Ausschiffung, vorhero einem derer Mühlen-Visiteurs gemeldet werden, welcher denn bey Abholung der Frucht aus hiesigen Mühlen gegenwärtig seyn, und, daß das Korn wirklich unabgemahlen wieder aus der Mühle gebracht worden, auf dem dabey befindlichen Matten-Zettel, mit Benennung der eigentlichen Zeit, wann es geschehen, anzumerken, und selbigen, zur Verwahrung, auf das Comtoir ungesäumt zu liefern hat: woselbst auch sothaner Zettel, bis zu der Zeit, da dieselbe Person eine gleiche Anzahl von Korn anderweitig auf hiesige Mühlen zu schicken willens ist, aufgehoben, prolongiret, und derselben sodann Matten-frey, wie vorbesagt, wiedergegeben werden soll, um sich dessen, bey Einsendung des Korns in hiesige Mühlen, zu bedienen.

## Art. XXXIII.

### Schuldig befundene werden in Mangel des Geldes mit andern Strafen beleget.

Wann der, wegen verübter Unterschleife, oder deren Gehehlung, nach Maaßgebung

aller vorhergehenden Artikel, schuldig-befundene die geordnete Geld-Busse nicht in Vermögen hätte, soll derselbe mit dem Hals-Eisen, Gefängnisse, oder andern Strafen, dem Befinden nach, gezüchtiget und beleget werden.

## Art. XXXIV.

### Der Angeber der Unterschleife hat den dritten Theil der Strafe zu geniessen.

Wann jemand, er sey Bedienter, oder ein anderer, den Pächtern, oder ihren dazu bestellten Leuten, wo etwas untergeschleifet wird, zuerst angiebet oder anweiset; so soll solchem Angeber, nebst Verschweigung seines Namens, wann er solches verlanget, der dritte Theil von dem confiscirten Korn, Mehl oder Brodt und von der erlegten Geld-Strafe, zur Belohnung gegeben werden.

## Art. XXXV.

### Verordnung wegen des ausheimischen Brodtes, Backwerks und Kuchen.

Anlangend endlich das Brodt, welches von aussen in die Stadt gebracht wird; so soll zwar

1) Solches in den privilegirten Jahr-Märkten herein zu bringen, wie bisher, erlaubet seyn; jedoch, daß es sodann von den Fremden selbst am Markte feil geboten, mit nichten aber den Vorhöckern, oder Krügern, überlassen, und von diesen, oder sonst jemanden, in Buden oder Wohnungen, so wenig währender Jahr-Märkte als nach Endigung derselben, verkaufet, geschweige denn damit hausiret werde, bey Strafe der Confiscation.

2) Falls

2) Falls aber jemand, ausserhalb denen privilegirten Jahr-Märkten, einiges, entweder draussen gekauftes, oder allhier zu verkaufendes, Brodt herein bringen mögte; so soll dasselbe ipso facto confisciret seyn, und die gesuchte Einschleichung, gleich andern Contraventionen, willkührlich bestrafet werden. Junii 6.

3) Einer gleichen Confiscation und Bestrafung sollen auch diejenigen ausgesetzet seyn, welche, ausserhalb den Jahrmärkten, Backwerk und Kuchen hereinbringen, oder mit dem hereingebrachten hausiren, und solches öffentlich an der Gasse feil bieten.

## Art. XXXVI.

### Verordnung wegen des zur See ausgehenden einheimischen Brodtes.

1) Von dem Brodte, welches, erweislichermaassen, zur Victualisirung der Schiffe, bey hiesigen, so Grob- als Weiß-Beckern, angeschaffet wird, und Seewärts ausgehet, mithin Thöre und Bäume paßiret, soll zum ferneren Versuch, auch währender jetzigen vier Pacht-Jahre, den Rhedern die Matte, welche vorhin von dem Korn erleget gewesen, solchergestalt zurück gegeben werden, daß von 1900 Pfund aus dem Rocken gebackenen weichen Brodtes, und von 1300 Pfund Weitzen-Brodtes, 15 Mark wieder zu vergüten sind.

2) Dieses Gewichte haben sowohl die Becker bey ihrem Bürger-Eyde, als die Directoren der Schiffe, oder, falls kein Director ist, der Schiffer, unter den des Endes gedruckten, auf dem Matten-Comtoir ohnentgeldlich

herzugebenden, besonderen Formularien, an Eidesstatt, zu bescheinigen; bey 100 Rthlr. Strafe auf den Fall, da das Gewicht des Brodts grösser, als es in der That gewesen ist, angegeben worden. Und soll

3) Dergleichen Attest am Baum dem verordneten Visiteur vorgezeiget, und mit dem Worte: Paßirt, bemerket; darauf aber

4) Beym Matten-Comtoir eingeliefert, und dessen Einhaber von den Pächtern die Matte zurück gegeben, auch, nach darüber ihnen geschehener Quitirung, daselbst aufgehoben, und, von Quartal zu Quartal, der Cämmerey besondere Rechnung darüber gehalten werden. Falls aber

5) Die Becker den Zettel vom Gewichte nicht sogleich an den Baum mitschicken, soll sodann ihnen die Matten-Gebühr nicht wieder zurückgegeben werden, sondern ihnen, den Beckern, selbige, ohne Nachtheil der Schiffs-Rheder, oder deren Directoren, zu Lasten bleiben.

## Art. XXXVII.

### Verordnung wegen des einheimischen in die Fremde gehenden Korn-Branntweins.

Von dem Korn-Branntewein, welcher sowohl von den Brennern in der Stadt, als denen im Neuen Werk fabricirt und an Fremde ausserhalb der Stadt Jurisdiction, Land- oder Seewärts, imgleichen in diejenigen Gegenden des Stadt-Gebietes, die nicht unter den Matten stehen, verkauft und versandt wird, sollen, zum weitern Versuch, während der jetzigen vier Pacht-Jahre den Verkäufern die von ihrem

rem Fabrik-Korn erlegte Matten, und zwar Junii 6.
den Brennern in der Stadt selbige mit 15
Mark, denen im Neuen Werk mit 10 Mark
pr. Wispel unter nachstehenden Bedingungen
zurück gegeben werden.

1) Ein jeder Brenner ist schuldig, von dem Quanto, was in auswärtiges, oder nicht unter den Matten stehendes Gebiet hinausgehen soll, eine nach Stübchen-Maaß eingerichtete richtige Nota, unter eigenhändiger Namens-Unterschrift, bey jeder Versendung an Thören und Bäumen abzugeben.

2) Die sämmtlichen Branntewein-Brenner in der Stadt und im Neuen Werke müssen monatlich ein auf ihren Bürger-Eyd verfertigtes Verzeichniß der von ihnen fabricirten, und vorgedachtermaassen versandten Korn-Branntweine zweyen aus ihren Mitteln dazu zu ernennenden Deputirten zustellen, welche sothane Verzeichnisse alle drey Monate Verordneten der Löbl. Kammer zu übergeben, und die erlegten Matten zur Vertheilung unter den Mit-Interessenten zurück zu empfangen haben.

3) Auf 12 Stübchen Branntewein soll der Belauf der Matten von einem Scheffel Rogken vergütet werden.

4) Hierunter aber ist der gestakte, d. i. aus andern Speciebus, als Korn, fabricirte Branntewein nicht begriffen, als wes Endes

5) ein jeder Brenner in seiner ohnehin monatlich an die Pächter der Korn-Branntewein-Accise zu übergebenden Designation von allem, was er gebrannt und abgesetzet, den

gestakten von dem Korn-Branntewein nahmhaft und specifice zu unterscheiden, angewiesen wird.

6) Ein jeder Brenner, der wegen versandten Branntweins Matten-Rückgabe genossen, ist im ersten Monat eines jeden Jahres vor dem ältesten Matten-Herrn eydlich zu erhärten schuldig: daß aller in dem Lauf des verflossenen Jahres von ihm als auspaßirt angegebner Branntewein seines Wissens würklich in auswärtiges, oder unter dieser Stadt Matten nicht stehendes Gebiet versandt worden, und daß er keinen gestakten für Korn-Branntewein angegeben.

7) Derjenige unter den Brennern, welcher sich einer Defraudation schuldig macht, soll ipso facto der ihm zugestandenen Matten-Rückgabe verlustig, und überdem in 100 Rthl. Strafe verfallen seyn.

8) Welcher aber die vorgeschriebnen Bedingnisse zu beobachten seinseits verabsäumen mögte, derselbe hat sich keiner Matten-Rückgabe zu erfreuen.

## Art. XXXVIII.

Directorium der Mühlen-Herren und Senatus Ober-Richterliche, jedoch extrajudiciale, Entscheidung in Matten-Sachen; auch von den Land-Herren zu erwartende Beyhülfe bey der Visitirung in deren Districten.

1) Es wird denen p. t. Matten- und Mühlen-Herren committiret, damit diesem Mandato in allen dessen Artikeln nachgelebet, und die Unterschleife beym Korn, Mehl und Brodte verhütet werden mögen, sowohl

a) die

a) Die Bediente, wann sie es verschuldet, und von denen Pächtern angegeben werden, alles Ernstes, nach Befinden des Versehens, zu bestrafen, und die in Ausrichtung ihrer Dienste überall untüchtig, oder untreu befundenen, derselben zu entsetzen, als auch Junii 6.

b) alle sonstige Verbrecher, so bald Ihnen solche denunciiret worden, in die, vermittelst dieses Mandati, beliebten Strafen zu condemniren, und dieselbe ungesäumt, ohne alle Weitläuftigkeit, und gerichtlichen Proceß, extrajudicialiter und executive einzutreiben.

2) Hingegen soll keine derer sich eräugenden Contraventionen, oder irgends ein, das Matten-Wesen betreffender, Vorfall, ohne dieser Herren Vorwissen, bey willkührlicher Strafe abgethan, besondern allsolche zuerst denen Pächtern, und von diesen denen Matten- und Mühlen-Herren, zur vorgedachten, in Gegenwart einer derer Pächter vorzunehmenden, oder allenfalls zu E. E. Hochweisen Rathes ausser-gerichtlichen Beurtheil- und Entscheidung zu verstellenden, rechtlichen Ahndung, angemeldet werden; als bey welcher letzteren es, in Ansehung sowohl des Pachters, als der Contravenirenden, ohne einiger gerichtlichen Erörterung hieselbst, oder gar einer Appellation an die höchste Reichs-Gerichte, Platz zu geben, verbleibet: jedoch daß beyden Theilen, nach Art und Weise, wie es den Verfassungen gemäß ist, der Recurſus an die bürgerlichen Collegia nicht verwehret werde.

3) Im

3) Im übrigen werden auch, so viel die Gegenden ausserhalb der Stadt betrifft, welche, besage Art. IV. Nr. 5. und Art. X. und XI. dieses Mandats, der Matten-Abgabe und Verfassung unterworfen sind, die jederzeitigen Land-Herren vom Hamm und Horn, auch Billwerder, in allen Fällen, da die Pächter daselbst Untersuchung und Nachforschung, zur Entdeckung der Unterschleise, anzustellen nöthig hätten, ihnen die jedesmal zu suchende Erlaubniß willig dazu ertheilen, und sonst erforderlichen Falls behülflich seyn.

## Art. XXXIX.

### Befugniß und Pflichten der Pächter, des Inspectors und der Visiteurs, an Thören und Bäumen, wie auch im Visitiren, Messen und Wägen des Getreides.

1) Die Pächter sind befugt, die Stationes der sämmtlichen Bedienten an Thören und Bäumen, so oft sie es dem Matten-Wesen diensam erachten, nach ihrer Einsicht zu verändern, und umzuwechseln; jedoch ist solches gleich hernach den p. t. Mühlen-Herren zu vermelden.

2) Auch haben die Pächter, imgleichen der Inspector, und die Visiteurs, freye Macht, an Thören und Bäumen alles ihnen verdächtige Fuhrwerk, oder Schiffs-Gefässe, als: Jellen, Ever, Lösch-Ever, Prahmen, und wie sie sonst Namen haben, desgleichen, bey gegründetem Argwohn, auch Coffers, Kisten und Laden, ungehindert zu visitiren, jedoch, daß sie dabey alle gebührende Bescheidenheit und Consideration gebrauchen.

3) Nicht

3) Nicht weniger ist ihnen unverwehret, Junii 6.
und wird dem Inspectori vornehmlich anbefohlen, zu besserer Entdeckung der Unterschleise, in die Mühlen, sowol in als ausser der Stadt, so oft es dienlam erachtet wird, bey Tage oder bey Nacht zu gehen, und daselbst behufige Visitation anzustellen, auch, bey sich eräugendem Argwohn, jedoch auf der Pächter Kosten, das Getreide messen, oder, vorbesagtermaassen, wenn es nach Pfunden vermattet worden, wägen zu lassen.

4) Zu dessen Behuf soll jede Mühle mit einer eigenen vestgemachten Wag-Schaale, und gekempten Vasse, versehen seyn; und, beym Messen und Wägen in denen Mühlen, den Pächtern, oder dem Inspectori, und den Visiteurs, von Müllern, Mühlen-Purschen, und Lehr-Jungen, so wenig etwas in den Weg gelegt, als vielmehr von jedermann, von dem es verlanget wird, ihnen hülfliche Hand geboten, auch ihnen, auf Begehren, alle Cammern und Boden von denen Müllern unweigerlich geöffnet werden. Ebenmäßig sind die Müller schuldig, bey sich eräugenden Argwohn, den Pächtern jedesmal, wenn sie es verlangen, die Matten-Zettel bis nach untersuchter Sache auszuliefern.

5) Gegen die, nach den gekempten Vässern, in Beyseyn des Inspectoris geschehene, und auf seinen Bedienten-Eyd bestärkte, oder allenfalls, auf Begehren der dadurch beschwert zu seyn vermeinenden Mahl-Gäste, und auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart der Mühlen-Herren, nach vorgängiger Versiegelung

siegelung der Frucht, zu wiederholende Messung, bey welcher letzteren an das Vaß, womit die Messung geschiehet, von dem beschwehrt zu seyn vermeinten selbst zweymal angeschlagen werden kann, soll weiter nichts eingewandt, sondern darauf, in einem oder dem andern Falle, mit der Bestrafung der gefundenen Unrichtigkeiten, von den Mühlen-Herren, unaufhörlich verfahren werden, und zwar dergestalt, daß, was über 2 Pfund übergesackt worden, von 3 bis 5 Pfund, mit 5 Rthlr. für den Wispel, was aber über 5 Pfund ist, mit gedoppelter Geld-Busse beleget, auch die unrichtig gefundenen Scheffel-Säcke Korns confisciret werden sollen.

## Art. XL.

### Zur Sicherheit des Inspectoris, und der Visiteurs, von den Wachen, und sonst, zu leistende Hülfe.

1) Zur Sicherheit des Inspecteurs, und der Visiteurs, und, damit sie an vorbeschriebener treuen und unpartheyischen Ausübung ihres Dienstes desto weniger gehindert werden, soll nicht allein denenselben, wann jemand, bey vorhandener Visitation, oder Anhaltung des Straffälligen, ihnen sich widersetzen dürfte, die Wache aller Orten, und insonderheit an Thören und Bäumen, auf ihr Begehren, sofort schleunige Assistence leisten; und diese hingegen alles Visitirens, und eigenen Vorgreiffens, vermöge des diesfalls am 2 Octob. des 1732sten Jahres publicirten besondern Mandati, sich enthalten; sondern auch

2) Da sich jemand, die erwehnten Bedienten mit Worten, oder Werken, zu beleidigen,

digen, erkühnen mögte, denen p. t. Mühlen-Junii 6.
Herren committiret seyn, so bald ihnen dies-
falls beweisliche Anzeige geschiehet, diejenigen,
so sich mit Schelt-Worten an denenselben ver-
griffen, mit 10 Rthlr. executive, ohne alle
Gnade, einzutreibender Strafe zu belegen,
oder, im Fall sie solche zu bezahlen nicht ver-
mögten, mit Hals-Eisen, Gefangenschaft,
und anderer Ahndung, dem Befinden nach,
anzusehen.

3) Würde aber jemand so boshaft seyn,
und gar mit Thätigkeiten an denenselben sich
vergreifen, derselbe soll nicht nur sofort in per-
sönlichen Arrest genommen, sondern auch,
nach Beschaffenheit seines Verbrechens, mit
einer höhern, ohne fiscalischen Proceß, execu-
tive einzutreibenden Geld-Busse, nach Er-
känntniß obiger Herren, gestrafet, oder, da
das Verbrechen so groß, per Fiscalem crimi-
naliter zu Gerichte belanget werden.

## Art. XLI.

### Allgemeine Pflichten gesammter Bedienten, und Bestrafung derselben in Exceß-Fällen.

1) Dahingegen sollen auch sie, der In-
spector, die Visiteurs, und nicht weniger
sämmtliche beym Matten-Wesen sonst gesetzte,
oder künftig zu setzende Bediente, niemand
mit ungebührlicher Exaction beschweren, oder
sonst, in Ausrichtung ihrer Pflichten, mit
Worten oder Werken excediren;

2) Widrigenfalls sie, von den p. t. Müh-
len-Herren, zu gedoppelter Ersetzung des er-
preßten Quanti, und gebührender weiteren

Satis-

Satisfaction, angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fisco zu erlegender Strafe, oder sonst, der Strenge der Rechten nach, angesehen werden sollen.

## Art. XLII.

### Besondere Pflichten des Inspectors und der Visiteurs gegen die Pächter.

1) Gleichwie dem Inspector die Haupt-Aufsicht über das ganze Matten- und Mühlen-Wesen oblieget, und derselbe, so viel das Pacht-Werk angehet, den Pächtern auf alle Art förderlich und nutzbar sich zu erweisen, verbunden ist; also hat er insbesondere an Thören und Bäumen, und vornehmlich bey Schließ- und Eröffnung derselben, darauf, ob die Visiteurs daselbst gegenwärtig sind, und ihre Verrichtung wahrnehmen, so viel an ihm, ein wachsames Auge mit zu haben, und den Pächtern alle Abend, wenn er etwas unrichtiges befunden, Bericht abzustatten, im übrigen aber seinen geleisteten Eid, ohne Eigennutz, Gift oder Gabe, in allem zu beobachten, bey schwerer Verantwortung und Ahndung der Mühlen-Herren.

2) Die Visiteurs sollen, sammt und sonders, bey Eröffnung der Thöre, auf den ihnen angewiesenen Posten seyn, und auf denselben bis zur Schliessung verbleiben, auch ohne besondere Erlaubniß der Pächter nicht davon gehen, bey Verlust des halben, oder ganzen Monat-Geldes, auch bey Entsetzung vom Dienste bey überhäuften Vergehungen; Gift, Gaben und Geschenke aber, so wenig an Gel-

des-

des-Werth, als Gelde, und es bestehe worinn Junii 6.
es wolle, zu nehmen, ist ihnen, bey gleichmäßiger schweren Strafe, auch allenfalls zu verhängenden fiscalischen Ahndung, untersaget.

3) Die Visiteurs haben sowohl ihren ans Matten-Comtoir gesandten, nach dem Art. II. Mandati eingerichteten Schein, als den zurückkommenden Matten-Zettel, jedesmal wörtlich zu Buche zu tragen; und daneben von denen ohne Mehl paßirenden Schiffs-Gefässen, und der Zeit, wann sie vorbey gefahren, an den Bäumen ein speciales Register zu halten: solchem zufolge dann den Pächtern alle Abend, aus derer Visiteurs Büchern, ein Auszug von dem, was desselben Tages vermattet worden, zur Collationirung mit den Angaben auf dem Matten-Comtoir, übergeben werden soll.

## Art. XLIII.

### Verfügung auf dem Matten-Comtoir.

Das Matten-Comtoir wird alle Tage, (Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) Vormittags von 9 bis 11, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, an dem gewöhnlichen Orte auf dem Rath-Hause, offen und besetzet gehalten: woselbst denn auch dieses, E. E. Rathes Mandat nicht nur zu jedermanns Nachricht angeschlagen, sondern auch, auf Verlangen, ohne Entgeld zu haben seyn soll.

Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Sigillo die 6 Junii 1777.

s. oben 1777 Febr. 14. unten 1781 März 26.
Samml. Hamb. Mand. VI. 531.

## XLIX.

Junii 6.

## Mandat

wider die Hereinschleifung des fremden Brodts und Mehls, und andre Matten-Defraudationen.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, in Erfahrung gebracht, wie hiesige Bürger, Einwohner und Unterthanen, ihres Bürger-Eydes und der Pflichten, womit sie dieser Stadt verwandt sind, uneingedenk, sich nicht scheuen, aller dagegen ergangenen Verordnungen ungeachtet, zum Nachtheil des hiesigen Kammer-Guths und ihrer besser gesinnten Mitbürger, häufig Brodt und Mehl, in grossen und kleinen Quantitäten, heimlich und unvermattet einzubringen, und sich sonst mancher Defraudationen der hiesigen Matten schuldig zu machen, als haben Wir, um diesem Unwesen zu steuren, mit Beziehung auf das am heutigen Tage publicirte und auf dem Matten-Comtoir von jedermann auf Verlangen unentgeldlich abzufordernde weitläuftigere Matten-Mandat, folgende kürzere Verordnung hiemit öffentlich bekannt zu machen, für nöthig erachtet.

1) Alle und jede, sowol Einheimische als Fremde, die nicht besonders davon ausgenommen sind, haben alles Mehl, welches sie in diese Stadt, wie auch in den Hammer- und Lübschen-Baum, auf den Hammer- und Grünen Deich, bey der Kuh-Mühle, ins Neue Werk, und diesseits der Schleuse, auf den Stadt-Deich, bis an die Biller-Schanze,

auch

Ein Bauer, der sich in Geschäften in die Residenz begeben hatte, kam in ein Haus, wo er Leute um einen Tisch sitzen sah, auf welchem Karten lagen. Er sah ihnen eine Weile zu, und fragte endlich, was das für Bücher wären? Man lachte ihn aus, und sagte ihm, es wären keine Bücher, sondern Karten, womit man spielte. Er bat, man möchte ihm doch eine Partie vorspielen, damit er sehen könnte, wie es gemacht würde. Man that es, und er sah eine Weile zu, bis er endlich sagte: Ich sehe wohl, es ist ein Spiel, wobey man nichts lernt.

Ein Bauer, welcher Bücher bey sich hatte, die er in der Residenz gekauft hatte, kam in ein Haus, wo er Leute um einen Tisch sitzen sah, auf welchem Karten lagen. Er sah ihnen eine Weile zu, und fragte endlich, was das für Bücher wären? Man lachte ihn aus, und sagte ihm, es wären keine Bücher, sondern Karten, womit man spielte. Er bat, man möchte ihm doch eine Partie vorspielen, damit er sehen könnte, wie es gemacht würde. Man that es, und er sah eine Weile zu, bis er endlich sagte: Ich sehe wohl, es ist ein Spiel, wobey man nichts lernt.

Ein Bauer, welcher Bücher bey sich hatte, die er in der Residenz gekauft hatte, kam in ein Haus, wo er Leute um einen Tisch sitzen sah, auf welchem Karten lagen. Er sah ihnen eine Weile zu, und fragte endlich, was das für Bücher wären? Man lachte ihn aus, und sagte ihm, es wären keine Bücher, sondern Karten, womit man spielte. Er bat, man möchte ihm doch eine Partie vorspielen, damit er sehen könnte, wie es gemacht würde. Man that es, und er sah eine Weile zu, bis er endlich sagte: Ich sehe wohl, es ist ein Spiel, wobey man nichts lernt.

nen, oder mit Haber und Bohnen vermengten Korn geschroten wird, nur die Hälfte, nemlich 7 Mark 8 ßl.

b) Die ausserhalb der Stadt im Neuen Werk, zu St. Jürgen, auch ausserhalb des Neuen Werks bis an den Hammer- und Lübschen-Baum, auf dem Hammer- und Grünen Deiche, und bis an die Kuh-Mühle wohnenden, sind ihr Brodt-Korn auf der Kuh- oder Fuhlsbüttler Mühle mahlen zu lassen verbunden, und zahlen sodann an Matten-Gebühr für jeden Wispel nur 10 Mark. Wenn sie aber ihr Brodt-Korn allhier in der Stadt mahlen lassen, oder solches nach andern Mühlen ausser der Stadt bringen, müssen sie die ganzen Matten à 15 Mark entrichten.

4) Da jemand betreten würde, der einiges Mehl, entweder ganz, oder, zur Verleitung der Matten-Visiteurs, nur zum Theil unvermattet hereinzuschleifen sich gelüsten liesse, so soll demselben solch vertuschtes Mehl, und zwar sowol das angegebene als das verhehlete, sofort weggenommen, solches confiscirt, und die daran Schuldigen noch ausserdem, wie folget, gestraft werden.

5) Würde das Mehl auf Wagen, oder in Schiffs-Gefässen hereingeschleifet, so sollen Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schüten angehalten, und der Fuhrmann, Bauer, Schiffer, oder Everführer, der solches hereinschleifen wollen, mit 5 Rthlr. executive einzutreibender Strafe für jeden Scheffel,

sel, und so nach Proportion bey geringern Quantitäten angesehn werden; auch Wagen und Pferde, oder Schiffs-Gefässe, dafür so lange haften, und auf des Verbrechers Kosten in Gewahrsam gehalten werden, bis solche Strafe würklich erlegt ist. Junli 6.

6) Die Bürger aber, oder sonst allhie und im Neuen Werk, auch ausserhalb desselben bis an die Kuh-Mühle, den Lübschen und Hammer-Baum, und auf dem Stadt- Hammer- und Grünen Deich bis an die Schleuse und Biller Schanze wohnenden, welche einzubringendes Mehl nicht angezeigt, und unvermattet hereinzuschleifen gewillet, sollen, nebst Confiscation des Mehls, das erste mal in 10 Rthlr. zum andern mal aber in 20 Rthl. Strafe für jeden Scheffel und so nach Proportion bey geringern Quantitäten verfallen seyn, und solche von ihnen alsofort ohne Gnade, durch schleunigste Execution eingetrieben werden; wie denn auch

7) Wenn einer besagter Personen sein allhie gemahlnes Korn, entweder ganz oder zum Theil nicht vermattet, beydes mit Confiscation desselben und der sonstigen Bestrafung gleichergestalten verfahren werden soll.

8) Zu desto besserer Verhütung der Unterschleise soll ein jeder das Korn sowol als das Mehl, auf seinen eignen, und keinen andern Namen, bey Strafe der Confiscation zu vermatten, auch die benöthigten Zettel, wovon im Matten-Mandat ein mehrers, selbst, oder

durch seine Bediente, oder Hausgenossen vom Matten-Comtoir abholen zu lassen schuldig seyn.

9) Wenn der, wegen verübter Unterschleife oder deren Gehehlung nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel schuldig befundne, die geordnete Geldbusse nicht im Vermögen hätte, soll derselbe mit dem Hals-Eisen, Gefängniß- oder andern Strafen, dem Befinden nach, belegt werden.

10) In den privilegirten Jahrmärkten soll zwar noch ferner wie bisher erlaubt seyn fremdes Brodt herein zu bringen. Jedoch sollen, bey Strafe der Confiscation, die Fremden solches selbst am Markte feil bieten, mitnichten aber den Vorhöckern oder Krügern, oder sonst jemand, um es in Buden oder Wohnungen zu verkaufen, oder damit zu hausiren, überlassen, als welches beydes, so wenig währender Jahrmärkte, als nach Endigung derselben, geduldet werden soll.

11) Falls aber Jemand, ausserhalb den privilegirten Jahrmärkten, einiges auswärtiges Brodt herein bringen mögte, so soll dasselbe ipso facto confiscirt seyn, und die gesuchte Einschleifung, gleich andern Contraventionen, willkürlich bestraft werden.

12) Einer gleichen Confiscation und Bestrafung sollen auch diejenigen ausgesetzt seyn, welche ausserhalb den Jahrmärkten Backwerk und Kuchen herein bringen, oder mit dem hereingebrachten hausiren, und solches öffentlich an der Gasse feil bieten.

13) Wenn

Tod. Wenn Jemand stirbt, so ist Todtenklage. Wenn Jemand todt ist, so ist Todtenbahre. Wenn Jemand todt ist, so ist Todtenbett. Wenn Jemand todt ist, so ist Todtenbrett. Wenn Jemand todt ist, so ist Todtenbuch. Wenn Jemand todt ist, so ist Todtenfeier. Wenn Jemand todt ist, so ist Todtenfest. Wenn Jemand todt ist, so ist Todtengeläute. Wenn Jemand todt ist, so ist Todtengeläut

schleunige Aßistenze zu leisten schuldig ist, in persönlichen Arrest genommen, sondern auch, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, mit einer höhern, ohne Fiscalischen Proceß executive beyzutreibenden Geldbusse, von obgedachten Herren bestraft, oder, wenn das Verbrechen so groß, per Fiscalem criminaliter zu Gericht belanget werden.

Zu dessen allen mehrerer Urkund, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Mandat, wie sonsten, an allen öffentlichen und gewöhnlichen Orten, also insonderheit in Thören und Bäumen affigirt, auch bey diesen, wenn ein Exemplar, durch Länge der Zeit, abgängig würde, jedesmal sofort ein neues, als worauf die jeden Orts verordneten Bedienten zu sehen haben, an dessen Stelle dahin geschafft werden. Wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum & Decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Die Veneris d. 6 Jun. 1777.

s. oben 1774 Jun. 10. unten 1778 Jun. 12. 1781 März 26.

## L.

Jun. 27. **Revidirter Schragen**

des Gerichts-Vogts und dessen Substitut-Schreibers. Auf Befehl Eines Hochedl. Raths publicirt den 27 Junii 1777.

1. Für zu Buchbringung prosecutionis arresti, oder Erbes . . 6 ßß
2. Pro Insinuatione eines Interlocuti . 12 ßß

3. Pro

3. Pro Insinuatione eines Bescheides, nebst Abforderung der Mark, sonder Gnade, als welche Mark er gehöriger Orten einliefern muß = = 12 ßß Jun. 27.

4. Pro Insinuatione eines Bescheides, nebst Abforderung der Mark, sonder Gnade, ausser der Stadt = 2 ßß 4 ßß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 12 ßß und dem Landläufer, oder dem Landvogte, gegeben werden = 12 ßß

5. Pro Insinuatione jeder Urthel 3 ßß

6. Pro Executione = 4 ßß 8 ßß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 ßß 8 ßß

7. Für eine Immission oder Ringlieferung, nebst Miethe zu beschlagen und Documentum Immissionis = 7 ßß 8 ßß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 ßß 8 ßß. Wenn aber der Gerichts-Voigt die bey der Ringlieferung gebräuchliche zween Zeugen dazu anschaffen muß: so werden dafür noch 1 ßß 8 ßß besonders, mithin überhaupt 9 ßß bezahlt.

8. Für eine Aussetzung = 4 ßß 8 ßß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 ßß 8 ßß

9. Für Nachfrage zu thun 1 ßß 8 ßß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömt 8 ßß

10. Für eine Versiegelung = 3 ßß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 ßß

11. Für eine Entsiegelung = 3 ßß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 ßß

12. Für einen Tag Inventur = 6 mß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 3 mß
13. Für einen Tag Ausruf = 3 mß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 mß 8 ßß
14. Für Empfang und Wiederauszahlung der Gelder, wie auch Debet und Credit im Protocoll zu ſetzen $\frac{1}{2}$ pro Cent.
15. Für Concurs-Gelder in das Protocoll zu ſetzen, Debet und Credit zu halten, auch Riſico wegen des böſen Geldes $\frac{1}{2}$ pCent.
16. Auf dem Rathhauſe, für Abhörung der Zeugen, es mögen derſelben viel oder wenig ſeyn = = 1 mß 8 ßß
17. Wenn die Abhörung nur über eine Beröhmung = = 10 ßß
18. In Ædibus Dnis Prætoris, für Abhörung der Zeugen = = 1 mß 8 ßß
Und wegen ſeiner auſſerordentlichen Bemühung = = = 1 mß
19. Daſelbſt wegen einer Beröhmung 1 mß
20. Für Abſtattung eines Eydes auf dem Rathhauſe = = 10 ßß
21. In Ædibus Dnis Prætoris dergleichen 1 mß
22. Von dem Schilling, ſo bey Ausrüfen von jeder mß gegeben wird, des Gerichtsvoigts Antheil = = $2\frac{2}{5}$ ßß
23. Wenn ein Haus, Schiff oder Amt öffentlich unter 6000 mß eingeſetzt und nicht verkauft wird = 1 mß 8 ßß
24. Wenn ein Haus, Schiff oder Amt zu 6000 mß oder höher eingeſetzt und nicht verkauft wird = = 3 mß

25. Wenn

25. Wenn solches verkauft worden, von jeden Jun. 27.
1000 mg = = 1 mg
26. Wenn die Kauf-Summe sich auf einige 100 mg über 1000 mg beläuft, so wird davon pro rata der 3 mg von 1000 mg bezahlt.
27. Wenn das Kauf-Pretium unter 1000 mg, so wird überhaupt gerechnet und bezahlt 1 mg
28. Für den Kauf-Brief = 1 mg
29. Für ein gerichtlich verkauftes Erbe schreiben zu lassen, und den Creditoren, nach gemachter Repartition, das Ihrige zu liefern, nebst Rechnung davon zu Buch zu stellen, überhaupt = 9 mg
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 mg 8 ßß.
30. Pro Consensu zur Tilgung oder Umschreibung eines gerichtlichen Postens, vigore Sententiæ = = 4 mg 8 ßß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 mg 8 ßß
31. Pro Insinuatione eines Eheverbots 3 mg
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 8 ßß.
32. Für die Beywohnung eines Gassenrechts 12 ßß
33. Für dergleichen ausser der Stadt 3 mg

s. unten 1779 März 12.

Sammlung Hamburgischer Mandate, Theil IIII. S. 2116.

---

LI.

## LI.

Julii 11.

# Mandat

gegen die Beeinträchtigungen der Wette und der Reitendiener, resp. bey Hochzeiten und Leichen-Bestattungen.

Demnach eine Zeither, bey vielen Hochzeiten und Leichen-Begängnissen, darinn gar häuffige Mißbräuche sich eräuget, auch von der hiesigen Reitendiener Brüderschaft verschiedentlich darüber Beschwerde geführet worden, daß,

so viel die Hochzeiten betrift, manche, um der Gesetzmäßigen Entrichtung der völligen Wette- und anderer Gebühren, bey einer ganzen oder halben Hochzeit oder Gastgebot, sich unbilligerweise zu entziehen, sich nach der Copulation von einem ihrer Freunde oder Verwandten bewirthen, und dabey, mit Hintansetzung der zur Aufwartung bey Hochzeiten besonders privilegirten Reitendiener, sich von blossen Lohn-Laquaien bedienen lassen;

in Ansehung der Leichen aber, die Boten selbst nicht privilegirter Vereinigungen und Brüderschaften nebst den Mieth-Laquaien, einestheils dem 9ten § der Leichen-Verordnung vom 29 Junii 1746 entgegen, sich des Leichen-Bittens und der damit verknüpften Bestellung und Berichtigung der Kirche, und anderntheils sowohl solche, als einige Todten-Gilden, Schulmeister und andere, sich des im 8ten § gedachter Verordnung untersagten Tragens der krausen Kragen, Stalt-Röcke und anderer Amts- und Mantel-Kleidung, unzuläßiger

unzuläßiger weise anmaassen, dergleichen Be- Julii 11.
einträchtigungen und Mißbräuche aber, nicht ferner zu gestatten:

Als wollen Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Kayserlich freyen Reichs-Stadt, es zwar überhaupt desfalls bey den Verordnungen wegen der Hochzeiten und Leichen vom 29 Junii 1746, in allen Stücken lassen, solche aber in nachfolgenden Puncten noch etwas näher bestimmen und erneuern.

1) Wenn die Neuverheyratheten, am Hochzeits-Tage, entweder in ihrem Hause eine Mahlzeit oder Gast-Gebot halten, oder sich bey guten Freunden mit einem Mittags- oder Abend-Essen bewirthen lassen, ob schon in beyden Fällen nur diejenigen dabey zugegen seyn sollten, die sie zum Trau-Schemel geführet; sollen sowohl der Wette, als den Reitendienern, die Gebühren, und zwar der Wette mit 6 Mark, und den Reitendienern, wann sie nicht gebraucht werden, gleichfalls mit 6 Mark, imgleichen dem Wette-Schreiber überhaupt 3 Mark, folglich in allem 15 Mark unweigerlich entrichtet und bezahlet werden, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß diese Verordnung auf den Fall, wenn Herrschaften einem sich verheyrathenden Domestiquen eine Hochzeits-Mahlzeit geben, nicht zu erstrecken sey.

2) Wird allen und jeden nicht allein hiemit, bey willkührlicher Strafe, ernstlich untersagt, sich bey den Leichen solcher Verrichtungen

Andante Cantabile con Variazioni. Thema. Andante cantabile, in der Mitte des Thema's Poco più mosso, und am Ende Tempo primo. Var. 1. Die Melodie in der Mittelstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 2. Die Melodie in der Oberstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 3. Die Melodie in der Unterstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 4. Die Melodie in der Oberstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 5. Die Melodie in der Mittelstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 6. Die Melodie in der Unterstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 7. Die Melodie in der Oberstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 8. Die Melodie in der Mittelstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 9. Die Melodie in der Unterstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 10. Die Melodie in der Oberstimme, mit Triolen-Begleitung. Var. 11. Die Melodie in der Mittelstimme, mit Triolen-Begleitung. Var.

## LII.

## Notification

Sept. 3.

einer am bevorstehenden jährlichen Buß- Fast- und Bet-Tage, als den 18ten September, zur weitern Fortführung des Thurm-Baues an der Neuen Grossen St. Michaelis Kirche, anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am 16ten Sonntage nach Trinitatis von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamb. den 3ten Sept. 1777.

Es ist jedermann bekannt, mit welcher unermüdeten Sorgfalt und Emsigkeit der, unter Göttlichem Beystande, vor einigen Monaten wiederangefangene Thurm-Bau an der Michaelitischen Kirche vorbereitet und dergestalt gefördert worden, daß man bereits die Richtung des ersten Stockwerks vornehmen können.

Diese wird in einigen Wochen vollendet, und, wofern nicht eine ausserordentlich widrige Witterung es hindert, noch vor Weihnachten auch das zweyte Stockwerk aufgerichtet seyn.

Beyde Stockwerke werden sodann schon eine Höhe von 100 Fuß ausmachen, und haben daher auch, wegen der nöthigen mehrern Stärke und Breite, in der That mehr Holz erfordert, als zur Erbauung der ganzen übrigen Spitze nöthig seyn wird.

Aber eben dadurch und durch Anschaffung des dem künftigen ganzen Bau zu Nutz kommenden Geräthes ist, wie leicht zu erachten, die Bau-Casse gänzlich erschöpft worden.

Es

Es wird also eine abermalige milde Beyhülfe unumgänglich erfordert, wofern nicht der mit so rühmlichen Eifer angefangene Bau, zum unwiederbringlichen Nachtheil der Kirche, unterbrochen, und die, mit freudigster Anstrengung, zur Arbeit kaum aufgehabene Hände in eine muthlose Unthätigkeit wieder herabsinken sollen.

Die beruhigende und dankvolle Rückerinnerung der, über dieses Gottes-Haus ehedem so besonders waltenden, Göttlichen Obhut und der, so oft daran bewiesenen Liebe unserer Mitbürger, lassen eine so schmerzliche Fehlschlagung der gerechtesten Wünsche und Hofnungen nicht befürchten.

Sie gewähret vielmehr die gewisseste Zuversicht, es werden auch die dismaligen Beweise einer sich immer gleichen Zuneigung zu dieser Kirche die fernere Ausführung dieses Thurm-Baues dergestalt unterstützen, daß innerhalb eines Jahres sowohl die Errichtung des Uhren Stockwerks, als der darauf ruhenden Frey-Säulen, mithin der ganzen Thurm-Spitze, bis zur obersten kleinen Kuppel, vollendet seyn könne.

Ein Hochedler Rath hat daher am instehenden Donnerstage, als an dem zu feyernden jährlichen Buß- Fast- und Bettage, eine öffentliche Sammlung milder Gaben, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets, zur Fortführung dieses Thurm-Baues, angeordnet, und werden die des Endes auszusetzende Becken mit einem Mauer-Stein bezeichnet seyn.

Keine

Keine Früchte einer allgemeinen Busse können rechtschaffener und Gottgefälliger, ja für diese ganze Stadt und jeden Einwohner insbesondere gedeihlicher und Seegensvoller seyn, als eine fernere willige Aufopferung eines Theils der uns anvertrauten zeitlichen Güter zur Ehre des Allerhöchsten. Sept. 3.

s. oben 1777 März 3. unten 1778 April 6.

---

Es ward die Notification wegen des spätern Anfangs des Gottesdienstes in den 6 Wintermonaten, von den Canzeln abgelesen. Sept. 28

s. oben 1777 Febr. 17. 1776 Oct. 27.

Diese Notification ist in den folgenden Jahren beybehalten worden.

## LIII.

## Notification Oct. 22.

wegen einer am 23 Sonntage nach Trinitatis als dem 2ten November anzustellenden Sammlung milder Gaben, zum Besten der, bey dem neulichen Sturmwinde und der Wasserfluth, von ihren Deichen ganz entblößten hiesigen Finkenwärder, welche am 22sten Sonntage nach Trinitatis, als dem 26sten October, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 22sten October, 1777.

Der Sturmwind, welcher den 31sten des Augustmonats und in der darauf folgenden Nacht, so wie in verschiedenen Strichen Teutschlands, also in diesen Gegenden überhand nahm, und die Fluthen der Elbe anschwellte, hat zwar unsere Gemüther in Furcht und Schrecken gesetzt, und an verschiedenen

Orten einigen, nicht unbeträchtlichen, Schaden erregt. Allein der tiefste Dank sey Gott, dem Herrn der Sturmwinde und Wasserwogen, gesagt, daß Er unsere Wohnungen, unsere Deiche und Dämme, unsere Handlung und Schiffahrt mit einer allgemeinen Verheerung und einem unwiederbringlichen Verlust gnädigst verschonet, und uns seine Strafhand mehr zur Warnung gezeigt, als zur Züchtigung wider uns aufgehoben hat!

Dieser erfreuliche Gedanke der Abwendung der allgemeinen Gefahr muß nothwendig unser Mitleid gegen diejenigen Einwohner des hiesigen Gebiets vermehren, welche die Hand des Herrn auf eine ausgezeichnete Weise besonders gerührt und niedergeschlagen hat. Dieß sind die Einwohner des, der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Antheils der Finkenwärder Elbinsel.

Das ganze Land ward von der Fluth überströmt. Die Deiche wurden äusserst beschädigt, der obere Theil derselben ward abgerissen, in der Mitte und am Fusse wurden sie durchlöchert, und an einer Stelle entstand ein so beträchtlicher Durchbruch, daß man jeden Augenblick einen Grundbruch besorgen muste. Verschiedene kleine Häuser stürzten, nebst ihren Bewohnern, Kindern und Alten, ein, von welchen einige beschädigt sind. Fast alle Häuser und Scheunen wurden der Strohdächer und der Dachstühle beraubt. Der schon gemähete, aufm Felde liegende, Weitzen, das Nahrungs-Mittel und der Gewinn eines ganzen Jahrs, und die in den Gartenfeldern wachsenden,

senden, zum Gemüse dienenden, Pflanzen und Kräuter wurden von dem Wasser fortgetrieben. Die Schiffsgefässe wurden verschlagen und beschädigt; zwey derselben gingen mit der Mannschaft unter, wodurch zwo Wittwen mit ihren Kindern in den betrübtesten Zustand versetzt worden. Durch die Ueberschwemmung der Häuser und der Felder wurden die Einwohner von aller Nahrung plötzlich entblößt, und durch die Gewalt des Windes und den Mangel der Fahrzeuge von fremder Hülfe abgeschlossen, und musten sie einen ganzen Tag vor Hunger und Mühseligkeit erschlaffen. Sie musten in den tiefsten Gram über die traurigen Aussichten versinken, woher sie die Wintersaat nehmen, wie sie solche, bey den weggerissenen Deichen, bauen, und woher sie die Mittel nehmen sollten, die Vormauer des Landes wieder herzustellen und sich vor den Winterfluthen zu retten?

Dieß klägliche Schicksal dieser Unglücklichen, die um Erbarmung rufen, und die rühmliche, bewährte Mildthätigkeit der hiesigen Gemeinen hat Einen Hochedlen Rath bewogen, daß Er, zum Besten der hiesigen Finkenwärder Einwohner und zur Wiederherstellung ihrer Deiche, eine öffentliche Collecte zugestanden hat; und werden des Endes am nächstkünftigen 23sten Sonntage nach Trinitatis, als heute über 8 Tage, die Becken vor allen Kirchthüren ausgesetzt, und wird, zum Abzeichen, ein Mauerstein in dieselben gelegt werden.

Ein Hochedler Rath ermahnet demnach alle Bürger und Einwohner, sich das Elend dieser Unglücklichen recht ans Herz zu legen, und ein edles, thätiges Mitleid gegen sie zu zeigen.

Ein solches Mitleid, wozu der Trieb in unsre Brust eingepflanzt ist, erweitert unsre Aussichten über die Grenzen des Eigennutzes, beseligt uns mit den zartesten und feinsten Empfindungen, mit Wohlgefallen und Göttlichem Vergnügen; es ist sein eigner Lohn.

Ein solches Mitleid läßt uns eine Saat aussäen, welche oft hundertfältige Früchte bringt, es sichert uns künftighin die Unterstützung anderer, bey Widerwärtigkeiten, die uns selbst treffen können, und läßt uns bey ihnen einen Schatz des Beystandes und des Trostes aufsparen. Wer sein Brod über dem Wasser bricht, wird es wieder finden nach vielen Tagen.

Ein solches Mitleid zeigen, heist den Göttlichen Befehlen gehorchen, und ihm ein Dankopfer für die, uns selbst verliehene, Sicherheit bringen. Es ist der Weg, wieder Barmherzigkeit, Gnade und Wohlgefallen vor seinem erhabensten Throne zu erlangen; denn einen freudigen Geber hat Gott lieb.

s. unten 1778 Nov. 18.

---

## LIIII.

## Mandat

Oct. 29.

wegen Schärffung der Todes-Strafen, bey fürsetzlichen Mordthaten.

Demnach leider! eine Zeither in dieser guten Stadt verschiedene fürsetzliche Mordthaten verübet worden, imdem bekanntlich, theils einige durch vorhergegangenes lüderliches Leben in Elend und Schande gerathene Personen, in einem aus den Folgen ihrer Laster erzeugten Unmuth, oder, um sich bey entstandener Uneinigkeit und Zänkerey an andern auf eine unmenschliche Art zu rächen, theils andere durch einen aus sonstigen Ursachen entstandenen Ueberdruß des Lebens, sich verleiten lassen, ihre eigene oder anderer Leute unschuldige Kinder auf die entsetzlichste und grausamste Art zu ermorden und umzubringen; dadurch aber nicht nur, so viel an dergleichen Gottes-vergessenen Gemüthern, die Blut-Schulden über diese Stadt gehäufet, sondern auch manche Eltern ihrer Kinder beraubt, und öffentliche Ruhe und Sicherheit aufs freventlichste beeinträchtiget und gestöhret werden: Als erklären Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Kayserlich freyen Reichsstadt, hiemit aufs ernstlichste, zur Warnung aller und jeder, insonderheit aber der etwanigen zur vergällten Rach- und Mordsucht geneigten Gemüther, daß, bey überhandnehmenden mehrern solchen freventlichen Mordfällen, künftighin die in dieser Stadt Statuten und den gemeinen Rechten allen fürsetzlichen

und boshaften Mördern bestimmte Todes-Strafe, dem Befinden nach, sowohl noch vor deren wirklichen Vollziehung, durch Reissen mit glühenden Zangen, Schleifung zur Gerichts-Stäte und andere, zum Abschrecken so frevelhafter und die Todes-Strafe selbst kaum achtenden Unmenschen, gereichende höchst schmerzhafte Vorbereitungen, als nach erfolgter Hinrichtung, durch Auflegung des Körpers aufs Rad, oder Hinwerfung auf den Schind-Anger, dergestalt werde geschärfet und erschweret werden, als es die Zeither sich so sehr gehäuften Unglücksfälle und die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert. Wonach sich ein jeder zu achten und vor schärfster Strafe zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, d. 29 Octob. 1777.

## LV.

Nov. 5.

## Mandat

die Gelebung des 13 Art. in der neuen Zehnpfennings-Ordnung betreffend, welches den Zeitungen inseriret, und auf der Canzley affigiret worden.

Wann die Erfahrung bezeuget, daß einige Notarien der Vorschrift des 13ten Articuls in der neuen Zehnpfennings-Ordnung so wenig nachkommen, daß sie nicht nur von Testamenten, zu deren Vollziehung sie sich gebrauchen lassen, bey sich eräugnenden Sterb-Fällen behörigen Orts keine gebührende Meldung thun, vielmehr solche verheimlichen, und

deren

deren Publication zu hintertreiben sich erdreisten, als will E. Hochedl. Rath gesammten Notarien die genaueste Befolgung der neuen Zehnpfennings-Ordnung in solchem Stücke hiemit aufs neue ernstlich eingeschärfet haben, und zwar solches unter der Verwarnung, daß die geringste Theilnehmung an Zurückhaltung einer letzten Willens-Verordnung und deren daher unterbliebenen Publication ohne alle Nachsicht aufs schärfste geahndet werden solle. Nov. 5.

Conclusum in Senatu Hamb. *)

## LVI.

## Verordnung

Nov. 27

wegen Bezahlung abgetretener und beym Verkauf der Häuser und liegenden Gründe salvirter Pöste. Durch Rath- und Bürgerschluß beliebet. Hamb. den 27 Nov. 1777.

Da eine Zeither, beym öffentlichen Verkauf der Erben- und liegenden Gründe, verschiedene in der irrigen Meinung gestanden, als müßten, im Fall solche bis zu einer Summe ausgebracht werden, womit ein Creditor hypothecarius abgetreten, sothane abgestandene Posten sofort bey der Zuschreibung von dem neuen Käufer bezahlet werden; hiedurch aber sehr oft die nachtheilige Folge entstanden, daß, wegen der mit so schleuniger Herbeyschaffung eines zumal beträchtlichen Capitals verbun-



*) Die Neue Zehnpfennings-Ordnung steht abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 436.

denen Schwierigkeiten, manche Käufer zurückgehalten, und die Erben, zum empfindlichsten Verluſt der Hypothekariſchen Gläubiger ſelbſt, weit unter ihrem wahren Wehrt verkauft worden: als wird hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß, wenn Häuſer und liegende Gründe zu einer ſolchen Summe verkauft werden, womit ein Creditor hypothecarius abgetreten, ſodann dergleichen abgetretene und beym Verkauf ganz oder zum Theil ſalvirte Póſte (welche nicht ſchon vorher dem alten Eigner des Hauſes losgekündigt und alſo ohnehin ſchon verfallen ſind) nicht ſofort bey der Zuſchreibung, ſondern, falls der Gläubiger nicht das Geld in dem Erbe laſſen will, erſt nach vorgängiger Geſetzmäſſigen Loskündigung, zur ordentlichen Verfall-Zeit, ausbezahlet werden müſſen.

# Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1778.

Digitized by Google

# LVII.

## Notification

Jan. 2.

einer am erſten Sonntag nach dem Feſt der Erſcheinung Chriſti, als den 11ten Januar, zur Winterverpflegung der hieſigen Armen, öffentlich anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, welche am Feſt der Erſcheinung Chriſti von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg den 2 Jan. 1778.

Es iſt eine ſo bekannte als unvermeidliche Folge der gegenwärtigen Winter-Zeit, daß in derſelben, ſo viele, den beſchwerlichſten Umſtänden und äuſſerſtem Mangel blosgeſtellte Arme und Nothleidende, die ganze Härte ihres Schickſals doppelt empfinden.

Die Gelegenheit zum Erwerb und Verdienſt iſt gehemmt, Nahrung und Tage-Werk liegen danieder, und eine rauhe, obſchon zuweilen etwas nachlaſſende, doch oft mit vermehrter Heftigkeit rückkehrende Froſt-Witterung, bringt die mannigfaltigen Leiden in den Hütten der Elenden aufs höchſte.

Aber es iſt auch eine ſo unleugbare als ſelige Pflicht der Menſchlichkeit und Religion, vornemlich zu einer Zeit, da dieſe midleidswürdige Perſonen der Hülfe am meiſten bedürfen, durch reichliche Werke der Liebe und Erbarmung, den Jammer ſo vieler Bedrängten möglichſt zu erleichtern, und ſo manche

Unglück-

Unglückliche ihrem sonst unvermeidlichen Untergange zu entziehen.

Um nun auch dermahlen alle dieser guten Stadt Bürger und Einwohner, zur Erweisung einer, bey ähnlichen Gelegenheiten, ihnen bereits zur Christrühmlichsten Gewohnheit gewordenen Milde und Freygebigkeit, von neuem kräftigst zu erwecken, hat E. Hochedl. Rath, auf bevorstehenden Sonntag, als den 11 Januar, eine öffentliche Sammlung freywilliger Gaben, zur Winter-Verpflegung für die hiesige Armuth, in allen Kirchen, angeordnet, und werden die des Endes auszusetzende Becken mit einem Stücke Torfs bezeichnet seyn.

O daß doch jedermann, der im Fortgange des vor kurzem angefangenen Neuen Jahres, sich und den Seinigen Segen und Gedeyen von oben erflehet, auch diese ersten Tage einer so merkwürdigen neuen Lauf-Bahn, durch reichliche Opfer der Liebe dem Herrn heiligen, seinen darbenden Mitbrüdern Herz und Hand willigst öfnen, und, durch unermüdete Wohlthätigkeit und Erbarmen, sich dereinst die seligste Erndte ohne Aufhören bereiten möge!

s. oben 1777 Jan. 3. unten 1779 Jan. 8.

---

## LVIII.

## Mandat

Jan. 19.

wider den hier eingeriſſenen Debit fremder Kalender, und das Hauſiren damit.

Es iſt Uns, Bürgermeiſtern und Rathe der Kaiſerl. Freyen Reichsſtadt Hamburg, abſeiten des hieſigen Bürgers, Heinrich Chriſtian Grund, als einzigen Privilegiaten des Drucks und Debits der ſämmtlichen Hamburgiſchen Kalender, klagend vorgebracht worden: wasmaaſſen es ihm nothwendig zu einem ſehr beträchtlichen Schaden gereichen müſte, daß ſo viele fremde Kalender, unter allerley Formaten, theils von dieſen oder jenen Commiſſionairs veräuſſert, theils ſogar auf den Gaſſen herumgetragen und feilgeboten würden.

Wann es nun aber dem Rechte und der Billigkeit allerdings gemäß iſt, daß benannter Privilegiat bey ſeinem, titulo oneroſo, wol erworbenen Privilegio excluſivo, geſchützt werde, ſo ergehet hiemit Unſre ernſtliche Verordnung an alle hieſige Bürger und Einwohner, beſonders an das Amt der Buchbinder, ſich künftighin alles Debits der fremden Kalender, bey Vermeidung einer namhaften Geldbuße, zu enthalten; auch verbieten Wir hiedurch alles Hauſiren damit zum Verkaufe, bey Strafe der Confiſcation, und ſonſtiger willkührlichen Ahndung.

Weß Endes Wir denn zugleich den p. t. Wolweiſen Wedde-Herren committiren, durch Ihre Officianten, wol Acht haben zu laſſen,

daß

daß dieser Verfügung die gebührende Folge geleistet werde.

Wonach man sich zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Lunae, d. 19 Januarii, 1778.

## LIX.

Jan. 28.

## Notification

die falschen Mecklenburger Schillinge betreffend, welche am 3ten Februar 1778 an der Börse affigiret worden.

Nachdem zwar E. E. Kaufmann bereits avertiret worden, daß die Herzoglich-Mecklenburgische Schillingstücke von den Jahren 1774 und 1775 um mehr als 30 pro Centum schlechter als die übrigen sind, unter dem Anrathen, sich davon bestens, mittelst zu befördernder Verschickung in das Mecklenburgische wiederum loß zu machen, solche aber, dem Verlaut nach, noch in hiesigem Umlaufe sich befinden, und wohl gar misverständlich unter den Schillingstücken mit verstanden werden, welche in den hiesigen Cours-Zetteln bemerkt stehen, da sie doch eigentlich als Schillinge gar keinen Cours haben können, weil sie nur ohngefähr 9 ß werth sind, folglich derjenige, welcher sie zuletzt in Zahlung behält, unausbleiblichen Verlust zu erwarten hat: Als wird den Ehrbaren Kaufmann hiemit nochmals gewarnet, sich desfalls vor Schaden in Acht zu nehmen, und den sämtlichen Macklern angedeutet, wenn eine Parthey Schil-

Schillinge geschlossen wird, daran zu erinnern, daß die Mecklenburgischen Schillinge von 1774 und 1775 ausgeschossen werden, auch keinen andern Cours zum Cours-Zettel als von solchen Schillingen, die für gut bekannt sind, aufzugeben. Concluſum in Senatu. Hamburg, den 28 Januarii 1778.

s. oben 1775 Jun. 2.

## LX.

## Notification

Febr. 18

wegen eines angeblich aufgegebnen Räthsels, welche am 18ten Febr. den hiesigen Zeitungen inseriret worden.

Da eine Zeither, vermuthlich durch Verleitung irgend eines auswärtigen sehr ungegründeten Zeitungs-Artikels, eine Menge Schreiben eingegangen, welche die Auflösung eines vermeintlich alhier oder in Holland aufgegebenen Räthsels, zum Gegenstand haben; so wird hiemit, zur Verhütung aller unnützen Bemühungen und Zuschriften dieser Art, auf Obrigkeitlichen Befehl, angezeigt, daß hieselbst von der Aufgabe eines solchen Räthsels, oder einer auf dessen Auflösung gesetzten Belohnung, überall nichts bekannt oder ausgesetzt sey.

Uebrigens findet man bereits in den ehemaligen Hamburgischen Berichten Gelehrter Sachen vom Jahr 1735 pag. 7 und 122, daß dergleichen fruchtlose Speculationen, schon aus einer Nürnberger Zeitung von 1699 herrühren und nur seitdem hie und da zum öftern wieder aufgewärmet worden.

LXI.

## LXI.

Febr. 20

# Mandat,

erneuertes und geschärftes, wider das heimliche Anwerben.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, haben mit äusserstem Mißfallen in Erfahrung gebracht: wasgestalt so wohl in der Stadt selbst, als auf dem zur hiesigen Stadt gehörigen Gebiete, und besonders auf dem Hamburger-Berge, zeithero verschiedene fremde Personen sich aufhalten, um allerley Leute heimlich anzuwerben, und fortzuschaffen; wozu ihnen von den Gast-Wirthen, Wein- und Bier-Schenken selber zum öftern hülfliche Hände geboten werden, ungeachtet dergleichen unerlaubtes Beginnen und sträfliches Gehele selbst durch die Reichsgesetze und auch von Uns von Zeit zu Zeit aufs nachdrücklichste untersaget worden.

Gleichwie unter andern im Jahre 1752 den 8 November, das Verbot dahin lautet: "daß niemand sich unterstehen solle, solche "Werbung anzufangen, oder zu treiben, er "habe sich denn zuvor bey dem ältesten präsidi"renden Herrn Bürgermeister gemeldet, sich, "seiner obhabenden Commission wegen, gehö"rig legitimiret, und Erlaubniß zum Werben "erhalten. Wobey zugleich allen und jedwe"den, welche Leute zu beherbergen, oder in "Schlaf-Stätten zu halten pflegen, alles "Ernstes befohlen wird, sothane Werber, "ohne vorgezeigte Erlaubniß, nicht aufzuneh"men, noch ihre anmaaßgeblich Angeworbe"

"nen

Sir Jo. Minnes, Sir W. Pen, Sir Wm. Batten, Sir Wm. Penn, Mr. Wm. Coventry, Mr. Wm. Pierce, Mr. Jo. Wright, Mr. Jo. Tippetts, Mr. Jo. Hayward, Mr. Jo. Cutler, Mr. Jo. Knight, Mr. Jo. Bodham, Mr. Jo. Lawson, Mr. Jo. Hill, Mr. Jo. Ashburnham, Mr. Jo. Jacob, Mr. Jo. Bowyer, Mr. Jo. Hollond, Mr. Jo. Ernle, Mr. Jo. Shales, Mr. Jo. Tyrrell, Mr. Jo. Hales, Mr. Jo. Bence, Mr. Jo. Bence, Mr. Jo. Bence

den, und wodurch überhaupt nichts als Unordnungen und Verwickelungen entstehen, obrigkeitlich vorzubeugen und zu wehren; so wollen Wir, vorgedachte Bürgermeister und Rath, das bereits verschiedentlich ergangene Verbot, wider das heimliche Anwerben, ausdrücklich hiemit erneuret und geschärfet haben. Wir erinnern demnach zuvörderst alle fremde Werber aufs ernstlichste, daß sie, ohne gesetzmäßig erhaltene Erlaubniß, sich keine Werbung hier anmaaßen, und daß, wie überhaupt auf dem Lande, also auch auf dem Hamburger-Berge, durchaus keinerley Werbung Statt finden solle, und befehlen hienächst allen vorbenamten Personen nachdrücklichst und aufs neue, daß sie sich nicht unterfangen, irgend dawider zu handeln, noch das geringste Verdächtige, in dem Stücke, zu verschweigen; vielmehr soll ein jeglicher schuldig seyn, den p. t. Herren Gerichtsverwaltern und Landherren sofort Anzeige davon zu thun. Im Uebertretungs-Falle aber sollen die Contravenienten mit dem Consilio abeundi, oder gar als Menschen-Diebe und Seelen-Verkäufer, angesehen, dem Befinden nach, fiscaliter angeklaget, und, vermöge der Rechte, an Ehre und Gut, am Leibe oder Leben, nach aller Strenge gestrafet werden. Uebrigens wird den Herren Gerichtsverwaltern und den Landherren die Vollstreckung dieses Mandats aufgetragen. Wonach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Veneris, d. 13 Julii, 1764. Renovatum Veneris, d. 20 Febr. 1778.

s. oben 1775. März 29. unten 1781 März 7.

LXII.

## LXII.

## Notification

April 6.

einer am bevorstehenden Char-Freytage als dem 17 April zur weitern Hinausführung des Thurm-Baues an der Neuen Grossen St. Michaelis Kirche, anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntag Palmarum von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg, den 6 April 1778.

Wir nähern uns nunmehr der Jahrs-Zeit, da der wieder angefangene, und bisher unermüdet fortgesezte Thurm-Bau an der grossen St. Michaelis-Kirche, mit neubelebtem Eifer weiter hinausgeführet werden kann.

Dieser grosse Bau ist, unter besondern göttlichem Seegen, durch die ausnehmend günstige Witterung des vorigen Jahrs, durch reichliche Unterstützung unserer Mitbürger, rühmlichen Eifer der dazu verordneten Bau-Deputation und unabläßigen Fleiß der Arbeiter, bekanntermassen dergestalt gefördert worden, daß nicht nur alles, was bey Ankündigung der jüngsten Collecte versprochen, wirklich erfüllet, sondern auch, in bereits vollendeter Vorbereitung zur weitern Arbeit, noch ein mehrers geleistet werden können.

Schon stehen zwey aufgeführte Stockwerke vor Jedermanns Augen, und man ist mit Errichtung des dritten ununterbrochen beschäftigt.

Fast alles beträchtliche Bau-Holz ist angeschafft und auf der Bau-Stelle vorräthig, und wenn auch diesmal die Beweise der Liebe und Milde der letztern Darlegung gleichen, so können und werden wir das Vergnügen haben,

diesen Bau, so viel die Zimmer-Arbeit betrifft, mit göttlicher Hülfe, noch in diesem Jahr vollendet, und vor kommendem Winter, die ganze Pyramide mit Knopf und Flügel aufgeführt zu sehen.

Ein Hochedler Rath hat daher, am bevorstehenden Char-Freytag, eine abermalige öffentliche Collecte, zur weitern Hinausführung dieses Thurm-Baues, in der Stadt und deren Gebiete angeordnet, und Er hofft, es werde ein jeder, sonderlich aber die von dem Höchsten mit zeitlichen Mitteln Gesegnete, auch diesmal in die auszusetzende zum Abzeichen durch einen Mauer-Stein bemerkte Becken, mit froh-gefüllten Händen reichliche Gaben einlegen.

So laßt uns denn dies, zur Ehre Gottes angefangene gute Werk standhaft hinausführen, und dadurch den Nachkommen, wie den Zeitgenossen, ein Beyspiel geben, daß, bey allem Leichtsinn unsrer Tage, noch der Herr unter uns die Seinen, noch, die Religion ihre Verehrer habe.

Laßt uns, bey der Feyer des Andenkens der für uns in den Tod gesenkten Liebe, einen Theil der anvertrauten irdischen Güter dem Höchsten dankbar und willig aufopfern; und dann der Erfüllung Seiner Verheissung gewärtigen, daß Er eine jede, zur Verherrlichung Seines Namens verwandte Gabe, in Zeit und Ewigkeit reichlichst belohnen werde.

s. oben 1777 Sept. 3. unten 1778 Sept. 9.

LXIII.

## LXIII.

## Conditionen,

May 14.

worauf die Accise von dem fremden Bier ausserhalb der Stadt an den Meistbietenden zu verpachten. Hamb. 1778. am 4 May.

I.

Unter dieser Pacht ist begriffen die Accise von allem aus der Fremde gekommenen Biere, welches in den Ländereyen der Stadt consumiret wird, so wie diese Accise von dem bisherigen Pächter eingenommen worden, und müssen die Einwohner der Güter und Ländereyen, namentlich Veddel, Kaltenhofe, Grevenhof, Nettelburg, künftighin sothane Accise gleichfalls entrichten, iedoch daß das auf einer von den acquirirten Elb-Inseln gebrauete Bier auf sämmtlichen neu acquirirten Elb-Inseln frey sey. Es verbleiben aber auch fernerhin von dieser Accise-Pacht ausgenommen das Amt Ritzebüttel, imgleichen die Wald-Dörfer, als welche von dem Pächter zu Wohltorf ihr Bier zu nehmen angewiesen sind, imgleichen auch die Dorfschaften des Hospitals zum heiligen Geiste, Barnbeck und Eilbeck, welche letztere wegen sothaner Accise an die Cämmerey überhaupt ein jährliches entrichten. Ferner haben diejenigen Eingesessene der Klösterlichen Dorfschaften Eppendorf mit der umliegenden Gegend Eimsbüttel, Bostel, Winterhude und Ohlsdorf, welche nicht Krügerey treiben, wegen des zu ihnen aus der Fremde kommenden Nöstel- und Schiff-Biers, dem Pächter nichts zu entrichten, indem solche insgesammt sich

desfalls mit der Cämmerey für eine jährliche Abgabe abgefunden haben.

Die in besagten Dorfschaften des Klosters St. Johannis befindliche Krüger und Wirthe hingegen bezahlen von allem fremden Bier ohne Ausnahme die Accise, und die Eingesessene haben solche ebenfalls zu entrichten, wenn sie fremdes Bier von anderer Gattung, als das vorhin angezeigte, consumiren.

Ueberhaupt wird man dem Pächter wider alle diejenigen, welche sich unbefugter Weise von der Accise eximiren wollen, mit promter Justitz zu Statten kommen. Doch hat er wegen der zur Erlangung seines Rechtes aufgewandten Kosten keine Ersetzung zu fordern.

2. Solche Accise von dem aus der Fremde in gedachte Ländereyen zur Consumtion kommenden Biere hat der Pächter nach derjenigen Specification, welche ihm von der Cämmerey wird zugestellet werden, entweder selbst, oder durch seine Leute einzunehmen, nicht aber andere Afterpächter dazu zu substituiren, bey 100 Rthlr. promte zu exsequirender Strafe auf jeglichen Contraventionsfall. Was aber nur durchgehet, und nicht im Lande, oder im Neuenwerke, und auf dem Deiche, und dem Hamburger Berge bleibet, sondern in die Stadt geführet werden soll, damit hat derselbe, imgleichen mit dem aus der Stadt gehenden Hamburgischen und fremden Biere, nichts zu schaffen, noch etwas davon zu fordern.

3. Nebst solcher Accise gehören dem Pächter annoch die vier Schillinge courant Zollgebühren, und Schreibgeld, welche von ieder

the same thing that Christ was to the Father, and the Father to Christ, namely, love. Love and obedience are the two conditions of abiding in Christ's love. Love is the motive, obedience the test. Love is the root, obedience the fruit. Love is the life, obedience the manifestation. Love is the cause, obedience the effect. Love is the principle, obedience the practice. Love is the spring, obedience the stream. Love is the sun, obedience the light. Love is the fire, obedience the heat. Love is the tree, obedience the fruit. Love is the vine, obedience the branches. Love is the soul, obedience the body. Love is the heart, obedience the hand. Love is the fountain, obedience the river. Love is the mother, obedience the child. Love is the husband, obedience the wife. Love is the friend, obedience the friend. Love is the brother, obedience the brother. Love is the sister, obedience the sister. Love is the parent, obedience the child. Love is the child, obedience the parent. Love is the master, obedience the servant. Love is the servant, obedience the master. Love is the king, obedience the subject. Love is the subject, obedience the king. Love is the God, obedience the worship. Love is the worship, obedience the God. Love is the Father, obedience the Son. Love is the Son, obedience the Father. Love is the Holy Ghost, obedience the Holy Ghost. Love is the Trinity, obedience the Trinity. Love is the Unity, obedience the Unity. Love is the Eternity, obedience the Eternity. Love is the Infinity, obedience the Infinity. Love is the Omnipotence, obedience the Omnipotence. Love is the Omniscience, obedience the Omniscience. Love is the Omnipresence, obedience the Omnipresence. Love is the Holiness, obedience the Holiness. Love is the Righteousness, obedience the Righteousness. Love is the Truth, obedience the Truth. Love is the Wisdom, obedience the Wisdom. Love is the Power, obedience the Power. Love is the Glory, obedience the Glory. Love is the Majesty, obedience the Majesty. Love is the Dominion, obedience the Dominion. Love is the Kingdom, obedience the Kingdom. Love is the Priesthood, obedience the Priesthood. Love is the Sacrifice, obedience the Sacrifice. Love is the Intercession, obedience the Intercession. Love is the Mediation, obedience the Mediation. Love is the Atonement, obedience the Atonement. Love is the Redemption, obedience the Redemption. Love is the Salvation, obedience the Salvation. Love is the Eternal Life, obedience the Eternal Life. Love is the Heaven, obedience the Heaven. Love is the Hell, obedience the Hell. Love is the Judgment, obedience the Judgment. Love is the Resurrection, obedience the Resurrection. Love is the Second Coming, obedience the Second Coming. Love is the Millennium, obedience the Millennium. Love is the New Jerusalem, obedience the New Jerusalem. Love is the Tree of Life, obedience the Tree of Life. Love is the River of Life, obedience the River of Life. Love is the Water of Life, obedience the Water of Life. Love is the Bread of Life, obedience the Bread of Life. Love is the Wine of Life, obedience the Wine of Life. Love is the Milk of Life, obedience the Milk of Life. Love is the Honey of Life, obedience the Honey of Life. Love is the Manna of Life, obedience the Manna of Life. Love is the Corn of Life, obedience the Corn of Life. Love is the Oil of Life, obedience the Oil

1. Der Bruder ist keiner, oder, wer nur einen hat, der hat keinen. Wer nur einen Bruder hat, der hat keinen Bruder, und wer keinen Bruder, der ist ein Bruder. Wer nur einen Bruder hat, der hat keinen Bruder, und wer keinen Bruder, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner, und wer keiner, der hat einen.

2. Wenn ein Bruder keiner ist, und wer nur einen hat, der hat keinen, und wer keinen, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner, und wer keiner, der hat einen, so ist der Bruder einer.

3. Wenn ein Bruder keiner ist, und wer nur einen hat, der hat keinen, und wer keinen, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner, und wer keiner, der hat einen, so ist der Bruder einer, und wer einer, der hat keinen.

4. Wer keinen Bruder hat, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner, und wer keiner, der hat einen, so ist der Bruder einer, und wer einer, der hat keinen, und wer keinen, der ist ein Bruder.

5. Wer keinen Bruder hat, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner, und wer keiner, der hat einen, so ist der Bruder einer, und wer einer, der hat keinen, und wer keinen, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner.

6. Wer keinen Bruder hat, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner, und wer keiner, der hat einen, so ist der Bruder einer, und wer einer, der hat keinen, und wer keinen, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner, und wer keiner, der hat einen.

7. Wer keinen Bruder hat, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner, und wer keiner, der hat einen, so ist der Bruder einer, und wer einer, der hat keinen, und wer keinen, der ist ein Bruder, und wer ein Bruder, der ist keiner, und wer keiner, der hat einen.

wegern, oder wol gar den Unterschleifen mit May 14.
beförderlich seyn, sollen sie desfalls mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

11. Der Pächter ist verbunden, die Visiteurs, Aufseher und Bediente, auf eigene Kosten, allenthalben zu bestellen, zu halten, und zu lohnen, ohne desfalls an der Pacht etwas abzuziehen.

12. Wann, zu mehrer Verhütung der Unterschleife, einiger Orten neue Schlagbäume anzulegen, oder sonst eine und andere Vorsehung zu thun wäre, so muß der Pächter solches dem p. t. ältesten Acciseherrn melden; da dann, dem Befinden nach, das nöthige verfüget werden soll.

13. Der Pächter soll, so bald ihm die Pacht zugeschlagen wird, der Cämmerey genügliche Bürgen, und zwar auf die ganze Pachtsumme, während der vier Jahre bestellen, und selbige quartaliter, bey Vermeidung der geschwindesten Execution, richtig abführen.

14. Dem Pächter und dessen Bedienten wird hiemit scharf eingebunden, niemand ungebührlich zu beschweren, oder mit Worten oder Werken hart zu begegnen; dagegen aber auch ein ieder hinwieder gegen dieselben sich aller Bescheidenheit von selbst befleißigen wird. Actum & decretum in Senatu, d. 14 Maji 1778.

Junii 5.

## LXIV.

## Notification

die Revue hiesiger Garnison betreffend.

Da die hiesige Stadt-Garnison zukünftigen Donnerstag, als den 11 Junii, die Revue passiren soll, und es die Nothdurft erfordert, zu verhüten, daß weder dieselbe an ihren Manoeuvres gehindert werde, noch jemand der Zuschauer den Kanonen und der Mousqueterie zu nahe komme, und Schaden nehme; so wird am besagten Tage der Exercier-Platz mit einem Cordon von Dragonern und Infanterie umzogen werden. Und haben alle und jede, insonderheit auch die Kutscher, diejenigen Wege und Plätze zu nehmen, welche ihnen von der Wache bescheidentlich sollen angezeiget werden. Welches zur öffentlichen Wissenschaft hiemit gebracht wird. Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 5 Junii 1778.

## LXV.

Jun. 12.

## Notification

wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes.

Allen und jeden, welche während der Jahrmärkte mit Brodt die hiesigen Thöre und Bäume passiren, wird hiemit notificiret, daß das hereinzubringende Brodt von den auswärtigen Beckern oder von deren Hausgenossen selbst am Markte feil gebothen, mit nichten aber an Vorhöcker oder Krüger überlassen, und

nen Thale, das sich besonders, je weiter man gegen Norden kommt, immer mehr erweitert, und in eine Ebene verliert. Es ist mit Bergen umgeben, die sich bis auf den Gipfel mit Holz bewachsen befinden, und in welchen Eisenerze brechen. Die Einwohner, deren ohngefähr 1000 in dem Thale, und in den Bergen sind, sind Bergleute, Köhler, Fuhrleute, Arbeiter, und die nothwendigen, zum gemeinen Leben gehörigen Handwerker. Sie sind alle Lutheraner, und haben eine Kirche und Schule hier, und ihr Pfarrer wohnet auf dem Hammer Gladenbach, welcher eine Stunde von Dillenburg gegen Norden liegt.

Der Hammer Gladenbach ist ein Eisenwerk, das aus einem Hochofen, einem Hammer, und einer Stahlhütte besteht. Es gehört dem Herrn Grafen von Nassau-Dillenburg. Vorweg ist zu sagen, daß

Der Hammer Gladenbach

## LXVI.

Aug. 2.

## Notification

wegen der Zulage zur Feuer-Cassa nach der am 31 Jul. 1777 beliebten neuen Verordnung.

Demnach in der zwischen E. E. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft den 30sten November 1676 gehaltenen Zusammenkunft eine Feuer-Cassa-Ordnung beliebet, worinnen enthalten, daß die Interessenten alle Jahre von iedem 1000 Mark, worauf ihre Häuser gesetzet und eingezeichnet, 4 Schilling zu Unterhaltung sothaner gemeinen Cassa zu entrichten schuldig seyn sollen: in der zwischen E. E. Rathe und der E. Bürgerschaft am 31sten Julii 1777 gehaltenen Zusammenkunft aber beliebet worden, wegen Erhaltung der Brand-Wachen, statt dieser 4 Schilling künftig 8 Schilling von iedem 1000 Mark zu erlegen; Als thut E. E. Rath hiemit männiglich erinnern und gebieten, daß ein ieder, solcher beliebten Verordnung zufolge, seine Zulage der acht Schilling von iedem 1000 Mark dieses laufenden 1778sten Jahres halber, bey Vermeidung der der Feuer-Cassa-Ordnung angehängten Strafe, denen dazu Deputirten auf dem Rathhause allhier unverzüglich, und zwar innerhalb 6 Wochen, entrichten und bezahlen solle. Wann auch noch unterschiedliche Häuser, die entweder von den jetzigen Eigenthümern erkaufet, ererbet oder erbauet seyn, in den Feuer-Cassa-Büchern auf alte Namen stehen, und aber, vermöge des 5ten Artikels jetzterwehnter Feuer-Cassa-Ordnung, einem

ieden Eigenthümer die Umschreibung seines Er- Aug. 2.
bes bey 10 Rthlr. Strafe in 6 Monaten zu bewerkstelligen injungiret worden; Als will E. E. Rath alle Eigenthümer, deren Erben in der Feuer-Cassa geschrieben stehen, zum Ueberfluß hiemit erinnert haben, ihre Erben innerhalb 6 Monaten auf ihre Namen transferiren zu lassen, oder zu erwärtigen, daß nach Abfluß solcher Zeit von einem ieden Contravenienten die verwirkte 10 Rthlr. Strafe unausgesetzt exsequiret werden solle. Wonach sich ein ieder zu richten und vor Schaden zu hüten.

s. oben 1774. Jul. 3. 1777. Aug. 10. unten 1779. Jul. 25.

## LXVII.

## Verordnung, Aug. 26.

in Absicht auf die Bettelvoigte.

Bey der immer mehr überhand nehmenden Gassenbetteley, hat Ein Hochedler Rath dieser Stadt das mehrmal publicirte Mandat, wegen der Betteley, erneuern und öffentlich anschlagen lassen. Es wird darin, insonderheit in Absicht auf die Bettelvoigte, jedermann erinnert und jedem geboten:

1) Die Bettelvoigte, wenn sie auf den Gassen die Bettler wegnehmen, weder mit Worten, noch vielweniger mit der That anzugreifen, und Hand an dieselben zu legen, am allerwenigsten ihnen durch Zusammenlaufung und Rottirung die Bettler abzubringen, oder sonst sie auf einige Weise in der ihnen anbefohlnen Verrichtung zu hindern.

2) Wenn

2) Wenn die Bettler sich unter die Leute, oder in Häusern und Kellern zu salviren suchen sollten, dieselben, bey 10 Rthlr. Strafe, nicht zu schützen, noch ihnen einigen Unterschleif zu geben; oder

3) Die Voigte mit Schelten, Schmähen und schimpflichen Benennungen zu belegen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß

4) Diejenigen, sowohl Junge als Alte, insonderheit muthwillige Buben, so diesem Mandat entgegen handeln, von der Wache sogleich in Arrest gezogen, und, nachdem sie gefrevelt, entweder ans Halseisen gestellt, oder, nach Befinden, sonst, auch, erforderten Falls, als Störer der gemeinen Ruhe und Sicherheit, an Leib und Leben gestraft werden sollen.

Da nun, durch solchen Frevel, welcher zeithero nur gar zu häufig ausgeübt ist, die muthwilligen Bettler gesteift, die Voigte abgeschreckt, der Ueberlauf von Bettlern in den Häusern, und die dadurch entstehende Unsicherheit vermehrt wird, und allerhand höchststrafbare Thathandlungen veranlaßt werden; so hat Ein Hochedler Rath diese Verfügung von der Wichtigkeit gehalten, um sie auch von den Canzeln ablesen zu lassen; damit sie einen desto tiefern Eindruck bey dem gemeinen Haufen machen möge, und einem jeden die Entschuldigung der Unwissenheit um destomehr benommen werde.

Concluſum denuo in Senatu Hamburgenſi, Mercurii, d. 26 Aug. 1778.

ſ. oben 1775. Aug. 2.

## LXVIII.

## Mandat

Sept. 2.

daß die Salzhändler eine Art Salzes mit der andern nicht vermengen sollen. Actum et decr. in Senatu, renovatum publicatumque sub signeto Ven. d. 24 Julii 1722. Renovatum denuo Merc. d. 2 Sept. 1778.

Nachdem E. E. Rath vorgebracht, ob sollten bey Verhandel- und Verführung des Salzes einige eigennützige Leute allerhand Unterschleifs und Vervortheilung sich bedienen, Lüneburgisches, raffinirtes Schottisches und dergleichen Salz unter einander vermischen und verpacken, auch mit der Verpackung nicht aufrichtig verfahren, dann die zu ieder Art Salzes durch Kennzeichen unterschiedenen Tonnen und Gefässe mit Anfüllung darinn nicht gehöriger Art, dem Salz-Commercio zu grossem Schaden, mißbrauchen, daß imgleichen das Salz durch die Schiffer mit solcher Vermisch- Verpack- und Verfälschung, auch unverantwortlicher Confusion, aus dieser Stadt nach fremden Orten, bevorab in die benachbarten Provinzen und Lande, wissentlich verführet werde; dem Commerzio aber und dem Salz-Handel besonders nicht wenig daran gelegen, daß sothanem Unwesen, Vervortheil- und Verfälschung, und denen dabey vorgehenden strafbaren Actionen, obrigkeitlich begegnet, nachdrücklich vorgebeuget, und der daraus entstehende Nachtheil möglichst verwehret, auch die sich aufgebenden Verbrecher ernstlich angesehen werden mögen: So will E. E. Rath mittelst dieses offenen

Man-

Mandats in dieser Stadt und dero Gebiete männiglichen, sowol Fremden als Einheimischen, ernstlich geboten haben, daß sich niemand unterstehen solle, bey dem Salz-Handel sich berührter oder gleichen Unterschleifs zu gebrauchen, einige Art Salzes mit der andern zu vermengen, oder also mit der Verpackung und den Tonnen ungebührlich umzugehen; insonderheit auch wird den Schiffern und Fuhrleuten untersaget, vom Salze etwas in ihre Schiffs-Gefässe einladen zu lassen, oder bey ihren Fuhren anzunehmen, dabey sich solche Ungebühr befinden mögte. Im Fall nun iemand sich unternehmen würde, wider dieses unser Mandat zu handeln, er sey wer er wolle, thue es selbst oder gebe andern dazu Anlaß, derselbe soll nach Gestalt des Verbrechens mit ernster willkührlicher Strafe unausbleiblich angesehen, auch soll zugleich das also betroffene Salz, samt denen Tonnen und Gefässern, confiscirt werden. Wornach sich ein ieder zu richten, auch für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu renovatum publicatumque sub signeto Veneris d. 24 Julii 1722. Renovatum denuo Mercurii d. 2 Septembris 1778.

s. Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 1019.

---

LXIX.

## LXIX.

Revidirter Xter Artikel der

## Mäkler-Ordnung Sept. 3.

de Anno 1740. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg publicirt den 3 Sept. 1778.

Ein jeder Mäkler soll von allen Partheyen, so er geschlossen, ein accurates Buch und Register halten, auch darinn, ob sie für baar Geld, oder auf Zeit gekauft, imgleichen den Namen und Zunamen des Käufers und Verkäufers, das Datum, die Qualität und Quantität, was, und wieviel Waaren, nebst demjenigen, so bey dem Verkaufe verabredet und bedungen worden, aufrichtig verzeichnen, solches alles auch gleich bey Schliessung der Partheyen, in Gegenwart des Verkäufers, in ein besonderes Handbuch kürzlich notiren, und davon dem Käufer alsobald Relation thun, auch beyden Theilen, in jedem Falle, eine, mit Dinte deutlich geschriebene, Notice ungesäumt auch ungefodert davon zustellen, bey Verlust der Courtage.

Die Mäckler-Ordnung vom Jahr 1740 befindet sich in der Samml. Hamb. Gesetze VI. Th. S. 346.

## LXX.

## Notification Sept. 7.

wegen Aussetzung der *Nativ. Mar.* Verlassung.

Es wird hiemit allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht, daß wegen erledigter Raths-Stelle, die auf den 11 Sept. angesetzte

Nativ. Mar. Verlassung vor der Hand und bis auf weitre Bekanntmachung ausgesetzt sey. Concl. in Senatu Hamb. Lunæ d. 7 Sept. 1778. (*)

(*) Diese Notification ist sowohl den Zeitungen inserirt, als auch an der Börse und Rathhause affigirt worden.

s. unten Sept. 16. oben 1774 Nov. 29. unten 1781 März 28.

## LXXI.

## Notification

Sept. 9. einer am bevorstehenden jährlichen Buß- Fast- und Bet-Tage als dem 17 Sept. zur weitern Vollendung des Thurm-Baues an der Neuen Grossen St. Michaelis Kirche, anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am 13 Sonntag nach Trinitatis von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths public. Hamburg den 9 Sept. 1778.

Es ist wohl nicht leicht Jemand unter uns, der nicht den bisherigen so gesegneten Fortgang des, nun schon bis zur gänzlichen Errichtung der Spitze, glücklich hinausgeführten Thurm-Baus an der grossen St. Michaelis Kirche, mit innigem Vergnügen wahrgenommen habe.

Ein Fortgang, der unsre vormaligen Wünsche völlig erfüllet, und selbst unsre Hofnung übertroffen hat.

Schon stehet an dieser, ehedem mit Angst und Schrecken und nachgehends, so manche Jahre hindurch, mit stiller Wehmuth erblickten Stäte, ein neuaufgeführtes und (wofern

nicht

nicht die Witterung es hindert) noch in diesen Tagen, durch Aufsetzung des Knopfs und Flügels zu vollendendes Thurm-Gebäude, nach einem erst so kürzlich gemachten mühsamen Anfange, als ein Denkmal Göttlicher Lenkungen, vor Jedermanns Augen. Sept. 9.

Nun wird man unverzüglich die äussere Bekleidung desselben, wozu das benöthigte Holz grösstentheils bereits angeschaft ist, und demnächst die Bedeckung mit Kupfer vornehmen, welche hoffentlich noch in diesem Jahr, von der öbern Spitze bis zur Kuppel wird herabgeführet werden können.

Dieses alles aber erfordert um so mehr eine fernere milde Unterstützung, je weniger die fortrückende Jahrs-Zeit einigen Aufschub, und die Umstände selbst, einige Unterbrechung des Baues erlauben.

Ein Hochedler Rath hat daher am bevorstehenden Donnerstag, als dem zu feyernden Jährlichen Buß-Tage, eine abermalige öffentliche Sammlung milder Gaben, zur weitern Vollendung dieses Thurm-Baus, in allen Kirchen angeordnet, und werden die des Endes auszusetzende Becken mit einem Mauer-Stein bezeichnet seyn.

Er zweifelt nicht, es werde Jedermann, und sonderlich die mit zeitlichen Gütern gesegnete, zur fernern standhaften Hinausführung dieses, mit so rühmlichen Eifer angefangenen und unterstüzten guten Werks, auch diesmal nach Vermögen gern und reichlich beytragen.

Der Höchste, von dem gewiß schon auf manchen fröhlichen Geber seine vormaligen

Beisteuern zu diesem Bau, in reichen Segnungen, dieß- oder jenseits des Grabes zurückgeflossen, wird auch fernerhin keine dergleichen, Ihm so wohlgefällige Aufopferungen unbelohnet lassen.

s. oben 1778 April 6. unten 1779 März 19.

## LXXII.

Sept. 14

## Notification

daß die Montags, Donnerstags- und Freytags-Predigten von 6—7 Uhr eingehen sollen.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß manche Wochen-Predigten, sonderlich in den Frühstunden von 6 bis 7 Uhr, schon seit verschiedenen Jahren sehr wenig, ja zum Theil fast gar nicht mehr von Zuhörern besucht worden, und also eine fernere Beybehaltung dieser Predigten von gar keinem Nutzen, den Kirchen selbst aber sehr lästig ist: als haben Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Stadt, in Betracht daß es, bey dem ohnehin an jedem Tage der Woche in einer oder der andern Kirche nach wie vor zu haltenden Predigten, Niemanden anderweitig an Gelegenheit zur Erbauung und Anhörung des Göttlichen Wortes fehle, vestgesetzt und verordnet, daß von Michaelis dieses Jahrs an

1) die bisher des Montags Morgens von 6 bis 7 Uhr in allen Haupt-Kirchen gehaltene Früh-Predigten gänzlich aufgehoben und eingestellet werden, und

2) auch die des Donnerstages Morgens von 6 bis 7 Uhr in der St. Petri, und Freytags

tags von 6 bis 7 in St. Michaelis Kirche ge- Sept. 14
haltene Predigten ebenmäßig eingehen und ein-
gestellet werden.

Wie nun diese Verordnung hiemit zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird; so werden zugleich alle dieser Stadt Bürger und Einwohner zur fleißigen und Christanständigen Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes in den übrigen Predigt- und Erbauungs-Stunden nochmals ernstlichst erinnert und ermahnet.

Conclusum in Senatu Hamburg. d. 14 Sept. 1778.

## LXXIII.

## Notification

Sept. 16

die *Nativ. Mar.* Verlassung betreffend.

Es wird hiemit allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht, daß die, wegen erledigter Raths-Stelle ausgesetzte Nativ. Mar. Verlassung, am künftigen Freitage, als den 25 Sept. werde gehalten werden. Concl. in Senatu Hamb. Merc. d. 16 Sept. 1778. (*)

(*) Diese Notification ist auf die nehmliche Art wie die obige vom 7ten Sept. bekannt gemacht.

## LXXIV.

## Reglement

Sept. 18

In Ansehung der Hamburgischen Handlung und Schiffarth währenden Krieges. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der Kayserl. freyen Reichsstadt Hamburg publicirt, den 18 Sept. 1778.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt

Hamburg, es für nöthig gefunden haben, ein Reglement, in Ansehung der hiesigen Handlung und Schiffahrt, währenden Krieges, ergehen zu lassen: so wird solches, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, öffentlich hiemit bekannt gemacht.

Bey dieser Publikation aber legen Wir zugleich die ehrerbietigste Hofnung an den Tag, es werden die höchsten Puissanzen, zufolge der errichteten Traktaten, der gnädigst gegebenen Versicherungen, oder des subsistirenden Neutralitäts-Rechts, die hiesige Kaufmannschaft eines geruhigen und unbehinderten Handels, und einer ungestörten Schiffarth geniessen, und des Endes ihren Kriegs-Schiffen, Armateurs, Creutzern und Commisfahrern die behufigen Ordres ertheilen lassen.

So wie aber selbst die Natur des Gegenstandes dieses Reglements es schon anzeigt; so erklären Wir überdem noch ausdrücklich: Daß Wir dasselbe nicht als ein beständig, oder zu allen Zeiten, geltendes Gesetz ansehen. Vielmehr behalten Wir Uns vor, dasselbe, nach Zeit und Umständen, wieder aufzuheben, abzuändern, zu mindern und zu mehren; um so mehr, da der allgemeine Wünsch und die Hofnung dahin geht, es werde noch, vermöge der ädelsten Wohlgesinnung der Kriegs-Mächte und der ausgebreiteten Handlungsliebe, der, in dem Völkerrechte fest begründete, Satz: daß frey Schiff frey Gut mache, gegen Handlungs-Plätze, die in Ansehung der Kontrebande und sonst eine genaue Impartialität beob-

beobachten, überall zur Richtschnur genom- Sept. 18
men werden.

## I.

## Verordnung für die Rheder und Schiffer.

### Art. 1.

Anschlagzettel des Schiffers.

Alle und jede, sowohl hiesige, als neutrale fremde, Schiffer, welche hieselbst Fracht und Ladung suchen, es geschehe nun solches nach neutralen, oder nach der im Kriege befangenen Puissanzen Häven, müssen an der Börse anschlagen, und soll auf dem Anschlag-Zettel die, dem Schiffer abzufordernde, Versicherung, daß er keine Kontrebande laden wolle, gesezt werden.

Von diesem Anschlage sind nur diejenigen Schiffe ausgenommen, welche Einer oder Mehrere für sich befrachtet; und wovon also diese die ganze Ladung besorgt haben.

### Art. 2.

Producirung der Schiffs-Dokumente.

Ehe der Anschlag an der Börse erlaubt wird, müssen von den Schiffsmäklern, wie auch von dem Schiffer-Gildeknechte, in Ansehung der kleinen, auf Holland und Bremen gehenden, Schiffe, wovon dieselben die Ladung besorgen, die Schiffs-Dokumente bey dem, zu diesem Geschäfte besonders angenommenen und beeydigten, Protokollisten der löbl. Commerz-Deputation producirt, und, daß solches geschehen sey, und die Dokumente rich-

tig befunden worden, von ihm auf dem Anschlagzettel attestirt werden.

Auch diejenigen, welche, vermöge Art. 1. in fine, anzuschlagen nicht nöthig haben, sind jedoch, vor der Verzollung, solche Dokumente bey dem Protokollisten zu produciren, und das Attest darüber sich geben zu lassen verpflichtet.

## Art. 3.

### Specifikation der Schiffs-Dokumente.

Solche Dokumente bestehen in dem Seepasse, in dem Biel- oder Kauf-Briefe, in der Volks-Musterrolle, und, in Ansehung der fremden Schiffer, ausser diesen noch in dem Türkenpasse; insofern selbige dieses Passes benöthigt sind. Jedoch sind die fremden Schiffer mit der Produktion des Kauf- oder Biel-Briefes zu verschonen; wenn das neutrale Eigenthum des Schiffes aus dem Seebriefe hinlänglich erhellet.

## Art. 4.

### See-Paß.

Das Formular des Seepasses für hiesige Schiffer bleibt, so wie es hier, in Kriegszeiten, von langen Jahren her, eingeführt gewesen; und muß vor dem Zollherrn mit einem körperlichen Eyde beschworen werden. Kein Seepaß aber soll weiter als auf eine Reise gelten.

## Art. 5.

### Biel- und Kauf-Briefe.

Was aber die Biel- und Kauf-Briefe von hiesigen Schiffen anbetrift; so soll

1) wäh-

Es ist hiemit alles Ernstes verboten, daß in dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, und denen dazu gehörigen Landen, weder Juden noch andere, welche sich dafür ausgeben, Pferde, Vieh, Getraide, Wolle, Leder, Häute, Felle, Talg, Schmeer, Federn, Lumpen, Knochen, Haare, Bley, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Stahl, Glocken, Glockenspeise, Gold, Silber, Edelgesteine, Perlen, Juwelen, Münzen, Medaillen, Bücher, Kupferstiche, Landkarten, Gemälde, Zeichnungen, Tapeten, Leinwand, Zeug, Tuch, Kleider, Hüte, Mützen, Strümpfe, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln, Uhren, Spiegel, Porcellain, Glas, Steingut, Töpferwaare, Spielwerk, Spielkarten, Würfel, Tabak, Schnupftücher, Schnupftabak, Tabakspfeifen, Zucker, Caffee, Thee, Chocolade, Wein, Branntewein, Bier, Essig, Oel, Seife, Lichte, Pulver, Schrot, Blei, Gewehr, Degen, Säbel, Bajonette, Sporen, Reitzeug, Sattelzeug, Wagen, Kutschen, Chaisen, Schlitten, Geschirre, Kummete, Stricke, Seile, Bindfaden, Bürsten, Besen, Kämme, Wachs, Lichte, Pulver, Schrot, Blei, Gewehr, Degen, Säbel, Bajonette, Sporen, Reitzeug, Sattelzeug, Wagen, Kutschen, Chaisen, Schlitten, Geschirre, Kummete, Stricke, Seile, Bindfaden, Bürsten, Besen, Kämme, Wachs, Lichte, Pulver, Schrot, Blei, Gewehr, Degen, Säbel, Bajonette, Sporen, Reitzeug, Sattelzeug, Wagen, Kutschen, Chaisen, Schlitten, Geschirre, Kummete, Stricke, Seile, Bindfaden, Bürsten, Besen, Kämme, Wachs,

Nr. 28. Publicandum, wegen Verbindung der Wolfenbüttelischen und Hannöverischen Landwehren.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Churfürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Generalfeldmarschall, Commandirender General der Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Truppen, Ritter des Hochadelichen Hosenbandordens, Ritter des Königlich-Preußischen Schwarzen Adlerordens, Ritter des Königlich-Polnischen und Churfürstlich-Sächsischen Weißen Adlerordens, Ritter des Königlich-Dänischen Elephantenordens, Ritter des Königlich-Schwedischen Seraphinenordens, Ritter des Königlich-Sardinischen Ordens der Annunciaten, Ritter des Königlich-Französischen Ordens vom heiligen Geiste, Ritter des Königlich-Spanischen Ordens vom goldenen Vließe, Ritter des Königlich-Portugiesischen Ordens vom heiligen Benedict von Aviz, Ritter des Königlich-Preußischen Ordens pour le Mérite, Ritter des Königlich-Großbritannischen Hosenbandordens, Ritter des Königlich-Großbritannischen Bathordens, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Patrick, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Andreas, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Georg, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Johannes, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Thomas, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Stephan, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Wenceslaus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Ludwig, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Ferdinand, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Carl, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Joseph, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Leopold, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Maximilian, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Franciscus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Dominicus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Augustinus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Benedict, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Bernhard, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Norbert, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Basilius, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Hieronymus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Paulus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Petrus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Johannes, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Thomas, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Stephan, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Wenceslaus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Ludwig, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Ferdinand, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Carl, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Joseph, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Leopold, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Maximilian, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Franciscus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Dominicus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Augustinus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Benedict, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Bernhard, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Norbert, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Basilius, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Hieronymus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Paulus, Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom heiligen Petrus,

gemacht haben; imgleichen daß Zwey Drittheil von dem aufhabenden Volke eingeborne Unterthanen, oder auch Unterthanen neutraler Nationen seyn müssen;

2) daß, wenn etwa ein Schiffer, währender Reise, genöthigt würde, an fremden Orten See-Officianten, oder Matrosen von eingebornen Unterthanen der im Kriege begriffenen Puissanzen, statt der Mannschaft, so gestorben, oder sonst abgegangen seyn möchte, anzunehmen, er sich darüber mit authentischen Dokumenten zu versehen schuldig seyn solle, welche entweder von einem Notario, oder von der Obrigkeit, wo er sie annimmt, attestirt worden, und welche die Ursachen, sammt der Anzahl und Namen der Leute enthalten;

3) daß die Rolle des Schiffsvolks bey hiesigen Schiffen von dem beeydigten Wasserschout, mit Anmerkung des Geburtsorts jedes Schiffsofficiers und Matrosen, eigenhändig so ausgefertigt werde, als es in den von den Schiffsleuten unterschriebenen Annehmungs-Artikeln lautet; auch von ihm signirt, und, daß solches geschehen sey, Obrigkeitlich attestirt werde.

## Art. 7.

### Vorläufige Ablangung des Schiffer-Eydes.

Sobald der Schiffer zum Anschlage an der Börse und zur Verzollung gelassen wird, soll er auf dem Zolle das gedruckte Formular des hiernächst abzustattenden Eydes, worunter sein und des Steuermanns Name, auch der Ort, wohin das Schiff bestimmt ist, vom

Zoll-

Zollschreiber gesetzt wird, des Endes empfan- Sept. 18
gen, daß es sowohl zu seiner Nachachtung diene, als auch, daß er solches einem jedweden, der in das Schiff zu laden gewillt ist, vorzeigen, und daraus die Sicherheit der Ladung im Voraus andeuten könne.

## Art. 8.

Der Schiffer soll keine unbenannte Güter laden.

Weil in diesem Eyde mit begriffen ist, daß der Schiffer keine, ihm unbenannte, Güter einladen solle; so erhellet von selbst, daß er keine Transito-Güter einnehmen könne; falls der Ablader sie nicht ausdrücklich namhaft machen wolle.

Und da der Schiffer berechtigt ist, bey aufstoßendem Verdachte, ob auch eine und die andre Waare mit dem rechten Namen benannt worden, oder Kontrebande sey, scharf darnach zu forschen, und solche, bey entstandenem gegründeten Zweifel, ganz zurück zu weisen; so soll ihm von den schon Eingeladenen, bey deren Zurückgabe, die halbe Fracht nebst den Kosten vergütet werden.

## Art. 9.

Kognoscemente und Certe-Partien.

Die, von dem Schiffer zu zeichnenden, Kognoscemente und Certe-Partien müssen

1) Des Abladers Namen;
2) Des Schiffers und Schiffs-Namen;
3) Den Ort, woher das Schiff und der Schiffer sich schreiben;

4) Die

4) Die Qualität, Quantität, Nummer und Signatur der Waaren;

5) Die künftigen Empfänger;

6) Die Fracht;

7) Den Ort, wo der Schiffer die Waaren einnimt und absegelt, und wo sie gelöscht und abgeliefert werden sollen;

8) Die eigenhändige Signatur des Schiffers, und zwar unter jedem Exemplare des Kognoscements, besonders auch unter demjenigen, so er am Borde des Schiffes hat, nebst dem Dato der Zeichnung, enthalten.

## Art. 10.

### Schiffer-Eyd.

Wann der Schiffer nunmehro mit seiner Ladung fertig ist, muß er den, ihm vorhin auf dem Zolle überreichten, Eyd vor dem Zoll-Herrn, nebst dem Steuermanne, körperlich abstatten; und erhält darüber ein Obrigkeitliches Certificat.

## Art. 11.

### Waaren-Certifikate.

Sind nun ausserdem noch Waaren-Certifikate, zur Bestärkung des neutralen Eigenthums der Waaren, nöthig; so sind solche, sobald sie von den Abladern körperlich vor der Obrigkeit beeydigt worden, von der Kanzelley in Einem Dokumente mit dem Certifikate über die Eydesleistung des Schiffers, forderſamst auszufertigen, und ist die Uebersetzung dieses Dokuments, von dem dazu beeydigten Admi-

Admiralitäts-Registrator, unter dessen Unter- Sept. 18
schrift, beyzufügen.

Art. 12.

Sorgfältige Untersuchung und Kollationirung der Dokumente über die Güter, mit dem Manifest.

Das Manifest ist in duplo auszufertigen, und müssen die Kognoscemente nach den Manifest-Nummern nummerirt seyn. Sodann sind Manifest, Kognoscemente und das obbesagte Kanzelley-Attest, dem die Waaren-Certifikate einverleibet sind, bey dem Protokolliſten des Commerzii zu produciren, welcher deren Ordnung, Richtigkeit und Vollständigkeit nachsehen und darüber attestiren muß.

Dieß sein Attestat setzt der Protokolliſt unter dem Einen, ihm zurück zu lassenden, Exemplare des Manifests. Dieß Duplikatum des Manifests, mit dem darunter von ihm geschriebenen Atteste, überliefert der Protokolliſt sodann der Kanzelley, gegen deren Empfangschein, und ist solches auf der Kanzelley zur Sicherheit der Rheder und Einlader, sorgfältigst aufzubewahren. Die Beobachtung, dieser Ordnung in Ansehung der Dokumente müssen die Schiffer nebst den Schiffsmäklern sich angelegen seyn lassen.

Art. 13.

Passagiers.

Passagiers können ohne Konsens der Rheder oder Schiffs-Korrespondenten überall nicht mitgenommen werden. Wenn aber solche, mit Verwilligung der Rheder, mitgehen;

so

so müssen sie einen obrigkeitlichen Reisepaß, worin der Stand und Geburts-Ort, auch das Vorhaben des Reisenden bemerkt ist, bey sich führen. Auch müssen die Schiffer, über die unverbotenen Sachen, welche die Passagiers bey sich haben, ein besonderes Kognoscement zeichnen, und solches ins Manifest einführen; widrigenfalls die Schiffer dafür mit ihrer Habe und Gütern und Personen, und, falls die Rheder darinn eingewilligt, auch das Schiff und die Frachtgelder dafür haften sollen. Militairpersonen der im Kriege begriffenen Puissanzen können nicht mitgenommen werden.

Art. 14.

Schiffer müssen die Dokumente am Bord haben.

Die Schiffer müssen alle, in dieser Ordnung erwähnten, Dokumente mit am Borde des Schiffs haben; weil auf Dokumente, die nicht gleich am Borde befunden, sondern erst nachhero beygebracht werden möchten, nicht wird reflektirt werden.

Art. 15.

Betragen der Schiffer gegen die Armateurs.

Die Schiffskapitains und andere Officianten müssen sich gegen die Armateurs und Kommisfahrer der kriegenden Puissanzen höflich und unwidersetzlich bezeigen, und ihnen die Schiffs-Dokumente vorweisen; am wenigsten aber dürfen sie das Geringste von ihren Papieren verdächtiger und strafbarer Weise in See werfen.

Auch haben die hiesigen Schiffe, welche von Kriegs-Schiffen auf Rheden vorgefunden,

den, oder in See angetroffen werden, die Flagge niederzulaſſen, und die Segel zu ſtreichen; ſobald ſie die Flagge des Kriegs-Schiffs erkannt haben, und durch das gewöhnlichen Zeichen eines Kanonenſchuſſes mit loſem Kraute gewarnt worden. Sept. 18

## II.

## Verordnung für die Befrachter und Einlader.

### Art. 16.

Beſtimmung der offenbaren Kontrebande.

Offenbar, nach dem Völkerrechte, als Kontrebande angenommene Waaren ſind alle Dinge, die zur direkten und unmittelbaren Kriegs-Munition dienlich ſind: als Kanonen, Musketen, Feuermörſer, Bomben, Sauciſſen, Pechkränze, Lavetten, Fourchetten, Bandeliers, Pulver, Lunten, Kugel, Piquen, Degen, Helme, Sturmhüte, Harniſche, Hellebarden, Wurfſpieſſe, Pferde, Pferdeſättel, Piſtolen-Hulſter. Mit ſolchen Waaren iſt durchaus zu handeln verboten, und ſoll dawider keine Ausrede gelten.

### Art. 17.

Anderweitige Kontrebande, die nicht in direkter Kriegs-Munition beſteht.

Zur Beſtimmung der anderweitigen etwanigen Kontrebanden, auſſer der direkten Kriegs-Munition, hat jeder die öffentlichen Verkündigungen der kriegenden Mächte, oder die Verhaltungs-Befehle in Anſehung der Repreſſalien-Briefe, oder lettres de marque, die Kommerz-Traktaten, und die Neutralitäts-Rechte einzuſehen, und in Obacht zu nehmen.

Art.

Art. 18.

Waaren-Certifikate in Ansehung ihrer Form.

Falls der hiesige Kaufmann das neutrale Eigenthum der zu verladenden Waare beglaubigen und darüber ein Certifikat erhalten will, muß solches durch einen körperlichen Eyd vor dem Zoll-Herrn geschehen, und hat der Einlader sich, in Ansehung dieses Eydes, nach den, in jedem Falle bestimmten, auf der Kanzelley befindlichen, Formularen zu richten.

Art. 19.

Verfahren in Ansehung der Speditions-Güter.

Der Kaufmann muß von den auswärtigen Eignern, welche Waaren hieher senden, um sie von hieraus in See abzuschiffen, Obrigkeitliche Attestate bewirken, solche behörig produciren, und vor dem Zoll-Herrn eydlich erhärten: daß die, in dem Schiffe verladenen, Waaren dieselben seyn, worüber das producirte Attest ausgestellt worden.

## III.

## Verordnung für die Schiffsmäkler.

Art. 20.

Besorgung in Ansehung der Dokumente.

Die Schiffsmäkler müssen, vor Besorgung des, nach Maaßgabe Art. 1. einzurichtenden, Anschlags des zur Fracht stehenden Schiffes an der Börse, auf die Richtigkeit der, Art. 3. specificirten, dem Protokolliſten des Kommerzii vorzulegenden, Schiffs-Dokumente sowohl auswärtiger, als hiesigen Schiffe genaue Obacht haben, und für die richtige Anschlagung des Schiffs an der Börse sorgen; demnächst aber, eher das Schiff abgesegelt, mit

dahin

dahin ſehen, daß Kognoſcemente und Waaren-Certifikate über das neutrale Eigenthum derſelben, wann lezte nöthig ſind, mit dem Manifeſte vollſtändig übereinſtimmen; daß die etwanigen Waaren-Certifikate in dem Kanzeley-Atteſte in eben derſelben Ordnung als die Nummern des Manifeſts fortgehen; daß das Manifeſt in duplo ausgefertigt, und daß ſämmtliche angeführte Dokumente dem Protokolliſten des Kommerzii übergeben werden; damit derſelbe das Manifeſt mit den Kognoſcementen und etwanigen Certifikaten konferiren, und das Atteſt darüber ausſtellen könne: und kurz, die Schiffsmäkler haben, ſo viel an ihnen iſt, ſich äuſſerſt angelegen ſeyn zu laſſen, daß es dem Schiffer an keiner einzigen erforderlichen Briefſchaft fehlen, und dieſem ganzen Reglement nachgelebt werden möge. Seyt. 18

## Art. 21.

### Anderweitige Pflichten der Mäkler.

Sie ſollen ferner alle Einlader warnen, keine, in den Traktaten oder ſonſtigen Verkündigungen der Kriegführenden Mächte für Kontrebande erklärte, oder einzuführen verbotene, oder ungenannte Waaren einzuſchiffen.

Und damit ſie unterrichtet ſeyn mögen, was eigentlich von Dieſer oder Jener der Kriegführenden Mächte für Kontrebande gerechnet werde, will die Kommerz-Deputation ihnen mit den erforderlichen Kommerz-Traktaten und Inſtruktionen über die Repreſſalien-Briefe, ſo viel deren publicirt werden möchten und zu erhalten ſtünden, an die Hand gehen.

Art. 22.

Kontraventions-Fälle.

Käme ein Kontraventions-Fall wider dieß Reglement zu ihrer Wissenschaft; so müssen sie darinn, bey Verlust ihres Mäklerstocks, und, nach Befinden, anderweitiger schweren Ahndung, nicht gehelen, sondern solchen gehörigen Ortes anzeigen.

Wornach sich ein jeder so lange zu richten hat, bis ein Andres öffentlich dürfte verordnet werden.

Actum et decretum publicatumque sub Signeto, Veneris d. 18 Sept. 1778.

s. Samml. Hamb. Mand. Th. V. Regist. Kriegs-Zeiten.

## LXXV.

Nov. 18.

## Notification

wegen einer am 1 Advents-Sonntage, als dem 29 Nov., anzustellenden Sammlung milder Gaben zum Besten der abgebrannten Morburger Einwohner und zur gänzlichen Wiederherstellung der Finkenwärder Deiche, welche am 23 Sonntage nach Trinitatis, als dem 22 Nov., von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 18 Nov. 1778.

Es hat Ein Hochedler Rath beschlossen, den christlichen Gemeinen zweene Gegenstände, zur öffentlichen Mildthätigkeit, zu empfehlen, welche beyde, durch die nähern bürgerlichen Verbindungen, worinn sie mit uns stehen, eine vorzügliche Ansprache auf unsre Beyhülfe machen können.

Die Morburg ward den 3ten Julii dieses Jahrs durch eine Feuersbrunst heimgesucht, wodurch auf einmal 10 kleine Häuser eingeäschert

dieser wegen. Die Pfarrherren bekommen 6. Jahr um dis Jahr, wenn sie sich halten wollen. Wenn der Herr Oberamtmann Bericht gibt, so wird ihnen ein Jahr nach dem andern gegeben. Wenn sie sich nicht halten wollen, so müssen sie es dem Herrn Oberamtmann 6. Wochen vor Martini sagen, damit er es wissen kann, wem er das Jahr soll geben. Wenn sie es nicht thun, so müssen sie es behalten.

Wenn ein Pfarrherr stirbt, so kommt der Herr Oberamtmann, und schreibt alles auf, was der Pfarrherr hinterlassen hat, und wenn der Successor kommt, so muß er alles wieder bezahlen. Wenn ein Pfarrherr stirbt, so muß er 3. Jahr Wittwe und Kinder im Pfarrhof lassen.

Wenn ein Pfarrherr stirbt, und hat keine Kinder und Wittwe, so bekommt der Successor alles, was der Pfarrherr hinterlassen hat.

Wenn ein Pfarrherr stirbt, so muß der Successor 3. Jahr Wittwe und Kinder im Pfarrhof lassen, und muß ihnen alles geben, was sie haben wollen.

Wenn ein Pfarrherr stirbt, so muß der Successor 3. Jahr Wittwe und Kinder im Pfarrhof lassen, und muß ihnen alles geben, was sie haben wollen.

Wenn ein Pfarrherr stirbt, so muß der Successor 3. Jahr Wittwe und Kinder im Pfarrhof lassen, und muß ihnen alles geben, was sie haben wollen.

Wenn ein Pfarrherr stirbt, so muß der Successor 3. Jahr Wittwe und Kinder im Pfarrhof lassen, und muß ihnen alles geben, was sie haben wollen.

1sten Advents-Sonntage, als heute über 8 Tage, die Becken vor allen Kirchthüren ausgesetzt werden sollen, worinn, zum Abzeichen, ein Mauerstein wird gelegt werden.

Ein Hochedler Rath ermahnt also alle Bürger und Einwohner dieser Stadt, den so oft bewiesenen Regungen ihres mitleidigen Herzens auch dießmal Raum zu geben, und die dazu gefaßte Hofnung der Unglücklichen, durch reichliche Gaben, zu erfüllen.

Derselbe zweifelt nicht, jeder werde, am ersten Advents-Sonntage, sich vor Gott, dem Geber alles Guten, sammeln, alle grossen, häufigen, geistlichen und leiblichen Gesegnungen, die er, in dem Laufe des vorigen Kirchenjahres, aus seiner Hand erhalten, in tiefster Dankbarkeit, seinem Gemüthe, als in einem Gemählde, vorstellen, aus dieser großen Segens-Quelle, welche sich auch über ihn ergossen, neue Reitzungen und neue Bewegungsgründe zum Wohlthun gegen seine dürftigen Brüder schöpfen, und sich, erfüllt mit Zuversicht, des Wortes erinnern: gebet; so wird euch gegeben.

s. Samml. Hamb. Mand. IIII. Theil S. 2237. oben 1777 Oct. 22.

## LXXVI.

## Mandat

Dec. 4.

daß niemand bey Leichenbegängnissen sich schändlich und unchristlich betragen soll. Actum & decretum in Senatu Hamb. publicatumque sub Signeto. Lunae d. 13 Octobr. 1749. Renovat. Ven. d. 11 Martius 1774. Renov. denuo Vener. d. 4 Dec. 1778.

s. oben 1774. März 11.

---

Ham-

# Hamburgiſche Verordnungen vom Jahr 1779.

Digitized by Google

# LXXVII.

## Notification

Jan. 8.

einer am 2ten Sonntag nach dem Feste der Erscheinung Christi, als den 17 Januar, zur Winterverpflegung der hiesigen Armen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntag nach dem Fest der Erscheinung Christi von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt Hamburg den 8 Januar 1779.

Es ist eine so bekannte als unvermeidliche Folge der gegenwärtigen Winter-Zeit, daß in derselben, so viele, den beschwerlichsten Umständen und äuserstem Mangel blosgestellte Arme und Nothleidende, die ganze Härte ihres Schicksals doppelt empfinden.

Die Gelegenheit zum Erwerb und Verdienst ist gehemmt, Nahrung und Tagewerk liegen danieder, und eine rauhe, obschon zuweilen etwas nachlassende, doch oft mit vermehrter Heftigkeit rückkehrende Frostwitterung, bringt die mannigfaltigen Leiden in den Hütten der Elenden aufs höchste.

Aber es ist auch eine so unleugbare als selige Pflicht der Menschlichkeit und Religion, vornemlich zu einer Zeit, da diese mitleidswürdige Personen der Hülfe am meisten bedürfen, durch reichliche Werke der Liebe und Erbarmung, den Jammer so vieler Bedrängten möglichst zu erleichtern, und so manche Unglückliche ihrem sonst unvermeidlichen Untergange zu entziehen.

Um nun auch dermahlen alle dieser guten Stadt Bürger und Einwohner, zur Erweisung einer, bey ähnlichen Gelegenheiten, ihnen bereits zur Christrühmlichsten Gewohnheit gewordenen Milde und Freygebigkeit, von neuem kräftigst zu erwecken, hat E. Hochedler Rath, auf bevorstehenden Sonntag, als den 17 Januar, eine öffentliche Sammlung freywilliger Gaben, zur Winter-Verpflegung für die hiesige Armuth, in allen Kirchen, angeordnet, und werden die des Endes auszusetzende Becken mit einem Stücke Torfs bezeichnet seyn.

O daß doch Jedermann, der im Fortgange des vor kurzem angefangenen Neuen Jahres, sich und den Seinigen Seegen und Gedeyen von oben erflehet, auch diese ersten Tage einer so merkwürdigen neuen Laufbahn, durch reichliche Opfer der Liebe dem Herrn heiligen, seinen darbenden Mitbrüdern Herz und Hand willigst öfnen, und, durch unermüdete Wohlthätigkeit und Erbarmen, sich dereinst die seligste Erndte ohne Aufhören bereiten möge!

s. oben 1778 Jan. 2. unten 1780 Jan. 3.

---

Jan. 18. ward das am 13 Jan. 1736 publicirte **Mandat**, daß die abgehenden Schiffe nicht von andern Orten proviantiret, oder von daher mit andern Sachen versehen werden sollen, abermals affigiret.

s. Samml. Hamb. Mand. Theil III. S. 1254.

---

## LXXVIII.

## Notification

März 19

einer am bevorstehenden Charfreytag zur Beendigung des Thurm-Baues an der Neuen grossen St. Michaelis-Kirche anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntag Palmarum von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt, Hamburg den 19 März 1779.

Haben wir sonst den bisherigen guten Fortgang des Michaelitischen Thurm-Baus mit Vergnügen wahrgenommen; so muß uns gewiß jetzt die immer näher heranrückende gänzliche Beendigung desselben nicht weniger gewünscht und erfreulich seyn.

Dieser wichtige Bau ist, unter besonders obwaltendem Göttlichen Segen, mit rühmlichstem Fleisse bekanntlich dergestallt gefördert, daß, nach völliger Errichtung der Thurm-Spitze, bereits mit dem Kupferdecken im vorigen Jahr der Anfang gemacht werden können.

Die ausnehmend vortheilhafte Witterung des gegenwärtigen Frühjahrs hat auch schon, mit Eintritt des Märzes, die Fortsetzung dieser Arbeit so sehr begünstigt, daß man, da das sämmtliche zur Thurm-Bekleidung erforderliche Kupfer, theils vorräthig und von dem Ertrag der jüngsten Collecte bezahlt, theils, mit rühmlichst bewiesener Uneigennützigkeit und Nachsicht abseiten der Ablieferer, in sichere Bestellung genommen und sonst alles in Bereitschaft gesetzt ist, den ganzen Thurm-Bau noch in diesem Jahr vollendet zu sehen, hoffen kann.

Da nun aber hiezu eine fernere gemeinsame Beyhülfe unumgänglich erforderlich ist, so hat Ein Hochedler Rath eine abermalige öffentliche Einsammlung milder Gaben, zur Beendigung des Michaelitischen Thurm-Baus, auf den bevorstehenden Charfreytag, in allen Kirchen angeordnet, und werden die des Endes an den Kirch-Thüren auszusetzende Becken mit einem Mauerstein bezeichnet seyn.

Eben dieselbe Liebe und Milde unserer Mitbürger, die ehedem den Anfang dieses Baus, fast über Erwartung, zur gewünschten Hinausführung befördert, wird hoffentlich nun auch, durch gleich-edelmüthige Darlegungen, das Ende desselben krönen: Und der Höchste, Dessen besonders Augenmerk und Wohlgefallen sich bey diesem ganzen Bau, sowohl in dessen gesegnetem Fortgange überhaupt, als auch darin offenbaret, daß bey den bereits überstandenen gefährlichsten Arbeiten kein einziger Mensch beschädigt worden, wird gewiß auch diesmal eine jede, zur Ehre und Zierde Seines Gottes-Dienstes verwandte Aufopferung auf jeden treuen Geber im reichlichsten Segens-Maasse zurückfliessen lassen.

s. oben 1778 Sept. 9. unten 1779 Sept. 8.

## LXXIX.

März 24

## Notification

wegen des Segeberger Kalks, welche in den Zeitungen bekannt gemacht ist.

Da der Preis des Segeberger Kalks, welcher zum Gebrauche ausserhalb der Stadt und desjenigen, der den hiesigen sogenannten

genannten Höckern und Steinkäufern verkauft wird, auf vier und zwanzig Schillinge für das Faß geſetzet worden, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Concluſum in Senatu Hamb. Merc. d. 24 Martii 1779. März 24

ſ. Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 130.

## LXXX.

## Notification März 28

welche wegen des frühern Gottesdienſtes in den 5 Hauptkirchen, Johannis, Mar. Magdalenen und Heil. Geiſt abgeleſen worden.

Es wird jedermänniglich hiemit kund gemacht, wasgeſtalt am erſten heiligen Oſterfeyertage, wird ſeyn der 4te April, abereinſt mit früherer Haltung des Gottesdienſtes angefangen, und damit die 6 Sommer-Monate, April, May, Junius, Julius, Auguſt, September, hindurch, an Sonntagen und Feſttagen, auf Art und Weiſe, wie es angeordnet worden, continuiret werden wird. Wie denn auch vom 7ten April an die Wochen-Predigten der Herren Haupt-Paſtoren, beliebtermaſſen, die 6 Sommer-Monate über früher werden gehalten werden.

Jedoch wird hiebey diesmal, zu Verhütung aller Irrung, Jedermann bekannt gemacht, daß der Gottesdienſt in der Char-Woche noch zu eben der Zeit, als in den 6 Winter-Monaten, mithin die Predigten am grünen Donnerſtage, Char-Freytage und Sonnabend von 9 bis 10 Uhr werden gehalten werden.

ſ. oben 1777 Febr. 17.

LXXXI.

## LXXXI.

April 26

## Bedingungen

zu welchen bey hieſiger Cämmerey, vermöge des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 22 März 1779, Capitalien auf Leibrenten angenommen werden.

1. Die Einſetzer ſind an keine beſtimmte Summe gebunden, ſondern ein jeder kann ſo viel darauf belegen, als er will, es ſey auf ſein eigenes Leben, oder auf das Leben eines andern. Wenn die Perſon, auf deren Leben das Capital geſetzt iſt, verſtirbt; ſo iſt ſelbiges der Cämmerey verfallen.

2. Das Capital kann in Banco, in Courantem Gelde, in Louisd'Or zu 5 Thalern und in Species Ducaten belegt werden, und die Zinſen werden in derſelben Münze bezahlt, in welcher das Capital gegeben worden.

3. Die Einſetzer erhalten dafür einen Leibrenten-Brief, der zu der Cämmerey, das iſt zu der ganzen Stadt Laſten, unter der Cämmerey kleinem Inſiegel, und Unterſchrift des Cämmereyſchreibers, und auf den Tag, da das Geld bezahlt worden, ausgeſtellet iſt.

4. Die Einſetzer haben nach dem Alter der Perſonen, auf deren Leben das Capital belegt wird, nachſtehende Leib-Renten zu genieſſen.

| Alter der Personen Jahre | bekommen jährlich pCt. |
|---|---|
| 0 = 25 | 6 |
| 26 = 30 | 6¼ |
| 31 = 35 | 6½ |
| 36 = 40 | 6¾ |
| 41 = 45 | 7¼ |
| 46 = 48 | 7½ |
| 49 = 51 | 8 |
| 52 = 54 | 8½ |
| 55 = 56 | 9 |
| 57 = 58 | 9½ |
| 59 = 60 | 10 |
| 61 = 62 | 10½ |
| 63 = 64 | 11 |
| 65 = 66 | 11½ |
| 67 = 68 | 12 |
| 69 und darüber | 13 |

April 26

Bey einer Leib-Rente auf zwey Personen werden die pCte nach dem Leben der jüngsten von beyden Personen bestimmt, und über den zu machenden Einsatz muß annoch 10 pCto Aufgeld bezahlt werden.

Z. E. Eine Person von 40 Jahren
und eine andere von 50
nehmen auf beyder Leben eine Leib-Rente
von = = = 1000 Rthlr.
ausser dieser Summe wird an Aufgeld 10 pCt.
gegeben = = 100 Rthlr.
und bekommen jährlich 6¾ pCt. von 1000 Rthlr.
oder 67½ Rthlr.
so lange als eine von beyden am Leben ist.

5. Bey

5. Bey dem Einsatze muß das Alter, der Stand und Aufenthalt der Person, auf deren Leben die Leib-Rente gesetzet wird, genau angezeigt, insbesondere aber das Alter durch Obrigkeitlich beglaubte Taufscheine oder Extracte aus Kirchenbüchern, oder, daferne die Beybringung eines solchen Taufscheines oder Extractes nicht möglich seyn sollte, durch ein vor der Obrigkeit abgelegtes und beeydigtes Zeugniß zweener Zeugen erwiesen werden.

6. Einheimische Einsetzer müssen ihre jährlichen Zinsen gegen Quitung, entweder selbst abholen, oder durch eine beglaubte Person abholen lassen, und sich auf Verlangen, durch Vorzeigung des Original-Rentebriefes legitimiren, auch, daferne sie nicht selbst erscheinen wollen, durch zweene erbgesessene oder sonst bekannte Bürger, auf deren Bürger-Eyd bezeugen lassen, daß sie noch am Leben sind.

7. Auswärtige müssen zur Erhebung ihrer Zinsen einen hiesigen Bürger, oder einen Mann, der der Stadt sonst mit Eyden und Pflichten verwandt ist, durch eine vor ihrer Obrigkeit bestätigte Vollmacht bestellen. Dieser muß bey Unterschreibung der Quitung an Eydesstatt bezeugen, daß die Person, auf welche die Leib-Renten lauten, so viel ihm bekannt, noch am Leben sey, auch auf Verlangen alle zwey Jahre, durch ein vor der besagten Person Obrigkeit abgelegtes eydliches Zeugniß zweener Zeugen, erweisen, daß selbige noch am Leben sey. Vor geführtem Beweise sollen keine Zinsen ausbezahlt werden.

8. Da-

8. Daferne der Einsetzer sein eigenes oder April 26
das Alter der Person, auf deren Leben er eingesetzet, falsch angegeben haben sollte, so soll er sowohl des eingesetzten Capitals, als aller Zinsen verlustig seyn.

9. Sollte jemand falscher Atteste oder anderer Collusionen schuldig befunden werden, so soll er nicht nur den dadurch verursachten Schaden aus eigenem Vermögen ersetzen, sondern auch über das extrajudicialiter mit scharfer Geld- oder Leibes-Strafe beleget werden.

10. Wer die Leib-Rente auf regierender Herren oder deren Bluts-Verwandten Leben setzen lässet, der darf weder deren Alter bey dem Einsatze noch deren Leben bey dem Empfange der Zinsen erweisen.

11. Wenn die Person, auf deren Leben die Leib-Rente gesetzt worden, mit Tode abgeht, so hat der Einsetzer oder dessen Erben noch die völlige Zinse von dem Jahre, worin dieselbe verstorben, zu geniessen. Dieses Jahr wird von dem Tage des ausgestellten Leibrente-Briefes angerechnet; doch muß vor Bezahlung der Zinsen der erloschene Original-Rentebrief eingeliefert werden.

12. Wenn in vier nach einander folgenden Jahren die Leib-Renten nicht abgefordert werden, so wird die Person, auf deren Leben sie haften, für verstorben geachtet und deren Namen in den Büchern getilget, und wenn solche auch nachmals am Leben erfunden würde, soll doch dieserwegen nichts mehr ausbezahlt werden.

13. Diese Leib-Renten sind frey von Schoß und Arresten, jedoch unbeschadet den

Obrig-

Obrigkeitlichen Verfügungen auf den Fall einer von den Einsetzern verübten offenbaren Betrügerey.

Zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung sind diese Bedingungen unter dieser Stadt gewöhnlichem Insiegel publiciret worden. So geschehen Hamburg den 26sten April 1779.

s. oben 1776. Oct. 4.

## LXXXII.

## Mandat,

May 6. wider das Jagen und Schiessen in den Klösterlichen Ländereyen.

Wenn, aller ergangenen Verbote ohngeachtet, dem sträflichen Jagen und Schiessen in den Klösterlichen Ländereyen kein Einhalt geschehen, vielmehr Wir misfällig wahrgenommen, daß, anstatt solchem Verbote zu geleben, dergleichen unbefugtes Beginnen dergestallt Ueberhand genommen, daß öfters Leib- und Lebensgefahr daraus entstanden, nicht zu gedenken, daß die Einsaat und Feldfrucht zertreten, und der Landmann gleichsam freventlicher Weise in manchen Schaden gesetzet wird; ja man sogar der Nachtigallen nicht verschonet, sondern sie entweder wegschiesset, wegfängt, oder sonst verscheuchet: und dann Wir solchem eigenmächtigen gefährlichen Unwesen und Frevel nachzusehen nicht gemeynet, vielmehr abgestellet wissen wollen: So werden alle hiegegen ergangene Verordnungen dergestalt erneuet, daß, wer zum erstenmale über sothanen Unfug im Jagen, Schiessen und Wegfangen betreten

wird,

wird, demſelben das Gewehr, oder die Fallen May 6.
weggenommen, und nur gegen Erlegung fünf Rthlr. zurückgegeben werden ſollen: läßt ſich aber Jemand zum andernmale betreten; ſo ſollen ihm gleichfalls Gewehr und Fallen abgenommen, und nicht unter zehn Rthlr. zurückgegeben, auch, da er ſich weigerte, das Gewehr, oder Fallen abzuliefern, in Arreſt gezogen, und nach Befinden überdem in ſchärfere Strafe genommen, allenfalls mit Gefängniß beſtrafet werden.

Damit auch Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſoll dieſe Verordnung nicht nur jährlich von der Kanzel publiciret, ſondern auch bey den Bauer-Voigten und in allen öffentlichen Wirthshäuſern angeſchlagen werden, und wird dabey den Bauer-Voigten ernſtlich eingeſchärfet, auf die genaue und beſtändige Befolgung derſelben, bey ſchwerer Ahndung, Acht zu haben. Wornach ſich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Hamburg, den 6 May 1779.

Nicolaus Schuback, Lr.
erſter Patronus des Kloſters St. Johannis.

Peter Greve,
zweyter Patronus zu St. Johannis.

ſ. Samml. Hamb. Mand. Th. IIII. S. 1812. 1902. Th. VI. S. 112.

## LXXXIII.

May 12. **Revidirter Schragen**

des Gerichts-Vogts und dessen Substitut-Schreibers. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt den 12 May 1779.

1. Für zu Buchbringung prosecutionis arresti, oder Erbes = = 6 ßß
2. Pro Insinuatione eines Interlocuti 12 ßß
3. Pro Insinuatione eines Bescheides, nebst Abforderung der Mark sonder Gnade, als welche Mark er gehöriger Orten einliefern muß = = = 12 ßß
4. Pro Insinuatione eines Bescheides, nebst Abforderung der Mark, sonder Gnade, ausser der Stadt = = 2 ßß 4 ßß

Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 12 ßß und dem Landläufer, oder dem Landvogte, gegeben werden 12 ßß.

5. Pro Insinuatione jeder Urthel = 3 ßß
6. Pro Executione = = 4 ßß 8 ßß

Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 ßß 8 ßß.

7. Für eine Immission oder Ringlieferung, nebst Miethe zu beschlagen und Documentum Immissionis = = 7 ßß 8 ßß

Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 ßß 8 ßß. Wenn aber der Gerichts-Vogt die bey der Ringlieferung gebräuchliche zween Zeugen dazu anschaffen muß: so werden dafür noch 1 ßß 8 ßß besonders, mithin überhaupt 9 ßß bezahlt.

8. Für eine Aussetzung = 4 ßß 8 ßß

Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 ßß 8 ßß.

9. Für

9. Für Nachfrage zu thun = 1 mß 8 ßß May 12.
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 8 ßß
10. Für eine Versiegelung = = 3 mß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 mß
11. Für eine Entsiegelung = 3 mß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 mß
12. Für einen Tag Inventur, welche jedoch bey Fallissementen, vid. Art. 17. der N. F. O., ceßirt = = = 6 mß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 3 mß
13. Für einen Tag Ausruf, s. Art. 19. der N. F. O. = = = 3 mß
Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 mß 8 ßß.
14. Für Empfang und Wiederauszahlung der Gelder, wie auch Debet und Credit im Protocoll zu seßen $\frac{1}{2}$ pro Cent.
15. Für Concurs-Gelder in das Protocoll zu seßen, Debet und Credit zu halten, auch Risico wegen des bösen Geldes $\frac{1}{2}$ pro Cent, siehe Art. 97. der N. F. O.
16. Auf dem Rathhause, für Abhörung der Zeugen, es mögen derselben viel oder wenig seyn = = = 1 mß 8 ßß
17. Wenn die Abhörung nur über eine Beröhmung = = = 10 ßß
18. In Ædibus Dni Praetoris, für Abhörung der Zeugen = = 1 mß 8 ßß
Und wegen seiner ausserordentlichen Bemühung = = = 1 mß
19. Daselbst wegen einer Beröhmung 1 mß
20. Für Abstattung eines Eides auf dem Rathhause = = 10 ßß
21. In Ædibus Dni Praetoris dergleichen 1 mß

22. Von dem Schilling, so bey Ausrüfen von jeder mg gegeben wird, des Gerichtsvogts Antheil = = = $2\frac{2}{3}$ ß

23. Wenn ein Haus, Schiff oder Amt öffentlich unter 6000 mg eingesetzt und nicht verkauft wird = = 1 mg 8 ß

24. Wenn ein Haus, Schiff oder Amt zu 6000 mg oder höher eingesetzt und nicht verkauft wird = = = 3 mg

25. Wenn solches verkauft worden, von jeden 1000 mg = = 1 mg

26. Wenn die Kauf-Summe sich auf einige 100 mg über 1000 mg beläuft, so wird davon pro rata der 3 mg von 1000 mg bezahlt.

27. Wenn das Kauf-Pretium unter 1000 mg, so wird überhaupt gerechnet und bezahlt 1 mg

28. Für den Kauf-Brief = 1 mg

29. Für ein gerichtlich verkauftes Erbe schreiben zu lassen, und den Creditoren, nach gemachter Repartition, das Ihrige zu liefern, nebst Rechnung davon zu Buch zu stellen, überhaupt = = = 9 mg

Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 mg 8 ß

30. Pro Consensu zur Tilgung oder Umschreibung eines gerichtlichen Postens, vigore Sententiae = = = 4 mg 8 ß

Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 1 mg 8 ß

31. Pro Insinuatione eines Eheverbots 3 mg

Wovon der Substitut-Schreiber bekömmt 8 ß.

32. Für die Beywohnung eines Gassenrechts 12 ß

33. Für dergleichen ausser der Stadt 3 mg

s. oben 1777 Jun. 27.

Es ward eine Notification wegen der gewöhnlichen Feuer-Cassa-Zulage, in den 5 Haupt-Kirchen und Dom, abgelesen. Jul. 25.

s. oben 1778 Aug. 2. unten 1780 Jul. 16.

## LXXXIV.

## Notification Sept. 8.

einer am bevorstehenden jährlichen Buß- Fast- und Bet-Tage, als dem 16 Sept. zur Kupfer-Bekleidung des neuerbaueten Michaelitischen Thurms anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am 15 Sonntag nach Trinitatis von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 8 September 1779.

Auch noch an dem bevorstehenden Buß-Tage ersucht die Michaelitische Gemeine, für ihren neuerbauten Thurm, um die nochmalige Beweisung einer längstgewohnten Milde ihrer Mitbürger, deren vormalige Darlegungen diesen Bau, so viel die Errichtung der Spitze selbst betrift, zu einer so baldigen Vollendung befördert haben.

Selbst die Bekleidung des Thurms ist, was die äussere Zimmer-Arbeit oder Verschälung anlangt, völlig fertig, und man würde damit noch früher zu Stande gekommen seyn, wenn nicht diese Arbeit, theils bey der, Anfangs des Sommers zum öftern gehabten stürmischen Witterung, manche Tage nach einander gänzlich hätte eingestellet werden müssen, um die Arbeiter in einer solchen Höhe nicht einer fast unvermeidlichen Gefahr auszusetzen, theils wegen des, bey den Säulen, Gesimsen, Abdachungen und Wetterboden zu beobachten-

den vorzüglichen Fleisses, ihrer Natur nach, mit mehrerer Mühe und Sorgfalt, als Augenfälligem Fortgange, begleitet gewesen wäre.

Selbst mit der Kupferbedeckung ist man schon, dem gehabten Vorsaz gemäß, bis zum Uhren-Stockwerk heruntergekommen, und hat also auch in diesem Stück, wenn gleich nicht dem grössern Umfange, doch wenigstens der mühsamern und gefährlichern Arbeit nach, in der langsamern Gesims- und Pfeiler-Belegung, ebenmässig das schwereste überstanden.

Die Löbliche Bau-Deputation hat sichs hiebey zum beständigen Grundsaz gemacht, alles mit baarem Gelde zu behandeln und anzuschaffen, oder in Verding zu seßen; und da eben hiedurch die Bau-Casse abermals gänzlich erschöpft ist, so hat **Ein Hochedler und Hochweiser Rath**, auf den bevorstehenden Buß-Tag eine nochmalige Sammlung milder Gaben, für den Michaelitischen Thurm, in allen Kirchen angeordnet; es werden die des Endes auszusetzende Becken mit einem Mauerstein bezeichnet seyn, und man hofft, durch diesen Beytrag abermals dergestalt unterstüzt zu werden, daß man auch das übrige unterste und grösseste Stockwerk, wo möglich noch in diesem Jahr, völlig mit Kupfer belegen und dadurch diesem ganzen Bau seine Endschaft geben kann.

Haben wir sonst so willig Wunsch und Kräfte vereinigt, dieß große Werk in denjenigen Stand zu bringen, worinn es sich, Gottlob, jeßt wirklich befindet, so laßt uns auch nun Muth und Hände nicht sinken lassen, da solches seiner Vollendung so nahe ist.

Laßt

Land und Leute, und wird sich nicht leicht ein Fremder, der sich einige Zeit in Wien aufhält, finden, der nicht diese Sammlung besuchen, und sich an den seltenen Stücken ergötzen sollte.

Die Bibliothek, welche sich in dem Gebäude der Universität befindet, ist ebenfalls sehr ansehnlich, und enthält eine Menge seltener Bücher. Sie ist, wie bekannt, eine der ältesten, und hat schon viele Jahrhunderte gedauert.



## XXXIV.

### Hinrichtungen.



Wegen der gewöhnlichen Hinrichtungen in Wien.

Die Hinrichtungen der Missethäter, welche zum Tode verurtheilet werden, geschehen gemeiniglich auf dem Richtplatze, welcher zwischen dem Schlagbaume und der Linie, ausserhalb der Vorstadt Landstraße, steht, nahe bey dem Wege, der nach Simmering führet. Es ist ein ziemlich hoher Galgen, auf welchem sechs Personen zugleich können gehenket werden.

Die Missethäter werden gemeiniglich auf einem Karren dahin gebracht, und in der Nähe des Richtplatzes, wo sie aussteigen müssen, wird ihnen das Urtheil vorgelesen. Sie müssen

schneiden Blutschwämme. Abortschnitt, der Schnitt, welcher zur Eröffnung eines Abscesses in der Gegend des Afters gemacht wird. Abortsteine, s. v. w. Kothsteine. Abortstein, s. v. w. Kothstein. Abortus, s. v. w. Abortion. Abortus artificialis, s. v. w. Abortion, künstliche. Abortus criminalis, s. v. w. Abortion, verbrecherische. Abortus, s. v. w. Abortion.

Abortus, Abortion, Fehlgeburt, Abortus, Abortion, Fehlgeburt, Abortus, Abortion, Fehlgeburt,

fisciren, oder auch der hiesigen Soldateske sich widersetzen, und dieselbe wörtlich, oder thätlich angreifen, sollen sofort arretirt und zur Strafe gezogen werden. Diejenigen aber, welche sich sogar auf den Gassen verdächtiger Weise versammlen, sich einiges Lermens, Geschreyes, Steinwerfens, oder anderweitiger dergleichen Unordnung und Tumults unterfangen, sollen in Verhaft gezogen, und, als Tumultuanten, nach der Strenge der Rechte, peinlich gestraft werden. Sept. 17

Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris, d. 17. Sept. 1779.

## LXXXVI.

## Notification wegen der Viehseuche. Oct. 1.

Demnach, wegen der, dem Vernehmen nach, einiger Orten noch nicht gänzlich aufgehörten Vieh-Seuche, Ein Hochedler Rath dieser Stadt Sich bewogen gefunden, in Ansehung des anhero kommenden Hornviehes, es fernerhin, wie bisher, in allen Stücken, bey dem am 13ten October 1775 publicirten Mandat zu lassen, nach welchem vor der Hand "keine Ochsen, Kühe, oder Kälber, wenn "solche nicht mit Obrigkeitlichen Attestatis dahin versehen sind, daß sie weder von, noch "durch einen, seit drey Monaten, dieser Seuche wegen, verdächtigen Ort kommen, wie "auch keine ungegärbte Felle, oder Haare vom "Rindvieh, wenn sie nicht ebenfalls mit dergleichen Attestatis versehen sind, in diese Stadt

"und deren Ländereyen zu admittiren„ so wird solches, zu Jedermanns Wissenschaft, hiermit kund gemacht.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Veneris, d. 1 Octobr. 1779.

ſ. oben 1777 May 26.

## LXXXVII.

Nov. 24. **Mandat**

gegen muthwillige Verunreinigung der Gassen.

Demnach Ein Hochedler Rath misfälligst in Erfahrung gebracht, wasmaßen die im Jahr 1710 publicirte Gassen-Ordnung seit einiger Zeit in vielen Stücken häufig übertreten werde; insbesondre aber, daß das Ausgießen allerhand Unraths, Auswerfen des Steingraußes und anderer Sachen, so wohl bey Tage, als insbesondere des Abends, in den Gassen und auf öffentlichen Plätzen sowohl, als in Gängen und an abgelegenen Orten sehr überhand genommen, wodurch denn nicht nur die freye Passage gehindert, und den vorübergehenden Personen gar leicht Schaden und Ungelegenheit, sondern auch zwischen Nachbaren mancher Verdruß, auch überhaupt viele Unordnung und Uebelstand veranlaßt wird; solches Unwesen aber nicht länger zu dulden, auch in der Gassen-Ordnung Art. 8. 9. 10. wörtlich also lautend:

Art. 8. Wie dann hinkünftig niemand sich unterstehen soll, aus denen Häusern und Wohnungen, noch aus denen Fenstern auf

die

die Gassen oder Plätze etwas, so wenig und was es auch seyn möchte, auszuwerfen oder auszugiessen, bey 2 Rthlr. von der Deputation einzutreibenden Strafe. Nov. 24.

Art. 9. Die Strafen soll der Hauswirth, bey Vermeidung der desfalls ergehenden Pfandung, ohne einzige Ausflucht, zu erlegen schuldig, und falls sein Gesinde es ausgeworfen oder ausgegossen, demselben die Strafe an dem Lohne zu kürzen befugt seyn.

Art. 10. Sollten auch die Nachbaren einer dem andern zum Verdruß etwas vor die Thür werfen oder ausgiessen, so soll der, oder die es gethan, von der Deputation mit 10 bis 15 Rthlr. Strafe angesehen, bey befundenem Unvermögen aber, oder wenn der Angeschuldigte es nicht geständig, die Sache von erwehnter Deputation bey denen Gerichts-Verwaltern angebracht werden, welche die schuldig Befundenen, gestalten Sachen nach, körperlich abstrafen sollen. Dero Behuf die Nacht-Wache, wenn es nächtlicher Weile geschicht, schuldig seyn soll, da sie bey ihrem Umgehen dergleichen Frevel verspüret, dem Hauswirthe, vor dessen Thüre etwas ausgeworfen, es anzuzeigen, und den Thäter, wann er auf der That betroffen wird, alsofort in die Wache zu bringen, dafür der Wache ein Drittel von der zu erlegenden Strafe gegeben werden soll.

ganz ausdrücklich verboten ist: Als will E. Hochedler Rath alle und jede dieser Stadt Bürger und Einwohner, und sonsten jedermänniglich, hiemit wohlmeinend erinnert und ernst-

ernſtlich geboten haben, der Gaſſen-Ordnung, ſo wie überhaupt, alſo auch insbeſondere in den angeführten Artikeln, auf das genaueſte nachzukommen, ſo lieb es ihm iſt, die auf die Uebertretung derſelben darinn geſetzte Strafe zu vermeiden. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß nicht nur die Nachtwache, ſondern auch ein jeder anderer, der eine ſolche geſchehene Uebertretung mit Gewißheit bey der zur Gaſſen-Ordnung verordneten Deputation angeben wird, den dritten Theil der Straf-Gelder zu genießen haben ſoll. Wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu Hamburgenſi, publicatumque ſub ſigneto, d. 24 Nov. 1779.

Dieſes Mandat ward den 2ten Dec. 1779. an allen Ecken der Gaſſen affigiret.

ſ. 1780 Jan. 14. Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 677.

Ham-

# Hamburgiſche Verordnungen

vom

## Jahr 1780.

# LXXXVIII.

## Mandat

Jan. 3.

betreffend die von den Wedde-Bedienten bey allen Einwohnern anzustellende Nachfrage, ob und auf welche Weise ein Jeder der Stadt verwandt sey?

Wann Wir, Bürgermeister und Rath der Kayserlich freyen Reichsstadt Hamburg, zu Unserm äuersten Mißfallen vernehmen müssen, daß viele Personen sich in dieser Stadt aufhalten und darin sogar ordentliche bürgerliche Nahrung treiben, welche derselben auf keine Weise pflichtig oder verwandt sind, woraus überhaupt Unordnungen, und sonst manche schädliche Folgen für das gemeine Wesen entstehen; als erachten Wir für nöthig und ersprießlich, daß durch die ganze Stadt von den Wedde-Bedienten bey allen Bewohnern, sowohl der Häuser, als auch der Sähle, Keller und Buden, ob und auf welche Weise ein jeder der Stadt verwandt sey, nachgefraget, und die Vorzeigung respective der Bürger-Zettel, Schutzscheine und fremden Contracts-Artikel gefordert werden solle. Wir gebieten solchemnach allen dieser Stadt Einwohnern ohne Unterschied, wenn die Wedde-Bedienten sich bey ihnen einfinden, und bescheidentlich, wie ihnen solches aufs nachdrücklichste eingeschärfet ist, die Vorzeigung respective der Bürger-Zettel, Schutz-Scheine, auch fremden Contracts-Artikel verlangen werden, sich zu solcher

ohne

ohne Widersetzlichkeit bereit finden zu lassen, oder im Fall jemand solche Beweise über den mit der Stadt eingegangenen nexum nicht so gleich bey der Hand haben mögte, sich damit innerhalb 14 Tagen bey E. Hochedlen Rathes Wedde-Schreiber in dessen Behausung anzugeben, und zwar unter der Verwarnung, daß wer solche Angabe verabsäumen wird, in 2 Reichsthaler durch den ältesten Herrn der Wedde so gleich zu exequirenden Strafe verfallen seyn, und bey gedoppelter Strafe dazu angehalten werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Lunae die 3. Januarii 1780.

s. oben 1777 Jul. 11.

## LXXXIX.

Jan. 3.

## Notification

einer am zweyten Sontag nach dem Fest der Erscheinung Christi, als dem 16ten Jan. zur Winterverpflegung der hiesigen Armen, öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage den 9 Jan. von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg den 3 Jan. 1780.

Längst haben Pflichten der Menschlichkeit und Religion es den Christlichen Gemeinen dieser Stadt zum rühmlichen Gebrauch gemacht, die zahlreiche Hülfsbedürftige Armuth hieselbst, fürnemlich zur Winterzeit, mit werkthätiger Barmherzigkeit willigst und kräftigst zu unterstützen.

Eine

Eine Menge Nothleidender, Schwacher und Elender ſehnt ſich jetzt abermals nach einer ähnlichen Hülfe. Jan. 3.

Aller, auch der unentbehrlichſten Bedürfniſſe des Lebens beraubt, von Mangel und Sorgen gebeugt und entkräftet, von Hunger und Kälte matt und erſtarrt, fordern Tauſende unglücklicher Neben-Menſchen uns zu wiederholten Beweiſen einer Chriſtlichen Milde und Erbarmung auf, deren vormalige Darlegungen gewiß ſchon auf manchen Wohlthäter im reichſten Wiedervergeltungs-Maaſſe zurückgefloſſen.

Ein Hochedler Rath hat daher am bevorſtehenden Sonntag, als dem 16ten Januar, eine öffentliche Sammlung milder Gaben, zur Winterverpflegung der hieſigen Armuth, angeordnet, und werden die, am gedachten Tage, des Endes vor allen Kirch-Thüren auszuſetzende Becken, mit einem Stücke Torfs bezeichnet werden.

Wie nun Derſelbe hiebey alle dieſer Stadt Bürger und Einwohner, und ſonderlich die von der Vorſehung mit zeitlichem Wohlſtand begabte, ernſtlichſt ermahnet, die große Obliegenheit zu bedenken, von den ihnen verliehenen Segnungen, durch reichliche Ausſpendung eines Theils derſelben an ihre darbende Mitbrüder, den beſten und würdigſten Gebrauch zu machen; ſo hofft Er auch zuverläſſigſt, es werden ſelbſt diejenigen, deren Neigung zum Wohlthun durch ihre Kräfte beſchränkt iſt, ſich bey dieſer Veranlaſſung der troſtvollen Verheiſſung des Göttlichen Wohlgefallens erinnern, womit

unser Menschgewordener Erlöser Selbst, auch eine geringe aber willige Gabe aufzunehmen und jede, Seinen armen Brüdern im Verborgenen erzeigte Wohlthat, öffentlich zu vergelten, versprochen hat.

s. oben 1779 Jan. 8. unten 1780 Dec. 8.

## XC.

Jan. 14. **Mandat**

daß kein Schnee nach 9 Uhr des Vormittags von den Dächern herunter geworfen werden solle. Actum et decret. in Sen. Hamb. publicatumque sub Sigillo Mercurii d. 12 Febr. 1775. Renov. d. 14 Jan. 1780.

Dieses Mandat stehet abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Theil IIII. S. 1989.

s. 1779. Nov. 24.

## XCI.

März 15. **Notification**

einer am bevorstehenden Charfreytag anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur weitern Beendigung des Michaelitischen Thurm-Baus, welche am Sonntag Palmarum und diesjährigen Marien-Verkündigungs-Fest, als dem 19 März, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamb. den 15 März 1780.

Bekanntlich sind, seit dem 10ten dieses Monats, dreyzig Jahre verflossen, daß das ehemalige Michaelitische Gottes-Hauß, durch einen unvermutheten Wetter-Schlag, gänzlich eingeäschert worden: und doch hat ein so langer Zeitraum, hoffentlich nicht alle die vorigen

Ein-

Kirchen aus Befehlung der Herrschaft, und
in gedachten Kirchen Gott gedienet.

Den 3. Sonntag nach Trinitatis
Hielt Herr Pastor Lehmann
Seine Predigt.

Den 4. Sonntag nach Trinitatis
Hielt Herr Pastor Lehmann, in Abwesenheit
Herrn Pastor Hoffmanns, Seine Predigt.
Den 5. Sonntag nach Trinitatis
Hielt Herr Pastor Lehmann, in Abwesenheit
Herrn Pastor Hoffmanns, Seine Predigt.
Den 6. Sonntag nach Trinitatis
Hielt Herr Pastor Lehmann, in Abwesenheit
Herrn Pastor Hoffmanns, Seine Predigt.

Den

Ausdruck, was diesen Satz noch in seinem ganzen Umfange einschränkt, und ihn gleichsam ausnimmt.

Das sind also, so weit wir sie jetzt übersehen können, die Grundsätze, nach welchen ich in dieser Ausgabe verfahren bin. Ich habe sie mir nicht selbst gemacht, sondern sie sind mir durch die Natur der Sache, durch eine allmählige Erfahrung, und durch die Einsichten, welche andere vor mir darüber geäußert haben, an die Hand gegeben worden. Ich habe sie nur durch Beyspiele erläutern wollen.

Ich habe mich bey dieser Arbeit, wie bey allen meinen Arbeiten, bemühet, mich so kurz als möglich auszudrücken. Ich habe mir vorgenommen, nichts zu sagen, was nicht zur Sache gehöret, und was nicht zu dem Zwecke, den ich mir vorgesetzt habe, etwas beytragen kann. Ich habe mich bemühet, alle Weitläuftigkeiten, alle Wiederholungen, alle Ausschweifungen, alle Declamationen, alle Sprüche, alle Gleichnisse, alle Anführungen, alle Beyspiele, alle Erläuterungen, alle Beweise, alle Folgerungen, alle Einwürfe, alle Antworten, alle Einschränkungen, alle Ausnahmen, alle Ausdrücke, alle Wörter, alle Sylben, alle Buchstaben, alle Punkte, alle Striche, alle Zeichen, alle Figuren, alle Linien, alle Flächen, alle Körper, alle Farben, alle Töne, alle Bewegungen, alle Verhältnisse, alle Zahlen, alle Größen, alle Zeiten, alle Räume, alle Dinge, alle Gedanken, alle Begriffe, alle Vorstellungen, alle Empfindungen, alle Leidenschaften, alle Neigungen, alle Handlungen, alle Thätigkeiten, alle Kräfte, alle Wesen, alle Möglichkeiten, alle Unmöglichkeiten, alle Widersprüche, alle Absurditäten, alle Ungereimtheiten, alle Thorheiten, alle Irrthümer, alle Vorurtheile, alle Sophismen, alle Paralogismen, alle Trugschlüsse, alle Sophistereyen, alle Spitzfindigkeiten, alle Grübeleyen, alle Subtilitäten, alle Grillen, alle Chimären, alle Hirngespinste, alle Träume, alle Phantasien, alle Schwärmereyen, alle Fabeln, alle Mährchen, alle Lügen, alle Unwahrheiten, alle Unrichtigkeiten, alle Ungewißheiten, alle Zweifel, alle Dunkelheiten, alle Verwirrungen, alle Unordnungen, alle Unvollkommenheiten, alle Mängel, alle Fehler, alle Irrthümer, alle Sünden, alle Laster, alle Verbrechen, alle Strafen, alle Uebel, alle Schmerzen, alle Krankheiten, alle Gebrechen, alle Unglückseligkeiten, alle Elende, alle Verwüstungen, alle Zerstörungen, alle Vernichtungen, alle Tode, alle Todten, alle Gräber, alle Verwesungen, alle Auferstehungen, alle Gerichte, alle Verdammungen, alle Höllen, alle Teufel, alle Verdammten, alle Ewigkeiten, alle Unendlichkeiten, alle Nichtse, alle Gottheiten, alle Religionen, alle Kirchen, alle Geistlichkeiten, alle Priester, alle Altäre, alle Opfer, alle Gebräuche, alle Gebete, alle Andachten, alle Heiligkeiten, alle Wunder, alle Offenbarungen, alle Geheimnisse, alle Glaubensartikel, alle Bekenntnisse, alle Symbole, alle Katechismen, alle Lehrbegriffe, alle Lehrsätze, alle Beweise, alle Folgerungen, alle Einwürfe, alle Antworten, alle Einschränkungen, alle Ausnahmen, alle Ausdrücke, alle Wörter, alle Sylben, alle Buchstaben, alle Punkte, alle Striche, alle Zeichen, alle Figuren, alle Linien, alle Flächen, alle Körper, alle Farben, alle Töne, alle Bewegungen, alle Verhältnisse, alle Zahlen, alle Größen, alle Zeiten, alle Räume, alle Dinge, alle Gedanken, alle Begriffe, alle Vorstellungen, alle Empfindungen, alle Leidenschaften, alle Neigungen, alle Handlungen, alle Thätigkeiten, alle Kräfte, alle Wesen, alle Möglichkeiten, alle Unmöglichkeiten, alle Widersprüche, alle Absurditäten, alle Ungereimtheiten, alle Thorheiten, alle Irrthümer, alle Vorurtheile, alle Sophismen, alle Paralogismen, alle Trugschlüsse, alle Sophistereyen, alle Spitzfindigkeiten, alle Grübeleyen, alle Subtilitäten, alle Grillen, alle Chimären, alle Hirngespinste, alle Träume, alle Phantasien, alle Schwärmereyen, alle Fabeln, alle Mährchen, alle Lügen, alle Unwahrheiten, alle Unrichtigkeiten, alle Ungewißheiten, alle Zweifel, alle Dunkelheiten, alle Verwirrungen, alle Unordnungen, alle Unvollkommenheiten, alle Mängel, alle Fehler, alle Irrthümer, alle Sünden, alle Laster, alle Verbrechen, alle Strafen, alle Uebel, alle Schmerzen, alle Krankheiten, alle Gebrechen, alle Unglückseligkeiten, alle Elende, alle Verwüstungen, alle Zerstörungen, alle Vernichtungen, alle Tode, alle Todten, alle Gräber, alle Verwesungen, alle Auferstehungen, alle Gerichte, alle Verdammungen, alle Höllen, alle Teufel, alle Verdammten, alle Ewigkeiten, alle Unendlichkeiten, alle Nichtse, alle Gottheiten, alle Religionen, alle Kirchen, alle Geistlichkeiten, alle Priester, alle Altäre, alle Opfer, alle Gebräuche, alle Gebete, alle Andachten, alle Heiligkeiten, alle Wunder, alle Offenbarungen, alle Geheimnisse, alle Glaubensartikel, alle Bekenntnisse, alle Symbole, alle Katechismen, alle Lehrbegriffe, alle Lehrsätze,



Digitized by Google

## Berichtigung.

Ich habe mich bey dieser Arbeit, wie bey allen meinen Arbeiten, bemühet, mich so kurz als möglich auszudrücken. Ich habe mir vorgenommen, nichts zu sagen, was nicht zur Sache gehöret, und was nicht zu dem Zwecke, den ich mir vorgesetzt habe, etwas beytragen kann. Ich habe mich bemühet, alle Weitläuftigkeiten, alle Wiederholungen, alle Ausschweifungen, alle Declamationen, alle Sprüche, alle Gleichnisse, alle Anführungen, alle Beyspiele, alle Erläuterungen, alle Beweise, alle Folgerungen, alle Einwürfe, alle Antworten, alle Einschränkungen, alle Ausnahmen, alle Ausdrücke, alle Wörter, alle Sylben, alle Buchstaben, alle Punkte, alle Striche, alle Zeichen, alle Figuren, alle Linien, alle Flächen, alle Körper, alle Farben, alle Töne, alle Bewegungen, alle Verhältnisse, alle Zahlen, alle Größen, alle Zeiten, alle Räume, alle Dinge, alle Gedanken, alle Begriffe, alle Vorstellungen, alle Empfindungen, alle Leidenschaften, alle Neigungen, alle Handlungen, alle Thätigkeiten, alle Kräfte, alle Wesen, alle Möglichkeiten, alle Unmöglichkeiten, alle Widersprüche, alle Absurditäten, alle Ungereimtheiten, alle Thorheiten, alle Irrthümer, alle Vorurtheile, alle Sophismen, alle Paralogismen, alle Trugschlüsse, alle Sophistereyen, alle Spitzfindigkeiten, alle Grübeleyen, alle Subtilitäten, alle Grillen, alle Chimären, alle Hirngespinste, alle Träume, alle Phantasien, alle Schwärmereyen, alle Fabeln, alle Mährchen, alle Lügen, alle Unwahrheiten, alle Unrichtigkeiten, alle Ungewißheiten, alle Zweifel, alle Dunkelheiten, alle Verwirrungen, alle Unordnungen, alle Unvollkommenheiten, alle Mängel, alle Fehler, alle Irrthümer, alle Sünden, alle Laster, alle Verbrechen, alle Strafen, alle Uebel, alle Schmerzen, alle Krankheiten, alle Gebrechen, alle Unglückseligkeiten, alle Elende, alle Verwüstungen, alle Zerstörungen, alle Vernichtungen, alle Tode, alle Todten, alle Gräber, alle Verwesungen, alle Auferstehungen, alle Gerichte, alle Verdammungen, alle Höllen, alle Teufel, alle Verdammten, alle Ewigkeiten, alle Unendlichkeiten, alle Nichtse, alle Gottheiten, alle Religionen, alle Kirchen, alle Geistlichkeiten, alle Priester, alle Altäre, alle Opfer, alle Gebräuche, alle Gebete, alle Andachten, alle Heiligkeiten, alle Wunder, alle Offenbarungen, alle Geheimnisse, alle Glaubensartikel, alle Bekenntnisse, alle Symbole, alle Katechismen, alle Lehrbegriffe, alle Lehrsätze,

geſeſſene Bürgerſchaft, zur Fortpflanzung die- März 15
ſer Segensvollen Stiftung auf uns und unſre Nachkommen, eine öffentliche, beſtändige Quartal-Kollekte in allen Kirchen beſtimmt.

Noch jezt, in dieſem gegenwärtigen Zeitpunkte, bedroht eben dieſelbe Gefahr, in die Gefangenſchaft der Türkiſchen Seeräuber zu gerathen, diejenigen Seefahrenden, welche in den Weſtlichen Gewäſſern ſchiffen; ja ſie wird, nach Zeit und Umſtänden, zuweilen ſtärker. Aber auch noch jezt, in dieſem gegenwärtigen Zeitpunkte, iſt die vorſichtige Sorgfalt der hieſigen Admiralität für deren Befreyung noch immer eben dieſelbe; ſie iſt noch immer neu. Noch jezt beſteigt kein Seemann, der irgend den Türkiſchen Korſaren in die Hände fallen könnte, ein Schiff, ohne daß auf ſeine Löſung verſichert ſeyn, ohne daß er, ſo zu ſagen, ſeinen Freybrief bey ſich führen ſollte.

Dieſe Fürſorge, welche dem Seemanne die Freyheit, das ädelſte Gut der Menſchen, vor allen Zufällen beſeſtigt, giebt Weibern, giebt Kindern oftmals ihren Ehemann, Vater und Verſorger wieder; ſchaft Muth; befördert den Seedienſt; erhält die noch blühende Schiffahrt nach der Weſtſee, und vermehrt den Wohlſtand des Kommerzii.

Allein beynahe müſſen dieſe Chriſtrühmlichen, dieſe heilſamen Abſichten ſinken; wofern nicht die itzige Abnahme des Ertrags der vierteljährigen Kollekte, durch immer neue Zuflüſſe der Mildthätigkeit, ergänzt, und ein zureichen-

der Geldvorrath beständig eingesammlet wird, wofür die Sicherheits-Briefe erkauft werden müssen.

Wenn demnach Ein Hochedler Rath verkündigen läst: daß, der bisherigen Gewohnheit nach, am künftigen Sonntage, als heute über acht Tage, die Becken, mit dem, zum Abzeichen von den übrigen, darinn befindlichen, Sklavenbilde, vor allen Kirchthüren ausgesezt werden sollen; so will Er zugleich die Fortdaur dieses Instituts, nach allen seinen ersprieslichen Zwecken, durch Sein redendes Zeugniß, bestätigen, und dasselbe, durch eine lebhafte Erinnerung an die liebreichen Gesinnungen unsrer Vorfahren, der Vergessenheit und dem Verfalle entreissen.

Er ermahnet also alle Bürger und Einwohner, vorzüglich aber alle Kommerzirende, und diejenigen, deren Nahrungsstand von der Handlung und Schiffahrt abhängt, ihre Triebe zur Mildthätigkeit nicht erschlaffen, noch ihre Hände zu Werken des Mitleids lässig werden zu lassen.

Er lenkt die Zuversicht der Gemüther auf den allerbarmherzigsten Geber alles Guten. Derselbe wird nicht allein einzeln einem jeden seine Gabe reichlich vergelten; sondern er wird auch seine Segensquelle über das Ganze, über diese Stadt, deren Kommerzien, und alle, daran Theilnehmende, Gewerbe, auf unser demüthigstes Flehen, huldreichst ergiessen.

Von

Von ihm kömmt Reichthum und Ehre. In seiner Hand steht Kraft und Macht!

s. Samml. Hamb. Mandate IIII. Th. S. 1982. 1993.

Diese Notification wird noch alle Vierteljahr abgelesen.

---

Es ward wegen der von jedem 1000 Mark zu erlegenden 8 Schilling zur Unterhaltung der Feuer-Casse, die Notification wie im vorigen Jahr in den 5 Hauptkirchen und im Dom abgelesen. Jul. 16.

s. oben 1779. Jul. 25. unten 1781. Aug. 19.

## XCIII.

## Notification Sept. 6.

einer am bevorstehenden Buß- Fast- und Bet-Tage anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur weitern Beendigung des Michaelitischen Thurm-Baus, welche am 16 Sonntag nach Trinitatis als dem 10 September von den Canzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamb. den 6 September 1780.

Es hat die Göttliche Fürsehung bisher über den Michaelitischen Thurmbau so väterlich gewaltet, daß man dessen nahbevorstehende gänzliche Vollendung bereits mit Vergnügen absehen und, wo nicht in diesem, doch gewiß im folgenden Jahr, zuversichtlichst erwarten kann.

Ohngeachtet die Witterung im Anfang des Sommers der Bleydecker Arbeit nicht so günstig gewesen, als nachher; so sind doch von der im vorigen Jahr nachgebliebenen Bedeckung zwey Drittheile verfertiget worden, und man

hoft, unter Begünstigung eines bequemen Nachjahrs mit dem Ueberrest um so ehe fertig zu werden, da man alle nur zu erlangende Mannschaft dabey angestellet hat.

Von der Zimmer-Arbeit ist, bekanntlich, im vorigen Jahr das hauptsächlichste fertig geworden, und da in dem gegenwärtigen die Schmiede-Arbeit einen sehr beträchtlichen Posten ausmacht, so wird auch derselben leicht vorzukommen seyn, da es an hinlänglichen Arbeitern nicht fehlet.

Bey dieser so nahen Aussicht der Beendigung dieses grossen Baues, kann man dem Publico zugleich die beruhigende Versicherung geben, daß alle eine Zeither hie und da ausgestreute widrige Gerüchte „ob wäre der neuerbaute Thurm übergewichen, oder sonst an „einigen Stellen schadhaft„ nach angestellter sorgfältigsten und genauesten Untersuchung, Gottlob gänzlich ungegründet, und das ganze Werk vielmehr so untadelich und dauerhaft befunden worden, als es den besten Absichten und Wünschen gemäß ist.

Da nun aber, zur Hinausführung der noch rückständigen Arbeit, zur Bezahlung des noch erforderlichen Kupfers, und zur Abtragung einiger um diese Zeit fälligen von wohlgesinnten Mitbürgern ohne Zinsen hergeschossenen Capitalien, ein abermaliger allgemeiner Beytrag unumgänglich erforderlich ist;

So hat Ein Hochedler Rath, zu dem Ende, am bevorstehenden Buß- Fast- und

Bet-

Bet-Tage, eine abermalige öffentliche Samm- Sept. 6.
lung milder Gaben in allen Kirchen, angeord-
net und werden die an den Kirchthüren auszu-
ſetzende Becken mit einem Mauer-Stein be-
zeichnet ſeyn.

Er zweifelt hiebey keinesweges, es werden alle hieſige Bürger und Einwohner, ſonderlich aber die von dem Höchſten mit zeitlichen Mitteln geſegnete, auch bey der diesmaligen Collecte, es an den ſonſt ſo rühmlich gewohnten Beweiſen einer Chriſt-löblichen Milde nicht ermangeln laſſen, in der gewiſſen Zuverſicht, daß auf eine Gott ſo wohlgefällige Ausſaat dereinſt die ſeligſte Erndte ohne aufhören erfolgen werde!

ſ. oben 1780. März 15. unten 1781. April 2.

## XCIV.

## Mandat Sept. 6.

wegen der Ordnung der Kutſchen, vor dem Schauſpielhauſe.

Um den Unordnungen abzuhelfen, welche ſich vorm Schauſpielhauſe, unter den Kutſchen, bekanntlich nur gar zu häufig eräugnen, haben Wir, Bürgermeiſter und Rath der Kayſerlich-freyen Reichsſtadt Hamburg, nöthig gefunden, folgende Verfügungen zu treffen und publiciren zu laſſen.

1. Darf, während des Schauſpiels, keine Kutſche innerhalb des Schauſpielhofes halten, und dadurch die Fahrt hemmen.

2. Muß der, vor der Einfahrt des Schauspielhofes befindliche, Baum, gleich nach Anfange des Schauspiels, zugemacht, und nur für die später kommenden Herrschaften, oder für diejenigen Kutschen geöfnet werden, welche Herrschaften hereinrufen lassen; aber dieselben müssen sich sodann gleich wegbegeben; in Entstehung dessen müssen die Kutschen aus dem Hofe fahren und draussen warten.

3. Ganz nahe vor dem Schlusse des Schauspiels kann es nicht erlaubt werden, Kutschen herein zu rufen.

4. Alle Kutschen, welche die Herrschaften abholen, müssen, in Einer Reihe, Eine hinter der Andern, vom Eingange des Schauspielhofes ab bis ans Dammthor, sich stellen. Bey zahlreicher Gesellschaft können zwo, oder mehrere Reihen gemacht werden. Auf dem Fußsteige des Gänsemarkts, nahe bei den Häusen, aber dürfen gar Keine halten.

5. Sobald das Schauspiel geendigt ist, und der Baum geöfnet worden, dürfen auf einmal nur soviele Kutschen in den Hof des Schauspielhauses gelassen werden, als bis an die Thüre desselben Platz haben. Wenn die Ersten beynahe heraus sind, werden wieder Andre eingelassen.

6. Die Einfahrt in den Schauspielhof geht von denen Kutschen an, welche zuerst vorne an in der Reihe, nahe am Schauspielhofe, stehen. Die Hintersten rücken allmählich nach. Ist aber mehr als Eine Reihe Kutschen vorhan-

handen; so muß die, dem Komödienhause am nächsten befindliche, Reihe erst gänzlich, vom Komödienhause an bis ans Dammthor, abgefahren seyn, bis es zur zwoten oder dritten Reihe kömmt. Sodann erst, wann die erste Reihe weg ist, rückt die zwote Reihe an, und so fort. Kein Kutscher aber darf aus der zwoten Reihe in die Erste, oder aus der Dritten in die Zwote fahren. Sept. 6.

7. Sobald die Kutschen in den Hof des Schauspiels kommen, müssen die Namen der Herrschaften im Schauspielhause deutlich und laut, Einer nach dem Andern, aufgerufen werden, und werden dieselben sich sodann forderſamst wegzubegeben haben, um dadurch den nachfolgenden Kutschen Platz zu machen; widrigenfalls muß ihre Kutsche sogleich aus dem Schauspielhofe heraus, ganz zurück nach dem Dammthore hin fahren.

8. Will jemand die Ordnung, worinn seine Kutsche in der Reihe kommen könnte, nicht abwarten; so hängt es von ihm ab, dieselbe in der A. B. C. Strasse, oder in der Gasse nach den Bleichen hin halten zu lassen. Allein es darf, auch in diesen Gassen, gleichfalls nur Eine Reihe befindlich seyn; so daß die Passage nirgends gesperrt werde. Auch müssen die Herrschaften, welche sich dieser Gassen bedienen, sich gefallen lassen, von dem Schauspielhause ab bis zu dem Orte, wo ihre Kutschen gestellt sind, zu Fusse zu gehen.

9. Alle Kutscher, welche, wenn sie ihre Herrschaften abholen, bey der Ankunft nicht

in

in ihrer Ordnung nach hinten zu in die Reihe rücken, oder aus derselben hervorspringen, die Wache nicht respektiren, noch derselben schleunige Folge leisten; diejenigen, welche die Fußgänger, oder andre Kutschen in Gefahr setzen, sich dieser Ordnung zuwider, oder sonst trotzig und ungebührlich betragen, sollen, ohne Nachsicht, sofort arretirt, in die Rockenkiste, oder ins Zuchthaus gesezt, oder, falls, durch ihren Frevel, jemand in Schaden kommen würde, nach Befinden, mit noch härterer Ahndung angesehen werden. Die Fuhrleute, oder Kutscher aber, welche Miethkutschen halten, sollen, sobald ihnen zur Last gelegt werden kann, daß sie bey ihren Knechten nicht mit Ernst auf diese Ordnung halten, für ihre Knechte stehen, oder zugleich mit ihnen bestraft werden.

Alle Herrschaften werden ersucht und anerinnert, ihren Kutschern anzubefehlen, diese, bloß zur Abwendung ihres eigenen Schadens abzweckende, Verfügung genaueſt zu befolgen.

Dieß Mandat soll überall, besonders in den Gegenden des Schauspielhauses, angeschlagen, und in die Zeitungen gerückt werden. Die Vollstreckung aber wird den Herren der Wedde, den Herren Gerichtsverwaltern und zugleich dem kommandirenden Herrn Obersten aufgetragen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Mercurii, d. 6. Sept. 1780.

s. oben 1776. Febr. 4.

XCV.

## XCV.

## Notification Octob. 4

wegen der in Konſtantinopel graſſirenden Seuche.

Demnach Wir, Bürgermeiſter und Rath der Kaiſerl. freyen Reichsſtadt Hamburg, benachrichtiget worden, daß Konſtantinopel und Smyrna von der anſteckenden Seuche nicht gänzlich frey ſind: ſo ſind Wir genöthigt worden, die, in ſolchen Fällen gewöhnlichen, Verfügungen zu erneuern. Wir wollen alſo, daß keinem, von Konſtantinopel oder Smyrna kommenden, Schiffe die Auffahrt auf die Elbe verſtattet, und daß demſelben von den Lotſen oder ſonſt nicht die mindeſte Hülfe geleiſtet werde. Wir verordnen ferner: daß alle, aus der Levante und den dazu gerechneten verdächtigen Gegenden kommenden, Schiffe zu Kurhaven ſetzen, damit die nöthige Quarantaine beſtimmt werden könne; imgleichen daß keine, unmittelbar aus der Levante kommende giftfängige Waaren, als Wolle, Haare, rohe Seide und was dem ähnlich iſt, hieſelbſt zugelaſſen, noch gelöſcht werden ſollen. Ein ſolches wird hiermit zu jedermanns, beſonders der Kommercirenden, Nachricht kund gemacht.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Mercurii, d. 4 Octobr. 1780.

## XCVI.

Nov. 10.

## Notification

einer auf den 27 Sonntag nach Trinit. zum Behuf des gegenwärtigen wichtigen Nicolaitischen Kirchen-Baues, angesetzten Sammlung in der St. Nicolai Kirche, welche auf Befehl Eines Hochedlen Raths, am 26 Sonntag nach Trinitatis daselbst in allen Predigten von der Canzel abzulesen.

Es ist dieser ganzen Gemeine und allen, die unser Nicolaitisches Gottes-Hauß besuchen, sattsam bekannt, welchen schwehren Bau man eine Zeither an demselben vornehmen müssen. Man darf auch nicht hoffen, denselben sobald geendigt zu sehen, wenn man anders die angefangene Reparation, wie solches die Nohtdurft erfordert, auf alle schadhafte, mit der Zeit den Einsturz drohende Stellen, erstrecken und einem etwa besorglichen Unglück vorbeugen will.

Hiezu aber ist nun das Vermögen dieser Kirche nicht hinreichend, der Aufwand des weiter vorzunehmenden Baues übersteigt vielmehr ihre Kräfte.

Sie nimmt also, in dieser Verlegenheit, ihre Zuflucht zu den liebreichen Gesinnungen dieser wehrtesten Nicolaitischen Gemeine, die an dem unbestrittenem Ruhme der Wohlthätigkeit unsers Hamburgs so grossen, so vorzüglichen Antheil hat.

Die bewährtesten Proben einer edelmütigen Milde haben diese Gemeine längst zum Muster und zur vornehmsten Stütze andrer Hülfbegierigen gemacht; Sie wird daher jezo, da das Bedürfniß ihres eigenen Tempels Sie dazu auf-

auffordert, hoffentlich, die zum Wohlthun ge- Nov. 10.
wohnten Hände gedoppelt füllen und, mit zwie-
facher Ergiebigkeit, zur Erhaltung, Rettung
und Herstellung ihres eignen Gottes-Hauses
beytragen.

Die Einsammlung eines solchen unum-
gänglich erforderlichen Beytrags, zu diesem
wichtigen Kirchen-Bau, hat Ein Hochedler
Raht, auf bevorstehenden 27 Sonntag nach
Trinitatis, angeordnet und es werden deswegen
alsdann, in dieser Nicolai Kirche, die Becken
vor allen Kirchthüren an den gewöhnlichen
Orten ausgestellet werden.

O mögten doch alle Mitglieder dieser theu-
ren Gemeine und wer sonst unsre Gottesdienst-
lichen Versammlungen besucht, sonderlich aber
die von dem Höchsten mit vorzüglichem Wohl-
stand gesegnete, Ihre Neigung und Liebe zu
diesem Gottes-Hause, durch eine, der ausser-
ordentlichen Bedürfniß angemessene ausseror-
dentliche Freygebigkeit, an den Tag legen!

Mögte doch Jedermann bedenken, daß
alles, was an irdischen Gütern diesem Tempel
zugebracht und aufgeopfert werden kann, durch
den überschwenglichen Reichthum geistlicher
Seegnungen unendlich überwogen werde, den
Gottgefällige Herzen daraus zurücknehmen, und
daß der Höchste dergleichen Merkmahle der
Ehrfurcht gegen Ihn, einem jeden willigen
Geber, auch schon in dieser Zeitlichkeit reich-
lichst vergelten werde.

## XCVII.

Dec. 8. **Notification**

einer am Neu-Jahrs-Tage 1781 zur Winterverpflegung der hiesigen Armen öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am ersten Weihnachts-Tage von den Canzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamb. den 8 December 1780.

s. oben 1780. Jan. 3. unten 1782. Jan. 18.

Ham-

# Hamburgiſche Verordnungen

vom

# Jahr 1781.

Google

# XCVIII.

## Notification

Febr. 12

wegen einer, am Sonntage Quinquageſimä, als den 25 Februar, zur Erbauung eines neuen Wayſenhauſes anzuſtellenden Collecte, welche am Sonntage Sexageſimä, als den 18 Februar, von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 12 Februar 1781.

Es iſt Einem Hochedlen Rathe von den Vorſtehern des Wayſenhauſes, vor einiger Zeit, angezeigt, und durch wiederholte Beſichtigungen dargethan worden: wie das, zur Erziehung dieſer Unſchuldigen bishero gewidmete, Gebäude ſo baufällig ſey, daß es ſchlechterdings nicht ausgebeſſert werden könne.

Das Beyſpiel der Vorfahren, welche dieſe Stiftung liebreich errichtet haben; der Göttliche Segen, welcher offenbar, ſeit ſo langen Jahren, auf dieſem Hauſe geruhet hat; der groſſe menſchenfreundliche Endzweck, nahrloſen Eltern, durch eine öffentliche Erziehung ihrer Kinder, beyhülflich zu ſeyn, und verlaſſene, unerzogene Wayſen zu nützlichen Mitgliedern der menſchlichen Geſellſchaft umzuſchaffen, bewegten Einen Hochedlen Rath, mit Erbgeſeſſener Bürgerſchaft feſtzuſetzen, daß ein neues Wayſenhaus erbauet, und ſolches nach einem geräumigern Platze am Herrengraben hin verlegt werden ſolle.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß manche trübe Aussicht diesen Entschluß hätte wankend machen können; wofern nicht eine vielfache Erfahrung das uneingeschränkte Zutrauen auf das Mitleid und die Mildthätigkeit der hiesigen Bürger und Einwohner befestigt hätte, und wofern man sich nicht die Hofnung machen könnte, dieß Unternehmen werde, so wie es mit den mildesten Gesinnungen angefangen wird, auch mit Standhaftigkeit ausgeführt werden.

Um nun einem jeden eine Veranlassung zu geben, nach seinen Kräften, durch eine Beysteuer, dieß Institut aufrecht zu erhalten, hat Senatus beliebt, daß am nächsten Sonntage, als am Sonntage Quinquagesimä, eine Collecte in allen Kirchen angestellt, und daß die Becken, wobey einige Waysenkinder werden gestellt werden, gewönlicher Orten ausgesetzt werden sollen.

Ein Hochedler Rath hofft, nebst den Vorstehern des Waysenhauses, die christlichen Gemeinen werden, durch ihre Freygebigkeit, diesen Tag der Sammlung zu einem Tage des Wohlthuns und der Freude machen. Solche Einwohner, die von dem Höchsten nicht mit Kindern begabt sind, werden diese Gelegenheit nicht vorbey lassen, sich um das Wohl der Waysen verdient zu machen, die ihnen künftig ihre Erziehung verdanken werden; gleichsam als wären sie die eigenen Kinder dieser ihrer Wohlthäter; Eltern, welche schon mit Nachkommenschaft beglückt sind, werden, durch diese Beyhülfe, von der göttlichen Vorsehung

sehung einen neuen Segen auf sich und auf ihr Haus herabziehen; denn es ist gesagt: erbarmet euch der Waisen, auf daß Gott sich eurer erbarme! Febr. 12

Die zwote Collecte s. unten Dec. 14.

## XCIX.

## Mandat

Febr. 14

wegen Abkürzung der von den Canzeln abzulesenden Danksagungen.

Wenn seit geraumer Zeit bey denen Danksagungen, welche bey Sterb- und andern Vorfällen von den Canzeln ablesen zu lassen gebräuchlich, sich der im Jahr 1732 desfalls ergangenen Verordnung zuwider verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, welche mit Verfehlung des eigentlichen Zwecks derselben eine sehr tadelswürdige Eitelkeit verrahten und durch die oftmalige Weitschweifigkeit dieser Danksagungen nicht nur die zum öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit ohne Noth und Nutzen aufgehalten, sondern auch dadurch die Andacht der Gemeine unterbrochen und gestört wird; als hat E. H. Rath hiedurch jedermann anerinnern wollen, bey allen und jeden Danksagungen dahin beflissen zu seyn, daß mittelst sorgfältiger Vermeidung aller unnützen Weitläuftigkeit und gänzlicher Uebergehung aller Titulaturen die Kürze so viel als möglich beobachtet werde.

Soviel aber besonders die Danksagungen bey Sterbfällen betrifft, wird ein jeder hiedurch angewiesen, sich in Betracht auf den Haupt-

Febr. 14 Inhalt und auf die Kürze derselben keiner andern, als der in der Verordnung vom 5 November 1732 vorgeschriebenen und derselben angehängten Formularien, welche bey dem Raths-Buchdrucker und sonst nirgend zum Verkauf vorfindlich, zu bedienen; auch überhaupt die in ebengedachter Verordnung des mehrern enthaltene Vorschriften sich zur Nachachtung dienen zu lassen, so lieb es einem ieden seyn wird, die auf den Nichtgelebungs-Fall den Wolweisen Herrn der Wette committirte Bestrafung zu vermeiden.

Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto. Hamburg. d. 14. Februarii 1781.

## C.

März 7.

## Mandat

### wider den Vorschub zu fremden Werbungen.

Obwohl Wir, Bürgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichsstadt Hamburg, schon seit langen Jahren, und zu widerholten Malen, die ernstlichsten Verfügungen wider das heimliche An- und Zubringen der Recruten an die fremden Werbungen haben ergehen lassen, so ergiebt doch eine unangenehme Erfahrung, daß diesem Gebote nicht genugsam gelebt werde. Wir sehen Uns also um so mehr gemüssigt, die vorigen Maaßregeln, auf unmittelbare allerhöchste Veranlassung, nachdrücklichst zu erneuern und zu schärfen, als solche Excesse dem Besten der fremden Werbungen zuwider laufen.

Wir

Wir verbieten solchemnach allen hiesigen März 7.
Einwohnern und Unterthanen, innerhalb der Stadt und auf deren Gebiete, besonders aber den Gastwirthen, Schenken und Krügern, vor allen aber den Soldaten hiesiger Garnison, wie auch der Nachtwache, sich auf irgend eine Weise in fremde Werbungen zu mischen, Deserteurs, oder gar beurlaubte, mithin noch in Diensten stehende, Militair-Personen, oder wen es auch sey, mittelbar, oder unmittelbar anzuwerben, oder zu deren Anwerbung Beyrath, Hülfe und Vorschub zu ertheilen, den Werbern Recruten zuzubringen, verdächtige Anbringer, oder Deserteurs zu beherbergen, und für solche Dienste Geld oder Geldeswerth zu nehmen, widrigenfalls die Stadt-Soldaten und Nachwächter sich der Suspension, Kassation, Gassenlaufen, andere aber sich einer schweren Geldstrafe, oder, dem Befinden nach, noch härterer Ahndung unausbleiblich aussetzen werden.

Uebrigens wird den jedesmaligen Herren Gerichtsverwaltern, den zu Thören und Bäumen verordneten Herren und nächstdem dem kommandirenden Herrn Obersten, zur genauesten Vollziehung dieses Mandats und zur Ausstellung der nöthigen nähern Befehle, hiermit der erforderliche Auftrag ertheilt. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Sigillo, Mercurii die 7. Mart. 1781.

## CI.

März 16

# Bedingnisse

zu der Verpachtung der Korn-Branntwein-Accise, vom 15 May 1781 bis 14 May 1785. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der Stadt Hamburg publicirt den 16 März 1781.

### Art. 1.

Der Pachter muß dieser Stadt Bürger seyn, oder, nächst Renunciir- und Erlassung etwaniger auswärtigen Dienste und Pflichten, worinn er bisher gewesen seyn mögte, vor Antretung der Pacht Bürger werden, und das völlige Bürger-Geld erlegen; anbey der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethan, guten Namens und Leumuths, kein muthwilliger Fallite, auch sonst überhaupt eine, zu Uebernehm- und Verwaltung dieses Pacht-Werks, von E. Hochweisen Rath und Verordneten der Kämmerey geschickt und bequem geachtete Person seyn.

Art. 2. Das erstandene Pacht-Quantum ist er schuldig, während den verglichenen Pacht-Jahren, der Löbl. Kämmerey jährlich völligst, und ohne einige Abkürzung, einzuliefern und abzutragen, und zwar solchergestalt, daß von solchem jährlichen Pacht-Quanto alle Monat der zwölfte Theil, präcise auf den 15ten Tag jeden Monats, in hiesigem neuen Stadt-Gelde, (Sechslinge und Dreylinge jedoch ausgenommen) baar entrichtet und erleget werden soll. Gestalt er denn mit sothaner prompten Entrichtung der monatlichen Pacht-Gelder auf den 15ten Junii des 1781sten Jahres den Anfang zu machen, und solchergestalt fernerhin,

so

so lange die stipulirten Pacht-Jahre währen, März 16
bey Verpfändung seiner Haabe und Güter, beweg- oder unbeweglichen, für sich und seine Erben, bey Vermeidung schleuniger Execution, damit zu continuiren hat. Und soll ihm keine einige Ausflucht, sie habe Namen wie sie wolle, oder sie rühre her, von was Zufall es immer seyn mögte, ausser dem einzigen Fall, wenn, aus bewegenden Ursachen, das Branntwein-Brennen verboten würde, hiebey zu statten kommen. Da denn, in diesem letztern Fall, man sich, der Billigkeit nach, solchergestalt mit ihm setzen wird, daß dasjenige Quantum, was ihm an der Accise durch solches Verbot abginge, und vorhin eingegangen zu seyn, von ihm durch seine Bücher dargethan würde, von der Kämmerey ersetzet und vergütet werde, und soll es mit dessen Ermeßigung also gehalten werden, wie in allen übrigen dieses Accise-Werk angehenden Vorfällen Art. 8. überhaupt verordnet worden.

Art. 3. Es hat überdies der Pachter sogleich dieser Stadt Kämmerey genugsame bekannte Bürgen, womit dieselbe die Pacht-Jahre über friedlich, zu stellen, welche dafür, daß der Pachter oder seine Erben die Pacht-Gelder, wie vorgedacht, währender gesammter Pacht-Jahre aufs genaueste, richtigste, und ohne einige Abkürzung abtragen, in solidum und als Selbstschuldige, mit ausdrücklicher Begebung des beneficii excussionis & divisionis, sich verpflichten, und zu dem Ende den zu errichtenden Contract mit unterschreiben. Woferne aber einer oder anderer sothaner Bürgen

abgehen, oder für insuffisant hinkünftig angesehen werden sollte, müssen an deren Stelle andere auf gleiche Weise ernannt und bestellet werden; wowider denen Bürgen keine Ausflucht, sie mag Namen haben, wie sie wolle, nur die einzige vorhin bemerkte, da nemlich das Branntwein-Brennen auf eine Zeitlang verboten würde, zu statten kommen mag.

Art. 4. Würde aber jemand als Meistbietender die Accise erhalten, und keine Bürgen, oder Sicherheit, immaaßen obstehet, stellen können; so soll nicht allein der Both umsonst seyn, sondern er auch dießfalls, seiner Verwegenheit halber, nach Erkenntniß E. Hochweisen Raths, an Geld, oder mit Gefängniß angesehen werden.

Art. 5. Die in dieser Stadt anjetzo gewöhnliche, und fernerhin währenden Pacht-Jahren zu entrichtende Accise vom Korn-Branntwein ist folgende:

Erstlich sollen alle, sowol Fremde als Einheimische, welche von denen in dieser Stadt, oder auch im Neuen Werk, beym Schweinkösen, Stroh-Hause, und daherum, auch bis an die Kuhmühle, den Lübschen- und Hammer-Baum und auf dem Stadt-Deiche diesseits der Biller-Schanze wohnenden Korn-Branntwein Brennern, oder Stakern, imgleichen von Wohltorp, einige Branntwein kaufen, sie seyn von Korn gebrannt, oder von Zucker-Wasser, Moder, Rosinen, Feigen und dergl. gestaket, die aus Branntweinen verfertigte Aquavite jedoch ausgenommen, von jedem Stübchen einen Schilling Accise, von dem einheimischen Spiritu

ritu vini, oder Spriet, aber 2 Schilling, ihme, Pachter, bezahlen: zu dem Ende er, Pachter, alle Werkeltage des Morgens von 10½ bis 11½ Uhr, und des Nachmittags im Sommer von 3 bis 4 Uhr, in den Winter Monaten aber von 2 bis 3 Uhr, entweder selbst, oder auch durch einen hiezu von dem Pachter expresse bestellten, und von den p. t. Wein-Accise-Herren in Eyd genommenen Schreiber, zum Empfang sothaner Accise auf dem Comtoir auf der Mühlen-Brücke sich einfinden, und die behusige Accise-Zettel, gegen Erlegung der Accise-Gelder, ausliefern soll. März 16 In Ansehung des an Fremde verkauften, und insonderheit zur See ausgehenden, einheimischen Korn-Branntweins, und der davon zurück zu gebenden Accise aber, hat es bey derjenigen Bestimmung sein Verbleiben, welche in dem siebenden Artikel des Mandats, so bey der vorigen Verpachtung ausgegangen, breiters enthalten ist. Und soll solche Zurückgabe, auch während der jetzigen Pachts-Zeit, der Kammer zu Lasten von dem Pachter besonders angemerket werden.

Zweytens, die Accise von Fremden in diese Stadt und deren Gebiete, nemlich, sowol bey der Kuhmühle, und den vorhin benannten Lübschen- und Hammer-Bäumen, als auf dem Stadt-Deiche, bey der Biller-Schanze, und in das Neue Werk für die dasige Bewohner einzubringenden Korn-Branntwein, wozu aber der Franz-Branntwein, wenn er auch bey Stübgen eingehet, nicht zu rechnen; sonst aber die von Zuckerwasser und andern vorhin benannten Specien gebrannte oder gestakte, ohne

Unter-

Unterschied gleichfalls mit gehören: à 3 ß für jedes Stübchen, und à 6 ß von dem Landwärts, und nicht Seewärts, sondern über die Elbe einkommenden Spiritu, wird zwar von der Kämmerey, mit und nebst der Accise von dem Seewärts anhero gebrachten Branntwein, auf dem Wein-Accise-Comtoir unmittelbar eingehoben, und gehöret also nicht mit zu der Pacht. Es werden aber auch

a) die aufm Hamburger Berge, bey der Oelmühle, im Klösterlichen, und daherum, in den dieser Stadt gehörigen Ländereyen und Dorfschaften wohnenden, Branntwein-Brenner, fernerhin, als Fremde consideriret, welche, diesen gleich, die Accise, Einhalts der Wein-Accise-Ordnung, auf dem Wein-Accise-Comtoir bezahlen sollen. Und es soll

b) eben deswegen dem Pachter nicht erlaubet seyn, ausserhalb dieser Stadt einige Brenn-Kessel anzulegen, und solchen Branntwein ohne Accise einzuführen; vielmehr soll

c) selbiger, wenn er selbsten dergleichen Branntwein einführen wollte, von solchem, ebenfalls als fremd zu haltenden, Branntwein für jedes Stübgen bey der Wein-Accise 3 Schilling Accise bezahlen. Wie denn auch

d) sowol das gewöhnliche Kessel- und Eintritts-Geld, als auch was wegen der Permißions-Zetteln von den Branntwein-Brennern bezahlt wird, auf der Wein-Accise nach wie vor abgegeben werden muß. Jedoch hat

e) der Pachter darauf, daß die, gedachtermaaßen, als fremd zu achtende, Landwärts in vorberegte Bäume, Thöre und Districte

ein-

einkommende Korn-Branntweine nicht ohne die Acciſe hereingeſchleifet werden, durch ſeine Bediente, wovon unten ein mehrers, mit Obacht geben zu laſſen. März 16

Art. 6. Anſtatt der in den bisherigen Mandaten geſchehenen Verordnung, daß die Acciſe-Zettel nicht länger als 24 Stunden gültig ſeyn ſollen, wird für die Winter-Monate ſolche Zeit auf 36 Stunden geſetzt; in Anſehung der monatlichen Zettel aber, welche ein jeder Branntwein-Brenner zu übergeben hat, bleibt es bey der bisherigen Verordnung, es wäre dann, daß der Pachter, ſolcher monatlichen Zettel halber, einige Verbeſſerung annoch anzugeben wüßte.

Art. 7. Der Pachter hat alles dasjenige, was wegen vorkommender Unterſchleiſe mit einheimiſchem Korn-Branntwein von den p. t. Wein-Acciſe-Herren ſtrafbar erkannt wird, nach Inhalt des den 10 May 1765 publicirten Mandats, zu genieſſen; jedoch daß demjenigen, er ſey ein Bedienter, oder ein anderer, der es ihm, dem Pachter, oder ſeinen dazu beſtellten Leuten, zuerſt angeben oder anweiſen wird, hergebrachter Maaßen, der dritte Theil davon ohnweigerlich zugekehret werde; Auch ſollen, daferne zu Behuf der Beſtrafung Unkoſten gemacht werden müſſen, ſolche von dem Pachter getragen werden.

Art. 8. Es ſoll keine der ſich eräugnenden Contraventionen, oder irgends ein die Korn-Branntweins-Acciſe betreffender Vorfall ohne des älteſten Herrn der Wein-Acciſe Vorwiſſen, bey willkührlicher Strafe, abgethan, beſondern

dern allsolche zuerst dem Pachter, und von diesem wolgedachten Herrn zur Untersuch- und Ahndung angemeldet, und von ihm, dem Mandate zufolge, entschieden werden. Würden aber entweder der Pachter, oder die in Strafe gesetzte, über solchen Ausspruch beschwert zu seyn vermeinen, soll einem jeden Theile sodann der Weg an die Deputation der Wein-Accise-Herren und Bürger offen stehen, nach deren Entschliessung aber mit der Execution, ohne Verschub, und ohne einer gerichtlichen Erörterung, zumal bey den höchsten Reichs-Gerichten, Platz zu geben, verfahren werden. Jedoch, daß beyden Theilen frey stehe, von dem Ausspruch der Deputation an E. H. Rath, zu dessen extrajudicialen Entscheidung, sich zu wenden, und von selbiger, nach Art und Weise, wie es den Verfassungen gemäß ist, der Recursus an die bürgerlichen Collegia gleichergestalt unbenommen bleibe.

Art. 9. Zu mehrer Entdeck- und Verhütung der Unterschleise, und zu Secundir- und Maintenirung des Pachters, und seines Besten, sollen sowol der Schreiber auf der Matten, so viel das vermattete Korn zum Branntwein anbetrift, als auch die Zöllner und Visiteurs an Thören und Bäumen, dem Pachter, oder dessen dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe und Vorschub thun, denenselben jederzeit mit Willfährigkeit und Bescheidenheit begegnen, ihnen allemal, auf Erfordern, sowol von allem gebührende Antwort geben, als die Accise-Zettel und ihre Bücher nachsehen lassen, auch bey vorkommendem Argwohn unrichtiger

Maaße,

Maaße, zu deſſen Erforſchung, ihnen ſtets März 16
bereit und willfährig ſeyn.

Wann auch der Pachter, oder deſſen Leute, auf dieſen oder jenen Brenner, Staker, oder Diſtillirer einigen Argwohn hätten, daß er in Uebergebung ſeiner monatlichen Rechnung und Deſignation, oder ſonſten, nicht allzurichtig verfahren; ſo ſtehet denenſelben frey, die Viſitirung, ſo oft, und zu welcher Zeit es ihm, oder ſeinen Leuten, gut deucht, bey denen Brennern, Stakern, und Diſtellirern, ohne Anſehen der Perſon, zu thun; da ihnen allen denn die Wachten an Thören und Bäumen, wann ſie es verlangen, ſchleunige und ernſtliche Aßiſtence leiſten, auch niemand, er ſey wer er wolle, bey nachdrücklicher Strafe, ſie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen hindern, vielweniger mit Worten oder mit Werken ſich an ihnen vergreifen, ob ſolchem allen auch vorwolgemeldte Wein-Acciſe-Herren, und eventualiter, bey etwanigen wichtigen Vorkommenheiten, E. H. Rath, ihnen behörigen Schutz, und ohne Anſehen der Perſon, ſchleunige Juſtice wiederfahren laſſen wird.

Art. 10. Es ſtehet dem Pachter frey, während der veraccordirten Pacht-Jahre, auf ſeine Koſten, ſolche und ſo viele Bediente anzunehmen, und zu gebrauchen, als er nöthig und dienlich achten mögte; jedoch daß dieſelben durch die Wein-Acciſe-Herren, in ſeiner Gegenwart, nicht nur in ſolche Eyde und Pflichten zu nehmen, als er ſelbſt mit ihnen abreden und contrahiren wird, ſondern daß ſie auch in ſolchen Eyd ausdrücklich mit nehmen müſſen, daß ſie,

bey

bey schwerer Geld-Buße, bey Verlust ihrer Dienste, und allenfalls bey Leibes-Strafe, ihre Pflichten, in Ansehung des gemeinen Wesens, und der unmittelbaren Kammer-Einflüsse von der fremden Accise, zugleich mit beobachten, und so wenig dabey, als in Ansehung des Interesse des Pachters, bey der ihm gewidmeten einheimischen Accise, in einige Unterschleise gehelen wollen.

Art. 11. Diese solchergestalt beeydigte Bediente sollen in Verwaltung dessen, so der Pachter, zu Behuf mehrberegter Accise, ihnen auftragen wird, eben der Beschützung und Securität geniessen, deren die, in der Stadt eigenen Pflichten und Eyden sonst stehenden, Bediente sich zu erfreuen haben. Versäumt aber der Pachter diese eydliche Verpflichtung der von ihm angesetzten Bedienten, hat er sich selbst beyzumessen, wenn selbige des daher ihnen gebührenden Schutzes und Credits in begebenden Fällen nicht geniessen werden.

Art. 12. Wofern die Bediente einige Bürger, oder andere, mit ungebührlichen Exactionen beschweren, oder sonst in Ausrichtung ihres Amtes mit Worten oder Werken excediren, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, sollen solche von denenselben darüber zur Rede gestellet, zu gedoppelter Ersetzung des durch ungerechte Exactionen erpreßten Quanti, und sonstiger Satisfaction angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fisco zu erlegender, Bestrafung angesehen werden.

Art. 13.

Art. 13. Sollte der Pachter einige Ver- März 16
beſſerung anzuzeigen wiſſen, welche der richtigen Einnahme der Acciſe zuträglich ſeyn mögte; ſo kann er ſolches den zur Wein-Acciſe deputirten Herren und Bürgern anzeigen, als welche ihm alsdann Hülfe und Willfährigkeit zu erzeigen, nicht ermangeln werden. Und ſoll ihm auch der Nutzen ſolcher Verbeſſerungen, ſo weit dieſelben ohne jemandes Nachtheil behörigen Orts genehmigt werden mögten, zufflieſſen.

Actum et decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto Veneris die 16 Mart. 1781.

ſ. oben 1777 Febr. 14.

## CII.

## Mandat

März 16

die Acciſe von dem Korn-Branntwein bey und nach der neuen Verpachtung derſelben betreffend. Auf Befehl E. Hochedlen Raths der Stadt Hamburg publicirt den 16 März 1781.

Demnach, vermöge Rath- und Bürger Schluſſes vom 15 März dieſes 1781ſten Jahres, die fernere Verpachtung der vom Korn-Branntwein zu erlegenden Acciſe auf vier Jahre beliebet worden: So haben **Wir, Bürgermeiſtere und Rath** dieſer Stadt, um allen, bey beſagtem Acciſe-Werk bishero vorgekommenen, und künftig zu beſorgenden, Unterſchleifen und Verkürzungen kräftigſt vorzubeugen, ſolcherhalben dieſes neue, und nach der itzigen Einrichtung ſolcher Acciſe veränderte und geſchärfte Mandat öffentlich verkündigen

zu lassen, für gut befunden: und wollen solchemnach hiemit alle und jede, hiesiger Stadt, und deren Gebietes, Bürger, Einwohner und Eingesessene, wie auch Fremde, welche es angehet, allermeist aber die Branntwein-Brenner in und ausser der Stadt, nicht weniger die Pachter und gesammte ihnen zur Hülfe und Seite gesetzte, und künftig zu setzende Bediente, und Visiteurs, aufs ernstlichste anerinnert, verwarnet, und ihnen sammt und sonders anbefohlen haben, daß sie demselben, und ihren darauf respective geleisteten Eiden und Pflichten, in allem aufs genaueste nachkommen, dawider, es sey heimlich, oder öffentlich, directe, oder indirecte, nichts thun und vornehmen; widrigenfalls aber die darinn verordnete Strafen, und deren extrajudicialiter, ohne gerichtlichen Proceß, und unaufhältlich, zu verhängende Vollstreckung ohnfehlbar, und ohne Ansehen der Person, gewärtigen sollen.

## Art. 1.

### Allgemeine Bestimmung der Accise vom Korn-Branntwein ꝛc. auch dessen Einführung, und der verschiednen Angabe und Verwendung.

1) Es sollen hinfüro von jedem Stübgen Korn-Branntwein, welcher in dieser Stadt, dem Neuen-Werke, bey den Schweinköfen, beym Strohhause, und daherum, auch ausserhalb des Neuen-Werks bis an die Kuhmühle, den Lübschen- und Hammer-Baum, imgleichen auf dem Stadt-Deiche, bis an die Schleuse, und diesseits der Biller-Schanze, auch auf dem Vorwerke zu Wohltorf, entweder von Korn gebrannt, oder von Zucker-Wasser, Moder, Rosi-

Rosinen, Feigen, oder dergleichen, gestaket wird, ohne Unterscheid der Specien, wovon sie gebrannt oder gestaket, (die aus veracciſetem Branntwein verfertigten Aquavite jedoch ausgenommen) ein Schilling, von dem Spiritu vini, oder sogenannten Sprit, aber 2 Schilling: hingegen von fremden Korn-Branntwein, welcher nicht in dieser Stadt, oder den beschriebenen Oertern, sondern ausserhalb den benannten Eingängen und Bäumen, oder auf dem Hamburger-Berge, bey der Oelmühle, und im Klösterlichen, auch im Hamm und Horn, Bill-Ochsen- und Mohr-Werder, desgleichen in den übrigen, sowohl dieser Stadt privativen, als gemeinschaftlichen Ländern des Amtes Bergedorf, oder auch auf fremdem Gebiete gebrannt, oder aus den benannten Specien gestakt, und in diese Stadt und vorberührten District deren Gebiets, herein gebracht wird, drey Schillinge, und von fremden und ausheimischen Sprit, wenn er nicht See- sondern Landwerts und über die Elbe in Thöre und Bäume kommt, sechs Schillinge an Accise bezahlet werden. März 16

2) Und wird zwar die Accise von allem zuletzt erwehnten, als fremd geachteten, Branntwein, so wie von Seewerts aus Frankreich und andern Ländern hereinkommenden, nach wie vor auf dem dazu gewidmeten Comtoir des Rathhauses, unmittelbar für die Kämmerey eingehoben, und gehöret also jene eben so wenig als diese zu der Pacht mit. Es haben aber die Pachter gleichwol selbst, und durch ihre den Stadtbedienten an die Seite geordnete Bediente, (wovon unten ein mehrers) darauf mit

Obacht zu haben, daß jene Land- und Elbwerts eingehende Branntweine und Spiritus nicht, ohne die darauf gesetzte respective 3 und 6 ßl. fürs Stübgen, hereingeschleift, oder mit den einheimischen vermischt, und für selbigen angegeben werden.

3) Am wenigsten aber ist es den itzigen Pächtern, da sie selbst das Branntwein-Brennen treiben, erlaubt, ausserhalb dieser Stadt, und anderwerts, als wo sie wohnen, einige Brennkessel anzulegen, und daher solchen Branntwein ohne Accise, oder etwa zu 1 ßl. fürs Stübchen einzuführen. Widrigenfalls man sie dafür, wie andre Contravenienten, ansehen und bestrafen wird.

## Art. 2.

### Besondere Bestimmung der Angabe des hereinkommenden fremden Korn-Branntweins.

Solchemnach haben, auf dem Grunde vorstehenden Artikels, sowol Fremde als Einheimische, in und ausser der Stadt in den beregten Districten Wohnende,

1) allen Korn-Branntwein, so sie in diese Stadt, das Neue Werk, bey der Kuhmühle, in den Lübschen- und Hammer-Baum, auch auf den Stadt-Deich und bis an die Schleuse und Biller-Schanze einzubringen, oder für sich einbringen zu lassen gewillet, den dazu an Thören und Bäumen bestellten Zöllnern und gesetzten Aufsehern specifice und völlig anzuzeigen, und von jedem Stübgen die vorhin erwehnte drey oder sechs Schillinge Accise auf dem Wein-Accise-Comtoir zu erlegen.

2) Da-

2) Damit aber hiebey allem Unterschleife März 16
um so viel besser möge vorgekommen werden, sollen diejenigen, welche von fremden Korn-Branntweinen allhie eine Niederlage halten, schuldig seyn, eine Specification, sowol von der Anzahl der Gefäße, als auch, wie viel dieselben halten, imgleichen von dem, was ein jeder abgesetzet, speciale Notice, mit Benennung der Käufer, Namen und Oerter, den Pachtern der Korn-Branntwein-Accise zu geben: welche dann Macht haben sollen, die Gefäße rojen zu lassen, ob dieselben auch nach der angegebenen Maaße sich richtig befinden.

3) Falls aber jemand betreten würde, der einigen Korn- oder vorbesagtermaaßen gestakten Branntwein und Sprit ohnveracciset vorsetzlich in die Stadt, das Neue Werk, bey der Kuhmühle, in den Lübschen- und Hammer-Baum, oder auch auf dem Stadt-Deich einzupractisiren, und, ohne der Pachter Vorwissen, solche niederzulegen sich gelüsten lassen dürfte; so soll aller solcher vertuschter Branntwein sofort weggenommen und confisciret, der Verbrecher aber überdies annoch mit der Art. 5. hiernächst ausgedrückten Strafe beleget werden.

4) Wohingegen denn auch den Pachtern, zum Nachtheil anderer Brenner, die in und ausser der Stadt, jedoch auf derselben Gebiete, wohnen, mit Fremden, deren Branntwein zu den erwehnten 3 Schillingen veracciset werden muß, Mascopey zu halten, oder derselben Branntwein an sich zu kaufen, und hernach als den ihrigen einzuführen, bey eben solcher

Strafe ernſtlich unterſaget bleibet, als in beſagtem 5ten Artikel in mehrerm iſt verordnet worden.

Art. 3.

Strafe bey nur zum Theil angegebenen fremden Branntweine.

Begäbe ſich auch, daß jemand zu Verleitung der Acciſe-Aufſeher einen Theil des hereingebrachten fremden Korn-Branntweins ꝛc. angeben und veracciſen, den Reſt aber, es ſey viel oder wenig, verſchweigen würde; ſo ſoll beydes, was angegeben und verheelet, und alſo das ganze Quantum confiſciret, und noch überdies der Verbrecher wegen des Vertuſchten ebenfalls, als in folgenden 5ten Artikel geordnet, mit Geld-Buße beſtrafet werden.

Art. 4.

Strafe der Fuhr- und Schiffs-Leute, welche den fremden Branntwein ohne Acciſe hereingeſchleifet.

1) Würde dergleichen Branntwein ꝛc. auf Wagen, oder in Schiffs-Gefäßen hereingeſchleifet; ſo ſollen Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schüten angehalten, und der Fuhrmann, Bauer, Schiffer oder Ever-Führer, der ſolchen hereinſchleiffen wollen, zum erſtenmal, falls das Quantum unter 15 Stübgen, mit fünf Rthlr., daferne es aber über 15 Stübgen, mit einem Mark Lübiſch für jedes hereinpractiſirtes Stübgen, zum andernmal aber mit zehen Rthlr. oder zwey Mark Lübiſch von jedem Stübgen executive einzutreibender Strafe angeſehen werden, auch Wagen und Pferde, oder Schiffs-Gefäße, dafür

für so lange haften, und auf des Verbrechers März 16
Kosten in Arrest bleiben, bis solche Strafe wirklich erleget.

2) Und sollen die Wirthe, oder Eigenthümer der Wagen, oder der Fahrzeuge, sich mit der Einwendung, daß etwa ihre Knechte, ohne ihr Wissen, diesem Mandat zuwider gehandelt, sich nicht schützen können, sondern auf ihre Knechte Acht zu haben gehalten, oder ihr Verbrechen zu büßen, schuldig seyn.

Art. 5.

Strafe der Bürger und Einwohner in der Stadt und im Neuen Werke ꝛc. welche fremden Branntwein ꝛc. ohne Accise hereingeschleifet.

Die Bürger aber, oder allhie und im Neuen Werke, bey den Schwein-Köfen ꝛc. und ausser demselben, bis an die Kuhmühle, den Lübschen- und Hammer-Baum, und auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse und Biller-Schanze Wohnende, welche dergleichen fremden Branntwein ꝛc. nicht angezeiget, und ohnveracciset hereinschleifen zu lassen gewillet, sollen, nebst Confiscirung des Hereingeschleiften, in die obbesetzte Strafe zum erstenmal gedoppelt, zum andernmal aber in vierfache, und also in zehen und zwanzig Rthlr., oder in zwey und vier Mark fürs Stübgen, verfallen seyn, und selbige von ihnen alsofort durch schleunigste Execution, und ohne allen gerichtlichen Proceß eingetrieben werden.

Art. 6.

Bestimmung der Angabe des einheimischen Branntweins.

1) Alle und jede dieser Stadt Bürger und Einwohner, sowol Distillirer, als andere

in mehrerwehnten Gegenden und disseits der benannten Zugänge und Bäume Wohnende, so zu ihrer eigenen Consumtion, oder zum Ausschenken und zur Wirthschaft, von Branntwein-Brennern, die in dieser Stadt und deren Gebiete, im Neuen Werke, bey den Schwein-Kösen, beym Stroh-Hause, und ferner bis an die Kuh-Mühle, und den Lübschen- und Hammer-Baum, und auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuse und disseits der Biller-Schanze ihr Gewerbe damit treiben, oder von dem Stadt-Vorwerke zu Wohltorf Korn- und von Moder, auch sonst vorbenannten Specien gestakten Branntwein und Sprit kaufen, sollen, ehe und bevor sie das geringste empfangen, auf dem dazu angeordneten Comtoir einen Accise-Zettel holen, und für jedes Stübgen die respective darauf gesetzte Accise bezahlen, zu dem Ende auch des Käufers, oder dessen, dem es geliefert, wie auch des Verkäufers, oder Lieferers Namen, samt der Quantität, wie viel veracciset, auf solchen Zettel bemerket werden.

2) Und soll kein Branntwein-Brenner, oder Staker, befugt seyn, das geringste abfolgen zu lassen, bevor ihm dergleichen Accise-Zettel vorgezeiget, und darauf an Thören und Bäumen den verordneten Zöllnern, oder der Pachter sodann allda seyenden Bedienten eingeliefert werden.

3) Wofern aber diesem zuwider gehandelt wird, soll der Branntwein ꝛc. nicht allein confisciret, sondern sowol der Verkäufer, daß er den Branntwein ꝛc. ausgeliefert, als der

Käufer,

Käufer, der ſolchen empfangen, jedweder für März 16
jedes Stübgen in ein Mark Lübiſch Strafe verfallen ſeyn, und ſelbige ohne Gnade, durch ſchleunigſte Execution von ihnen eingetrieben, desgleichen gegen die hereinſchleifende Fuhrleute, wie in Anſehung des fremden Branntweins Art. 4. verordnet iſt, verfahren werden.

## Art. 7.

Beſtimmung der Acciſe-Freyheit vom Land- und Seewerts ausgehenden einheimiſchen Branntweine.

1) Von vorberegter Acciſe iſt aller derjenige einheimiſche Korn-Branntwein befreyet, welcher Land- oder Seewerts ausgehet.

2) Des Endes haben die Branntwein-Brenner, oder Diſtillirer, in der Stadt, im Neuen Werke, und der weiters im vorigen Artikel beſchriebenen Gegend, nebſt dem Empfanger, ſolchen, an Schiffer und Seefahrende, oder an die Rheder, oder ſonſt an Fremde See- und Landwerts auſſer ſolcher Gegend abgeſetzten, und verkauften Branntwein, ſpecifice nach ſeiner Quantität, nebſt des Lieferers und Empfangers Namen, auch den Marken der Gefäße, wie unten Art. 13. weiter folget, und es die allgemeine Regel iſt, auf dem Acciſe-Comtoir abzugeben, und, auf ihren Bürger-Eid, in dem zu unterzeichnenden beſondern Formular, daß ſolche Quantität Land- oder Seewerts, nebſt Benennung des reſpectiven Schiffes und Ortes, ausgehe, und binnen 24 Stunden Thöre, oder Bäume, paßiren ſolle, zu bekräftigen, und die Acciſe zu Vermeidung allen Betrugs und Unter-

schleifs vorher zu bezahlen. Worauf ein ent-
former Frengetter auf dem Comtoir zur Aus-
paßirung soll citiret werden, welches an
Thoren und Bäumen mit dem Worte: paßirt,
zu bemerken, und darauf eine Paß-Contoir,
innerhalb 24 Stunden nach der Paßirung,
zurück zu liefern ist. Und wird nach bemerk-
ter wirklichen Ausführung der Verfuhren die
gezahlte Accis wieder zurück gegeben.

2) Und von dieser frey- und zurückgege-
benen Accis sind die Frengetter und Quitun-
gen auf dem Comtoir aufzuheben, und in ein
besonders Buch zu tragen. Welches dem Con-
tollige der Kämmerey zu ihrer Last in der
Pachts-Summe berechnet werden sollen.

3) Wobey aber bey dieser freyen Paßi-
rung einiger Unterschied des einerley verän-
derten, und also nicht richtig attestirten Quan-
ti, oder in Ansehung der Persohnen, der Ge-
fäße, und des Orts, auch der Zeit bemerket
werden, soll dergleichen Unrichtigkeit und
Mißbrauch durch die Confiscation, und sonst im
vorigen Artikel verordneter Strafe, gehöret
werden.

Art. 8.

Monatliche Angebe von dem, was ein jeder
Brauer verkauft und distillirt.

1) Es ist ein jeder Brauermeister/Brenner
von allem, was er verkauft und gelifert, es
sey so gering, als es wolle, imgleichen was er
selbst distillirt, alle Monat, und zwar längs-
stens innerhalb 4, höchstens 6 Tagen, nach
Ablauf des Monats, ein zuverschreibendes
Ver-

Verzeichniß auf dem dazu verordneten Com- März 16
toir zu übergeben, und von dem, was er selbst distilliret, wie auch, von allem Branntwein, welchen er unter einem Stübgen verkaufet, für jedes Stübgen 1 Schilling Accise dabey zu erlegen schuldig.

2) Handelt er dagegen, soll er jedesmal in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn, welche Strafe, ohne alle Gnade, von demselben unausgesetzt exequiret werden soll.

3) Woferne aber ein Brenner zum drittenmal beweislich überführet werden würde, daß er, in Uebergebung seines monatlichen Zettels, wissentlich wider Eid und Gewissen gehandelt, derselbe soll ferner, ohne vorhero von den Pachtern einen Zettel von dem, was er einzusetzen willens ist, zu holen, nicht befugt seyn, einiges Korn zum Brennen einzusetzen.

4) Handelt er dawider, soll er ebenfalls, so ofte er ohne dergleichen Zettel einiges Korn einsetzet, jedesmal in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn seyn, auch überdies wegen seines Meyneides bestrafet, oder durch den Fiscal belanget werden.

## Art. 9.

### Pflichten der Korn- und Mehl-Führer, beym Verfahren des Getreides, und der Brenner in Ansehung desselben.

1) Zu mehrer Verhütung aller Unterschleife, wird allen Korn- und Mehl-Führern, das erstemal bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel und Confiscation des geführten Guts, das andremal aber bey Verlust ihrer Dienste

und

und Confiscation verboten, für jemand einiges Getreide aufzunehmen, und nach, oder von der Mühle zu fahren, welches nicht auf dessen Namen in dem Matten-Zettel vermattet ist.

2) Wie denn auch kein Brenner noch Distillirer, ausser dem was er in Person selbst austragen oder abholen will, sich einiger Domestiken, oder anderer, welche nicht ausdrücklich dieserwegen von den p. t. Wein-Accise-Herren dazu authorisiret und in Eyd genommen worden, zu Austragung und Abholung einiger obgemeldten Getreide, bey Strafe der Confiscation, bedienen soll; zu dem Ende dieselben den Pachtern und ihren Leuten die Matten-Zettel, wann sie solche zu sehen verlangen, ohnweigerlich vorzuzeigen schuldig sind.

## Art. 10.

### Besondere Verfügung wegen der Accise-Zettel.

1) Weil mit den Accise-Zetteln vielfältiger Betrug unterlaufen und verübet werden kann, insonderheit daß auf einen Accise-Zettel mehr dann einmal der darauf veracciſete Branntwein dürfte abgeholet werden; so sollen die Accise-Zetteln vom 1 April an, bis zu Ende des Septembers, nicht länger als 24 Stunden, vom 1 October aber, bis zum letzten März, bis 36 Stunden (jedoch Sonn- und Feyertage ausgenommen) gültig seyn.

2) Was demnach mehr denn einmal, als auch nach solcher Zeit, darauf abgefolget und abgeholet wird, soll für confiscirt geachtet, und die Verbrecher, Einhalts Art. 6, in die verwirkte Geldbuße verfallen seyn.

3) Sollte

3) Sollte aber die Ab- oder Ausladung März 16
von dem fremden einkommenden, oder auch die Versendung des ausgehenden Korn-Branntweins in solcher Zeit nicht geschehen können; so haben dieselben sich bey den Aufsehern, so bey den Thören und Bäumen angestellet sind, oder auch selbst auf dem Accise-Comtoir anzugeben, und ein solches zur Erinnerung, daß es verlängert, darauf notiren zu lassen, anbey auch darob zu halten, daß der eingeführte, oder abzuschickende Branntwein zu einer, und nicht zu unterschiedlicher Zeit aus- oder abgeladen werde; widrigenfalls nach solcher Zeit, und unterlassener Anmeld- und Notirung, der darauf abgeführte Branntwein in die Confiscation wirklich verfallen seyn, und derjenige, so solches nicht in Acht genommen, noch überdies mit einer Geldbuße beleget werden soll.

4) Und ist diese Verlängerung mit allem, was derselben anhängig ist, insonderheit auch in Ansehung der Freyheit und Atteſten, zu beobachten, welche von dem Art. 7. erwehnten Land- und Seewerts ausgehenden Korn-Branntwein ertheilet worden.

## Art. 11.

Zeit, worinn der Branntwein, so über einen Stübgen ist, weggefahren und weggetragen werden muß.

Kein Branntwein-Brenner soll des Morgens vor, und des Abends nach dem Thorschlieſſen, noch weniger an Sonn- und Feyertagen einigen Branntwein, so über einen Stübgen ist, aus seinem Hause wegfahren, oder wegtragen lassen, bey Strafe der Confiscation,

fiscation, wann auch gleich der Accise-Zettel dabey wäre.

Art. 12.

Befugniß und Obliegenheit der Pachter und Bedienten, auch der Brenner, Staker und Distillirer bey der Erkundigung der Lager und Gefäße.

1) Stehet den Pachtern und sämmtlichen Accise-Bedienten frey, nach dem Zustande der Branntwein-Brenner und Staker sich fleißig zu erkundigen, insonderheit wie ofte, und mit welcher Anzahl Kessel sie brennen, was sie verkaufet, oder im Lager liegen haben.

2) Zu welchem Ende denenselben, so oft es ihnen beliebig, sowol bey Tage als Nacht, die Visitation anzustellen, und die Weine im Lager zu rojen erlaubt ist.

3) Es soll auch ein jeder Brenner, Staker und Distillirer die Gefäße, worinnen er die Weine liegen hat, entweder gebrannt, oder sonst, wie viel dieselben in sich halten, bezeichnen lassen.

4) Und weil die Staker ihre Weine, so sie von Zucker-Wasser, Rosinen, Feigen, Moder, oder dergleichen staken, in unbekannten Gefäßen wegliefern; so soll kein Staker befugt seyn, was über 20 Stübgen ist, ehe und bevor es von den Pachtern oder deren Leuten gerojet, bey Strafe der Confiscation, wann es auch nach dem Accise-Zettel richtig veracciset, abzuliefern.

Art. 13.

Art. 13. März 16

Wie die Notize von den Namen, Datis, Orten und Marken bey der Verführ- und Austragung des Branntweins, zu Behuf der Accise-Zettel, einzurichten.

1) Es ſollen ſowol Brenner, als Diſtillirer, gehalten ſeyn, wann ſie entweder gebrannte oder diſtillirte Weine verführen, oder austragen laſſen, eine Notize vom Acciſe-Comtoir, auf welcher ſowol des Brenners, Diſtillirers, als auch desjenigen Name, welchem der Wein geliefert werden ſoll, ſamt dem Dato und Orte, wo derſelbe wohnet, deutlich beſchrieben, dabey zu geben, damit, wann ein oder anderer Aufſeher ihm entgegen kommt, und dergleichen Notize zu ſehen verlanget, ſolche alſofort vorgezeiget werden könne.

2) Auch ſollen die Brenner ihre Gefäße, darinnen ſie ihre verkauften Weine verfahren, mit ihrem Mark brennen, und, daferne der Diſtillirer ſolche Weine in ſein eigen Gefäß füllen läſſet, ſolches, ob es ſchon mit ſeinem, des Diſtillirers, Mark gebrannt iſt, gleichfals mit des Brenners Mark brennen laſſen, damit der Acciſe-Zettel allemal mit dem Gefäße überein komme.

3) So muß auch das Gefäß nicht größer ſeyn, als der Acciſe-Zettel lautet, damit es auch wegen der Quantität allerdings einſtimmend ſey.

4) Widrigenfalls ſoll der Branntwein, obgleich ein Acciſe-Zettel dabey iſt, confiſciret, und die Uebertreter über dieſes in die oben Art. 5. bemerkte Strafe verfallen ſeyn.

Art. 14.

## Art. 14.

Wie die Anzeige von dem, anderer Orten distillirten, Weine geschehen solle.

Wann auch unterschiedliche Distillirer ihre Weine anderer Orten zu distilliren hinbringen lassen; so sollen dieselben gehalten seyn, solches den Pachtern auf dem Accise-Comtoir vorhero anzumelden, und sowol den Namen, als die Quantität und den Ort anzuzeigen, damit solches auf dem Accise-Zettel bezeichnet werde, bey Strafe der Confiscirung.

## Art. 15.

Wie, und wo die Straf- und andere Fälle anzubringen, und zu entscheiden.

1) Es wird den p. t. Wedde- und Wein-Accise-Herren committiret, damit diesem Mandate in allen dessen Artikeln nachgelebet, und die Unterschleise verhütet werden mögen, sowol a) die Bediente, wenn sie es verschuldet, und von den Pachtern angegeben werden, alles Ernstes, nach Befinden des Versehens, zu bestrafen, und die in Ausrichtung ihrer Dienste überall untüchtig, oder untreu befundene derselben zu entsetzen; als auch b) alle sonstige Verbrecher, sobald ihnen solche denunciiret worden, in die vermittelst dieses Mandats beliebte Strafe zu condemniren, und dieselbe ungesäumt, ohne alle Weitläuftigkeit, und gerichtlichen Proceß, extrajudicialiter und executive einzutreiben.

2) Hingegen soll keine derer sich eräugenden Contraventionen, oder irgend ein die Korn-Branntweins-Accise betreffender Vorfall,

fall, ohne des allesten Herrn der Wein-Aeiche, Mäig 16
Verwissen, den verschuldeter Strafe, abge-
than, indem alle solche zuerst den Pachtern,
und von diesen wolgedachten Herren zu Ihrer
Hilfe und Abhaltung angewendet, und von ih-
nen, diesem Mandate zufolge, entschieden
werden. Wörden aber entweder die Pachter,
oder die in Strafe gesetzten, über solchen Aus-
spruch beschweret zu syen vermeinen, soll einem
jeden Theil schaun der Weg und die Dispen-
sation der Wein-Aeiser-Herren und Bürger
essen stehen, nach deren Entschliessung aber
mit der Execution, ohne Verschub, und ohne
einer gerichtlichen Erörterung, zumalen bey
den höchsten Reichs-Gerichten, Platz zu geben,
vorsolchem wenden. Jedoch, daß hierbey Ihro
Gnaden stehe, von dem Ausspruche der Depu-
tation an E. E. Rath, zu dessen erstzuthuenden
Entscheidung sich zu wenden, und von sel-
biger, nach Art und Weise, wie es den Par-
teyen gemäß, der Recursus an die Bür-
gerlichen Collegien gleichergestalt unbenommen
bleibe.

Art. 16.

Strafen der Besserung.

1) Damit die Verbrecher desto besser zur
Erlegung der verwirkten Geld- Busse ange-
strenget werden mögen, sollen von dem p. t.
diesseits Wein- Aeyse- Herren die Pachter des
Enzet werden, ihnen so lange den Aeyse- Zettel
vorzuenthalten, bis sie die Strafe entweder
baar erleget, oder sich mit den Pachtern abge-
funden: welches sich auch insonderheit von

demjenigen Vorfalle verstehet, wessen oben Art. 8. namhaft ist gedacht worden. Selbst aber sind die Pachter, für sich, zu dergleichen Vorenthaltung der Zettel nicht befugt.

2) Deponirt indessen der Condemnirte die Accise, wie ihn in dem Falle nachgesehen wird, da der Bestrafte mit des Wein-Accise-Herrn Ausspruch nicht zufrieden wäre, sondern, nach Maaßgebung des vorstehenden Artikels, eine anderweitige Erörterung suchen wollte, soll demselben der Accise-Zettel zur Entscheidung nicht geweigert werden.

3) Falls aber nach erfolgter Entscheidung, und mithin zu verhängender Execution, der Schuldigbefundene die geordnete Geld-Buße zu bezahlen nicht vermögte, soll derselbe mit dem Hals-Eisen, Gefängnisse, oder andern Leibes-Strafen, dem Befinden nach, gezüchtiget und beleget werden.

## Art. 17.

### Verwendung der confiscirten Branntweine und der Straf-Gelder.

Die Pachter haben alles dasjenige, was wegen vorkommender Unterschleise von den p. t. Wein-Accise-Herren, und sonsten, nach Maaßgebung der vorstehenden Artikel, strafbar erkannt wird, für sich zu genieſſen; jedoch, daß demjenigen, er sey ein Bedienter, oder ein anderer, der es den Pachtern, oder ihren dazu bestellten Leuten, zuerst angeben, oder anweisen wird, hergebrachtermaaßen, der dritte Theil davon ohnweigerlich zugekehret werde: Auch sollen, daferne, zu Behuf der Bestra-

Bestrafung, Unkosten gemacht werden müssen, Märt 16
solche von den Pachtern getragen werden.

## Art. 18.

### Hülfe, welche der Stadt Bediente den Pachtern zu leisten haben.

Zu mehrer Entdeck- und Verhütung der Unterschleife, und zu Secundir- und Mäntenirung der Pachter, und ihres Besten, sollen sowol der Schreiber auf der Matten, so viel das vermattete Korn zum Branntwein anbetrift, als auch die Zöllner und Visiteurs an Thören und Bäumen, den Pachtern, oder ihren dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe und Vorschub thun, denenselben jederzeit mit Willfährigkeit und Bescheidenheit begegnen, ihnen allemal auf Erfordern sowol von allem gebührende Antwort geben, als die Accise-Zettel und ihre Bücher nachsehen lassen, auch, bey vorkommendem Argwohn unrichtiger Maaße, zu dessen Erforschung bereit und willig seyn.

## Art. 19.

### Vorschrift, wegen der von den Pachtern, neben den Stadt-Bedienten, auserseheneu besonderen Bedienten.

1) Es stehet den Pachtern frey, während der veraccordirten Pacht-Jahre, auf ihre Kosten, solche, und so viele Bediente anzunehmen, und zu gebrauchen, als sie nöthig und dienlich achten mögten; jedoch, daß dieselben durch die Wein-Accise-Herren, in der Pachter Gegenwart, nicht nur in solche Eide und Pflichten zu nehmen, als sie selbst mit ihnen abreden und contrahiren werden, sondern, daß

se auch ausdrücklich in solchen Eid mitenbegriffen müsse, daß sie den schuldigen Diensten, den Verlust ihrer Dienste, und allenfalls den Leibes-Strafe, ihre Pflichten, in Ansehung des gemeinen Wesens, und der unmittelbaren Cammer-Einkünfte von der Grunden Aerste, zugleich mit beobachten, und so wenig dabey, als in Ansehung des Interesse der Pachter, bey der ihnen gestandenen einheimischen Aerste, in einige Unterschleife gehalten wollen; welche Verordnung auch die Stadt-Bedienten in ihren Eid mit einzuverleiben haben.

(7) Und diese sämtlichen beeidigte Bedienten, welche jedoch die Pachter, nach ihrer Einsicht, zu verabreden, und in Ansehung ihrer, nach vorher geschehener Verwendung an den ältesten Aerste-Herrn, anzuweichen zu lassen befugt sind, sollen in Verwaltung deren, die die Pächter, zu Behuf mehrbesagter Aerste, ihnen auftragen werden, gleicher Beobachtung und Sorgfalt, wie denen in der Stadt eigenen Pächtern und Eiden sonst stehenden Bedienten, sich zu erfreuen haben. Wenigstens aber die Pachter diese eidliche Verpflichtung der von ihnen angestellten Bedienten, haben sie sich selbst benzumessen, wenn selbige dadurch einen gebührenden Schutzes und Gedeihen, in begehenden Fällen, nicht genossen worden.

Art. 20.

Obligamit der Pachter und der Bedienten, in Ansehung verabtäuer Gebäude und deren Reparirung.

Die Pachter, oder ihre Leute, nicht weniger die dazu bereits bestimmte, oder künftige

künftige noch anzunehmende, der Stadt Be- März 16
diente sollen freye Macht haben, sowol an Thören und Bäumen, als auch in der Stadt auf den Gassen alle ihnen verdächtige Wagen, Karren, oder Schiffs-Gefäße, ohngehindert zu visitiren, jedoch, daß sie dabey alle gebührende Bescheidenheit und Consideration gebrauchen.

Art. 21.

Hülfe, welche beym Anhalten und Visitiren den Pachtern und Bedienten von den Wachen zu leisten.

Damit aber selbige in Ausrichtung ihres Dienstes desto mehr gesichert seyn mögen, so soll denenselben, wann jemand bey vorhabender Visitirung, oder Anhaltung des Straffälligen, ihnen sich widersetzen mögte, die Wache an Thören und Bäumen, auf ihr Begehren, sofort schleunige und ernstliche Hülfe leisten; und diese hingegen alles Visitirens und eigenen Vorgreiffens sich enthalten.

Art. 22.

Bestrafung derjenigen, die sich beym Anhalten und Visitiren widersetzen, und an den Visitirenden sich vergreifen.

Falls aber sich jemand, dieselben mit Worten oder Werken zu beleidigen, erkühnen mögte, so ist den p. t. Wein-Accise-Herren committiret, sobald Ihnen diesfalls beweisliche Anzeige geschiehet, diejenigen, so sich mit Scheltworten an denselben vergreifen, mit 10 Rthlr. executive, ohne alle Gnade, einzutreibender Strafe zu belegen, oder im Fall sie solche zu bezahlen nicht vermögten, mit Hals-

Eisen, Gefangenschaft, und anderer Ahndung, dem Befinden nach, anzusehen. Würde aber jemand so boshaftig seyn, und gar mit Thätigkeiten dieselben anfallen, derselbe soll nicht nur sofort in persönlichen Arrest genommen, sondern auch nach Beschaffenheit seines Verbrechens, entweder mit einer höhern, ohne fiscalischen Proceß, executive einzutreibender Geldbuße, nach Erkenntniß obiger Weins-Accise-Herren, gestrafet, oder, da das Verbrechen zu groß, per Fiscalem criminaliter zu Gerichte belanget werden.

Art. 23.

Strafe der durch Ausschweifungen, oder im Anhalten und Visitiren sich vergehenden Bedienten.

Woferne aber hingegen die Bedienten einige Bürger, oder andere, mit ungebührlichen Ausschweifungen beschweren, oder sonst in Ausrichtung ihres Amtes mit Worten oder Werken ausschweifen, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, sollen solche von denenselben darüber zur Rede gestellet, zu gedoppelter Ersetzung des durch ungerechte Ausschweifung erpreßten Quanti, und sonstiger Satisfaction, angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter fiscalischer Bestrafung angesehen werden.

Art. 24.

Verfügung auf den Accise-Comtoiren.

Das zum Empfange der einheimischen Korn-Branntwein-Accise bestimmte Comtoir wird alle Werkeltage des Morgens von 10 bis

12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 März 16
Uhr, auf der Mühlenbrücke offen beſetzet und gehalten: Woſelbſt denn auch, wie nicht weniger auf dem Wein-Acciſe-Comtoir des Rathhauſes, dieſes E. E. Raths Mandat, nicht nur zu jedermanns Nachricht angeſchlagen, ſondern auch an beyden Orten, auf Verlangen, ohne Entgeld zu haben ſeyn ſoll.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque ſub Signeto. Veneris die 16 Mart. 1781.

## CIII.

## Bedingniſſe

März 26

unter welchen den bisherigen Matten-Pächtern die Matten-Pacht vom 1 May 1781 bis zum letzten April 1785 prolongiret iſt. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der Stadt Hamburg publicirt. Den 26 März 1781.

### Art. 1.

Von der jährlichen Bezahlung der Pacht-Summe.

Die Pächter ſind ſchuldig, das Pacht-Quantum, wozu die Matten erſtanden, ſo lange die vier Pacht Jahre, als welche ſie oder ihre Erben auszuhalten verbunden ſind, dauren, ohne einige Ausflucht, bey Verpfändung aller ihrer beweg- und unbeweglichen Haab und Güter, und bey Strafe der ſchleunigſten Execution

entweder die Kammer ſelbſt durch wöchentliche Erhebung der einkommenden Gelder, bis der Belauf der Summe, wozu ihnen die Matten verpachtet worden, völlig eingegangen, vom Matten-Comtoir empfangen zu laſſen; in dieſem Fall aber

am Ende eines jeden Viertel-Jahres das was in demselben pro rata der Pacht-Summe nicht eingegangen seyn mögte, aus ihren Mitteln zu ergänzen;

oder solches beym Anfang eines jeden Monats der Kammer pro rata in hiesigen neuen Stadtgelde (Schillinge, Sechslinge oder Dreilinge jedoch ausgenommen) baar voraus zu bezahlen, und gleich beym Antritt der Pacht damit den Anzu machen, auch nachmals von Monat zu Monat mit der Pränumeration fortzufahren.

## Art. 2.

### Von Verpflichtung der Bürgen.

Es haben die Pächter sogleich dieser Stadt Kämmerey gnugsam bekannte Bürgen, womit dieselbe die Pacht-Jahre über friedlich, zu stellen, welche sich dafür, daß obigen Conditionen, und in so ferne diese oder jene Auszahlung der Pacht-Gelder von den Pächtern erwählt worden, währender gesammter vier Pacht-Jahre, aufs genaueste, richtigste, und ohne einige Abkürzung, gelebet werde, in solidum, und als Selbstschuldige, mit ausdrücklicher Begebung des beneficii excussionis & divisionis, verpflichten, und zu dem Ende den zu errichtenden Contract mit unterschreiben müssen. Woferne aber einer oder anderer solcher Bürgen abgehen, oder für unzulänglich künftig angesehen werden sollte, müssen an deren Stelle andere, auf gleiche Weise, ernannt und bestellet werden. Und soll hiewieder Pächtern,

ihren

ihren Erben und Bürgen, keine Ausflucht, März 26
sie mag Namen haben wie sie wolle, zu statten kommen, ausser allein, wenn große Unglücks-Fälle, wovon unten im letzten Artikel mit mehrerm gedacht, und die Art und Weise des Vergleichs, oder der Erörterung bestimmet werden wird, diese Stadt betreffen mögten; imgleichen, da E. E. Rath aus bewegenden Ursachen das Branntwein-Brennen auf eine Zeitlang gar verbieten würde, und also die den Pächtern dahero zufließenden Matten ceßiren müßten; da denn, in diesem letztern Fall, man sich, der Billigkeit nach, solchergestalt mit ihnen setzen wird, daß dasjenige Quantum, was ihnen an ihrer Matten-Gebür durch solches Verbot abginge, und vorhin eingegangen zu seyn, von ihnen, den Pächtern, durch das über die Branntweins-Matten ordentlich besonders zu haltende Buch dargethan würde, von der Kämmerey ersetzet und vergütet werden soll.

## Art. 3.

### Nähere Bestimmung der verschiedenen Matten-Abgaben.

Das in dieser Stadt anitzo gewöhnliche, und fernerhin wärender vier Pacht-Jahre, an das Matten-Comtoir auf dem Rathhause zu entrichtende Matten-Geld, für jeden Wispel, Scheffel, Vaß oder Himpten ꝛc. ꝛc. Korns, ist:

1) Für jeden, zum Brau Hamburger Biers, oder Breyhans, erforderten Urlaub-Zettel 5 Mark 8 Schillinge. Und bleiben zu einem Brau Biers 80 Vaß Malzes, auch,

in Anſehung des Gewigts, 5050 Pfund, beſtimmet.

Für ein Brau Eßig, von 74 Baß Malzes, 10 Mark 2 Schillinge.

Für einen Wispel Korns ohne Unterſchied, es ſey Weißen oder Rogken, welches ſowol für die Becker in der Stadt, als auch für die beyden derzeitigen privilegirten Becker im Neuen Werke, imgleichen für alle andere Bürger und Einwohner der Stadt, wie nicht weniger für die auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuſe und Biller-Schanze, wie auch für die auf dem Grasbrock wohnende, auf den in der Stadt Ring-Mauren belegenen Mühlen gemahlen wird, 15 Mark; von demjenigen aber, was zur Maſtung des Viehes an verdorbenen Korn, Bohnen und Erbſen geſchroten wird, nur die Hälfte, nämlich 7 Mark 8 Schilling.

2) Für das Weißen-Korn, welches bey Mangel an Waſſer nach erheblich dazu erachteten Umſtänden, und nach Art und Weiſe, wie ſolches in dem neuen Matten-Mandat Art. 15. fr. mit mehrerm beſtimmt worden, von den in der Stadt wohnenden Beckern auf Mühlen außerhalb der Stadt, jedoch innerhalb derſelben Jurisdiction, wohin auch die Wind-Mühle im Neuen Werk zwiſchen N. 1. und N. 4. zu rechnen, (die Mühle auf dem h. Geiſt Felde jedoch ausgenommen, als auf welcher die völligen Matten nach wie vor bezahlt werden) zum Mahlen gebracht wird, auf dem Matten-

ten-Comtoir allhier für jeden Wispel 13 März 26
Mark. Dahingegen

3) Von dem Weitzen-Korn, welches, bey Mangel an Wasser, nach Reinbeck, Haarburg, und andern in fremden Gebiete liegenden Oertern, von mehrgedachten Bekkern, um gemahlen zu werden, geführet wird, 11 Mark 4 Schilling für jeden Wispel, und so ferner nach Proportion für den Scheffel, Waß oder Himpten entrichtet werden. Jedoch haben die Weißbecker in vorerwähnten beyden Ausschiffungs-Fällen eben so wenig, als wenn sie ihren Weitzen zum Mehlverkauf mahlen lassen, der ihnen sonst, wenn sie in der Stadt mahlen lassen, zugewilligten Uebermaaße von 3 Waß oder 6 Himpten auf jeden Wispel des zum Backen zu gebrauchenden Weitzens, zu genießen.

4) Die Grobbecker aber sind, so wie alle übrigen Bürger und Einwohner, wenn sie ihr Korn außerhalb der Stadt zu mahlen verschicken, die völlige Matten, nämlich 15 Mark von jedem Wispel, und so nach Proportion von dem Scheffel ꝛc. zu erlegen verbunden; was aber

5) die, außerhalb der Stadt, im Neuen Werke, als auf dem so genannten Schwein-Köfen, beym Stroh-Hause und zu St. Jürgen, (die dasigen vorhin benannten beiden Becker jedoch ausgenommen) ferner die, außerhalb des Neuen Werks, bis an den Hammer- und Lübschen-Baum, auch auf den Hammer- und Grünen-Deich,

und

und bis an die Kuh-Mühle inclusive, wohnenden Branntwein-Brenner, Ahmdammacher, und andere Leute, anbetrift, so sind dieselben ihr Brodt-Korn entweder auf der Kuh-Mühle, oder zu Fuhlsbüttel, mahlen zu lassen verbunden, und bezahlen alsdann an die hiesige Matten, oder deren Pachter, für jeden Wispel nur 10 Mark. Wann sie aber ihr Brodt-Korn entweder allhier in der Stadt mahlen lassen, oder nach andern Mühlen außer der Stadt bringen wollen; so müssen sie den Pächtern die völligen Matten mit 15 Mark für den Wispel allhier entrichten.

6) In Ansehung des vermengten Korns der Branntwein-Brenner, sollen den Brennern in der Stadt auf jeden Scheffel, anstatt der gewöhnlichen Maaße, 162 bis 165 Pfund, gegen Erlegung der Matten à 15 Mark für den Wispel; den Brennern im Neuen Werke, und ausserhalb desselben, auch auf dem grünen Deiche, aber währender jetzigen vier Pacht-Jahre, anstatt der gewöhnlichen Maaße, auf jeden Scheffel 170 bis 175 Pfund mit dem Sack gerechnet, wenn letztere solch vermengtes Korn nach der Kuh- oder Fuhlsbüttler-Mühle, oder, bey Mangel des Wassers, nach darüber ertheilten Attest, und auf der Wohlw. Mühlen-Herren für die Zeit ertheilte Erlaubniß, auf andere Mühlen inn- oder ausserhalb der Stadt, gegen Erlegung der Matten à 10 Mark für den Wispel, senden, (jedoch unter der, in dem

Matten-

Marien-Mandag Marz. 11. gegen die Un-Mäßig-
keitsche verordneten schärfsten Ahndung
angehalten werden.

7) Die im Neuen Werke, oder ausserhalb
desselben, bis an den so genannten Steinen
und Hammer Teich wohnende Abnah-
mer zahlen vor ihren Fabriken-Korn
nichts an die Mühlen, wenn sie solches zu
Ruh- oder Futtermehl-Mühle schicken.
Wollen sie es aber in die Stadt, oder nach
andern Mühlen ausser der Stadt bringen;
so entrichten sie 10 Mark von jedem Wispel.

8) Die auf dem Hammer-Teiche hängen
wohnenden Abnahmmacher Bleiben, wäh-
render neuen Pacht-Jahre, bey der bisher
genossenen Freyheit, daß sie ihr Fabrik-
Korn, wenn schon auf der Rühr- und Futter
Bäckter-Mühle hinlänglich nicht kann ge-
hollen werden, auch nach andern Mühlen
ausser der Stadt schicken können, ohne et-
was an die hiesigen Marien zu zahlen.
Wenn sie es aber in die Stadt-Mühlen
schicken, sind sie, wie die übrigen Abn-
hammacher, 12 Mark von Wispel zu ent-
richten schuldig.

9) Allen Abnahmmachern, ohne Unterschied,
wird, in Ansehung derselben Freyheiten,
als Mehl-Verkauf, der Gebrauch der Lo-
cation, und wirklicher Gelds-Buße, unter-
sagt, denen sie auch unterworfen sind, wenn
sie ihr Brod-Korn als Fabriken-Korn
angegeben hätten.

### Art. 4.

Von dem zum Behuf weitrer Versendung auf auswärtige Mühlen auszuschiffenden Getraide werden keine Matten entrichtet.

Von demjenigen Getraide, welches hiesige Becker, oder andre hiesige Bürger, zum Behuf weiterer Versendung ausschiffen und auf auswärtige Mühlen abmahlen lassen, so daß es nachher dieser Stadt Thore und Bäume nicht weiter paßirt, werden keine Matten entrichtet.

Was aber zum Behuf solcher Versendung auf hiesigen Mühlen gemahlen wird, davon müssen die ordentlichen Matten bezahlt werden, es sey denn, daß sich der Versender desfalls mit dem Pächter (der jedoch dafür keine Vergütung von Löbl. Kammer zu fordern berechtigt ist) unter der Hand abfinden kann.

### Art. 5.

Bestimmung der Matten-Abgaben von dem in die Stadt kommenden Mehl.

Von allem Mehl, so von aussen in die Stadt, wie auch in den Hammer und Lübschen Baum, auf dem Hammer Deich, bey der Kuh-Mühle, ins Neue Werk, und disseits der Schleuse auf dem Stadt-Deiche bey der Biller-Schanze, auch auf dem Grasbrock, eingebracht wird, müssen gleichfalls die ordentlichen erhöheten Matten, nemlich 15 Mark vom Wispel, und so weiter nach Proportion vom Scheffel, Himpten ꝛc. ꝛc. von allen und jeden erlegt werden.

Kommt aber das Mehl ausgesichtet herein, werden von jedem Scheffel desselben, es

sey

ſey Rogken oder Weitzen, 1 Mark 14 Schil- März 26
ling an Matten erleget.

Und wird in beyden Fällen der Scheffel gebräuchlichermaßen zu 150 Pfund gerechnet.

## Art. 6.

### Wie es in Anſehung des von der Fuhlsbüttler Mühle kommenden Mehls zu halten.

Damit inſonderheit wegen desjenigen Mehls, welches von der Fuhlsbüttler Mühle, auſſer den im 3ten Artikel gemeldten Fällen, hereinkommt, und nicht mit einem, von den, nach Inhalt dieſes Artikels, in gewiſſer Maaße eximirten Perſonen, geholten Paßir-Zettel, auf die gedachte Mühle vorher hinausgeſchickt worden, aller Zweifel gehoben werde, als wird hiemit veſtgeſetzt, daß in Ermangelung ſolcher Umſtände, und inſonderheit bey nicht geholten und producirten Paßir-Zettel, von allem übrigen, von der Fuhlsbüttler Mühle in die Stadt, oder auch nur in das Neue Werk hereinkommenden Mehl, ebenfalls die ganzen erhöhten Matten nach Vorſchrift des vorſtehenden 5ten Artikels entrichtet werden müſſen.

## Art. 7.

### Von den von der Matten-Abgabe befreiten Perſonen und Communen.

Von der Matten-Abgabe, ſowol in Anſehung des auf dieſer Stadt Mühlen gemahlnen, als auſſerhalb derſelben zum Mahlen verſchickten Korns, imgleichen wegen des aus fremden Gebiete anhero gebrachten Mehls, iſt niemand befreiet, als nur die, bisher für

das

das zu ihrem Gebrauche verwendete, und als eine dazu gewidmete oder angewiesene Portion von den E. T. Herren Patronis, Vorstehern und Provisorn selbst für die hochgelitten Personen unter ihrer Hand und Siegel des glaubigte Mehl erinnert gemeine Klöster, Hospitalien, Armen-Häuser, und übrige wenige, in Ansehung des zu ihrer eigenen Haus-Provision zu gebrauchenden Mehls, privilegirte, wovon die Kämmerer den Pächtern ein Verzeichniß zustellen wird.

Wie es in Ansehung des Schiffbrechens zu halten sey, ist im Matten-Mandat Art. 56 näher bestimmt.

Art. 8.

**Der Pächter hat die Strafen bey Unterschleifen zu gewarten.**

**Die Pächter haben alles dasjenige, so nach dem Matten-Mandat entweder an Korn und Mehl confiscirt, oder an Gebäuwe eingerichtet wird, zu gewarten. Jedoch müssen sie dem, der ihnen oder ihren dage bestellten Leuten den Unterschleif zuerst anzeigen wird, Hergebrachtermassen den dritten Theil davon unweigerlich zukommen.**

Art. 9.

**Wenn die Entscheidung in Matten-Sachen vorkomme.**

In Ansehung allfälliger Unterschleife und deren Bestrafung, so wie überhaupt in allem, was das Matten-Wesen betrifft, hat zuvörderst die summarische Erkennung der Mühlen- und Matten-Herren Platz. In zweifelhaften Fällen

Fällen aber, oder da von Klägers oder Beklag- März 26
ten Seiten man mit deren Ausspruch sich nicht begnügen wollte, kann und soll der Weg zu E. Hochweisen Raths außergerichtlichen Entscheidung genommen werden; bey welcher es sodann sein Bewenden hat, ohne daß es irgend einem Theile, so wenig den Pächtern, als dem Beklagten frey stehet, zu Gericht zu provociren, oder zu appelliren. Jedoch bleibt beiden Theilen der Verfassungsmäßige Recurs an die bürgerl. Collegia unbenommen.

## Art. 10.

### Von der den Pächtern zur Verhütung und Entdeckung der Unterschleife zu leistenden Hülfe.

Zu mehrer Entdeckung und Verhütung der Unterschleife im Matten-Wesen, und zu Secundirung, Maintenirung und Beförderung der Pächter und ihres Besten, sollen alle Müller- und Mühlen-Bediente, wie auch der Schreiber und Ober-Inspector bey der Bier-Accise, so viel die Urlaube zum Brauen betrift, desgleichen die Zöllner und Zoll-Visiteurs an Thören und Bäumen, den Pächtern, oder deren dazu bestellten Leuten, alle mögliche Hülfe leisten; denselben allemal mit Willfährigkeit und Bescheidenheit begegnen; ihnen jederzeit, auf Erfordern, sowol von allem gebührliche Rede und Antwort geben, als die Urlaub-Zettel und ihre Bücher nachsehen lassen; auch, bey vorkommendem Argwohn von allerhand Unterschleifen, zu deren Erforschung ihnen stets bereit und willig seyn; nicht weniger sollen die Wachten an Thören und Bäumen, ihnen,

wann sie deren benöthiget seyn mögten, kraft der ihnen desfalls zu ertheilenden gewöhnlichen Patenten, und nach Inhalt des am 3ten Oct. 1732 publicirten Mandats, schleunige und ernstliche Aßistenz leisten; auch niemand, er sey wer er wolle, bey nachdrücklicher Strafe, sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen hindern, vielweniger mit Worten oder Werken sich an ihnen vergreifen. Dagegen müssen aber auch so wohl die Pächter als ihre Bediente einem jeden mit Bescheidenheit begegnen, und niemand durch ungebührliches Betragen zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, widrigenfals sie selbst solches zu verantworten, und dem Beleidigten rechtliche Genugthuung zu leisten schuldig seyn sollen.

Es werden auch, so viel die im 3ten Artikel der Matten-Abgabe unterworfnen Gegenden ausserhalb der Stadt anbetrift, wenn die Pächter daselbst eine Untersuchung zur Entdeckung der Unterschleise nöthig finden sollten, die derzeitigen Landherren ihnen die jedesmal dazu zu suchende Erlaubniß willig ertheilen, auch sonst erforderlichen Falls dazu behülflich seyn.

## Art. 11.

### Von den Matten-Officianten und Bedienten.

Den Pächtern stehet frey, die Administration der Matten-Pacht durch ihre eigene, dazu nach Gefallen anzunehmende, und von ihnen allein zu besoldende Officianten, welche jedoch dieser Stadt Bürger, und dazu taugliche und bequeme Leute seyn müssen, zu führen, dieselben,

hen, an welchem Orte sie wollen, zu gebrau Mäzig 26
chen, auch, wie und wann es ihnen gefällig,
aus- und abzustellen, die Mauten-Zettel durch
selbige mit ihrem eigenen Mauten-Petschaft
bezeigen, ausgeben, und wiederum einziehen
zu lassen; auch dem Mauten-Contreur ihren ei-
genen Buchhalter und Cassirer zur Einnehme
und Nachhaltung der Mauten-Gelder zu hal-
ten, auch die Visitationen an Thoren und Bäu-
men, imgleichen auf den Mühlen, durch ihre
eigene Leute verrichten zu lassen. Jedoch sind sie
verbunden, sowol den Mauten-Schreiber, als
welcher ihnebst zu Haltung der Inländischen
und Erzhaltung der Inländ-Zetzeln in der
Stadt bisheran Pflichten bleibt, aber auch
beständig den Pflichtern mit aller benöthigten
Nachricht und Vorlegung solcher Bücher willig
an die Hand zu geben gehalten ist; zur Zuver-
tigung und Unterschreibung der Mauten-Zettel,
als den Mauten-Knecht, zu Annehmung der
Gelder und sonsten zufälliger Bedienung und
Aufwartung, in und vor den Mauten-Com-
toir, nicht weniger den Mühlen- und Mauten-
Inspector beyzubehalten verbunden. Als übri-
ge sowol Mühlen als an Thoren und Bäumen
bestellte Pflichtern stehen in der Pflichter Dien-
sten, so lange sie keiner erfindenden Unthätig-
keit oder Malversation überwiesen werden, und
müssen ihnen ihren Pflichten in viel die Mauten-
Stadt anlangt, gleich den vorgedachten Stadt-
Officianten nach Möglichkeit zu befördern, sich
stets bereit und willig finden lassen.

Art. 12.

Von Salarirung der Officianten, Visiteurs und Bediente.

Dem Matten-Inspector, Schreiber und Knecht, wird ihr bisheriges Gehalt aus der Kämmerey fernerhin entrichtet. Wird eine dieser Stellen, es sey durch Absterben, Resignation oder Remotion erledigt, so geschieht die Wiederbesetzung auf bisher gewöhnliche Weise.

Die Visiteurs und übrigen Bediente aber, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen die Pächter salariren. Wenn jemand von ihnen stirbt, oder caßirt wird, oder sonst abgeht, so wird die erledigte Stelle von den Pächtern mit Genehmhaltung der Matten-Herren wieder besetzt.

Art. 13.

Von Verpflichtung der von den Pächtern angestellten Officianten und Bedienten.

Alle von den Pächtern angestellte Visiteurs und übrige Bediente sollen durch besagte Herren des Raths, in der Pächter speciale Verpflichtung, was das Matten-Wesen anlanget, in der Pächter Gegenwart genommen, und dadurch zu solchen Obliegenheiten, wie die Beschaffenheit ihrer Dienste, oder Contracte, es erfodern, mittelst Abstattung des bisher gewöhnlichen Eides verpflichtet werden. Versäumen aber die Pächter diese eidliche Verpflichtung der von ihnen angesetzten Bedienten, so haben sie sich selbst beyzumessen, wenn selbige des daher ihnen gebührenden Schutzes und

Cre-

Credits, in begebenden Fällen, nicht genießen Mär; 26
werden.

Art. 14.

Von Bestrafung der Officianten bey ungebührlichen Anmuthungen und andern Excessen.

Woferne die Officianten und Bediente einige Bürger, oder andere, mit ungebührlichen Exactionen beschweren, oder sonst in Ausrichtung ihres Amts mit Worten oder Werken exediren, und deswegen bey mehrgedachten Herren begründete Klagen angebracht würden, sollen solche von denselben darüber zu Rede gestellet, zu gedoppelter Ersetzung des durch ungerechte Exaction erpreßten Quanti, und sonstiger Satisfaction, angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fisco zu erlegender, Bestrafung angesehen werden.

Art. 15.

Die Pächter müssen die auf dem Matten-Comtoir vorfallende Unkosten selbst tragen.

Die Pächter haben der Kämmerey, wegen der auf dem Matten-Comtoir vorfallenden Unkosten für die Urlaubszettel, Siegellack, Papier, Beutel, und dergleichen, nichts zu Rechnung zu bringen, sondern alle solche und dergleichen Kosten aus ihren Mitteln zu bestreiten.

Art. 16.

Von Stauung der Alster.

Was die Stauung der Alster betrift, sind die Pächter derjenigen Einrichtung, welche desfalls, nach sorgfältigster Untersuchung, sowol für die Sommer- als Winter-Monate,

ist beliebet worden, oder während dieser Pacht-Jahre beliebet werden mögte, in allem sich gemäß zu halten, pflichtig, ohne darunter ihres etwanigen Nutzens halber, zu einiger Veränderung Anlaß geben zu mögen.

## Art. 17.

### Den Pächtern wird ein gewisser Ort zur Aufsicht, Waage und Aufbewahrung des Mehls an Thören und Bäumen angewiesen.

Zu desto besserer Obsicht bey den Thören und Bäumen ist den Pächtern ein gewisser Ort daselbst angewiesen, und zugleich eine Gelegenheit für die, zu Abwegung des in Quanto verdächtigen Korns oder Mehls erforderliche, von ihnen anzuschaffende, Waage aßigniret worden. Wie sie denn auch, sowol am Nieder- als Ober-Baume, der gesetzten Winde und übrigen Behältnisse, um darinn benöthigten Falls das hereinkommende Mehl abwägen, und bis zur Vermattung, insonderheit bey regnichtem Wetter, verwahren zu können, sich zu bedienen haben.

## Art. 18.

### Vom Mehlkauf bey der Banco.

Wegen des bey der Banco seynden Mehlkaufs werden den Pächtern die gewöhnlichen Matten, dem davon zu haltenden Rescontre-Buche nach, von der Banco monatlich entrichtet.

Art. 19.

Art. 19. März 26

Von dem Matten-Mandat, und den von den Pächtern etwa in Vorschlag zu bringenden Verbesserungen des Matten-Wesens.

Die dem neuen Matten-Mandat, nach Maaßgebung dieser zum Grunde des Pacht-Contracts zu legenden Bedingnisse, und zur Vollstreckung derselben, einverleibten Punkte sollen von eben der Kraft geachtet werden, als ob sie dem Contract wirklich einverleibet wären. Würden aber auch die Pächter überdies annoch, entweder gleich itzo, oder auch künftig währenden Pacht-Jahren, einige zur Verbesserung der Matten, und zu mehrerer Richtigkeit und Gewißheit des Pachtwesens, dienende Mittel in Vorschlag bringen, soll ihnen nicht nur darunter alle mögliche Hülfe und Willfährigkeit geleistet werden, sondern es soll ihnen auch der Nutzen solcher Verbesserungen, so weit dieselben, ohne jemandes Nachtheil, behörigen Orts genehmiget werden mögten, zufließen.

Art. 20.

Die Pächter übernehmen alle während ihrer Pachtzeit sich begebende Zufälle.

Schließlich übernehmen die Pächter alle und jede, während der Pachtzeit sich begebenden, auch selbst ungewöhnliche, oder nicht vorher zu sehende Zufälle, nur folgende allein ausgenommen: wenn nemlich, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, diese Stadt, oder deren Gebiet, mit Krieg überzogen, und die Pächter dadurch an ihrer Einnahme verhindert würden, oder eine pestilentialische Krankheit

die Zahl der Einwohner, und folglich die Consumtion ausserordentlich vermindern, oder endlich Ein Hochedler Rath, kraft der Ihm obliegenden Sorge für das gemeine Beste, es demselben durchaus nothwendig halten sollte, in Ansehung der Matten eine Veränderung zu machen. In diesen Fällen wird man sich mit den Pächtern, in so ferne sie an dem Pacht-Quanto einen merklichen Abgang erweislich leiden würden, nach Recht und Billigkeit vergleichen, ohne daß jedoch die Pächter befugt sind, das Pacht-Quantum unter dem Vorwande eines vorgängig zu treffenden Vergleichs zurück zu behalten. In allen andern aber, hier nicht wörtlich ausgedrückten, Fällen soll keine Remißion Statt finden. Und hat es übrigens auch in Ansehung dieses Punkts bey der überhaupt im Matten-Wesen Art. 11. verordneten aussergerichtlichen Entscheidung E. Hochedl. Raths, und dem verfassungsmäßigen Recursu an die bürgerlichen Collegia, ohne irgends einer Provocation zu Gericht, oder Appellation Platz zu geben, sein Bewenden.

Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo. Lunae d. 26 Mart. 1781.

f. oben 1777 Febr. 14.

## CIV.

26 März

## Matten-Mandat,

auf Befehl Eines Hochedlen Raths der Stadt Hamburg publicirt den 26 März 1781.

Demnach, vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 15 März dieses 1781sten Jah-

Jahres, die fernere Verpachtung der hiesigen Mah-
Matten auf vier Jahre bestimmet worden:
So haben Wir, Bürgermeister und Rath
dieser Stadt, um alles, bey den Matten-
Werke bisshero vorgekommenen, und künftig zu
besorgenden, Unterschieden und Verirrungen
kräftigst vorzubauen, dieses darmach eingerich-
tete neue Mandat, für die vier, vom 1sten May
dieses, bis zum letzten April des 1785ten Jahr
ens, laufende Jahre, öffentlich verkündigen zu
lassen, für gut befunden: und wollen solchemn-
nach hiemit alle und jede, hiesiger Stadt, und
deren Gebiethes, Bürger, Einwohner und Ein-
gesessene, wie auch Fremde, welche an dieser,
allermeist aber die Becker, Brauer, Brannt-
wein-Brenner, Ahndamnacher, Müller und
Mahle-Hieder, in und ausser der Stadt, wie
auch nicht weniger den angerordnetn Mühlen-
und Matten-Inspector, insgesamt die beym
Matten und Pachtwerke gesetzten Aufseher,
und übrige Bediente, aufs ernstlichste ancrin-
nert, verwarnet, und ihnen sammt und sonders
anbefohlen haben, sich die genaueste, und streu
darauf respective gesetzten Strafen und Pönfälle
ten, in allem aufs genaueste nachkommen, da-
mit er, es sey heimlich, oder öffentlich, direcke,
oder indirecke, nichts thun und vornehmen:
widrigenfalls aber die darinn verordnete Stra-
fen, und deren extraordinairer, ohne gerichtli-
chen Proceß, und unaufhältlich, zu verhän-
gende Vollstreckung obgelegen, und ohne An-
sehen der Personen, gewärtigen sollen.

## Art. 1.

### Allgemeine Verordnung wegen der Maaße des Mehls und Getreides.

Wie zuvörderſt es dem uralten Herkommen gemäß iſt, daß eine jede Laſt Weitzens und Rockens zu 3 Wispel, der Wispel zu 10 Scheffel, der Scheffel zu 2 Vaß, das Vaß zu 2 Himpten und der Himpten zu 4 Spint gerechnet werde; alſo ſoll es auch in der Vermattung, ſowol des zur Mühle, in und auſſerhalb der Stadt, zu ſchickenden Getreides, als des von auſſen in dieſelbe einkommenden Mehls, ſein ungeändertes Verbleiben dabey haben.

## Art. 2.

### Beſondere Verordnung wegen der Angabe, und Vermatt- auch Hereinbringung des von auſſen in die Stadt einkommenden Mehls.

1) Solchemnach haben alle und jede, ſowol Einheimiſche, als Fremde, (die hievon befreieten ausgenommen, wovon im folgenden 20. und 21ſten Artikel mit mehrerm,) alles Mehl, welches ſie in dieſe Stadt, wie auch in den Hammer- und Lübſchen-Baum, auf den Hammer- und Grünen-Deich, bey der Kuh-Mühle, ins Neue Werk, und dieſſeits der Schleuſe, auf den Stadt-Deich, bis an die Biller-Schanze, auch den Grasbrock, bringen, oder einbringen zu laſſen gewillet, den an Thören und Bäumen beſtellten Zöllnern und Viſiteurs eigentlich, ſpecifice und völlig, nemlich einen Scheffel auf 150 Pfund gerechnet, anzuzeigen; und davon die gehörige Matten, nemlich 1 Mark 8 Schilling Lübiſch (falls aber das Mehl bereits ausgeſichtet,

sichtet, oder ausgebeutelt ist, 1 Mark, 14 Schil- März 26
ling) von einem jeden Scheffel, sowol Rocken- als Weitzen-Mehl, und so ferner nach Proportion, von einem jeden Vaß, Himpten und Spint zu entrichten.

2) Und soll, zu mehrerer Richtigkeit, von dem Zöllner und Visiteur dem Einbringer ein Schein, in welchem das auf jeden Sack gesetzte Gewigt specifice, samt der Zahl der Säcke, namhaft zu machen, gegeben, und das Mehl nicht eher, dann bis ein gleichförmiger Matten-Zettel vom Comtoir gebracht, abgefolget werden.

3) Da aber jemand Mehl von fremden Oertern zugesandt wird, davon ihm das Gewigt unbekannt ist, muß er solches vor dem Empfange am Thore oder Baume wägen, und nach Anzahl der Pfunden vermatten lassen. Würde er solches verabsäumen, und nach der Vermattung ein mehrers, als 150 Pfund, auf einen Scheffel, sich befinden, soll solches Mehl sämmtlich confiscirt werden, und die etwa vorgeschützte Unwissenheit der fremden Maaße, oder die Vorzeigung eines auf gewisse Maaße lautenden Fracht-Briefes, niemand, und noch weniger die Vorwendung, daß man kein fremdes Mehl gewärtiget, die unterbliebene richtige und genaue Angabe desselben entschuldigen.

4) Falls die Visiteurs hiegegen handeln, und die Abfolgung des Mehls vor der Einhändigung des, vorbeschriebenermaaßen eingerichteten Matten-Zettels gestatten, sollen selbige das erstemal einen halben, das zweytemal aber einen ganzen Monat an ihrer Besoldung verlieren, und so ferner bey überhäuften Vergehungen

gen gestrafet werden. Dahingegen aber werden zugleich die besagten Matten-Visiteurs, bey willkührlicher Ahndung, hiemit erinnert, mit der eine Zeit her eingeschlichenen Verkaufung des von Fremden anhero gebrachten Mehls am Thore oder Baume, woselbst solches eingehet, keinesweges sich zu befassen, vielmehr sothane Fremde dahin anzuweisen, daß sie ihr Mehl, nachdem es vermattet, und 24 Stunden am Thore oder Baume gelegen, in der Bürger und Einwohner Häuser in der Stadt, alter Gewohnheit nach, bringen, und so wenig bey Kleinigkeiten, als nach Ablauf der 24 Stunden, das geringste, bey willkührlicher Strafe, am Thore oder Baume zu verkaufen sich anmaaßen.

## Art. 3.

Besondere Verordnung wegen der Vermattung des zur Mühle geschickten Getreides; und wegen des richtigen Gewigts sowohl des Mehls, als Getreides.

1) Ebenermaaßen soll auch alles dasjenige Getreide, welches für vorgedachte Personen in der Stadt gemahlen, oder zu solchem Behuf hinaus geschicket wird, nach Art und Weise, wie im nächstfolgenden 4ten Artikel des mehrern verordnet, gebührend vermattet werden.

2) Da indessen jemand Korn aus der Stadt, um gemahlen zu werden, schicket, muß er solches vorhero, ehe es hinaus gehet, wägen, und das accurate Gewigt im Matten-Comtoir genauest anzeichnen lassen; und wird ihm sodann das ausgesandte Gewigt, nach Abzug von 2, und höchstens 3 Pfund vom Scheffel, an Mehl wieder herein paßiret.

3) Zu

3) Zu welchem Ende denn, wie nicht weni- März 26
ger zum Wägen des hereinkommenden Mehls, an Thören und Bäumen eine accurate Wage gehalten, und, ohne jemandes Beläſtigung, oder Abforderung einiger Gabe, gebraucht; derjenige aber, welcher unrichtiges Gewigt angegeben, in 1 Rthlr. für den Scheffel, auch nach Befinden in höhere Strafe verteilet werden ſoll.

## Art. 4

### Matten-Gebühren vom Korn, ſowol in der Stadt, als bey der Ausſchiffung.

Die Matten-Gebühren vom Korn beſtehen in folgenden:

1) Für einen Wispel Korns ohne Unterſcheid, es ſey Weitzen, oder Rocken, der für die Becker in der Stadt, als auch für die beiden derzeitigen privilegirten Becker im Neuen Werke, imgleichen für alle andere Bürger und Einwohner der Stadt, wie nicht weniger für die auf dem Stadt-Deiche bis an die Schleuſe und Biller-Schanze, wie auch für die auf dem Grasbrock wohnende, auf den in der Stadt Ring-Mauren belegenen Mühlen gemahlen wird, 15 Mark; von demjenigen aber, was zur Maſtung des Viehes, an Bohnen und Erbſen, imgleichen an verdorbenen, oder mit Habern und Bohnen vermengten Korn geſchroten wird, nur die Hälfte, nemlich 7 Mark 8 Schillinge.
2) Für das Weitzen-Korn, welches bey Mangel an Waſſer nach erheblich dazu erachteten Umſtänden von den in der Stadt wohnenden Beckern auf Mühlen auſſerhalb der Stadt,

Stadt, jedoch innerhalb derſelben Gebiete, wohin auch die Wind-Mühle im Neuen Werk zwiſchen N. 1 und N. 4 zu rechnen, (die Mühle auf dem h. Geiſt Felde jedoch ausgenommen, als auf welcher die völligen Matten nach wie vor bezahlt werden) zu malen gebracht wird, auf dem Matten-Comtoir allhier für jeden Wispel 13 Mark; hingegen

3) von demjenigen Weitzen-Korn, welches von gedachten Beckern, bey Mangel an Waſſer nach Reinbeck, Harburg, und andern in fremden, oder der Stadt nicht eigenthümlich gehörigen, Gebiete liegenden Mühlen, um gemahlen zu werden, geführet wird, nur 11 Mark 4 Schilling für jeden Wispel, und ſo ferner nach Proportion für den Scheffel, Vaß oder Himpten entrichtet. Jedoch haben die Weisbecker in vorerwähnten beyden Ausſchiffungs-Fällen eben ſo wenig, als wenn ſie ihren Weitzen zum Mehl-Verkauf mahlen laſſen, der ihnen ſonſt, wenn ſie in der Stadt mahlen laſſen, zugewilligten Uebermaaße von 3 Vaß oder 6 Himpten auf jeden Wispel des zum Backen zu brauchenden Weitzen zu genießen.

4) Die Grobbecker aber ſind, ſo wie alle übrige Bürger und Einwohner, wenn ſie ihr Korn auſſerhalb der Stadt zu mahlen verſenden, die völligen Matten, nemlich 15 Mark von jedem Wispel, und ſo nach Proportion von dem Scheffel ꝛc. zu erlegen verbunden. Was aber

5) die

5) die ausserhalb der Stadt, im Neuen Werk, Märzipe als auf den sogenannten Schweine-Koven, beym Strob-Hauß, und zu St. Jürgen, die dasigen vorhin benannten beiden Beke der jedoch ausgenommen, ferner die, auf serhalb des Neuen Werks, bis an den Hamme- und Lüdchen-Baum, auch auf dem Hammer- und Grünen-Deiche und bis an die Kuh-Mühle inclusive wohnenden Brauereyen, Brenner, Abnehmmacher, und andere leute betrift, so sind dieselben, ihr Brode-Korn entweder auf der Kuh-Mühle, oder in Fuhlshörst mahlen lassen, verbunden, und zahlen sodann an Mauten-Gebühr für jeden Wispel nur 20 Mark. Wann sie aber ihr Brode-Korn entweder hier in der Stadt mahlen lassen, oder nach andern Mühlen ausser der Stadt bringen wollen, so müssen sie den Pächtern die völligen Mauten mit 15 Mark für jeden Wispel alsbier entrichten. Vom Fabrik-Korn ist unten Artikel 11. und 12. das nöthige besonders verordnet.

## Art. 5.

**Verordnung in Ansehung des zum Besten meiner Anfindung anzuschickenden Getreides.**

Von demjenigen Getreide, welches hiesige Becker oder andere hiesige Bürger zum Behuf meiner Verbindung ausschicken, und auf andern wärtigen Mühlen abmahlen lassen, so daß es nachher dieser Stadt Thore und Bäume nicht weiter passiret, werden keine Mauten entrichtet.

Was aber zum Behuf solcher Versendung auf hiesigen Mühlen gemahlen wird, davon müssen die ordentlichen Matten bezahlt werden; es sey denn, daß sich der Versender desfals mit den Pächtern, (die jedoch dafür keine Vergütung von löbl. Kammer zu fordern berechtigt sind) unter der Hand abfinden kann.

## Art. 6.

### Strafe gegen diejenigen, welche das Mehl, oder Malz unvermattet herein schleifen.

1) Da jemand betreten würde, der einiges Mehl unvermattet herein zu schleifen sich gelüsten lassen dürfte; so soll demselben solch vertuschtes Mehl sofort weggenommen, solches confiscirt, und die daran schuldigen noch ausserdem, wie im folgenden 7. und 8ten Artikel verordnet ist, gestrafet, auch, so viel die Confiscation betrift, gar nicht darauf, ob etwa die ganze hereingeschleifte Quantität verhelet, oder zu Verleitung der Zoll- und Matten-Visiteurs, zwar ein Theil angegeben und vermattet, der Rest aber nur verschwiegen, gesehen, sondern auch im letzteren Fall, und es sey das Verhelete viel oder wenig, beydes, was angegeben und verhelet, mithin die ganze Parthey confiscirt werden.

2) In Ansehung des gemahlnen Malzes, das heimlich herein zu schleifen gleichfals möchte versucht werden, haben die Pächter, falls solches von den Accise-Bedienten zuerst angehalten worden, sich darum weiter nicht zu bekümmern. Finden die Pächter aber dergleichen

chen zuerst, so haben sie damit, wie mit dem Mehl zu verfahren. März 26

Art. 7.

Strafe gegen die Hereinschleifung des Mehls, in Ansehung der Fuhr- und Schiffs-Leute.

1) Würde das Mehl auf Wagen, oder in Schiffs-Gefäßen herein geschleifet, so sollen, nebst der Confiscation des Mehls, Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schüten angehalten, und der Fuhrmann, Bauer, Schiffer oder Everführer, der solches herein schleifen wollen, mit einer nach Befinden von den Wolw. Matten-Herren zu bestimmenden und executive beyzutreibenden Strafe angesehen werden; auch Wagen und Pferde, oder Schiffs-Gefäße, dafür so lange haften, und auf des Verbrechers Kosten in der Pächter Gewarsam behalten werden, bis solche Strafe wirklich evleget ist.

2) Und sollen die Wirthe, oder Eigenthümer der Wagen und Fahrzeuge, sich mit der Einwendung, daß etwa ihre Knechte, ohne ihr Wissen, diesem Mandate zuwider gehandelt, nicht schützen können, sondern auf ihre Knechte Acht zu haben gehalten, oder ihr Verbrechen zu büßen, schuldig seyn.

Art. 8.

Strafe gegen die allhie wohnenden, wegen hereingeschleisten unvermatteten Mehls; imgleichen des nicht behörig vermatteten allhie gemahlnen Korns.

1) Die Bürger aber, oder sonst allhie und im Neuen Werke, auch außerhalb desselben bis

an die Klipp-Mühle, den Lübschen- und Hüm-
mer-Thurm, und auf dem Stadt-Hammes
und Grünen-Deich, bis an die Schleuse und
Bülter-Schanze wohnenden, welche einerley
gendes Mehl nicht anzuspringen, und unvermut-
ter herein schießen zu lassen genöthet, sollen, nebst
der Confiscation des Mehls, das erstemal zu
einer Strafe von 10 Rthlr. für jeden Scheffel,
zum andernmal, aber in 20 Rthlr. für jeden
Scheffel, und so nach Proportion bey gerin-
gern Quantitäten, verfahren seyn, und sodann
ihnen alsdann, ohne Gnade, durch schleu-
nige Executionen eingetrieben werden. Wie
denn auch,

2) Wann einer besagter Personen sein alle
die benahmten Korn entweder zum, oder zum
Theil, diesen Mandaten und den einen jeden
respective betreffenden Inhalten, No. 1. 2. und
12ten Artikeln gemäß, nicht vermuttet, sein
des mit Confiscation desselben, und der sonsten
von Verfassung, gleicher Gebühren, zu pro-
fahren Ihnen

Art. 3.

Sowol Korn, als Mehl, muß auf einen jeden eigenen
Namen vermutet werden.

Zu desto besserer Verhütung der Unter-
schleife soll ein jeder das Korn sowol, als das
Mehl, auf seinen eigenen, und keines Fremden,
oder einen andern Namen bey Strafe der
Confiscation zu vermutten, und die benehmlich-
ten Zettels, wovon unten ein mehreres, selbst,
oder durch seine Bediente, oder Hausgenossen,
vom Mutten-Comtoir abholen zu lassen, und
die Korn- und Mehl-Führer, und Diensten in
den

den Mühlen, auch an Thören und Bäumen, genaue Acht hierauf zu haben, und die Contraventionen sofort gehöriger Ortes anzumelden, schuldig seyn. März 26

## Art. 10.

Allgemeine Verordnung, daß das Korn in Scheffel-Säcken zur Mühle zu senden sey; und auch zu dem hereinkommenden Mehl keine größre Säcke, als von 400 bis 500 Pfund, gebrauchet werden dürfen.

1) Die Becker, Branntwein-Brenner und Mehl-Höcker, auch alle übrige Bürger und Einwohner, sollen ihr Korn in keinen andern, als hiesigen, mit ihren Namen bemerkten, Scheffel-Säcken, worin 2 Vaß gehen, zur Mühle senden; widrigenfalls das Korn in der Mühle nicht angenommen, sondern zurück gewiesen werden soll: die Becker, Branntwein-Brenner und Mehl-Höcker aber jedesmal 2 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn sollen.

2) Wie denn auch bey der Ausschiffung, oder Ausführung dieses Korns auf auswärtige Mühlen, keine andere, als dergleichen Scheffel-Säcke von 2 Vaß, und keine überzählige Säcke unter dem Vorwande, daß das Mehl nach Abmahlung des Korns ausgedehnt sey, und nicht wieder in die Säcke hinein gehe, verstattet, imgleichen

3) Zu dem hereinkommenden Mehl künftig keine größere Säcke, als von 400, höchstens 500 Pfund, gebrauchet, noch auspaßiret werden sollen.

## Art. 11.

### Besondere Verordnung wegen des Scheffel-Gewigts der Branntwein-Brenner, so wol im Neuen Werke, u. s. w. als in der Stadt.

1) Obgleich den im Neuen Werke, und ausserhalb desselben wohnenden, oben Art. 4. Nr. 5. mit mehrerm erwehnten Branntwein-Brennern, währender jetzigen vier Pacht-Jahre, zum fernern Versuch darunter soll nachgesehen werden, daß sie auf jeden Scheffel, ihres zum Branntwein zu verbrauchenden vermengten Korns, 170 bis 175 Pfund, mit dem Sacke gerechnet, nach der Kuh- oder Fuhlsbüttler-Mühle, oder bey Mangel des Wassers, nach darüber ertheilten Attest, und auf der Wolw. Mühlen-Herren für die Zeit ertheilte Erlaubniß, auf andre Mühlen in- oder ausserhalb der Stadt senden, und solche nicht höher, als für einen Scheffel, nach Art und Weise, als von ihrem Brodt-Korne oben Art. 4. Nr. 5., nemlich zu 10 Mark, vestgesetzt worden, vermatten dürfen; so soll doch diese Ausnahme in allem übrigen der Matten-Verfassung unverfänglich seyn und bleiben.

2) Auch wird den Branntwein-Brennern in der Stadt, jetzt erwähntermaaßen, von ihrem vermengten Fabrik-Korn, währender jetzigen Pacht-Jahre, noch weiter gestattet, daß sie gegen Erlegung der Matten à 15 Mark auf jeden Scheffel desselben 162 bis 165 Pfund zu den hiesigen Mühlen schicken dürfen.

3) Würde aber jemand dieser oder jener Branntwein-Brenner mehr, als obige, höchstens ihm erlaubte Pfunden, zur Mühle sen-

den,

den, soll nicht nur das ganze dahin geschickte Quantum der Confiscation unterworfen seyn, sondern auch überdies, für jedes übersacktes Pfund, eine Geldbuße von 2 Rthlr. sonder Ausflucht und Einrede bezahlet werden. März 26

4) Und stehet den Pächtern frey, das Korn, sowol beym Ausfahren, als in den Mühlen, wie auch das Schroot in der Brenner Häusern, nachwägen zu lassen.

5) Es sollen aber hinführo die Branntwein-Brenner, bey Strafe der Zurückweisung, ihr Fabrik- und Brod-Korn, jedes mit einem besondern Matten-Zettel zur Mühle senden, und die Müller hierauf genaue Acht haben, auch die Contraventionen den Pächtern und dem Matten-Inspector sogleich anzeigen.

6) Ebenmäßig sollen auch hinführo die Brenner ihr Fabrik-Korn, so wie sie solches nach der Mühle senden, abgeschrotet, in eben derselben Anzahl Säcke wieder aus der Mühle bringen lassen, und nicht, wie eine Zeit her misbräuchlich geschehen, unter dem Vorwande, daß sich nach Abschrotung des Korn das Schrot ausgedehnt habe, überzählige Säcke mit zur Mühle senden.

## Art. 12.

### Besondere Verordnung wegen der Ahmdammacher.

1) Die im Neuen Werke, oder ausserhalb desselben, bis an den sogenannten Grünen-Deich, wohnenden Ahmdammacher, von deren Vermattung des Brod-Korns oben Artikel 4. Nr. 5. das nöthige verfüget worden, zahlen von ihrem Fabrik-Korn nichts an die Matten,

wenn sie ihr Korn zur Kuh- oder Fuhlsbüttler-Mühle schicken. Wenn sie es aber in die Stadt, oder nach andern Mühlen außer der Stadt bringen, so entrichten sie 10 Mark für jeden Wispel, u. s. f.

2) Die auf dem Hammer-Deich hingegen wohnenden Ahmdammacher bleiben, während der jetzigen vier Pacht-Jahre, bey der bisher genossenen Freyheit, daß sie ihr Fabrik-Korn, wenn ihnen auf der Kuh- und Fuhlsbüttler-Mühle hinlänglich nicht kann geholfen werden, auch nach fremden Mühlen schicken können, ohne etwas an die hiesige Matten zu zahlen. Wenn sie es aber in die Stadt-Mühlen schikken, sind sie, wie die übrigen Ahmdammacher, 10 Mark pr. Wispel zu entrichten schuldig.

3) Allen Ahmdammachern, ohne Unterschied, wird in Ansehung bemeldter Freyheiten hiemit aller Mehl-Verkauf, bey Strafe der Confiscation und willkührlicher Geldbuße untersaget, denen sie auch unterworfen sind, wenn sie ihr Brod-Korn als Fabrik-Korn angegeben hätten.

## Art. 13.

### Besondere Verordnung wegen der Uebermaaße der Weisbecker.

1) In Ansehung der Weisbecker bleibt es bey der Vergünstigung, daß sie, wegen ihres zum Backen zu gebrauchenden Weitzens, auf jeden Wispel desselben drey Vaß, oder sechs Himpten an Uebermaaße zu genießen, und also wegen sothaner sechs Himpten Weitzen keine Matten-Gebühr zu entrichten haben, falls sie selbigen in der Stadt mahlen lassen.

2) Hin-

2) Hingegen müssen sie, ohne einige Ab- März 26
kürzung der Uebermaaße, die Matten, bey der Ausschiffung von der ganzen hinausgehenden Portion, Art. 4. Nr. 2 und 3. besagtermaassen, entrichten.

## Art. 14.

Verordnung wegen des Mehlhandels überhaupt und besonders wegen des Mehlhandels der Weisbecker.

1) Es darf niemand in dieser Stadt sich des Mehlhandels unterfangen, der nicht entweder eines Bürgers Sohn ist, oder selbst die große Bürgerschaft gewonnen: und wird hiemit den Wolw. Wedde-Herren committirt, desfals eine genaue Nachforschung anstellen zu lassen, und diejenigen, welche Mehlhandel treiben, ohne die große Bürgerschaft gewonnen zu haben, durch behusige Zwangsmittel dazu anzuhalten.

2) Den hiesigen Weisbeckern soll zwar, wenn sie entweder Bürgers Söhne sind, oder das völlige Bürger-Geld bezahlt haben, der vorhin untersagte Verkauf des Weitzen-Mehls, sowol an die Bürger und Einwohner der Stadt, besonders die Käse- und Mehl-Höcker, als an Leute außer der Stadt, imgleichen bey größeren Partheyen zur weiteren Versendung, Land- oder Seewerts noch ferner gestattet werden.

3) Es müssen aber alle und jede Becker, welche solchen Mehl-Verkauf und Handel treiben wollen, von dem dazu bestimmten Korne, sonder Unterschied, die völligen Matten, ohne Abkürzung der Uebermaaße, entrichten, und des Endes vor den Wolw. Matten-Herren einen körperlichen Eid schwören, daß sie von allem

allem dem Weitzen, wovon sie das Mehl nicht zum Backen verbrauchen, die völligen Matten bezahlen, und desfals jedesmal eine richtige, in den Matten-Büchern anzumerkende, Anzeige thun wollen; auch alle Jahre mittelst Handschlags und Erinnerung an den geleisteten Eid demselben aufs genaueste nachzukommen sich aufs neue verbindlich machen.

4) Wer diese eidliche Verpflichtung nicht geleistet, und sich dennoch des Mehlverkaufs anmaßen würde, der soll das erste mal ausser der Confiscation des bey ihm vorräthig gefundnen Mehls in eine Strafe von 30 Rthlr. für jeden Scheffel des erweislich verkauften Weitzen-Mehls vertheilt, das andre mal aber noch außer der vorhin dictirten Strafe, auch der Uebermaaße von dem zur Mühle geschickten Backkorn verlustig erklärt werden.

5) Wer aber seinem Eide in der Angabe zuwider handelt, soll das erste mal in 30 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel des behörig nicht vermatteten Korns vertheilt werden, das zweyte mal aber diese Strafe doppelt, oder 60 Rthlr. erlegen, und noch ausserdem der Uebermaaße von dem zum Backen zur Mühle zu schickenden Korn verlustig erklärt werden.

6) Und hat übrigens ein jeder, welcher Mehl auswärts zu versenden die Befugniß vorbeschriebenermaßen erhalten, wie bisher gewöhnlich, unter seiner Hand, über die Quantität, welche hinausgehet, am Thore oder Baume einen Zettel abzugeben.

Art. 15. März 26

Besondere Verordnung, wann den Weisbeckern die Ausschiffung des Weitzens zu gestatten.

Damit die Ausschiffung des Weitzens weder an der einen Seite, zum Nachtheil des Mühlen- und Matten-Wesens, zu frühe und zu stark geschehen möge, noch auch an der andern Seite, zum Schaden der Weisbecker, von den Pächtern zu lange aufgehalten, oder zu sehr eingeschränket werde, so sollen zuvörderst

1) Die Müller, in dem Fall, da es das Ansehen hat, daß ein baldiger Mangel an Wasser in der Alster, z. E. wenn selbiges nicht über 14 Zoll höher, als das Grund-Werk der Mühlen stünde, sich hervorthun wolle, (als worüber insonderheit der Inspector, von Zeit zu Zeit, genauen Bericht an die p. t. Mühlen-Herren und an die Pächter abzustatten hat) denjenigen Weitzen, welchen ein jeder Weisbecker in die Mühlen liefert, es sey so viel, oder so wenig, als es wolle, innerhalb acht Tagen abzumahlen, und dem Eigner wieder zu liefern schuldig seyn. Wobey jedoch

2) Ausdrücklich vestgesetzet wird, daß ein jeder Weisbecker, von Zeit zu Zeit, nach Proportion seiner Nahrung, so vielen Weitzen in die Mühlen schicke, daß, ausser dieser innerhalb acht Tagen ihm abzumahlenden Frucht, er noch von Zeit der vierzehn-zolligen Höhe des Alster-Wassers für vierzehn Tage Mehl zu seinem Backwerke vorräthig habe. Widrigenfalls, und da das Gegentheil daher, daß er die Mühlen zu rechter Zeit nicht besetzt gehabt, aus den Matten-Registern erhellen sollte, er,

bey der solchenfals zu seiner eignen Schuld zu rechnenden Ausschiffung, die volle Matten zu erlegen pflichtig seyn soll.

## Art. 16.

### Wie den Weisbeckern die Ausschiffung des Weitzens frey zu geben.

1) Wenn aber der Becker durch das Zeugniß des Inspectors, daß er von den Müllern, insondernheit in den Nr. 1. beregten 8 Tagen nach der vierzehn-zolligen Wasserhöhe, behörig nicht gefordert werden können, beweisen kann; so ist er befugt, gleichergestalten, nach Proportion dessen, was er sonst, und bis dahin, nach Maaßgebung der Matten-Register, eine Woche in die andere gerechnet, zu seinem Backwerke gebraucht hat, währenden Wasser-Mangels, von Zeit zu Zeit, seinen Weitzen auszuschiffen, es wäre denn, daß annoch vorher in solcher Zeit ihm von den Pächtern der Matten sonst eine Mühle in der Stadt angewiesen würde, woselbst er für das gewöhnliche, und von dem Müller, an den er gewiesen wird, unter keinem Vorwande, z. E. daß der Becker zu seinen gewöhnlichen Kunden nicht gehöre, u. dgl. zu steigernden Mahlgeld zu 24 Schillinge für den Wispel sonder Aufenthalt, und binnen den gesetzten acht Tagen, solchergestalt bedienet werden solle, daß er keine Ursache zu klagen habe. Widrigenfalls ein solcher Müller, nebst Erstattung aller Kosten und des Schadens welcher dem Becker daraus erwachsen mögte, von den p. t. Mühlen-Herren nachdrücklich bestrafet werden soll.

2) Wie

2) Wie denn auch in dem ganz außer- März 26
ordentlichen Falle, da eine Zeitlang weder in der Stadt die Becker gefördert, noch der ausgeschiffte Weitzen, wegen Mangels an Wasser, oder Wind, draußen kann abgemahlen, oder das Mehl hereingebracht werden, die p. t. Mühlen-Herren solche Verfügungen zu machen haben, daß die Stadt keinen Mangel an Mehl, oder Brodt, leiden möge.

## Art. 17.

### Besondere Verordnung wegen der Ausschiffung der Grobbecker.

Ob gleich den Grobbeckern die Ausschiffung, gegen Erlegung der völligen Matten, wie oben Art. 4. Nr. 4. verordnet, fernerhin annoch gestattet wird, so soll doch solche nicht eher, denn bis alle, sowol Wind- als Wasser-Mühlen, besetzt, oder nicht zu gebrauchen sind, ihnen erlaubet, mithin dieselbe, bey sich zeigendem Mangel an Wasser, dem Weitzen der Weisbecker auf hiesigen Wasser-Mühlen, und derselben Becker-Gängen, Platz zu machen, auch allenfalls den darinn befindlichen Rocken auf die noch unbesetzten Wind-Mühlen zu schicken pflichtig seyn; und dazu, auf Anmelden der Pächter, oder des Inspectors und der Weisbecker, unaufhältlich von den Mühlen-Herren angestrenget werden.

## Art. 18.

### Besondere Pflichten des Inspectors und der Visiteurs, in Besetzung gesammter, so Wind- als Wasser-Mühlen, und in Ansehung des Ausschiffens.

Damit den, in den vorhergehenden Artikeln, wegen der Ausschiffung der Becker, gemachten

machten Verfügungen ein so völligers Genügen geleistet werde, haben der Inspector und die Visiteurs, bey sonstiger ihrer Verantwortung, sorgfältig in Obacht zu nehmen, daß,

1) Sobald die Vermuthung eines baldigst sich hervorthuenden Wasser-Mangels begründet ist, nämlich, wenn die Alster dergestalt zu fallen beginnt, daß nur noch 30 Zoll Wasser-Höhe vor den Ober-Dammer Mühlen-Schütten vorhanden ist, aus den übermäßig etwa besetzten Mühlen das Ueberflüßige in die einer jeden am nächsten liegende unbesetzte Mühle gebracht, und also der Müller allerseitige Nahrung so viel möglich befördert; mithin sodann nicht nur überhaupt, und, so viel immer thunlich ist,

2) Der Weitzen den Wasser- und der Rocken den Wind-Müllern, unter allenfalls zu requirirender Autorität, und schleunigsten Verfügung der p. t. Mühlen-Herren, gewidmet, sondern auch insonderheit den für den Weitzen der Weisbecker namhaft und eigentlich bestimmten Müllern, so lange es ihnen an Weitzen zu mahlen nicht fehlet, und ihre Mühlen von den Weisbeckern, Art. 15. Nr. 2. vorbeschriebenermaßen, damit besetzet werden, keinen Rocken, er sey von wem er wolle, auf ihren Mühlen anzunehmen, geschweige denn abzumahlen gestattet werde; vielmehr dieselben die Mahlgäste damit nach andern Mühlen zu verweisen, und was sie an Rocken bereits auf der Mühle haben, auf ihre Kosten selbst dahin fahren zu lassen schuldig seyn sollen, bey jedesmaliger Strafe von 2 Rthlr., wenn in dem

einen

einen oder andern sie ihre hierinn vorgeschrie- März 26
bene Pflicht nicht beobachtet hätten. Gestalt denn, wie

3) Eines Theils die Ausschiffung des Weitzens nicht anders und nicht ehender, denn bis die Mühlen besetzt, oder die Weisbecker auf selbigen, nach dem Art. 15. erwehnten weiteren Wasser-Abfall bis auf vierzehn Zoll, zeitig genug nicht gefördert werden können, geschehen; also auch hingegen andern Theils, wenn vorgedachtermaßen die Weisbecker ihrerseits der Obliegenheit, um die Ausschiffung nicht ohne Noth vorzunehmen, ein Genügen geleistet, zu selbiger ihnen das Zeugniß nicht länger verweigert, noch die wirkliche Ausschiffung auf einige Art und Weise gehemmet werden soll.

## Art. 19.

### Besondere Verordnung wegen der Vermattung der Bier- und Eßig-Brauer.

Anlangend die Bier- und Eßig-Brauer, so bleibt es

1) Bey der alten Verordnung, daß erstere zu einem Brau Biers 80 Faß Malzes in 20 Säcken, diese aber zu einem Brau Eßigs 74 Faß Malzes in 18½ Säcken zur Mühle schicken.

2) Auch hat es bey den Matten-Gebühren dahin sein Bewenden, daß für jeden zu einem Brau Biers erforderten Urlaub-Zettel 5 Mark 8 Schilling, und für einen Brau Eßigs 10 Mark 2 Schilling an Matten, überdem aber weiter nichts, den Pächtern erleget werde.

3) Bleibet es in Ansehung des Gewigts ebenfalls bey den in der neuesten Brau-Ord-

nung

nung vorgesetzten 5000 Pfunden, die Sack-mit eingerechnet, wornach die Pächter denn auch im Nachwägen sich zu richten haben. Und stehet den Pächtern so wie den Accise-Bedienten frey, zu aller Zeit, in so ferne der Müller, ohne diese Zeitbestimmung, mit dem Abwägen den Malzes nicht ungebührlich aufgehalten werde, das Nachwägen vorzunehmen, jedoch hat der Angeber das Unterschieds sich des Anspruchs von der Strafe zu erfreuen, welche respective von den Müllern oder Accise-Herren hostimmt werden wird, und dem Angeber eines Unterschieds nach den folgenden Artikeln zugesagt werden. Dahingegen werde sich darinn zu theilen haben, wenn sie zu einer und derselben Zeit sich einfinden, so daß auch keiner den Anfang mit dem Wägen gemacht.

4) Jedoch soll der Brauer, auf Verlangen der Pächter, jedesmal gehalten seyn, 2 bis 3 seiner Leute zur Nachwägung des Malzes in die Mühle zu senden, um die Säcke auf und von der Wage-Stuhl zu bringen. In diesen Verrichtungen sind die Pächter schuldig, auf des Brauers Kosten, so viele Arbeits-Leute zur Nachwägung anzunehmen, auch deshalber sich eher, denn die solches geschehen, das Malz aus der Mühle fehlen zu lassen.

5) Und soll, bey gefundenem Uebermasse, das gesammte Maß confiscirt werden.

## Art. 30.

Verordnung wegen der vom Vertrag der Malzen Privilegirten.

1) Den vom Abzug der Malzen Privilegirten wird das, zu ihrer Haus-Provision, zum

lände der Fremde, in die Stadt zu bringen, wäre es Mehl, gegen Ablangung eines, unter ihrer eigenen Hand und Petschaft ausgefertigten, und den eingeführten Quantum entsprechenden, Requisitions-Scheins, in Thören und Häusern Mauten-frey einpassiren. Sind aber diese Scheine nicht offerirt mit überhaben; haben die Pächter die Befugniß, die zu der Untersuchung der Sache, das Mehl anzuhalten, und in dem qualificirten Falle, soll dasselbe confiscirt werden.

2) Wegen des von den vorbesagten Privilegirten aber, auf den hiesigen Mäuthen, zu ihrer Haus-Provision, zu machenden verlegenden Korn, wird ihnen, gegen Einsendung eines dergleichen Requisitions-Scheins an das Mauthen-Comtoir, ein Vorgemerkt ertheilet, und das Korn sodann auf den Mühlen angenommen.

Art. 24.

Verordnung wegen des zweimen Mauten-Hauses und Kasten.

1) Zu Verhütung aller Defraudationen, soll auf, respective von dem K. K. Gränz-Parcours, Verschleppen und Passiren der zweimten Mäuther und Aemter-Häuser selbst, über die zu entfernt Häuser, und der darinn befindlichen Partheyen, Gebrauch gemachet, oder angemessene Portion des auf die Mäuthe abzuschickenden Korns, oder von andern einzubringenden Mehls, unter ihrer Hand und Petschaft beständig, mithin richtige und unverfälschte Designation überreichet, und ein Frequenz darüber auf dem Mauten-Comtoir

begehret, und den Abholern ausgehändiget werden.

2) Was aber solchergestalt von den S. T. Herren Patronis und Vorstehern eigenhändig nicht ist beglaubiget worden, muß die Matten bezahlen, und, wenn dabey ein Unterschleif sich begeben mögte, soll solcher Unterschleif jedesmal mit 10 Rthlr. und, nach Befinden, und wiederholten Vergehen, an den Contravenienten mit höherer Geld-Buße geahndet werden.

## Art. 22.

Pflichten der Müller in Ansehung der Matten-Zettel, und des Abmahlens der Frucht.

1) Gleichwie, bey willkührlicher schweren Ahndung, ja bey Entsetzung vom Dienste, wenn es mehrmalen geschehen, kein Müller einig Korn, ohne Matten- oder Freyzettel, überall anzunehmen, geschweige denn abzumahlen hat; so soll er diesen, gleich nach dem Empfange, mit seinem Namen, wie auch der Stunde, in welcher es gebracht, bezeichnen, in Unterlassung dessen aber das gedoppelte Matten-Geld, an statt der Strafe, erlegen.

2) Auch soll, unter gleichmäßiger ernstlichen Bestrafung, ein Müller das in die Mühle gebrachte Korn eher nicht abmahlen, dann bis es, zum Behuf der Visitation, zwölf Stunden bey Tage darinnen gelegen, noch auch einig Ansehen der Person dabey gebrauchen, sondern

3) Einen jeden gleich redlich und sorgfältig bedienen, und darinn, zumal bey Mangel an Wasser, auf keine besondre Kunden sehen.

4) Die

4) Die vorhin erwähnten Matten- oder Freyzettel haben die Müller jederzeit in guter Ordnung aufzuheben, auch die Frucht, welche nach derselben Inhalt vorhanden seyn muß, nicht zerstreuet, sondern an einem Orte in den Mühlen zusammen zu legen. März 26

## Art. 23.

### Pflichten der Müller, in Ansehung des zurück zu liefernden Gewigts.

Die Müller sollen, bey 20 Rthlr. Strafe, und wenn sie mehrmalen dagegen gehandelt, bey Verlust ihrer Dienste, schuldig seyn, einem jeden das zur Abmahlung gebrachte, in rechtem Gewigte, und zwar nach Abgang von zwey, höchstens drey Pfund auf den Scheffel, nachdem das Korn abgemahlen, an Mehl wiederum zurück zu geben und zu liefern. Und damit ein jeder um so viel sicherer sey, daß er das rechte Gewigt wieder erhalte, stehet ihm frey, sein Korn, ehe er es in die Mühle schickt, zu wägen, und unten auf dem Matten-Zettel zu des Müllers Nachricht das Gewigt anzumerken.

## Art. 24.

### Korn- und Mehl-Handel ist den Müllern untersaget.

Des Mehl-Verkaufs, imgleichen des Korn-Handels in der Stadt, haben sich die Müller, sowol bey Kleinigkeiten, als in Partheyen, es sey directe, oder indirecte, zu enthalten. Widrigenfalls sie dafür nicht nur an Gelde, sondern auch, bey beharrlichen Contraventionen, an ihren Diensten büßen sollen.

### Art. 25.

Pflichten der Müller, Purſchen und Jungen in der Mühle.

1) Sowol die Müller, als ihre Mühlen-Purſche und Lehr-Jungen, ſollen, bey willkührlicher Strafe, alle Unterſchleife, welche ſie in den Mühlen unter einander bemerken, unverweilt zu melden, letztere auch alles Einholens des Korns, und Austragung des Mehls, bey 10 Rthlr. Strafe pr. Scheffel, ſich zu enthalten, pflichtig ſeyn, oder, in Mangel des Geldes, mit Gefängniß angeſehen werden.

2) Und müſſen zwar die Müller für alles Verſehen in der Mühle, nicht nur für ſich ſelbſt, ſondern auch für die Purſche und Jungen, einſtehen; jedoch ſoll, an dieſelben, ihres Schadens wegen, ſich zu erholen, im letztern Fall, den Müllern unverwehret bleiben.

### Art. 26.

Weitzen- und Rocken-Korn, wenn es nicht zur Haus-Conſumtion gehöret, ſoll nur von Mühlen-Korn- und Mehlführern gefahren werden.

1) Gleichwie die hieſigen Bürger und Einwohner das zu ihrer Haus-Conſumtion benöthigte Weitzen- und Rocken-Korn durch ihre eigene Leute, und durch wen es einem jeden am bequemſten iſt, zur Mühle fahren, und das Mehl daraus wieder abholen laſſen können; ſo ſollen hingegen

2) Die Becker, Mehlhöcker und andere, welche ſolches, zu ihrer Handthierung, Umſatz und Gewerbe zu gebrauchende, Korn zu den Stadt-Mühlen ſchicken, dazu ſo wenig, als

zu Abholung des abgemahlenen, andere, denn März 26
die dazu besonders verpflichtete Mühlen- Korn- und Mehlführer, bey willkührlicher Strafe, zu gebrauchen, auch die Müller nur von ihnen solch Gewerbe-Korn in den Mühlen anzunehmen schuldig seyn.

## Art. 27.

Pflichten der Mühlen- Korn- und Mehlführer, in Ansehung der Mühlen- und der Matten-Zettel.

1) Es sind die Mühlen- Korn- und Mehlführer schuldig, und werden besonders hiemit verpflichtet, alle von ihnen in den Mühlen wahrgenommene Unterschleise zu entdecken. Widrigenfalls sie dafür nicht weniger, als wenn sie selbst Theil daran gehabt, der Schärfe nach, sollen angesehen werden.

2) Und sollen dieselben insonderheit mit einigem Korn, ohne dabey habenden Matten-Zettel, vor der Mühle, bey willkührlicher und schwerer Strafe, sich nicht betreten lassen; imgleichen, bey ebenmäßiger Bestrafung, und allenfalls bey Verlust ihrer Dienste, ganz kein Mehl aus den Mühlen fahren, wo sie nicht vorher das Korn mit einem ordentlichen Matten-Zettel in dieselbe geliefert haben;

3) Auch das Korn nach einer andern Mühle, als sie Ordre von dem Eigner des Korns haben, bey 10 Rthlr. Strafe, zu bringen, sich nicht unterstehen.

## Art. 28.

Pflichten der Zöllner und Visiteurs, in Ansehung der Matten-Zettel, auch richtigen Angabe und Nachwägung des Mehls.

1) Nicht weniger sollen Zöllner, Visiteurs, und die, so dazu bestellet sind, bey Verlust ihrer Dienste und anderweitigen Bestrafung, kein Mehl, Kley, oder Grieß, ohne Matten-Zettel, und ohne genugsame Gewißheit, daß es richtig, und nicht eines für das ander angegeben worden, hereinpaßiren lassen; folglich hinführo

2) Kein Unterpfand, oder einige Caution, es sey unter welchem Schein es wolle, annehmen.

3) Die sowol am Ober- als Niederbaum gesetzte Winde und übrige Behältnisse an den Thören, sollen von den Zöllnern und Visiteurs gebraucht werden, um das hereinkommende Mehl, nöthig erachteten Falls, darinn abzuwägen, und bis zur Vermatung, insonderheit bey regnigtem Wetter, zu verwahren; jedoch daß niemand dadurch in einige Unkosten gesetzt, oder über die Gebühr aufgehalten werde.

## Art. 29.

Während der geschlossenen Thöre soll weder Korn noch Mehl zu oder aus der Mühle gefahren werden.

1) Es wird allen Müllern zum erstenmal bey 20 Rthlr. Strafe, das andremal aber bey unausbleiblichem Verlust ihrer Dienste, und noch dazu exemplarischer Bestrafung, anbefohlen, vor Auf- oder nach Zuschliessung der

Thöre

Thöre oder Bäume kein Korn, oder ſonſt das März 26
geringſte, wenn auch gleich die gebührende Matten-Entrichtung davon geſchehen wäre, in der Mühle anzunehmen, oder daraus abfolgen zu laſſen.

2) Gleichergeſtalt wird allen Korn- und Mehlführern, das erſtemal bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel und Confiscation des geführten Guts, das andremal aber bey Verluſt ihrer Dienſte und Confiscation des Verfahrnen unterſaget, daß ſie vor Auf- und nach dem Thorſchlieſſen nicht das allergeringſte, (wenn auch ſchon, wie gedacht, die Matten-Gebühr davon entrichtet wäre) in die Mühlen, oder von denſelben irgend ſonſt wohin, fahren ſollen. Immaßen denn auch überhaupt

3) Alles Fahren und Tragen von Mehl in der Stadt vor Auf- und nach Schließung von Thören und Bäumen, wodurch den Matren irgends präjudiciret werden mögte, bey Strafe der Confiscation und anderweitiger Geld-Buße verboten, und

4) Darauf Obacht zu haben, auch alles verdächtige Fuhrwerk, inſonderheit derer, die, beſage vorhergehenden 26ſten Artikels, zum Korn- und Mehlfahren nach und von der Stadt-Mühlen nicht befugt ſind, anzuhalten, dem Inſpector und ſämmtlichen Bedienten anbefohlen, und nicht weniger

5) Den Fuhrleuten im Neuen Werke alles Ernſtes unterſaget wird, ſpäter, denn von Michaelis bis Oſtern eine halbe, und von Oſtern bis Michaelis eine ganze Stunde, vor der Schlieſſung des Thors, nach der Tabelle,

einiges Mehl und Schrot ins Neue Werk herein, oder einiges Korn zum Abmahlen hinaus zu fahren, bey willkührlicher Ahndung und Confiscation des später verfahrnen.

## Art. 30.

Wie es wegen der Einlieferung der Matten-Zettel zu halten, und wie lange sie gültig sind.

1) Die, wegen des auf auswärtige Mühlen auszuführenden Korns und von aussen in die Stadt einzubringenden Mehls, allhie genommenen Matten-Zettel müssen innerhalb 24 Stunden einem der Visiteurs an Thören und Bäumen übergeben, und von demselben das Productum, nebst der Zeit der Ausfuhr, darauf notirt werden. Die, innerhalb vorgedachter Zeit von 24 Stunden, (worinn jedoch die inzwischen etwa einfallenden Fest- und Sonntage nicht mit begriffen) an Thören und Bäumen nicht abgegebenen Matten-Zettel werden als veraltet angesehen, und sind weiter nicht gültig.

2) Diese Zettel bleiben in der Visiteurs Gewahrsam, bis das Mehl wieder hereinkommt; da denn, nach geschehener dessen üblichen Anmeldung beym Matten-Comtoir, der Tag und die Stunde der Einfuhr, mit Beyfügung des Worts: Paßirt, wie bey der Ausfuhr, darauf zu bemerken, und die Zettel gehörigen Orts einzuliefern sind. Und sollen die Becker innerhalb höchstens 2 Stunden nach der Ankunft des Mehls befördert werden; sie sind aber auch dagegen gehalten, so bald ein Visiteur bey ihnen sich meldet, das Mehl unver-

unverzüglich austragen und auswägen zu lassen. März 26

3) Die, wegen des auf den Mühlen in der Stadt und auf der Kuh-Mühle zu vermahlenden Korns, genommenen Matten-Zettel aber müssen innerhalb zween, längstens dreyen Tagen, so wie die, wegen des auf der Fuhlsbüttler Mühle zu vermahlenden Korns, genommenen Matten-Zettel innerhalb vier, längstens fünf Tagen, nebst dem Korne, auf den Mühlen eingeliefert werden. Jedoch werden die inzwischen einfallenden Sonn- und Festtage nicht mit eingerechnet.

4) Woferne indessen jemand an Beobachtung der vorgedachten Zeit durch erhebliche Ursachen verhindert würde, hat er solches, innerhalb jetztgedachter Zeit, auf dem Matten-Comtoir anzuzeigen, den Matten-Zettel daselbst prolongiren, und allda in Verwahrung zu lassen, bis er, wie er forderſamst zu thun schuldig, das Korn in die Mühle schicket; in Unterbleibung dessen auf solche veraltete Zettel kein Korn abgemahlen werden soll. Und sind diejenigen, so sich damit verspätet, die Matten noch einmal zu entrichten, und darauf einen neuen Matten-Zettel zu nehmen schuldig.

5) Wer aber, dieser Verordnung zuwider, dergleichen Gut hereinschleifen oder abmahlen lassen würde, soll, in beyden Fällen, nebst der Confiscation, noch überdas mit der im 8ten Artikel verordneten Strafe angesehen werden; der Müller aber, der auf einen nicht prolongirten Zettel das Korn dennoch annehmen und

abmahlen würde, ſo wie oben Artikel 22. in dem Fall eines überall nicht producirten Matten-Zettels verordnet, in willkührliche ſchwere Strafe verdammet, und bey mehrmaligen Vergehungen der Mühle verluſtig, hingegen der Viſiteur, ſo in die Hereinpractiſirung, oder ſonſt dabey gehehlen würde, ſeines Dienſtes ipſo facto entſetzet ſeyn.

## Art. 31.

Das vermattete Gut muß auf einmal ein- und ausgebracht, und der Zettel allererſt nach abgemahlner Frucht ausgeliefert, bey Mangel am Waſſer aber das abgelieferte auf dem Zettel abgeſchrieben werden.

1) Es ſoll ſorgfältig darob gehalten werden, daß das vermattete Gut auf ein- und nicht zu unterſchiedlichen malen, ein- oder ausgeführet, auch alſo auf einmal mit dem ordentlichen Matten-Zettel, ſo viel derſelbe in der Anzahl enthält, in die Mühle und aus derſelben gebracht werde.

2) Maaßen auch die Müller bey ſchwerer Ahndung erinnert werden, die Matten-Zettel nicht ehender, als wann die Frucht ganz abgemahlen, wieder auszuliefern; ſo bald aber ſolches geſchehen, gedachte Zettel an den beſtellten Viſiteur abzugeben, damit nemlich nicht mehrere Matten-Zettel, als unabgemahlte Frucht in der Mühle ſich befindet, daſelbſt vorhanden ſeyn mögen.

3) Jedoch iſt der Müller ſchuldig, in dem Fall, da er, bey wenigen Waſſer, oder Winde, die Frucht nicht gänzlich und zugleich hat abmahlen

mahlen können, die abgemahlne, und den Eignern gelieferte, Anzahl auf dem Matten-Zettel behörig abzuschreiben, bey 2 Rthlr. Strafe. März 26

Art. 32.

Wie es insonderheit mit den Zetteln zu halten, wenn das Korn von hiesigen Mühlen auf auswärtige transportirt wird.

1) Wann indessen das, auf hiesige Mühlen bereits gelieferte Korn, wegen einfallenden Mangels an Wasser, auf denselben nicht abgemahlen werden könnte, sondern auf auswärtige Mühlen ausgeschiffet oder geführet, und also auch dißfalls die gehührende Matte entrichtet werden müßte, wird zwar das zuerst, bey Abschickung des Korns auf die hiesigen Mühlen, erlegte Matten-Geld nicht zurück gegeben, jedoch, bey nächstens auf die hiesigen Mühlen abermals vorhabender Lieferung einer gleichen Anzahl von Korn, selbiges, ohne Erlegung einiger Matten, frey paßiret;

2) Es muß aber solches, und die vorhabende Ausschiffung, vorhero einem der Mühlen-Visiteurs gemeldet werden, welcher denn bey Abholung der Frucht aus hiesigen Mühlen gegenwärtig seyn, und, daß das Korn wirklich unabgemahlen wieder aus der Mühle gebracht worden, auf dem dabey befindlichen Matten-Zettel, mit Benennung der eigentlichen Zeit, wann es geschehen, anzumerken, und selbigen, zur Verwahrung, auf das Comtoir ungesäumt zu liefern hat: woselbst auch sothaner Zettel, bis zu der Zeit, da dieselbe Person eine gleiche Anzahl von Korn anderweitig

weitig auf hieſige Mühlen zu ſchicken willens iſt, aufgehoben, prolongiret, und derſelben ſodann Matten frey, wie vorbeſagt, wiedergegeben werden ſoll, um ſich deſſen, bey Einſendung des Korns in hieſige Mühlen, zu bedienen.

### Art. 33.

Schuldig befundene werden in Mangel des Geldes mit andern Strafen beleget.

Wann der, wegen verübter Unterſchleiſe, oder deren Gehelung, nach Maßgebung aller vorhergehenden Artikel, ſchuldig befundene die geordnete Geld-Buße nicht in Vermögen hätte, ſoll derſelbe mit dem Hals-Eiſen, Gefängniſſe, oder andern Strafen, dem Befinden nach, gezüchtiget und beleget werden.

### Art. 34.

Der Angeber der Unterſchleiſe hat den dritten Theil der Strafe zu genieſſen.

Wann jemand, er ſey Bedienter, oder ein anderer, den Pächtern, oder ihren dazu beſtellten Leuten, wo etwas untergeſchleifet wird, zuerſt angiebet und anweiſet; ſo ſoll ſolchem Angeber, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, wann er ſolches verlanget, der dritte Theil von dem confiſcirten Korn, Mehl oder Brod und von der erlegten Geld-Strafe zur Belohnung gegeben werden.

### Art. 35.

Verordnung wegen des ausheimiſchen Brodtes, Backwerks und Kuchen.

Anlangend endlich das Brod, welches von auſſen in die Stadt gebracht wird; ſo ſoll zwar

1) Sol-

1) Solches in den privilegirten Jahr-Märkten herein zu bringen, wie bisher, erlaubt seyn; jedoch, daß es sodann von den Fremden selbst am Markte feil geboten, mit nichten aber den Vorhöckern, oder Krügern, überlassen, und von diesen, oder sonst jemanden, in Häusern, Kellern, Buden oder Wohnungen, so wenig währender Jahr-Märkte als nach Endigung derselben, verkauft, geschweige denn damit hausirt werde, bey Strafe der Confiscation. März 26

2) Falls aber jemand, ausserhalb den privilegirten Jahr-Märkten, einiges, entweder draußen gekauftes, oder allhier zu verkaufendes, Brod herein bringen mögte; so soll dasselbe ipso facto confiscirt seyn, und die gesuchte Einschleichung, gleich andern Contraventionen, willkührlich bestrafet werden.

3) Einer gleichen Confiscation und Bestrafung sollen auch diejenigen ausgesetzt seyn, welche, ausserhalb den Jahrmärkten, Backwerk und Kuchen hereinbringen, oder mit dem hereingebrachten hausiren, und solches öffentlich an der Gasse feil bieten.

## Art. 36.

### Verordnung wegen des zur See ausgehenden einheimischen Brods.

1) Von dem Brod, welches, erweislichermaaßen, zur Victualisirung der Schiffe, bey hiesigen, so Grob- als Weisbeckern, angeschaffet wird, und Seewärts ausgehet, mithin Thöre und Bäume paßiret, soll zum fernern Versuch, auch währender jetzigen vier

Pacht-

Pacht-Jahre, den Rhedern die Matte, welche vorhin von dem Korn würklich erleget gewesen, solchergestalt zurück gegeben werden, daß 1900 Pfund aus dem Rocken gebackenen weichen Brods und 1300 Pfund Weitzen Brods auf einen Wispel gerechnet werden.

2) Dieses Gewigt haben sowol die Becker bey ihrem Bürger-Eide, als die Directoren der Schiffe, oder, falls kein Director ist, der Schiffer, unter den des Endes gedruckten, auf dem Matten-Comtoir unentgeldlich herzugebenden, besonderen Formularen, an Eidesstatt zu bescheinigen; bey 100 Rthlr. Strafe auf den Fall, da das Gewigt des Brods grösser, als es in der That gewesen ist, angegeben worden. Und soll

3) Dergleichen Attest am Baum dem verordneten Visiteur vorgezeiget, und mit dem Worte: Passirt, bemerket; darauf aber

4) Beym Matten-Comtoir eingeliefert, und dessen Inhaber von den Pächtern die Matte zurück gegeben, auch, nach darüber ihnen geschehener Quitirung, daselbst aufgehoben, und, von Quartal zu Quartal, der Kämmerey besondere Rechnung darüber gehalten werden. Falls aber

5) Die Becker den Zettel vom Gewigte nicht sogleich an den Baum mitschicken, soll sodann ihnen die Matten-Gebühr nicht wieder zurückgegeben werden, sondern ihnen, den Beckern, selbige, ohne Nachtheil der Schiffs-Rheder, oder deren Directoren, zu Lasten bleiben.

6) Es

c) Es muß aber ein jeder Bäcker, der dieselbige Abgabe genießen will, auf den gebachten Zettel gesetzt, auf seinem Backer-Brod angezeigt, ob er den zu diesem Endzweck angebrachten Weichen der Mühlen genossen oder nicht, insgleichen ob solcher Weichen zu vielerley Mühlen, oder auf viele mahl gebraucht, jedoch an deren Orthen, oder auf fremden Mühlen gemahlen sey, da ihm denn nicht mehr, als er wirklich an Mutten entrichtet, nemlich im ersten Fall 12. Mark 2 ß. in den beiden letzten Fällen aber respective 13 Mark, oder 14 Mark 4 ß. für 1300 Pfund Weitzen und bey der Abgabe verguet werden sollen. Wer diese Anzeige unterläßt, ist seine Abgabe zu fordern berechtigt, wer aber gar eine falsche Anzeige thut, verliert nicht allein die Abgabe, sondern soll noch ausserdem in 100 Rthlr. Strafe verfallen, und bey wiederholten Contraventionen auch der gedachte Strafe bey benebenst der Mutten-Abgabe für das von ihm zu liefernde Schiffbrod auf immer gänzlich verboten erklärt werden. Diese Strafe hat sich auch ein jeder Bäcker gefallen zu lassen, welcher Brode bäckt, bey der bisherigen Gewohnheit,

## Art. 37.

Verordnung wegen des einheimischen in die Brode gehenden Korn-Brantewein.

Von dem Korn-Brantewein, welcher sowol von den Brennern in der Stadt, als den im Mühlen-Werk fabricirt und zu fremde ausserhalb der Stadt-Jurisdiction, Land- oder Seewärts, imgleichen in diesenigen Gegenden des

des Stadt-Gebietes, die nicht unter den Matten stehen, verkauft und versandt wird, soll zum weitern Versuch, während der jetzigen vier Pacht-Jahre den Verkäufern die von ihrem Fabrik-Korn erlegte Matten, und zwar den Brennern in der Stadt selbige mit 15 Mark, denen im Neuen Werk mit 10 Mark pro Wispel unter nachstehenden Bedingungen zurück gegeben werden.

1) Ein jeder Brenner ist schuldig, von dem Quanto, was in auswärtiges, oder nicht unter den Matten stehendes Gebiet hinausgehen soll, eine nach Stübchen-Maß eingerichtete richtige Nota, unter eigenhändiger Namens-Unterschrift, bey jeder Versendung an Thören und Bäumen abzugeben.

2) Die sämmtlichen Branntwein-Brenner in der Stadt und im Neuen Werke müssen monatlich ein auf ihren Bürger-Eid verfertigtes Verzeichniß der von ihnen fabricirten, und vorgedachtermaßen versandten Korn-Branntweine zweyen aus ihren Mitteln dazu zu ernennenden Deputirten zustellen, welche sothane Verzeichnisse alle drey Monate Verordneten der Löbl. Kammer zu übergeben, und die erlegten Matten zur Vertheilung unter den Mit-Interessenten zurück zu empfangen haben.

3) Auf 12 Stübchen Branntwein soll der Belauf der Matten von einem Scheffel Rogken vergütet werden.

4) Hierunter ist aber der gestakte, d. i. aus andern Speciebus, als Korn, fabricirte Branntwein nicht begriffen, als wes Endes

5) Ein

5) Ein jeder Brenner in seiner obrigkeitlich bestätigten Qualität an die Pächter der Korn-Brannewein-Accise zu übergebenden Designation von allem, was er gebrannt und abgeliefert, den gehörigen von dem Korn-Brannewein nahmhaft und specifice zu unterscheiden, angewiesen wird.

6) Ein jeder Brenner, der wegen verbrannten Brannewein Mattens-Rückgabe genossen, ist im ersten Monat eines jeden Jahres von dem ihnen Mattens-Herren-seitig zu ertheilenden Zettul schuldig: daß aller in dem Land-Jahr des verflossenen Jahres von ihm als ausgefüllt angegebner Brannewein seiner Wissens wirklich in ausländigen, oder unter dieser Stadt Mauren nicht stehenden Gebiet versandt worden, und daß er keinen gestalten für Korn-Brannewein angegeben.

7) Derjenige unter den Brennern, welcher sich einer Defraudation schuldig macht, soll ipso facto der ihm zugestandenen Mattens-Rückgabe verlustig, und überdem in 100 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

8) Welcher aber die vorgeschriebenen Bedingnisse zu beobachten sämtliche verabsäumen möchte, derselbe hat sich keiner Mattens-Rückgabe zu erfreuen.

Art. 38.

Directorium der Mäßen-Herren und Senatus oberrichterliche, jedoch extrajudicial, Entscheidung in Mattens-Sachen; auch von den Land-Herren zu erwartende Verhöhlte bey der Visitirung in denen Districten.

1) Es wird den p. t. Mattens und Mäßen-Herren committiret, damit diesem Mißbrauch

dat in allen deſſen Artikeln nachgelebet, und die Unterſchleiſe beym Korn, Mehl und Brodte verhütet werden mögen, ſowol

(a) die Bediente, wann ſie es verſchuldet, und von den Pächtern angegeben werden, alles Ernſtes, nach Befinden des Verſehens, zu beſtrafen, und die in Ausrichtung ihrer Dienſte überall untüchtig oder untreu befundenen, derſelben zu entſetzen, als auch

(b) alle ſonſtige Verbrecher, ſo bald Ihnen ſolche denunciiret worden, in die, vermittelſt dieſes Mandats, beliebten Strafen zu condemniren, und dieſelbe ungeſäumt, ohne alle Weitläuftigkeit, und gerichtlichen Proceß, extrajudicialiter und executive einzutreiben.

2) Hingegen ſoll keine der ſich eräugenden Contraventionen, oder irgends ein das Matten-Weſen betreffender Vorfall, ohne dieſer Herren Vorwiſſen, bey willkührlicher Strafe abgethan, beſondern allſolche zuerſt den Pächtern, und von dieſen den Matten- und Mühlen-Herren, zur vorgedachten, in Gegenwart eines der Pächter vorzunehmenden, oder allenfalls zu E. E. Hochw. Rathes auſſergerichtlichen Beurtheil- und Entſcheidung zu verſtellenden, rechtlichen Ahndung, angemeldet werden; als bey welcher letzteren es in Anſehung ſowol des Pachters als der Contravenirenden, ohne einiger gerichtlichen Erörterung hieſelbſt, oder gar einer Appellation an die höchſte Reichs-Gerichte, Platz zu geben, verbleibet: jedoch, daß beyden Theilen, nach Art und Weiſe, wie

es

es den Verfassungen gemäß ist, der Recursus März 26
an die bürgerlichen Collegia nicht verwehret werde.

3) Im übrigen werden auch, so viel die Gegenden ausserhalb der Stadt betrifft, welche, besage Art. 4. Nr. 5. und Art. 11. und 12. dieses Mandats, der Matten-Abgabe und Verfassung unterworfen sind, die jederzeitigen Land-Herren vom Hamm und Horn, auch Billwärder, in allen Fällen, da die Pächter daselbst Untersuchung und Nachforschung zur Entdeckung der Unterschleife anzustellen nöthig hätten, ihnen die jedesmal zu suchende Erlaubniß willig dazu ertheilen, und sonst erforderlichen Falls behülflich seyn.

## Art. 39.

### Befugniß und Pflichten der Pächter, des Inspectors und der Visiteurs an Thören und Bäumen, wie auch im Visitiren, Messen und Wägen des Getraides.

1) Die Pächter sind befugt, die Stationen der sämmtlichen Bedienten an Thören und Bäumen, so oft sie es dem Matten-Wesen diensam erachten, nach ihrer Einsicht zu verändern und umzuwechseln; jedoch ist solches gleich hernach den p. t. Mühlen-Herren zu vermelden.

2) Auch haben die Pächter, imgleichen der Inspector und die Visiteurs, freye Macht, an Thören und Bäumen alles ihnen verdächtige Fuhrwerk, oder Schiffs-Gefäße, als: Jellen, Ever, Lösch-Ever, Prahmen, und wie sie sonst Namen haben, desgleichen, bey

gegründetem Argwohn, auch Coffers, Kisten und Laden, ungehindert zu visitiren, und wenn solche verschlossen sind, so lange anzuhalten, bis sie von den Eignern eröfnet worden; jedoch, daß sie dabey alle gebührende Bescheidenheit gebrauchen, und sich in Acht nehmen, daß sie nichts umreißen oder verderben.

3) Nicht weniger ist ihnen unverwehrt, und wird dem Inspector vornehmlich anbefohlen, zu bessrer Entdeckung der Unterschleife, in die Mühlen, sowol in als ausser der Stadt, so oft es diensam erachtet wird, bey Tage oder bey Nacht zu gehen, und daselbst behufige Visitation anzustellen, auch, bey sich eräugendem Argwohn, jedoch auf der Pächter Kosten, das Getraide messen, oder vorbesagtermaßen, wenn es nach Pfunden vermattet worden, wägen zu lassen.

4) Zu dessen Behuf soll jede Mühle mit einer eigenen vestgemachten Wagschaale und gekempten Basse versehen seyn; und beym Messen und Wägen in den Mühlen den Pächtern, oder dem Inspector und den Visiteurs, von Müllern, Mühlen-Purschen und Lehr-Jungen so wenig etwas in den Weg gelegt, als vielmehr von jedermann, von dem es verlangt wird, ihnen hülfliche Hand geboten, auch ihnen, auf Begehren, alle Kammern und Boden von den Müllern unweigerlich geöffnet werden. Ebenmäßig sind die Müller schuldig, bey sich eräugenden Argwohn den Pächtern jedesmal, wenn sie es verlangen, die Matten-Zettel bis nach untersuchter Sache auszuliefern.

5) Ge-

5) Gegen die, nach den gekempten Bässern, März 26
in Beyseyn des Inspectors geschehene, und auf seinen Bedienten-Eid bestärkte, oder allenfalls, auf Begehren der dadurch beschwehrt zu seyn vermeynenden Mahlgäste, und auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart der Mühlen-Herren, nach vorgängiger Versieglung der Frucht, zu wiederholende Messung, bey welcher letzteren an das Baß, womit die Messung geschiehet, von dem beschwehrt zu seyn vermeynten selbst zweymal angeschlagen werden kann, soll weiter nichts eingewandt, sondern darauf, in einem oder dem andern Falle, mit der Bestrafung der gefundenen Unrichtigkeiten von den Mühlen-Herren unaufhörlich verfahren werden, und zwar dergestalt, daß, was über 2 Pfund übergesackt worden, von 3 bis 5 Pfund, mit 5 Rthlr. für den Wispel, was aber über 5 Pfund ist, mit gedoppelter Geld-Buße beleget, auch die unrichtig gefundenen Scheffel-Säcke Korns confiscirt werden sollen.

## Art. 40.

Zur Sicherheit des Inspectors und der Visiteurs von den Wachen und sonst zu leistende Hülfe.

1) Zur Sicherheit des Inspectors und der Visiteurs, und, damit sie an vorbeschriebener treuen und unpartheyischen Ausübung ihres Dienstes desto weniger gehindert werden, soll nicht allein denselben, wann jemand, bey vorhandener Visitation, oder Anhaltung des Straffälligen, ihnen sich widersetzen dürfte, die Wache aller Orten, und insonderheit an

Thören und Bäumen, auf ihr Begehren, sofort schleunige Assistenz leisten; und diese hingegen alles Visitirens und eigenen Vorgreifens, vermöge des diesfalls am 2 October des 1732sten Jahres publicirten besondern Mandats, sich enthalten; sondern auch

2) Da sich jemand die erwähnten Bedienten mit Worten oder Werken zu beleidigen erkühnen mögte, den p. t. Mühlen-Herren committiret seyn, so bald ihnen desfalls beweisliche Anzeige geschiehet, diejenigen, so sich mit Scheltworten an denselben vergriffen, mit 10 Rthlr. executive, ohne alle Gnade, einzutreibender Strafe zu belegen, oder, im Fall sie solche zu bezahlen nicht vermögten, mit Hals-Eisen, Gefangenschaft und anderer Ahndung, dem Befinden nach, anzusehen.

3) Würde aber jemand so boshaft seyn, und gar mit Thätigkeiten an denselben sich vergreifen, derselbe soll nicht nur sofort in persönlichen Arrest genommen, sondern auch, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, mit einer höhern, ohne fiscalischen Proceß, executive einzutreibenden Geld-Buße, nach Erkänntniß obiger Herren, gestrafet, oder, da das Verbrechen so groß, per Fiscalem criminaliter zu Gerichte belanget werden.

## Art. 41.

### Allgemeine Pflichten gesammter Bedienten, und Bestrafung derselben in Excesfällen.

1) Dahingegen sollen auch sie, der Inspector, die Visiteurs, und nicht weniger sämmtliche beym Matten-Wesen sonst gesetzte, oder

oder künftig zu ſetzende Bediente, niemand mit ungebührlicher Exaction beſchweren, oder ſonſt, in Ausrichtung ihrer Pflichten, mit Worten oder Werken excediren; März 26

2) Widrigenfalls ſie von den p. t. Mühlen-Herren zu gedoppelter Erſetzung des erpreßten Quanti und gebührender weiteren Satisfaction angehalten, auch, dem Befinden nach, mit verdienter, dem Fiſco zu erlegender Strafe, oder ſonſt, der Strenge der Rechte nach, angeſehen werden ſollen.

## Art. 42.

### Beſondere Pflichten des Inſpectors und der Viſiteurs gegen die Pächter.

1) Gleichwie dem Inſpector die Hauptaufſicht über das ganze Matten- und Mühlen-Weſen oblieget, und derſelbe, ſo viel das Pachtwerk angehet, den Pächtern auf alle Art förderlich und nutzbar ſich zu erweiſen, verbunden iſt; alſo hat er insbeſondre an Thören und Bäumen, und vornemlich bey Schließ- und Eröffnung derſelben, darauf, ob die Viſiteurs daſelbſt gegenwärtig ſind, und ihre Verrichtung wahrnehmen, ſo viel an ihm, ein wachſames Auge mit zu haben, und den Pächtern alle Abend, wenn er etwas unrichtiges befunden, Bericht abzuſtatten, im übrigen aber ſeinen geleiſteten Eid, ohne Eigennutz, Gift oder Gabe, in allem zu beobachten, bey ſchwerer Verantwortung, und Ahndung der Mühlen-Herren.

2) Die Viſiteurs ſollen, ſammt und ſonders, bey Eröffnung der Thöre, auf den ihnen

angewiesenen Posten seyn, und auf denselben bis zur Schliessung verbleiben, auch ohne besondre Erlaubniß der Pächter nicht davon gehen, bey Verlust des halben oder ganzen Monat-Geldes, auch bey Entsetzung vom Dienste bey überhäuften Vergehungen; Gift, Gaben und Geschenke aber, so wenig an Geldes Werth, als Gelde, und es bestehe worinn es wolle, zu nehmen, ist ihnen, bey gleichmäßiger schweren Strafe, auch allenfalls zu verhängenden fiscalischen Ahndung, untersaget.

3) Die Visiteurs haben sowol ihren ans Matten-Comtoir gesandten, nach dem Art. 2. Mandari eingerichteten Schein, als den zurückkommenden Matten-Zettel, jedesmal wörtlich zu Buche zu tragen, und daneben von den ohne Mehl paßirenden Schiffs-Gefäßen und der Zeit, wann sie vorbey gefahren, an den Bäumen ein speciales Register zu halten; solchem zufolge dann den Pächtern alle Abend, aus der Visiteurs Büchern, ein Auszug von dem, was desselben Tages vermattet worden, zur Collationirung mit den Angaben auf dem Matten-Comtoir, übergeben werden soll.

## Art. 43.

### Verfügung auf dem Matten-Comtoir.

Das Matten-Comtoir wird alle Tage, (Sonn- und Festtage ausgenommen) Vormittags von 9 bis 11, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, an dem gewöhnliche Orte auf dem Rath-Hause, offen und besetzt gehalten: woselbst denn auch dieses, E. E. Raths Mandat nicht nur zu jedermanns Nachricht angeschla-

ſchlagen, ſondern auch, auf Verlangen, ohne Entgeld zu haben ſeyn ſoll. März 26

Actum & decretum in Senatu, publicatumque ſub Sigillo. Lunae d. 26. Mart. 1781.

ſ. oben 1777 Jun. 6.

## CV.

## Notification März 28

wegen Verlegung der Lätare-Verlaſſung.

Es wird hiemit allen denen, ſo daran gelegen, bekannt gemacht, daß, wegen erledigter Raths-Stelle, die am 29ſten März angeſetzte Lätare-Verlaſſung, erſt am 6ten April werde gehalten werden. Concluſum in Senatu Hamb. Mercurii d. 28. Martii 1781.

ſ. oben 1778 Sept. 7.

## CVI.

## Notification April 2.

einer am Charfreytage anzuſtellenden öffentlichen Collecte, zur weitern Vollendung des neu-erbauten St. Michaelis-Thurms und Anſchaffung einer Stunden-Uhr, welche, am vorhergehenden Palm-Sonntage, von allen Canzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt den 2 April 1781.

Es iſt, wie der Augenſchein ausweiſet, nur noch ein ſo kleiner Theil an dem neuen hieſigen St. Michaelis-Thurm, bis zur gänzlichen Vollendung des äuſſern Baues, rückſtändig, daß man die ungezweifelte Hofnung hegen darf, damit und mit der völligen Kupfer-Bekleidung, noch in dieſem Jahre, gänzlich fertig zu werden.

Ja, wenn nicht einiger Mangel an verarbeitetem Kupfer die Bedeckung in etwas verzögert hätte, so würde auch hierin der vorgesezte Endzweck eben sowohl erreicht worden seyn, als es mit dem Glockenstuhl geschehen ist, der bereits völlig erbauet worden.

Bey dieser so nahen Aussicht der Vollendung des äussern, ist aber auch zugleich billig auf eins der wesentlichsten innern Bedürfnisse, die Anschaffung einer Uhr und dazu gehörender Stunden-Glocken, zu denken, die den zahlreichen Einwohnern der Neustadt, und fürnemlich denen, die in entferntern Gegenden wohnen, eine, über 30 Jahr entbehrte Bequemlichkeit, wieder darbieten wird.

Es hat daher Ein Hochedler Rahr, sowohl hiezu, als zum erforderlichen Abtrag der zur Kupfer-Bekleidung aufgenommenen Capitalien, am bevorstehenden Char-Freytage, eine öffentliche Collecte angeordnet, und werden die des Endes vor allen Kirch-Thüren auszusetzende Becken mit einem Mauer-Stein bezeichnet seyn.

Haben wir bis hieher, zu diesem Thurm-Bau, mit einer Entschlossenheit und Milde beygetragen, die unsern Zeiten Ehre und gewiß manchem fröhlichen Geber Seegen brachten; so laßt uns auch jetzt die zum Wohlthun gewohnten Hände nicht sinken lassen, da derselbe seiner Vollendung so nahe ist, sondern vielmehr dies so rühmlich angefangene, als unverdrossen geförderte gute Werk, mit unermüde-

müdetem und Gottgefälligem Eifer, ſtand- April 2.
haft hinausführen.

ſ. oben 1780 Sept. 6. unten 1781 Sept. 12.

---

Es ward in den 5 Hauptkirchen und Dom die Notifi- Aug. 19.
cation wegen der Zulage zur Feuer-Caſſa wie im vorigen Jahr abgeleſen.

ſ. oben 1780 Jul. 16. unten 1782 Aug. 4.

## CVII.

## Mandat

Aug. 31.

daß den Leuten, die mit Heu und Stroh ꝛc. umgehen, dabey das Toback-Schmauchen überhaupt nicht, auſſer ihrer Arbeit aber nicht anders, als mit Aufſteckung eines Dopfs auf den Kopf der Pfeifen erlaubt ſeyn ſolle. Actum et decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto d. 12 Octobr. 1733. Renovatum d. 22 Jul. 1746. Renov. d. 16 Maji 1753. Renov. d. 31 Aug. 1781.

ſ. Samml. Hamb. Mandate Th. IIII. S. 1901.

## CVIII.

## Notification

Sept. 12

einer am bevorſtehenden Buß- Faſt- und Bet-Tage anzuſtellenden öffentlichen Collecte zur Vollendung des Uhren- und Glocken-Werks an dem neuerbauten St. Michaelis-Thurm, welche am vorhergehenden 14 Sountage nach Trinitatis von allen Canzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt den 12 September 1781.

Endlich hat der Thurm-Bau an der groſſen St. Michaelis-Kirche ſein gewünſchtes Ziel erreicht, und es iſt eine Wahrheit, die der Augenſchein beſtätigt, daß er nunmehr völlig geendiget worden.

Dank sey den wiederholten milden Beyträgen wohlgesinnter Mitbürger, die diesem Werke so edelmüthig empor halfen, Dank der Vorsehung, die die Emsigkeit der arbeitenden segnete, und diesen grossen Bau, ohn eines einzigen Menschen Beschädigung, zu einer so baldigen äussern Vollendung brachte!

Ja selbst die innre Einrichtung des Thurms ist mit so glücklichem Erfolg gefördert worden, daß auch hierin das fürnehmste und wesentlichste bereits würklich zu Stande gebracht ist.

Man hat die Pyramide mit starken eisernen Ankern an die Mauer befestiget, die Kammern des Thürmers und Stunden-Bläsers feuerfest gebauet, die Uhr in Bestellung und Arbeit gegeben, die Stunden-Glocke, nach dem Muster der Nicolaitischen, giessen lassen, das Gerüste zu deren Aufbringung eingerichtet, und in wenigen Wochen werden auch die halb- und viertel-Stunden-Glocken, so wie das schlagende Uhrwerk längstens im bevorstehenden Februar, fertig seyn können.

Hiedurch aber ist nun nicht nur der Ertrag der vorigen Sammlung völlig erschöpft, sondern man hat sich auch genöthigt gesehen, ein beträchtliches Capital aufzunehmen, um sofort Materialien und Arbeits-Lohn baar zu bezahlen.

Es hat daher Ein Hochedler Raht, sowohl zum erforderlichen Abtrag dieser aufgenommenen Gelder, als zur fernern Anschaffung des Uhren- und Glocken-Werks, am bevorstehenden Buß- Fast- und Bet-Tage, eine nochmalige öffentliche Collecte angeordnet,

und

und werden die des Endes vor allen Kirch-Thüren auszusetzende Becken mit einem Mauer-Stein bezeichnet seyn. Sept. 12

So laßt uns denn, auch noch diesmal, die baldigste Erreichung so guter und gemeinnüziger Absichten, mit sonst rühmlichst gewohnter Milde, kräftigst unterstützen;

Laßt uns, mit eben dem Theilnehmenden Eifer, der uns beym Anfang und Fortgang dieses Baus beseelte, auch nun das Ende desselben krönen; und eine eben so gewisse, als reichliche Wiedervergeltung so wohl verwendeter Gaben und Aufopferungen, von Oben, zuversichtlichst erwarten.

s. oben 1781. Apr. 2. unten 1782. März 8.

## CIX.

### Ankündigung

Dec. 14.

einer am Neuen Jahrs-Tage 1782 zur Fortsetzung des Baues eines neuen Waisen-Hauses in allen Kirchen dieser Stadt anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am ersten Weihnachts-Tage 1781. von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt Hamburg den 14 Dec. 1781.

Das hiesige Waisen-Haus ist nunmehro fast zwey Jahrhunderte herdurch ein vorzüglicher Gegenstand und zugleich ein auch bey Fremden rühmlichst bekanntes Denkmal der Hamburgischen Mildthätigkeit gewesen. Freywilligen milden Gaben hat es fast ganz allein seine erste Stiftung und seine Fortdauer zu danken. Selbst als, gerade vor hundert Jahren, das vordre Gebäude neu aufgeführt wer-

den

den mußte, ward solches gröſtentheils durch freywillige Sammlungen zu Stande gebracht. Seit der Zeit haben viele tausend arme Kinder, die sonst ein Raub des Elends und Verderbens würden gewesen seyn, in dieser frommen Stiftung ihre Erhaltung, Verpflegung und Erziehung gefunden; und es ist kein Zweifel, daß unter den darinn erzogenen Waisen nicht Viele nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft geworden sind, deren heisser Dank und feuriges Gebet von dem Vater aller Verlaßnen manche Art Segnungen auf diese Stadt gebracht hat.

Die äusserste Baufälligkeit des bisherigen Gebäudes und die nach sorgfältigster Untersuchung befundne Unmöglichkeit, solches dauerhaft zu repariren, hat die Vorsteher genöthigt, auf die Erbauung eines neuen Hauses zu denken, welches zugleich, ohne allen äussern Pracht, sowohl der Gesundheit der Kinder zuträglicher, als auch zu deren Zweckmäßigern Erziehung bequemer eingerichtet werden mögte. E. Hochedler Rath und E. Bürgerschaft haben dieses Vorhaben gebilligt, und, in dem vesten Vertrauen, daß die itzigen Bewohner Hamburgs, an Mildthätigkeit gegen arme hülflose Waisen, ihren Vorfahren nichts nachgeben werden, beschlossen, daß dies neue Gebäude ebenfalls von freywilligen milden Gaben aufgeführt werden solle. Auch hat der Erfolg bereits gezeigt, daß dies Vertrauen nicht ungegründet gewesen. Durch die erste am 25. Febr. d. J. angestellte öffentliche Sammlung, in

Ver-

Verbindung mit einigen besonders dazu be- Dec. 14.
stimmten ansehnlichen Geschenken großmüthiger Menschen-Freunde, sind die Vorsteher in den Stand gesetzt, nicht allein einen beträchtlichen Vorrath von Bau-Materialien anzuschaffen, sondern auch den Bau würklich anzufangen, ja selbst, wie der Augenschein ergiebt, schon ziemlich weit damit fortzugehn.

Allein durch die bisherige Arbeit ist auch der bis itzt gesammlete Geld-Vorrath meistentheils erschöpft, und die Fortsetzung derselben macht eine weitere milde Unterstützung unentbehrlich. E. Hochedler Rath hat daher, auf inständiges Ersuchen des löbl. Waisen-Haus-Collegiums, beschlossen, daß am nächsten Neu-Jahrs-Tage eine abermalige Sammlung in allen Kirchen gehalten, die Becken zu diesem Behuf an allen Kirch-Thüren ausgesetzt, und, um sie von den andern zu unterscheiden, einige Waisen-Kinder dabey hingestellet werden sollen.

E. Hochedler Rath zweifelt nicht, die Christl. Gemeinen werden sich diese neue Gelegenheit, ihre Mildthätigkeit zu beweisen, angenehm seyn lassen: zumal bey den wigtigen Bewegungs-Gründen, welche der gegenwärtige Zeit-Punct dazu darbietet. Wir feyern in diesen Tagen das Gedächtniß der größten von Gott dem menschlichen Geschlecht erzeigten Wohlthat. Diese Tage ermuntern uns überdem zur lebhaften Erinnerung des unzähligen Guten, womit die Huld des Höchsten uns in dem nun bald verfloßnen Jahre überschüttet hat, und fordern uns zur sorgfältigen Erwägung derje-

derjenigen Gesinnungen auf, mit welchen das neue Jahr anzufangen uns Pflicht und Dankbarkeit verbinden. Und wozu verbinden sie uns mehr, besonders diejenigen unter uns, welche Gott in diesem Jahre vorzüglich gesegnet, als zur Wohlthätigkeit, dieser edelsten Pflicht der Menschheit, die noch ausserdem von dem Erbarmer aller Creaturen die grosse Verheissung für sich hat, daß selbst ein Trunk kalten Wassers, dem Dürftigen gereicht, nicht unvergolten bleiben solle.

So gebe denn ein Jeder, mit willigem Gemüthe, was seine Hand vermag, und wisse, daß auch die geringste Gabe, mit frommen Herzen gegeben, dem wohlgefällig sey, der ins Innre sieht, und einmal den Rath der Herzen offenbahren wird!

Die erste Collecte s. oben Febr. 12. Die dritte ist am Charfreytage 1783. geschehen.

# Hamburgiſche
# Verordnungen

vom

Jahr 1782.

Digitized by Google

# CX.

## Notification

Jan. 18.

einer am Sonntag Septuagesimä, als den 27 Jan. zur Winterverpflegung der hiesigen Armen, öffentlich anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche, am 2ten Sonntag nach dem Fest der Erscheinung Christi, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt Hamb. den 18 Jan. 1782.

Es ist eine so bekannte als unvermeidliche Folge der gegenwärtigen Winter-Zeit, daß in derselben, so viele, den beschwerlichsten Umständen und äußerstem Mangel blosgestellte Arme und Nothleidende, die ganze Härte ihres Schicksals doppelt empfinden.

Die Gelegenheit zum Erwerb und Verdienst ist gehemmt, Nahrung und Tage-Werk liegen danieder, und eine rauhe, obschon zuweilen etwas nachlassende, doch oft mit vermehrter Heftigkeit rückkehrende Frost-Witterung, bringt die mannigfaltigen Leiden in den Hütten der Elenden aufs höchste.

Aber es ist auch eine so unleugbare als selige Pflicht der Menschlichkeit und Religion, vornemlich zu einer Zeit, da diese mitleidswürdige Personen der Hülfe am meisten bedürfen, durch reichliche Werke der Liebe und Erbarmung, den Jammer so vieler Bedrängten möglichst zu erleichtern, und so manche Unglückliche ihrem sonst unvermeidlichen Untergange zu entziehen.

Um nun auch dermahlen alle dieſer guten Stadt Bürger und Einwohner, zur Erweiſung einer, bey ähnlichen Gelegenheiten, ihnen bereits zur Chriſtrühmlichſten Gewohnheit gewordenen Milde und Freygebigkeit, von neuem kräftigſt zu erwecken, hat E. Hochedl. Rath, auf bevorſtehenden Sonntag, als den 27 Januar, eine öffentliche Sammlung freywilliger Gaben, zur Winter-Verpflegung für die hieſige Armuth, in allen Kirchen, angeordnet, und werden die des Endes auszuſetzende Becken mit einem Stücke Torfs bezeichnet ſeyn.

O daß doch Jedermann, der im Fortgange des vor kurzem angefangenen Neuen Jahres, ſich und den Seinigen Seegen und Gedeyen von oben erflehet, auch dieſe erſten Tage einer ſo merkwürdigen neuen Lauf-Bahn, durch reichliche Opfer der Liebe dem Herrn heiligen, ſeinen darbenden Mitbrüdern Herz und Hand williglt öfnen, und, durch unermüdete Wohlthätigkeit und Erbarmen, ſich dereinſt die ſeligſte Erndte ohne Aufhören bereiten möge!

ſ. oben 1780 Dec. 8. unten 1782 Dec. 20.

## CXI.

Febr. 6.

## Mandat

zu Gelebung des 8 und 9ten Artikels der Tranſito-Verordnung. Actum & decretum in Senatu publicatumque ſub Signeto Veneris, d. 16 Jan. 1747. Renovatum d. 6 Februarii 1782.

Dieſes Mandat ſteht bereits in der Samml. Hamb. Mandaten Th. III. S. 1599.

Die Verordnung des Hamburgiſchen Tranſito von 1727 findet man in der Samml. Hamb. Geſetze Th. VI. S. 394—400.

CXII.

## CXII. März 8.

# Notification

einer am bevorstehenden Char-Freytage in allen Kirchen anzustellenden Collecte zur Unterstützung der Michaelis-Kirche, wegen ihres nun geendigten Thurmbaues, welche am vorhergehenden Sonntage den 24 März von den Canzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt Hamb. den 8 März 1782.

Nunmehr genießt endlich die Michaelitische Gemeine des so lang gewünschten Glücks, ihren Thurmbau, bis auf einige Kleinigkeiten, völlig geendigt zu sehen.

Auch das Uhren- und Glocken-Werk ist dieser Tagen in gangbaren Stand gesezt, und dadurch einem grossen Theile unsrer Stadt eine nicht geringe, seit länger als 30 Jahren entbehrte Bequemlichkeit, wieder verschaffet worden.

Mit den gerührtesten Dank-Empfindungen erkennt und schäzt jene Gemeine die wiederholten rühmlichen Unterstützungen wohlgesinnter Mitbürger.

Aber sie hofft auch, mit einem Vertrauen, das die Erfahrung rechtfertiget, noch jezo, da alles nach Wunsch vollendet ist, und da die erforderliche Abführung einiger Rückstände und aufgenommener Gelder unumgänglich bevorstehet, die überhaupt noch ausser den zu bezahlenden Leibrenten, etwa 21000 Mark betragen, und deren Aufbringung das Vermögen der Kirche übersteigt, nicht ohne fernern edelmüthigen Beystand gelassen zu werden.

Ohne dieſen würde, da kaum der Thurm ſein Haupt erhoben, die Kirche ſelbſt, nur gar zu bald, unter einer drückenden Schulden-Laſt verſinken müſſen.

Die öftern Proben der vormaligen Liebe und Milde laſſen dieſes nicht befürchten, zumal da man die gegründete Hofnung hegt, es werde, auſſer der gegenwärtigen, nur noch eine einzige Sammlung, zum völligen Abtrag erforderlich ſeyn.

Es hat daher **Ein Hochedler Rath**, auf den bevorſtehenden Char-Freytag, eine nochmalige öffentliche Sammlung milder Gaben, zur Unterſtützung der Michaelis-Kirche, wegen ihres nun geendigten Thurmbaues, angeordnet, und werden die des Endes, in allen Kirchen, auszuſetzende Becken mit einem Mauer-Stein bezeichnet ſeyn.

Die allgemeine, beym Anfang und Fortgange dieſes groſſen Baus, bewieſene Entſchloſſenheit und Milde — der Eifer und die Emſigkeit, womit ſolcher, unter möglichſter Erſparung überflüſſiger Neben-Dinge, hinausgeführt — und die unverkennbaren Spuren des Göttlichen Wohlgefallens und Seegens, womit derſelbe, ohn irgend einen widrigen Zufall, nun völlig geendiget worden — dieſes insgeſamt läßt mit Recht hoffen, es werden alle die, die vorhin zu dieſem Thurmbau, mit einer Freygebigkeit beygetragen, die unſern Tagen Ehre, und gewiß manchem Geber Seegen und Gedeyen brachte, auch nun das Ende eines ſo rühmlich angefangnen Werks, mit gleich-unermüdeter Milde und ſtandhafter Unſtützung

stützung krönen, und Jedermann dadurch sich März 8.
und den Seinigen eine unausbleibliche reichliche
Gnaden-Vergeltung bereiten.

s. oben 1781 Sept. 12. unten 1782 Sept. 11.

## CXIII.

## Conclusum März 25

die Gelebung des 18 und 19 Artikels Theil I. der Feuer-Ordnung vom 10ten Sept. 1750 betreffend.

Demnach Ein Hochweiser Rath mißfällig vernommen, daß von denen, welche mit Pech, Theer, Terpentin, Spieck-Oele und raffinirten Schwefel Handlung treiben, dem 18ten und 19ten Artikel des ersten Theils der am 10ten September 1750 publicirten neurevidirten Feuer-Ordnung,

nach welchen niemand an Pech und Theer von allen Sorten zusammen mehr als dreißig Tonnen, wie auch an Terpentin und dergleichen Oele mehr als ein Faß, oder Oxhoft, und an Spieck-Oele mehr als eine Kiste, oder drey blecherne Flaschen, zusammen von 90 Pfund an Gewicht, wie auch an raffinirten Schwefel mehr als zwey Tonnen, in seinem Hause oder Packraume zu haben verstattet ist,

nicht gebührend nachgelebet werde:

Als will Ein Hochedler Rath, zur Verhütung und Abwendung aller besorglichen Feuers-Gefahr, Jedermänniglich hiemit Stadtväterlich gewarnet und anerinnert haben, nicht nur alles, was sich von solchen feuerfangenden Waaren über obbesagte Quantität anjetzo in

Häuſern, Kellern, Böden, Höfen, Packräumen, oder wie es ſonſt Namen haben mag, befinden dürfte, bey der in gedachter Feuer-Ordnung beſtimmten Strafe von 10 Rthlr. unverzüglich nach dem Theerhofe bringen zu laſſen, ſondern ſich auch künftighin für die Niederlegung einer größern Quantität von dieſen Waaren in Häuſern, Packräumen, oder ſonſtigen Privat-Behältniſſen, bey gleichmäßiger, in jedem Contraventionsfall, von dem Wohlweiſen Weddeherrn ohnfehlbar beyzutreibenden Strafe, auf das ſorgfältigſte zu hüten. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Lunæ d. 25 Martii 1782.

Die Feuer-Ordnung von 1750 findet ſich in der Sammlung der Hamburg. Feuer-Veranſtaltungen, welche in Hamburg 1760 herausgegeben iſt. ſ. auch Samml. Hamb. Mand. Th. III. S. 1749.

## CXIV.

Apr. 10. **Mandat**

gegen muthwillige Verunreinigung der Gaſſen. Actum et decretum in Senatu Hamb. publicatumque ſub Signeto d. 24 Nov. 1779. renovat. Merc. d. 10 Aprilis 1782.

Es ſteht wörtlich oben 1779 Nov. 24.

## CXV.

May 6. **Mandat,**

erneuertes und erweitertes, vom 8 März 1741 wegen der Bettel-Vögte.

Wann bey allen, gegen die beſchwerliche Gaſſen-Betteley vorhin vielfältig emanirten Verordnungen der Erreichung des dabey geführ-

geführten heilsamen Endzwecks die grösseste Hinderniß dadurch verursachet worden, daß denen Bettel-Vögten und deren Substituten, welche die Gassen von denen höchst-beschwerlichen Bettlern zum Besten dieser guten Stadt und aller Einwohner, die sowohl auf der Strasse als in ihren Häusern, von diesem unverschämten Gesindel ganz unerträglich angelaufen werden, frey zu halten bestellet sind, nicht nur viele Hinderung verursachet, sondern sogar einige, mittelst höchst-verbothener Zusammen-Rottirung, die Bettler denen Vögten wieder zu entwältigen, und an diesen mit Schlägen zu vergreiffen sich unterstehen, andere aber, wann die Bettler verfolget werden, solche in ihre Häuser und Keller einzunehmen und zu beschützen, und die Vögte und deren Substituten allenthalben mit Schelt-Worten zu verfolgen sich unterstanden, als wodurch die muthwillige Bettler gesteifet, die dazu bestellten Vögte und Substituten abgeschrecket, und allerhand höchst-strafbare That-Handlungen veranlasset worden; und dann aller dergleichen Bosheit nach äusserstem Kräften zu steuren, die Nothwendigkeit erfordert: Als will E. E. Rath, die vorhin, bevorab unterm 22 Januar 1721 dißfalls publicirte Mandate alles Inhalts nochmals erneuert, solche respective erweitert und geschärfet, und solchemnach alle und jede hiemit ernstlich ermahnet und denenselben gebothen haben: May 6.

I. Die Bettel-Vögte und deren Substituten, wenn sie auf den Gassen die Bettler wegnehmen, weder mit Worten, noch vielweniger

mit der That anzugreifen, und Hand an dieſelben zu legen, am allerwenigſten durch Zuſammenlauffen und Rottirung ihnen die Bettler abzubringen, oder ſie ſonſten auf einige Art und Weiſe in der ihnen anbefohlenen Verrichtung zu hindern, auch

II. Wann die Bettler ſich unter die Leute oder in Häuſer und Keller zu ſalviren ſuchen ſollten, dieſelbe bey nahmhafter Geld-Strafe nicht zu ſchützen noch einzunehmen, noch ihnen einigen Unterſchleif zu geben, oder

III. Die Vögte und deren Subſtituten mit Schelten, Schmähen, und ſchimpflichen Benennungen zu belegen, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß

IV. Diejenige, ſowohl Junge als Alte, inſonderheit muthwillige Buben, ſo dieſem Mandat entgegen handeln, von der Wache ſogleich in Arreſt gezogen, und nachdem ſie gefrevelt, entweder ans Hals-Eiſen geſtellet, oder nach Befinden ſonſt, auch erforderten Falls als Stöhrer der gemeinen Ruhe und Sicherheit an Leib und Leben geſtrafet werden ſollen; Geſtalt denn

V. E. E. Rath nicht nur alle Herrſchaften, fürnemlich die Amt-Meiſter und Handwerker, welche Geſellen, Knechte, Mägde oder Jungen halten, hiemit erinnert und gebietet, ihrem Geſinde ſolches ernſtlich zu unterſagen, und nicht zu geſtatten, daß ſie ſich auf einige Art an denen Vögten vergreiffen, oder denenſelben nachſchreyen, ſondern auch

VI. Allen Wachten, ſowohl bey Tage als Nacht, bey Vermeidung der Caſſation und an-

derweitigen ſchweren Strafen, ausdrücklich an- May 6.
befielet, denen Vögten und deren Subſtituten aller Orten, und wenn ſie es verlangen, zu aßiſtiren, die Uebertreter dieſes Mandats ſofort in Arreſt zu ziehen, und denen p. t. Herren Prætoribus ſolche anzumelden; hingegen aller Colluſion mit den Bettlern ſich zu enthalten, und ſelbige weder zu ſchützen, noch den Vögten und deren Subſtituten freventlich zu entwältigen.

VII. Die Nacht-Wache, wie ſie ohnedem derer verdächtigen Perſonen bey Abend-Zeit ſich zu bemächtigen befehliget iſt, ſoll bey ſchwerer gleichmäßiger Ahndung noch vielweniger dergleichen liederliches Geſindel und Bettler des Abends oder bey Nacht frey paßiren laſſen, ſondern dieſelbe aller Orten angreiffen und in Verwahrung bringen; da ſie denn des Morgens, wenn es denen p. t. Herren Prætoribus vorher kund gemacht worden, abgeholet und nach dem Zucht-Hauſe gebracht werden ſollen. Wann auch

VIII. Von einigen beſondere Herbergen gehalten werden, welche nicht nur denen Bettlern, ſondern auch ſonſt allerhand liederlichem Geſindel zu ihrem Aufenthalt und Verbergung vieler Bosheiten dienen, als wird denenjenigen, die dergleichen Leute in ihren Häuſern, Wohnungen und Kellern aufnehmen und beherbergen, nachdrücklich gebothen, die, ſo ſich anjetzo bey ihnen befinden, innerhalb dreymal vier und zwanzig Stunden auszuſchaffen, und künftig keinem Bettler oder andern dergleichen verdächtigen Perſonen Quartier zu geben; im widrigen Fall, und da einer, ſolche Leute be-

herberget zu haben, überwieſen würde, derſelbe für jede Perſon, ſo von ihm aufgenommen worden, 10 Rthlr., der Armen-Ordnung anheim fallende Strafe, geben, auch nach Befinden härter angeſehen werden ſollen. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum et decretum in Senatu, publicatumque ſub Signeto Lunae d. 21 Julii Anno 1727. Renovatum d. 8 Mart. 1741. Renovatum denuo d. 31 Octobr. 1755. Renovatum d. 6 Maji 1782.

## CXVI.

May 15. **Conditionen,**

worauf die Acciſe von dem fremden Bier auſſerhalb der Stadt an den Meiſtbietenden zu verpachten.

Dieſe ſind mit den von 1778 May 14 völlig gleichlautend.

## CXVII.

May 17. **Notification**

wegen einer Schmähſchrift gegen den Pabſt und die Römiſch-Catholiſche Religion.

Da dieſer Tagen eine mit Schmähungen gegen den Pabſt und die Römiſch-Catholiſche Religion ſelbſt angefüllte Schmähſchrift, betitelt: Die wahre Geſtalt und Beſchaffenheit des Vater Pabſt und ſeines Römiſchen Stuhls, nach der Vernunft und Schrift, u. ſ. w., hieſelbſt erſchienen, und öffentlich verbreitet worden, die Duldung ſolcher Schmähſchriften aber, dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument und vielen desfalls ergangenen Verordnungen offenbar

bar entgegen läuft; als wird nicht allein der May 17.
weitere Debit vorgedachter Schrift bey will=
kührlicher Strafe hiemit verboten, sondern auch
demjenigen, der den Verfasser und Drucker der=
selben bey des ältesten Weddeherrn, oder des
ältesten Herrn Prätoris, Wohlweisheiten, der=
gestalt namhaft machen wird, daß er zur ver=
dienten Strafe gezogen werden könne, eine
Belohnung versprochen. Concluſum in Senatu
Hamburgenſi, Veneris d. 17 Maji 1782.

ſ. unten Nov. 25.

## CXVIII.

### Extractus Protocolli Sen. Hamb. May 31.

Lunæ d. 31 Maji 1782.

die Nachfrage zum Behuf der Einnahme des Kopf=
geldes betreffend.

Concluſum & Commiſſum der Löbl. Colo=
nell, bey der Capitainſchaft zu veranſtalten,
daß, zu Behuf des einzunehmenden Kopfgel=
des, ein jeder Capitain in ſeiner Compagnie,
mit Zuziehung ſeiner Ober= und Unter=Officiers,
vermittelſt genauer Nachfrage und Erkundi=
gung, eine mit der Benennung eines jeden
reſpective Standes, Profeßion, Handthie=
rung und Gewerbes verſehene, accurate Liſte
verfertige, aller in ſeiner Compagnie wohn=
haften und befindlichen Perſonen, Männ= und
Weiblichen Geſchlechts, und zwar von dem
Höchſten bis zum Niedrigſten, es ſeyn Herren
Bürgermeiſter und Rath, Graduirte, Geiſt=
liche, Bürger, im Niederländiſchen Contract
begriffene Einwohner, Schutz=Verwandte,
oder

oder auch nur als Lieger, Factoren, Agenten, oder unter andern Qualitäten und Nämen sich auf eine Zeitlang hier aufhaltende, sie wohnen in Häusern, Kellern, Buden, Cammern oder Sählen; desgleichen eines jeden Familie und Bediente, als Gouvernantinnen, Hofmeister, oder Informatores der Kinder, Schreiber, Buchhalter, Kaufmanns-Diener, Handwerks-Gesellen, Laquayen, Kutscher, Knechte, Jungen und Mägde; imgleichen alle Stadt- Kirchen- und Schul-Bediente, ohne Unterschied oder Ansehen, dabey anmerke: auch niemand als nur folgende ausnehme, nehmlich: 1) die caracterisirten Herren Ministros, Generals-Personen, Reichs-Grafen, und Reichs-Frey-Herren, oder die noch höhern Standes sind; 2) die wirklichen Canonicos, und Vicarios immunes Rev. Capituli, nebst deren im Bremischen Vertrage benannten Bedienten; 3) die Kloster-Jungfern zu St. Johannis, nebst den Schwestern des Convents, und zu St. Marien Magdalenen, welche darinn wirklich wohnen; 4) die zur Englischen Court für ihre Personen und eigene Familien gehören; 5) alle Kinder, die noch bey ihren Eltern, und nicht abgetheilet, oder mit Vormündern versehen sind, auch kein eigenes Gewerbe treiben, sich der Stadt auch nicht als Bürger, oder sonst, verwandt gemacht; und endlich 6) die hiesige Guarnison, Artiglerie, und Nacht-Wache. Wobey jedoch zur Nachricht und fernern Untersuchung, auch etwanigen respectiven Taxirung, diejenige Kloster-Jungfern und Schwestern, welche zwar eingeschrieben, anderwärts aber wohnen, und

einige Mitteln besitzen, wie auch die Perso- May 31.
nen, die auf beyden Klöstern wohnen, und nicht wirklich Kloster-Jungfern oder Schwestern sind, ingleichen diejenige, welche in den zu St. Johannis Kloster, zum Pockenhause und Convent gehörigen Häusern ihren Aufenthalt haben, nicht weniger diejenige, die in den sogenannten Gottes-Wohnungen sich befinden, oder von Allmosen leben, mit zu verzeichnen sind. Mit welchem allen dann die Capitaine sonder Anstand dergestalt zu verfahren haben, daß längstens innerhalb 14 Tagen sothane Listen der Colonellschaft vollständig eingeliefert werden können.

M. Matsen, Dr.

Puncta, wornach sich ein jeder Capitain bey der Nachfrage zu verhalten.

1. Wer in dem Hause, Keller, Sahl ꝛc. wohnet, und wie er heisse?
2. Was seine Handthierung und Profeßion sey?
3. Ob er eine Frau habe?
4. Ob er auch Elternlose, oder abgetheilte Kinder bey sich habe? wieviel und wie derer Name? wie deren Vormünder heissen, und wo sie wohnen?
5. Wieviel Dienstboten, als Diener, Handwerks-Gesellen, Kutscher, Gouvernanten, Mägde und Ammen er hat?
6. Wer sonsten in dem Hause ꝛc. mit logire, wie dieselbigen heissen, welche Profeßion oder Handthierung dieselbe haben? welche Frage auch bey der hiesigen Guarnison, Artiglerie und Nacht-Wache anzustellen.

NB.

NB. Die Namen derer, die sich vor Soldaten ausgeben, und unter welcher Compagnie sie stehen; imgleichen die Namen der Armen müssen zur Nachricht mit notiret werden.

s. oben 1774. April 20.

## CXIX.

Jun.

## Anweisung

für diejenigen, welche Pfänder versetzen wollen.

I.

Die Annehmung der Pfänder geschiehet Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Die Versiegelung eines Pfandes ist erlaubt, jedoch nur in Gegenwart des Lombard-Verwalters und Schreibers.

3. Aller Vorschuß auf Pfand kann in grobem Courant-Gelde verlanget werden.

4. Alle Verpfändung geschiehet anfänglich auf 6 Monat. Die Einlösung ist aber mit 2, 3, 4 und 5 Monat erlaubt gegen Erlegung der Zinsen pro rata der abgeloffenen Zeit. Ein angefangener Monat wird für einen vollen Monat gerechnet.

5. Prolongationen stehen lediglich zur Willkühr des Verwalters.

6. Die Anleihe geschiehet zu $\frac{1}{2}$ pro Cent Zinsen für jeden Monat; auf Pfänder von 24 Mark und darunter aber muß von jeder Mark ein Pfenning per Monat bezahlet werden.

7. Ein Pfand von 3 bis 9 Mark zahlet an Schreibgebühren 1 ß, über 9 bis 50 Mark zahlet 2 ß, über 50 bis 100 Mark giebt 4 ß, und über 100 Mark ohne Unterschied 16 ß.

8. Ein

8. Ein Pfandsetzer muß sich einen richtig ausgefüllten Lombard-Zettul, unter des Verwalters Hand, zu seiner Sicherheit geben lassen. Jun.

9. Gegen Zurücklieferung dieses Zettuls, und gegen Erstattung des geliehenen Geldes und der aufgelaufenen Zinsen in grober Courant-Münze muß ein Pfand an den Ueberbringer zurück gegeben werden.

10. Später als 3 Tage vor der Verfallzeit kann nicht prolongiret werden, und müssen sodann die Zinsen wegen der Prolongation sogleich bezahlet werden.

11. Für dieProlongation wird an Schreib-Geld erlegt von einem Pfande von 3 bis 6 Mark 2 ß, über 6 bis 150 Mark 6 ß, über 150 Mark ohne Unterschied 12 ß.

12. Zufällige und unerwartete Unglücksfälle treffen den Eigener des Pfandes.

13. Nach öffentlichem Verkaufe eines verfallenen Pfandes soll der Uberschuß des Kauf-Schillings an den Inhaber des Lombard-Zettuls, wenn dieser innerhalb sechs Monaten sich damit meldet, abgeliefert werden, jedoch nach Abzug der Zinsen und 7 Pfenningen Verkaufskosten auf jede Mark Lübisch.

14. Nach verflossenen sechs Monaten a dato des Verkaufs ist der Inhaber des Zettuls des sich etwanig ergebenden Ueberschusses verlustig.

15. Der öffentliche Ausruf des Lombards wird regulariter gegen Ostern und Michaelis gehalten.

16. Alle Pfänder werden in dem Stande und mit dem Umschlage, wie sie eingebracht sind, zum Verkauf gebracht.

17. Hangelgeld sind die Pfandsetzer zu bezahlen nicht schuldig.

Tabelle

## Tabelle

über die von verſchiedenen Pfändern zu bezahlenden Intereſſen.

Von 3 bis 24 Mark für jeden Mark ein Pfennig.

| für 1 Monat | 3 mk | 4 mk | 5 mk | 6 mk | 7 mk | 8 mk | 9 mk | 10 mk | 11 mk | 12 mk | 13 mk |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ |
| | 1 — 36 | 1 — 6 | 1 — 6 | 1 — 6 | 1 — 9 | 1 — 9 | 1 — 9 | 1 — 9 | 1 — 9 | 1 — 9 | 1 — 9 |
| 2 | 1 — 72 | 1 — 12 | 1 — 12 | 1 — 12 | 1 — 18 | 1 — 18 | 1 — 18 | 1 — 18 | 1 — 18 | 1 — 18 | 1 — 18 |
| 3 | 2 — 9 | 2 — 18 | 2 — 18 | 2 — 18 | 2 — 27 | 2 — 27 | 2 — 27 | 2 — 27 | 2 — 27 | 2 — 27 | 2 — 27 |
| 4 | 2 — 45 | 2 — 24 | 2 — 24 | 2 — 24 | 2 — 36 | 2 — 36 | 2 — 36 | 2 — 36 | 2 — 36 | 2 — 36 | 2 — 36 |
| 5 | 2 — 81 | 2 — 30 | 2 — 30 | 2 — 30 | 2 — 45 | 2 — 45 | 2 — 45 | 2 — 45 | 2 — 45 | 2 — 45 | 2 — 45 |
| 6 | 3 — 18 | 3 — 36 | 3 — 36 | 3 — 36 | 3 — 54 | 3 — 54 | 3 — 54 | 3 — 54 | 3 — 54 | 3 — 54 | 3 — 54 |

| für 1 Monat | 14 mk | 15 mk | 16 mk | 17 mk | 18 mk | 19 mk | 20 mk | 21 mk | 22 mk | 23 mk | 24 mk |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ | ℔ ℥ ₰ |
| | 1 — 54 | 1 — 54 | 1 — 54 | 1 — 54 | 1 — 54 | 1 — 54 | 1 — 54 | 1 — 54 | 1 — 54 | 1 — 54 | 1 — 54 |
| 2 | 3 — 9 | 3 — 9 | 3 — 9 | 3 — 9 | 3 — 9 | 3 — 9 | 3 — 9 | 3 — 9 | 3 — 9 | 3 — 9 | 3 — 9 |
| 3 | 4 — 63 | 4 — 63 | 4 — 63 | 4 — 63 | 4 — 63 | 4 — 63 | 4 — 63 | 4 — 63 | 4 — 63 | 4 — 63 | 4 — 63 |
| 4 | 6 — 18 | 6 — 18 | 6 — 18 | 6 — 18 | 6 — 18 | 6 — 18 | 6 — 18 | 6 — 18 | 6 — 18 | 6 — 18 | 6 — 18 |
| 5 | 7 — 72 | 7 — 72 | 7 — 72 | 7 — 72 | 7 — 72 | 7 — 72 | 7 — 72 | 7 — 72 | 7 — 72 | 7 — 72 | 7 — 72 |
| 6 | 9 — 27 | 9 — 27 | 9 — 27 | 9 — 27 | 9 — 27 | 9 — 27 | 9 — 27 | 9 — 27 | 9 — 27 | 9 — 27 | 9 — 27 |

Digitized by Google

Junii

Von 25 bis 46 Mark à ½ pro Cent für jeden Monat.

| für 1 Monat | 25 Mk | 26 Mk | 27 Mk | 28 Mk | 29 Mk | 30 Mk | 31 Mk | 32 Mk | 33 Mk | 34 Mk | 35 Mk |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. |
| 2 | — — 2 | — — 2 | — — 2 | — — 2 | — — 2 | — — 2 | — — 2 | — — 2 | — — 2 | — — 2 | — — 2 |
| 3 | — — 4 | — — 4 | — — 4 | — — 4 | — — 4 | — — 5 | — — 5 | — — 5 | — — 5 | — — 5 | — — 5 |
| 4 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 7 | — — 7 | — — 7 | — — 8 | — — 8 | — — 8 |
| 5 | — — 8 | — — 8 | — — 8 | — — 9 | — — 9 | — — 9 | — — 9 | — — 10 | — — 10 | — — 11 | — — 11 |
| 6 | — — 10 | — — 10 | — — 11 | — — 11 | — — 11 | — — 12 | — — 12 | — — 13 | — — 13 | — — 13 | — — 14 |
| 7 | — — 12 | — — 12 | — — 13 | — — 13 | — — 14 | — — 14 | — — 15 | — — 15 | — — 16 | — — 16 | — — 17 |

| für 1 Monat | 36 Mk | 37 Mk | 38 Mk | 39 Mk | 40 Mk | 41 Mk | 42 Mk | 43 Mk | 44 Mk | 45 Mk | 46 Mk |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. | fl. ß. |
| 2 | — — 3 | — — 3 | — — 3 | — — 3 | — — 3 | — — 3 | — — 3 | — — 3 | — — 3 | — — 3 | — — 3 |
| 3 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 | — — 6 |
| 4 | — — 8 | — — 9 | — — 9 | — — 9 | — — 9 | — — 9 | — — 9 | — — 9 | — — 9 | — — 9 | — — 9 |
| 5 | — — 11 | — — 12 | — — 12 | — — 12 | — — 13 | — — 13 | — — 13 | — — 14 | — — 14 | — — 14 | — — 14 |
| 6 | — — 14 | — — 15 | — — 15 | — — 15 | — — 16 | — — 16 | — — 17 | — — 17 | — — 17 | — — 18 | — — 18 |
| 7 | — — 17 | — — 18 | — — 18 | — — 18 | — — 19 | — — 20 | — — 20 | — — 20 | — — 21 | — — 21 | — — 22 |

Von 47 bis 1000 Mark à ½ pro Cent für jeden Monat.

| für 1 Monat | 47 Mk. | | 48 Mk. | | 49 Mk. | | 50 Mk. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ß | ₰ | ß | ₰ | ß | ₰ | ß | ₰ |
| | 4 | — | 4 | — | 4 | — | 4 | — |
| 2 | 7 | 9 | 7 | 9 | 8 | — | 8 | — |
| 3 | 11 | 6 | 11 | 6 | 12 | — | 12 | — |
| 4 | 15 | 3 | 15 | 3 | 15 | 9 | 16 | — |
| 5 | 19 | — | 19 | — | 19 | 9 | 20 | — |
| 6 | 22 | 9 | 23 | 3 | 23 | 9 | 24 | — |

| für 1 Monat | 60 Mk. | | 70 Mk. | | 80 Mk. | | 90 Mk. | | 100 Mk. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ß | ₰ | ß | ₰ | ß | ₰ | ß | ₰ | Mk. | ß |
| | 5 | — | 5 | — | 6 | — | 7 | — | — | 8 |
| 2 | 9 | 9 | 11 | 3 | 13 | 3 | 14 | 6 | 1 | 8 |
| 3 | 14 | 6 | 17 | 6 | 19 | 6 | 21 | 9 | 1 | 8 |
| 4 | 19 | 3 | 22 | — | 25 | 9 | 29 | — | 2 | 8 |
| 5 | 24 | — | 28 | — | 32 | — | 36 | — | 2 | 8 |
| 6 | 29 | — | 33 | 9 | 38 | 6 | 43 | 3 | 3 | — |

| für 1 Monat | 200 Mk. | | 300 Mk. | | 400 Mk. | | 500 Mk. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mk. | ß | Mk. | ß | Mk. | ß | Mk. | ß |
| | 1 | — | 1 | 8 | 2 | — | 2 | 8 |
| 2 | 2 | — | 3 | — | 4 | — | 5 | — |
| 3 | 3 | — | 4 | 8 | 6 | — | 7 | 8 |
| 4 | 4 | — | 6 | — | 8 | — | 10 | — |
| 5 | 5 | — | 7 | 8 | 10 | — | 12 | 8 |
| 6 | 6 | — | 9 | — | 12 | — | 15 | — |

| für 1 Monat | 600 Mk. | | 700 Mk. | | 800 Mk. | | 900 Mk. | | 1000 Mk. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mk. | ß | Mk. | ß | Mk. | ß | Mk. | ß | Mk. | ß |
| | 3 | — | 3 | 8 | 4 | — | 4 | 8 | 5 | — |
| 2 | 6 | — | 7 | — | 8 | — | 9 | — | 10 | — |
| 3 | 9 | — | 10 | 8 | 12 | — | 13 | 8 | 15 | — |
| 4 | 12 | — | 14 | — | 16 | — | 18 | — | 20 | — |
| 5 | 15 | — | 17 | 8 | 20 | — | 22 | 8 | 25 | — |
| 6 | 18 | — | 21 | — | 24 | — | 27 | — | 30 | — |

s. oben 1775. Dec. 14.

Es ward die Notification wegen der Zulage zur Aug. 4.
Feuer-Cassa wie im vorigen Jahr in den fünf Haupt-Kirchen und im Dohm abgelesen.

s. oben 1781. Aug. 19.

## CXX.

## Notification

Sept. 11.

der wegen des nun gänzlich vollendeten Michaelitischen Thurms, am bevorstehenden Buß- Fast- und Bet-Tage, anzustellenden lezten Collecte, welche am vorhergehenden 16 Sonntage nach Trinitatis von allen Kanzeln abzulesen. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamb. den 11 Sept. 1782.

Endlich ist nunmehro der, für die Michaelitische Gemeine, und nach allgemeiner Theilnehmung, auch für uns Alle, so gewünschte Zeit-Punct gekommen, daß der Michaelitische Thurm aus seiner Asche völlig hergestellet und gänzlich vollendet worden.

Keine gezwungene Beyträge, keine drükkende Auflagen, sondern lauter freywillige milde Gaben wohlgesinnter Einwohner, haben diesen Bau unterstüzt und, Gottlob! ausgeführt.

Mit so innigst gerührter Dankbarkeit, jene Gemeine die, ihr so oft gegönnten reichlichen Beyträge erkennt und verehret; mit eben so grosser Achtsamkeit und Treue, ist man auch auf die sparsamste und nüzlichste Verwendung der Ausflüsse einer allgemeinen Milde bemüht gewesen.

Man hat von dem Ertrag der vorigen Collecte, alles, was noch im vorigen Jahr an Materialien und Arbeitslohn unbezahlt geblieben war, abgetragen, man hat, wegen des

Uhrwerks, das sowohl nach seinem Gange als Anschlagen, noch immer mehr berichtigt und verbessert wird, die von Zeit zu Zeit fällige Termine bezahlt, und man hat sogar ein kleines, zur Beschleunigung des Baues, aufgenommenes Capital wieder abgeführt.

Da nun aber, zur gänzlichen Abschliessung des Bau-Geschäftes und zum Abtrag der dadurch veranlaßten, die Kräfte der Kirche übersteigenden Schulden-Last, ein nochmaliger milder Beytrag erforderlich ist;

so hat Ein Hochedler Rath, am bevorstehenden Buß- Fast- und Bet-Tage, die lezte Einsammlung milder Gaben für den neuerbauten Michaelis-Thurm, mit so viel grösserm Vergnügen angeordnet, da Jedermann versichert seyn kann, daß nach dieser Sammlung, keine weitere öffentliche oder Haus-Collecte für besagten Thurm, werde erfordert oder angesezt werden; und werden die, des Endes, vor allen Kirch-Thüren auszusezenden Becken, mit einem Mauer-Stein bezeichnet seyn.

Laßt uns also auch noch diese lezte Gelegenheit gern und willig ergreiffen, zur Unterstüzung eines Gottes-Hauses reichlich beyzutragen, das die Liebe gegründet, erbauet und vollendet, und das die Vorsehung Selbst, mit Seegensreichster Vergeltung jeder daran verwandten Aufopferung, zum Heil jezziger und künftiger Zeiten, in Gnadenvoller Obhut erhalten wolle!

s. oben 1782. März 8.

CXXI.

## CXXI.

Sept. 27

# Nähere Bestimmung

der Lehr-Art in den beiden ersten Classen der hiesigen St. Johannis-Schule. Ein Zusatz zu der im Jahr 1760 publicirten Schul-Ordnung. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der Stadt Hamburg publicirt den 27 Sept. 1782.

Nachdem von Uns, Bürgermeistern und Rath dieser Stadt, auf geziemende Anzeige des Löblichen Collegii Scholarchalis, nachstehende, von wohlgedachtem Collegio für diensam und nothwendig erachtete nähere Bestimmung der Lehr-Art in den beiden ersten Classen unsrer St. Johannis-Schule, ein Zusatz zu der im Jahr 1760 publicirten Schul-Ordnung, samt einigen beigefügten Vorerinnerungen, völligst genehmiget, und von Obrigkeitlichen Amtes wegen bestätiget worden: als wird selbige zur Wissenschaft des Publici und schuldigen Befolgung durch den Druck hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Actum & Decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, d. 27 Septembr. 1782.

## Vorerinnerungen.

### §. 1.

Bisher sind Rector und Conrector gemeinschaftliche Lehrer der ersten Classe gewesen. Dem Subconrector war der Unterricht in Secunda ganz allein überlassen. Hieraus entstanden für Lehrer und Lernende manche Unbequemlichkeiten, worunter diese eine nicht der geringsten war, daß der in Secunda ertheilte Unter-

richt mit dem in Prima in keinem rechten Verhältniſſe ſtand, und weder in Sprachen, noch in Diſciplinen, ein vollſtändiger Curſus ſtatt finden konnte. Es iſt daher beliebt worden, daß die drey erſten Lehrer des Johannei künftig in Prima und Secunda gemeinſchaftlich dociren ſollen, jedoch daß beyde Claſſen ganz ſeparat bleiben.

§. 2. Die bisherige Eintheilung der erſten Claſſe in zween Cötus iſt auf immer aufgehoben. Alle in Prima befindlichen Schüler gehören zu einer und eben derſelben Claſſe, und haben ohne Ausnahme, ſo wie gleichen Unterricht, alſo auch gleiche Rechte. Folglich fallen alle Unterſcheidungszeichen und alle Vorrechte weg, welche ſich vormals die alumni des erſten Cötus angemaaſſet haben.

§. 3. Es ſollen daher die ſogenannten Privatſtunden, die bisher jeder Cötus für ſich allein gehabt hat, in Prima nicht weiter ſtatt finden. Hingegen wird das bisherige Privat-Schul-Geld zwiſchen dem Rector, Conrector und Subconrector in drey gleiche Theile getheilt.

§. 4. Eben ſo wenig findet alſo eine Translocation oder aſcenſion aus dem vormaligen untern Cötus in den obern ſtatt.

## A. Von dem Unterricht in Prima.

### 1) Anweiſung in den Diſciplinen.

§. 1. Da bisher bey dem Unterricht in Diſciplinen kein Verhältniß gegen den Unterricht in den alten Sprachen beobachtet werden konnte, indem von 30 wöchentlichen Lehrſtunden 22 bloß

zum

zum Sprachunterricht gewidmet waren: so sol- Sept. 27
len forthin zum Unterricht in der ebräischen, griechischen und lateinischen Sprache, nur 18 Stunden, zur Unterweisung in den Wissenschaften aber 12 Stunden ausgesetzt werden.

§. 2. Bey dem Vortrag der Disciplinen muß überhaupt dahin gesehen werden, daß die Scholaren eine kurze Uebersicht von dem Hauptumfang derselben, und eine Anleitung erhalten, wie sie den fernern Unterricht in dem Gymnasio sich zu Nutze machen sollen.

§. 3. Der ganze Inbegriff der Theologie wird nach Baumgartens Thesibus binnen zwey Jahren gelehret: wobey die Beweisstellen in den Grundsprachen gelesen, und von dem Lehrer erklärt werden müssen.

§. 4. Die Historie, bey deren Vortrag durchaus nicht dictirt werden muß, soll nach dem Schröckischen Compendio, mit Vermeidung aller Weitschweifigkeit, vorgetragen, und der ganze Historische Cursus innerhalb zweyen Jahren geendiget werden. Es ist nöthig, daß hiebey das Pragmatische bemerkt, und immer Rücksicht auf die Chronologie genommen werde.

§. 5. Die Geographie wird nach Pfennigs Lehrbuch, in Verbindung mit brauchbaren Landcharten docirt, und in einigen dazu auszusetzenden Stunden das Wigtigste aus der mathematischen Geographie, mit Zuziehung eines Globi terrestris, vorgetragen.

§. 6. Bey dem Vortrag der Mathematik hat sich der Lehrer hauptsächlich auf Matheſin puram einzuschränken, und von der Matheſi applicata nur einen historischen Begriff den

Scholaren beyzubringen, da beyde Disciplinen vollständiger im Gymnasio vorgetragen werden.

§. 7. Physik und Naturgeschichte werden abwechselnd gelehrt: so daß von jener im ersten halben Jahre, von dieser im zweyten, den jungen Leuten eine allgemeine historische Uebersicht gegeben wird. Eberts Naturlehre kann hiezu zum Leitfaden dienen.

§. 8. Der Unterricht in der Logik wird nach Baumeisters Institutionibus, wo möglich, in einem Jahre vollendet. Mit demselben aber müssen nothwendig zuweilen, wenigstens in jedem Monate einmal Uebungen im Disputiren ꝛc. verbunden werden.

§. 9. Den römischen Alterthümern soll eine eigene Stunde in jeder Woche gewidmet werden. Bey dem Vortrag derselben wird das Burmannische Compendium zum Grunde gelegt. Nach Vollendung derselben, etwa in eines Jahres Frist, können die griechischen Alterthümer nach dem | Compendio des Lambertus Bos summarisch vorgetragen werden.

§. 10. Die Anweisung zur Beredsamkeit wird nach Ernesti initiis ertheilet. Nothwendig aber müssen damit häufige Uebungen in schriftlichen Aufsätzen aller Art, im Lesen und Declamiren, verbunden werden. In Absicht auf den Unterricht in der Dichtkunst muß es der Neigung und Fähigkeit der Scholaren überlassen bleiben, ob sie practische Uebungen vornehmen, oder nicht.

2) Un-

## 2) Unterricht in den alten Sprachen. Sept. 27

§. 1. Bey dem Unterricht in der ebräischen Sprache wird der Lehrer dahin zu sehen haben, daß die Scholaren durch cursorisches Lesen des ebräischen Codex eine Fertigkeit in der Sprache erlangen, ohne sie mit critischen oder philologischen Anmerkungen zu überhäufen. Nothwendiger und nützlicher sind diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die Grammatik beziehen, von welcher überhaupt, so oft als möglich, bey der Uebersetzung Gebrauch gemacht werden muß.

§. 2. Bey der Erklärung der griechischen und lateinischen Schriftsteller muß, wenn der Wortverstand richtig bestimmt worden, die Jugend auf die Sachen, die der Schriftsteller vorträgt, auf das Schöne, Erhabne und Nachdrucksvolle einzelner Worte und ganzer Sätze, auf den Genius der Sprache u. s. w. aufmerksam gemacht werden.

§. 3. Von den zum Unterricht in der griechischen Sprache wöchentlich ausgesetzten fünf Stunden müssen drey den alten griechischen Prosaisten und Dichtern, z. E. Homerus, Xenophon, der Gesnerischen Chrestomathie u. s. w., und zwo Stunden der cursorischen Lesung des Neuen Testaments gewidmet werden. Beiläufig kann hiebey, ausser grammatischen Bemerkungen, das Eigenthümliche der griechischen Sprache des N. T., die biblische Geographie und etwas von den jüdischen Alterthümern beygebracht werden. Eine kurze Erörterung können diejenigen Stellen, welche zum

Beweise gewisser Lehrsätze der Theologie dienen, erhalten.

§. 4. In Ansehung des Unterrichts in der lateinischen Sprache werden wöchentlich fünf Stunden zur Lesung der römischen prosaischen, und drey Stunden zur Lesung der Dichter ausgesetzt. Zu jenen ist Cicero, Tacitus, Livius, Plinius, Curtius, Suetonius u. s. w., zu diesen Virgilius, Horatius, Plautus u. s. w. zu rechnen. Es verstehet sich, daß wenn einer dieser Schriftsteller geendiget worden, an seiner Stelle ein anderer gewählet werde. Eben dieses gilt von den griechischen Schriftstellern.

### 3) Sprachübungen in Prima.

§. 1. Da die beste Anweisung in Sprachen und Wissenschaften fruchtlos ist, wenn nicht junge Leute angeführt werden, die Vorschriften und Grundsätze, die man ihnen ertheilet, richtig anzuwenden: so sind gewisse Uebungen nöthig, durch welche ihr Privatfleiß befördert, ihr Gedächtniß und ihre Beurtheilungskraft geschärft wird, und wodurch sie allmählig in den Stand gesetzt werden, von dem Unterricht ihrer Lehrer einen weisen Gebrauch zu machen.

§. 2. Bey den Uebungen in der lateinischen Sprache muß dahin gesehen werden, daß die Jünglinge eine Fertigkeit erhalten, sich in dieser Sprache sowohl mündlich, als schriftlich, gut auszudrücken. Dazu können nicht nur die gewöhnlichen exercitia stili, sondern auch andre lateinische Aufsätze dienen, welche über ein von dem Lehrer aufgegebenes Thema verfertiget werden. Die Uebung in Lateinsprechen kann füglich

füglich durch die, von Zeit zu Zeit anzustellen- Sept. 27
den, Disputir-Uebungen, und durch eine wöchentlich, bey dem Schlusse der Lectionen zu haltende Repetitionsstunde befördert werden. In dieser Repetitionsstunde muß das Hauptsächlichste, was die Woche über in Sprachen und Wissenschaften vorgetragen worden, summarisch wiederholt werden.

§. 3. Eben so nöthig ist die Uebung in der deutschen Sprache. Dahin gehören nicht nur gewisse prosaische, und poetische Aufsätze, welche die Scholaren von Zeit zu Zeit verfertigen müssen, sondern auch solche Uebungen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, richtig zu lesen und zu declamiren, den Wohlklang der deutschen Sprache zu empfinden, und die Regeln der Orthographie in allen Fällen zu beobachten.

§. 4. Zu Uebungen des Gedächtnisses kann das Auswendiglernen schöner Stellen, aus lateinischen oder deutschen Schriftstellern genutzet werden, welche in einer dazu auszusetzenden halben Stunde, z. E. im Anfange der oratorischen Stunde, declamirt werden müssen: wobey der Lehrer nicht nur die Fehler in der Declamation, sondern auch die vornehmsten Regeln derselben anzuzeigen hat.

§. 5. Die Beurtheilungskraft und das eigne Nachdenken bey jungen Leuten zu üben, müssen sie oft aufgefodert werden, die Fehler, oder Vollkommenheiten eines Satzes, einer Rede, eines Gleichnisses u. s. w. zu bemerken, und von beyden die Ursache anzugeben. Die vorhin vorgeschriebenen Disputirübungen sind auch in dieser Absicht ein taugliches Hülfsmittel,

tel, so wie durch dieselbe die Fertigkeit, Lateinisch zu reden, sehr gewinnet.

§. 6. Bey den öffentlichen halbjährigen Examinibus, die auch in gewisser Absicht als Uebungen betrachtet werden können, sollen nicht, wie seit langen Zeiten üblich gewesen, die jungen Leute präparirt werden, sondern es bleibt dem Willen der Herren Scholarchen überlassen, die Lectionen zu bestimmen, worüber der Lehrer die Prüfung anstellen soll. Es versteht sich, daß sich das Examen nicht bloß auf Sprachen, sondern auch auf Wissenschaften erstrecken muß, welche das halbe Jahr hindurch docirt worden.

## B. Von dem Unterricht in Secunda.

### 1) Anweisung in den Disciplinen.

§. 1. Die Lectionen in Secunda müssen mit denen in Prima in genauer Verbindung stehn, und eine Beziehung auf den in Prima fortzusetzenden Unterricht haben, so daß der Unterricht in beyden ein Ganzes ausmache.

§. 2. Bey dem Unterricht in der Theologie, der nach Baumgartens Thesibus geschieht, hat der Lehrer eine weise Auswahl zu treffen, daß er nur das Wigtigste und Wesentliche aus dem Umfange der Theologie seinen Schülern vortrage, damit sie in den Stand gesetzet werden, den weitläuftigern Vortrag in Prima zu nutzen. Innerhalb einem Jahre kann füglich der ganze Cursus der Theologie vollendet werden.

§. 3.

§. 3. In der Historie, wozu wöchentlich drey Stunden ausgesetzt sind, müssen die Hauptmomenta der Geschichte, welche zu leichtrer Uebersicht des Ganzen dienen, sorgfältig durchgegangen, und die Scholaren angeführt werden, die Chronologie und den Synchronismus zu bemerken, die Ursachen und Folgen der Begebenheiten richtig einzusehen, die Spuren der Vorsehung Gottes in den Schicksalen der Staaten und Länder zu bemerken, u. s. w. Da der Unterricht in der Geschichte in Prima weiter fortgesetzt, und hier nur gleichsam die Grundlage dazu gemacht wird; so kann derselbe füglich in einem Jahre vollendet werden. So oft, als möglich, muß durch Fragen und Antworten der gegebene Unterricht wiederholt werden. Sept. 27

§. 4. In der Geographie muß man den Schülern einen allgemeinen Begrif von der Lage, der Grösse, der Verfassung, den Vorzügen ꝛc. der Länder und Städte, durch Hülfe der Landcharten, zu geben suchen. Auch wird es nützlich seyn, wenn man ihnen zuweilen Anleitung ertheilt, an der Tafel, oder auf dem Papier, die Lage der Länder und ihre Gränzen anzugeben.

§. 5. Bey dem Unterricht in der Physik und Naturhistorie ist der systematische Vortrag nicht zweckmäßig. Es wird hinreichend seyn, wenn man die Schüler überhaupt mit den vornehmsten Kräften und Wirkungen der Natur, mit den verschiedenen Producten der Naturreiche, mit den gewöhnlichsten Naturbegebenheiten, und mit den vornehmsten Geschöpfen

schöpfen des Erdbodens bekannt macht. Derjenige Theil der Physik und Naturhistorie, der in Reccards Lehrbuch, oder in Sulzers Vorübungen, enthalten ist, kann dabey zum Leitfaden dienen.

§. 6. Die römischen Alterthümer werden, mit Rücksicht auf die lateinischen Schriftsteller, vorgetragen, und nur dasjenige wird herausgehoben, was zum richtigen Verstand derselben unumgänglich erfordert wird.

§. 7. Der Vortrag der Oratorie hat in dieser Classe nicht die Absicht, Redner zu bilden, sondern durch denselben sollen die Schüler fähig gemacht werden, Aufsätze aller Art, die ihrem Alter angemessen sind, zu verfertigen, und fremde Aufsätze richtig zu beurtheilen. In diesen oratorischen Stunden muß daher zu beyden Anleitung gegeben werden, und besonders auf die grammatische Kenntniß der deutschen Sprache, auf Orthographie, richtige Aussprache, gutes Lesen und regelmäßigen Ausdruck, Rücksicht genommen werden.

## 2) Unterricht in Sprachen.

§. 1. Der Unterricht in den Anfangsgründen der ebräischen Sprache, der nach Dietrichs Grammatik ertheilt wird, muß mit der cursorischen Lesung der historischen Bücher des alten Testaments verbunden werden. Jedoch bleibt eine Stunde besonders zur Erklärung der Grammatik ausgesetzt, wobey haupsächlich das Eigenthümliche dieser Sprache gezeigt werden muß.

§. 2.

§. 2. In Ansehung der griechischen Sprache müssen wöchentlich zwo Stunden zum Lesen des griechischen Testaments angewandt werden, wobey der Lehrer nicht sowohl auf die Sachen, sondern vielmehr auf die richtige Uebersetzung in die deutsche Sprache, auf die Erklärung und Wiederholung der grammatischen Regeln, und auf die Bestimmung einzelner Worte und Redensarten zu sehen hat. In den übrigen drey Stunden werden Aesopi Fabeln, oder Stroths und Gedikens Chrestomathien, einige der leichtesten Stücke aus Geßners Chrestomathie, u. d. gl. von den Schülern gelesen. Sept. 27

§. 3. In den zur Latinität bestimmten Stunden werden Julius Cäsar, Cornelius Nepos, Sallustius, Vellejus Paterculus, Justinus und Geßners Ciceronianische Chrestomathie gelesen, und zwar der letztere Schriftsteller ausführlicher, die übrigen abwechselnd cursorie. Ausser diesen Prosaisten müssen die Schüler mit einigen römischen Poeten, wozu Heinzens poetische Chrestomathie gebraucht werden kann, bekannt gemacht werden. Der Lehrer wird es selbst zu beurtheilen wissen, wo er Erklärungen, welche die Sachen, oder die Sprache betreffen, beyzufügen hat. Aber in aller Absicht ist die öftere gelegentliche Wiederholung der grammatischen Regeln nothwendig: daher auch wöchentlich ein paar Stunden bloß der Erklärung der lateinischen Grammatik gewidmet werden müssen.

§ 4. Der Unterricht in der deutschen Sprache muß in einer wöchentlich dazu aus-

zusetzen-

zuſetzenden Stunde ſorgfältig ertheilet werden. Ohne eine Grammatik dazu zu gebrauchen, wird der Lehrer bey den deutſchen Ausarbeitungen, oder bey fremden Schriften, Bemerkungen und Vorſchriften zur Rechtſchreibung, zum grammatiſch-richtigen und ſchönen Ausdruck, und zur genauern Kenntniß des Eigenthümlichen der deutſchen Sprache, ſeinen Schülern mittheilen können.

### 3) Sprach-Uebungen.

§. 1. Zu den Uebungen in der lateiniſchen Sprache gehört theils das wöchentliche Exercitium, welches die Schüler zu Hauſe ausarbeiten, theils dasjenige Exercitium, welches ſie ſogleich in Beyſeyn des Lehrers niederſchreiben. Um eine edle Nacheiferung zu befördern, iſt es vortheilhaft, wenn alle 3 oder 4 Wochen einmal ein Exercitium dictirt wird, nach welchem den Schülern der Platz, den ſie die Wochen über in der Claſſe einnehmen ſollen, von dem Lehrer angewieſen wird.

§. 2. Sowohl die oratoriſche Stunden, als beſonders eine wöchenliche zur Uebung im guten und regelmäßigen Leſen beſtimmte Stunde, müſſen dazu angewandt werden, daß die Schüler in Aufſätzen aller Art, die ihrem Alter und ihrem künftigen Beruf angemeſſen ſind, geübt werden, daß frühzeitig ihr Geſchmack und ihre Beurtheilungskraft gebildet, ihr Gedächtniß geübt, und ihre Leſebegierde auf nützliche Schriften gelenkt werde.

---

# Beylage A.

## *Schema Lectionum* in Prima.

| | Rector wöchentl. Stunden | Conrector wöchentl. Stunden | Subconr. wöchentl. Stunden |
|---|---|---|---|
| 1. Mit dem Gebet, dem Gesang und Bibellesen wird der Anfang der Lectionen Morgens und Nachmittags gemacht, jedoch so, daß nicht jeden Tag ein und eben derselbe Gesang gebraucht, und bey der Auswahl auf die Kürze derselben gesehen werde. | | | |
| 2. Die Theologie wird der vorigen Schulordnung gemäß wöchentlich zweymal von dem Rectore, und zwar künftig nach den Thesibus des sel. Baumgartens, vorgetragen: wobey die Beweisstellen aus dem Grundtext angeführt und erklärt werden müssen = | 2 | | |
| 3. Die Latinität. | | | |
| 1) Die prosaischen Schriftsteller werden von dem Rector und Conrector gemeinschaftlich erklärt und zwar | | | |
| Ciceronis Orat. zweymal in der Woche vom Rector | 2 | | |
| Tacitus einmal vom Conrector = = | | 1 | |
| Plinii Epist. einmal von eben demselben = | | 1 | |
| | 4 | 2 | |

| | Rector wöchentl. Stunden | Conrector wöchentl. Stunden | Subconr. wöchentl. Stunden |
|---|---|---|---|
| Möltings Chreſtomathia Ciceroniana einmal von eben demſelben = = | 4 | 2<br>1 | |
| Es verſtehet ſich, daß, wenn einer dieſer Schriftſteller geendiget worden, an ſeiner Stelle ein andrer gewählt werde, z. E. Livius; Salluſtius, einige philoſophiſche Schriften des Cicero, u. ſ. w. | | | |
| 2) Die poetiſchen Schriftſteller werden vom Rector allein erklärt: | | | |
| Virgilus wöchentl. 2mal | 2 | | |
| Horatius wöchentl. 1mal | 1 | | |
| 3) Lateiniſche Uebungen, welche theils das Schreiben, theils das Sprechen der lateiniſchen Sprache betreffen. | | | |
| Wöchentlich 1mal wird ein Exercit. ord. vom Rector dictirt, u. nachdem es exhibirt worden, durchgeſehen u. öffentlich recenſirt | 1 | | |
| Zur Uebung im lateiniſchen Reden ſoll den Schülern theils bey den wenigſtens monatl. einmal zu haltenden Diſputirübungen, theils in der wöchentl. von dem Rector und Conrector abwech- | | | |
| | 8 | 3 | |

ſelnd

| | Rector wöchentl. Stunden | Conrector wöchentl. Stunden | Subcont. wöchentl. Stunden |
|---|---|---|---|
| selnd zu haltenden Repetitionsstunde, ein practischer Unterricht ertheilt werden = = | 8 1 | 3 | |
| 4. Die griechischen Schriftsteller werden sämmtlich von dem Conrector tractirt: u. zwar | | | |
| Nov. Test. gr. zweymal die Woche = = | | 2 | |
| Homerus zweymal die Woche = = | | 2 | |
| Gesneri Chrest. graeca einmal die Woche = | | 1 | |
| Jedoch wird statt dieser zuletzt angezeigten Schriftsteller von Zeit zu Zeit ein andrer gewählt. | | | |
| 5. Das Ebräische docirt der Rector wöchentlich zweymal, wobey theils der ebräische Codex gelesen, theils die Fundamenta der Sprache nach Diedrichs Grammatik vorgetragen werden = = | 2 | | |
| 6. Historie wird wöchentlich dreymal vom Subconrector nach Schröckhs Compendio vorgetragen = | | | 3 |
| 7. Geographie wird wöchentlich zweymal vom Subconrector nach Pfennigs Geographie vorgetragen = | | | 2 |
| | 11 | 8 | 5 |

| | Rector wöchentl. Stunden | Conrector wöchentl. Stunden | Subconr. wöchentl. Stunden |
|---|---|---|---|
| 8. Logik trägt der Rector zweymal die Woche nach Baumeisters institutionibus Phil. rat. vor, und abwechselnd werden in dieser Stunde jeden Monat einmal Disputir-Uebungen angestellt = = | 11 | 8 | 5 |
| 9. Physik wird vom Rector wöchentlich einmal gelehrt, und wenn diese geendiget worden, mit der hist. naturali abgewechselt = = = | 2 | | |
| 10. Mathematik wird vom Subconrector wöchentlich einmal tractirt = = | 1 | | |
| | | | 1 |
| 11. Die römischen Alterthümer werden von dem Rector nach Burmanns Compendio wöchentlich einmal gelehrt, und wenn dieselbe geendiget sind, werden die griechischen Alterthümer nach dem Comp. des Lamb. Bos vorgetragen | 1 | | |
| 12. Oratorie, mit welcher sowol Ausarbeitungen, als Declamations-Uebungen verbunden werden, müssen von dem Conrector wöchentlich einmal gehalten werden = = | | 1 | |
| | 15 | 9 | 6 |

*Schema*

## *Schema Lectionum*

### in Secunda.

| | Rector wöchentl. Stunden | Conrector wöchentl. Stunden | Subconr. wöchentl. Stunden |
|---|---|---|---|
| 1. Mit dem Gebet und Bibellesen wird der Anfang der Lectionen gemacht. | | | |
| 2. Die Theologie wird wöchentlich zweymal von dem Conrector vorgetragen = | | 2 | |
| 3. Die Latinität. | | | |
| 1) Die prosaischen Schriftsteller werden vom Conrector und Subconrector gemeinschaftlich tractirt. | | | |
| Iustinus von dem Conrector wöchentlich einmal | | 1 | |
| Gesneri Chrest. Cic. vom Subconrector wöchentlich zweymal = | | | 2 |
| Iulius Caesar wöchentlich 1mal vom Subconrector | | | 1 |
| 2) Die poetischen Schriftsteller werden gemeinschaftlich vom Conrector und Subconrector erklärt. | | | |
| Ovidii Libri Metamorph. abwechselnd mit den Libris Trist. et ex Ponto wöchentlich 2mal vom Subconrector = | | | 2 |
| Heinzii Chrestom. poet. einmal die Woche vom Conrector = = | | 1 | |
| | 4 | 5 | |

| | Rector wöchentl. Stunden | Conrector wöchentl. Stunden | Subconr. wöchentl. Stunden |
|---|---|---|---|
| 3) Lateinische Uebungen. Wöchentlich wird ein exercit. ord. und in einer andern Stunde ein exercit. extemp. von dem Subconrector dictirt = = = | | 4 | 5 |
| Wöchentlich giebt der Subconrector zwo grammatische Stunden = | | | 2 |
| 4. Die griechische Sprache. Das neue griechische Testament wird wöchentlich zweymal vom Conrector tractirt = | | 2 | 2 |
| Gedicke Chrestom. gr. wird dreymal in der Woche vom Conrector erklärt, wobey die griechische Grammatik eifrig getrieben werden muß. | | 3 | |
| 5. Die Fundamenta der ebräischen Sprache lehret der Rector wöchentlich dreymal | 3 | | |
| 6. Die Historie wird wöchentlich dreymal von dem Subconrector vorgetragen | | | 3 |
| 7. Die Geographie wird wöchentlich 2mal vom Subconrector gelehrt = | | | 2 |
| | 3 | 9 | 14 |

8. Phy-

| | Rector wöchentl. Stunden | Conrector wöchentl. Stunden | Subconr. wöchentl. Stunden |
|---|---|---|---|
| 8. Physik und Naturhistorie wird nach Reccards Lehrbuch in einer Stunde wöchentlich vom Rector vorgetragen | 3 | 9 | 14 |
| 9. Die römischen Alterthümer werden wöchentlich einmal erklärt vom Rector = | 1 | | |
| 10. Oratorie, in Verbindung mit dem Unterricht und der Uebung in der deutschen Sprache, wird vom Subconrector wöchentlich 3mal docirt | 1 | | |
| 11. In jeder Woche wird von dem Subconrector eine Repetitionsstunde gehalten | | | 3 |
| 12. In jeder Woche wird von dem Subconrector ein exerc. pro loco dictirt = | | | 1 |
| 13. Einmal in jeder Woche wird von dem Conrector eine Lese-Stunde gehalten = | | 1 | 1 |
| | 5 | 10 | 19 |

# Beylage B.

Tabellarischer Entwurf der wöchentlichen Lehrstunden.

## Prima.

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freytag | Sonnabend |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 bis 9 | Theologie Rector | Hebräisch Rector | Theologie Rector | Hebräisch Rector | Historie Subconrector | Historie Subconrector |
| 9 bis 10 | Cic. Orat. Rector | Homerus Conrector | Geographie Subconrector | Möllings Chrestom. Conrector | Homerus Conrector | Logik Rector |
| 10 bis 11 | Oratorie Conrector | Antiqq. Rom. Rector | Exercit. ordinar. Rector | Tacitus Conrector | Physik Rector | Repetitions-Stunde Rect. u. Conr. |
| 2 bis 3 | Nov. Test. Conrector | Nov. Test. Conrector | ——— | Horatius Rector | Geographie Subconrector | ——— |
| 3 bis 4 | Plinii Epist. Conrector | Historie Subconrector | ——— | Logik Rector | Mathematik Subconrector | ——— |
| 4 bis 5 | Virgilius Rector | Virgilius Rector | ——— | Gesneri Chrest. gr. Conrector | Cic. Oration. Rector | ——— |

## Secunda.

| | Montag | Dienstag | Mittewoch | Donnerstag | Freytag | Sonnabend |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 bis 9 | Theologie Conrector | Chrestomat. graeca Conrector | Theologie Conrector | Geographie Subconrector | Iustinus Conrector | Nov. Test. graec. Conrector |
| 9 bis 10 | Gesneri Chrest. Cic. Subconrector | Hebräisch Rector | Heinzii Chrest. poet. Conrector | Physik Rector | Chrest. Cic. Gesner. Subconrector | Grammat. lat. Subconrector |
| 10 bis 11 | Oratorie Subconrector | Grammat. lat. Subconrector | Exercit. ord. Subconrector | Historie Subconrector | Deutsche Sprache Subconrector | Repetitions-Stunde Subconrector |
| 11 bis 12 | Hebräisch Rector | Oratorie Subconrector | ——— | Lese-Stunde Conrector | Exercit. pro Loco Subconrector | ——— |
| 2 bis 3 | Historie Subconrector | Historie Subconrector | ——— | Chrest. gr. Conrector. | Hebräisch Rector | ——— |
| 3 bis 4 | Iul. Cæsar Subconrector | Antiqq. Rom. Rector | ——— | Nov. Test. graec. Conrector. | Chrestom. graeca Conrector | ——— |
| 4 bis 5 | Ovidius Subconrector | Exerc. extemp. Subconrector | ——— | Ovidius Subconrector | Geographie Subconrector | ——— |

Die Schul-Ordnung von 1760 steht in der Samml. Hamb. Ges. Theil VI. S. 176—224.

## CXXII.

Seyt. 30

# Mandat

die Einrichtung der Kirchenbücher betreffend.

Die Erfahrung bezeuget, daß die Wichtigkeit der sogenannten Kirchenbücher, oder der Register über die getauften Kinder, über die Proclamationen und über die Verstorbenen insgemein nicht genug beachtet werde, indem diejenigen, welche zu deren Behuf etwas verzeichnen lassen müssen, sehr oft äuserst nachläßig dabey verfahren, ohne zu bedenken, daß die von ihnen begangene, ihnen vielleicht sehr geringe scheinende Nachläßigkeiten ihren Kindern und Nachkommen einen grossen, ja oft ganz unersetzlichen Schaden verursachen können. Denn da bey Erbschaften oder andern Streitigkeiten, wo es auf den Beweis der Abstammung, der Verwandschaft, der ehrlichen Geburt, oder des bereits erfolgten Absterbens irgend einer Person ankomt, ein solcher Beweis nicht kürzer, gewisser, wolfeiler und unwidersprechlicher, auch oft in Ermangelung lebendiger Zeugen auf keine andere Art geführet werden kann, als durch die Kirchenbücher, so ist es leicht einzusehen, daß den Kindern und Nachkommen diese Beweise in künftigen Zeiten ungemein erschweret, ja in vielen Fällen ganz unmöglich gemacht werden, wenn die Eltern und Vorfahren bey der Angabe in den Kirchen-Büchern die erforderlichen Umstände leichtsinniger Weise, entweder unrecht angegeben, oder wol gar ganz verschwiegen haben. Wenn zum Beyspiel bey einem getauften Kinde der Vorname

nahme des Vaters entweder falsch oder ver- Sept. 30
stümmelt angegeben, oder der Name der Mutter gar nicht angeführt worden, so kann den Descendenten in der Folge und zu einer Zeit, wo dem Fehler nicht mehr abgeholfen werden kann, der Beweis von der Verwandschaft von mütterlicher Seite vielleicht ganz unmöglich, und der von der väterlichen wenigstens überaus schwer und kostbar gemacht, und wohl gar deren ganze zeitliche Glückseligkeit dadurch gestöhret werden.

Dem zufolge will Ein Hochedler Rath hiemit jedermänniglich erinnert, ermahnet und geboten haben, bey solchen Vorfällen, aus pflichtmäßiger Liebe gegen seine Kinder, Verwandte und Nachkommen, mit gewissenhafter Genauigkeit und Sorgfalt zu verfahren, und alle Umstände, die künftig zum Beweise oder zur weitern Nachforschung der Abstammung oder Verwandschaft dienen können, der nachstehenden Vorschrift gemäß, nach besten Wissen und Gewissen anzuzeigen.

**Bey der Taufe eines Kindes muß angezeiget werden:**

1) Der Vor-Name und der Geschlechts-Name des Vaters;

2) Sein Geburts-Ort;

3) Der Vor-Name und der Jungfern-Name der Mutter;

4) Deren Geburts-Ort;

5) Der Name des Kindes;

6) Der Tag, an welchem das Kind geboren ist;

7) Der

7) Der Name des die Taufhandlung verrichtenden Herrn Predigers;

8) Der Name der Taufzeugen;

9) Der Tag der geschehenen Taufe.

Alle diese Umstände muß der Vater selbst, oder in dessen Ermangelung eine andere der Sache kundige Person genau auf einem eigenhändig geschriebenen Zettel verzeichnen, oder auch in dem dazu eingerichteten bey dem Oberküster befindlichen gedruckten Formulare eigenhändig ausfüllen, oder in dessen Hause durch denselben ausfüllen lassen. Dem Oberküster soll für seine Gebühr eine Mark Lübisch entrichtet werden, wogegen derselbe aber auch in der zunächst darauf folgenden Woche auf Verlangen einen beglaubten Extract aus dem Taufbuche, oder einen sogenannten Taufschein unentgeltlich zu ertheilen hat.

## Bey den Proclamationen muß bey der Wedde angezeiget werden:

1) Der Vor-Name und der Geschlechts-Name des Bräutigams;

2) Der Geburts-Ort;

3) Der Name seiner Eltern, wenigstens des Vaters;

4) Der Vor-Name und Geschlechts-Name der Braut, und wenn sie bereits verheirathet gewesen, die Namen ihres verstorbenen Ehemannes oder Ehemänner;

5) Ihr Geburts-Ort;

6) Der Name ihrer Eltern, wenigstens des Vaters;

7) Der

7) Der Name des die Trauung verrich- Sept. 30
tenden Herrn Predigers.

## Bey den Leichen muß den Jahrverwaltenden Kirchen-Juraten angezeiget werden:

1) Der Vor-Name und Geschlechts-Name des Verstorbenen;

2) Die Vor-Namen und Geschlechts-Namen beyderseitiger Eltern, wenigstens des Vaters;

3) Der Geburts-Ort; und

4) Bey einer verheirathet gewesenen Frauens-Person, der Vor-Name und Geschlechts-Name ihres Ehemannes, oder, wenn sie mehrere gehabt, ihrer Ehemänner.

Noch wird denen, die diese Anzeigen zu thun haben, bey willkührlicher Strafe geboten, sich dabey höflich und bescheiden zu betragen, und die erforderlichen Antworten und Erläuterungen gerne und willig zu geben.

Wornach sich also ein jeder zu richten hat, so lieb es ihm seyn muß, allen künftigen Schaden und Verdruß von seinen Kindern und Nachkommen möglichst abzuwenden, und dagegen deren Wolstand und Vortheil, so viel an ihm ist, auch in der späten Zukunft noch befördern zu helfen.

Actum et decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto d. 30 Sept. 1782.

s. unten Dec. 20. Mand. Saml. Th. III. S. 1673.

CXXIII.

## CXXIII.

## Notification

Oct. 2. die Viehseuche betreffend, wie selbige den Zeitungen inseriret worden.

Demnach wegen der, dem Vernehmen nach, einiger Orten noch nicht gänzlich aufgehörten Vieh-Seuche, Ein Hochedler Rath dieser Stadt Sich bewogen gefunden, in Ansehung des anhero kommenden Hornviehes, es fernerhin, wie bisher, in allen Stücken, bey dem am 13ten October 1775 publicirten Mandat zu lassen, nach welchem vor der Hand „keine Ochsen, Kühe, oder Kälber, wenn sol„che nicht mit Obrigkeitlichen Attestatis dahin „versehen sind, daß sie weder von, noch durch „einen, seit 6 Wochen, dieser Seuche wegen, „verdächtigen Ort kommen, wie auch keine „ungegerbte Felle, oder Haare vom Rindvieh, „wenn sie nicht ebenfalls mit dergleichen Atte„statis versehen sind, in diese Stadt und deren „Ländereyen zu admittiren;“ so wird solches, zu Jedermanns Wissenschaft, hiermit kund gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 2 Octobris, 1782.

s. 1775. Oct. 13.

## CXXIIII.

Oct. 28. **Revidirte Krieges-Artikel**

für die Garnison der Stadt Hamburg. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt den 28 Oct. 1782.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, nöthig befunden

den haben, die Krieges-Artikel für die hiesige Garnison folgendergestalt revidiren zu lassen; als befehlen Wir allen zu derselben gehörigen Staabs- und Ober-Officiers, auch Unter-Officiers und Gemeinen, daß sie insgesammt diesen revidirten Artikeln, deren öffentliche Verlesung des Jahres viermal soll wiederholet werden, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen, in allen Stücken ein vollkommenes Genügen leisten, auch in allen anzuordnenden Krieges-Rechten darauf sprechen sollen. Wornach ein jeder sich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Lunæ d. 28 Octobr. 1782. Oct. 28.

---

Art. 1.

Eines gottesfürchtigen, gesitteten und ordentlichen Wandels sich zu befleißigen.

Alle zur Garnison gehörige Officiers sowohl, als Gemeine, sollen sich eines gottesfürchtigen, gesitteten und ordentlichen Wandels befleißigen. Wer es hierin ermangeln läßt, und, nach ernstlicher Vermahnung und Warnung, sich nicht bessert, der soll im hiesigen Dienst nicht geduldet werden.

Art. 2.

Des Fluchens auch schandbarer Worte sich zu enthalten.

Des leichtsinnigen Fluchens und aller schandbaren, die Ehrbarkeit beleidigenden Worte und Reden, soll ein jeder sich gänzlich enthalten, bey willkührlicher Strafe.

Art. 3.

Art. 3.

Gegen E. Hochedl. Rath, und den Löbl. Krieges-Rath, ehrerbietig, treu und gehorſam zu ſeyn.

Uns, Bürgermeiſtern und Rath dieſer Stadt, dem zum Krieges-Rathe insbeſondere verordneten Herrn Generaliſſimo, und den dazu ferner deputirten Colonell-Herren, nicht weniger den übrigen deſſelben Mitgliedern, und zwar ſelbigen ſowol insgemein, als beſonders den jedesmaligen Commiſſariis, ſoll ein jeder von der Garniſon allen geziemenden Reſpect, Ehre, Treue, Gehorſam und Aufwärtigkeit erweiſen, und dagegen mit Worten oder Werken ſich zu vergehen, bey Vermeidung ſcharfer Ahndung, auch, nach Bewandniß der Umſtände, Leib- und Lebens-Strafe, ſich nicht gelüſten laſſen.

Art. 4.

Dem Herrn Commandanten, und allen Ober-Officiers mit ſchuldigem Gehorſam und Reſpect zu begegnen.

Der Commandant ſoll von der ganzen Garniſon mit ſchuldigem Gehorſam verehret, desgleichen alle Ober-Officiers von den Unter-Officiers und Gemeinen gebührend reſpectiret, aller dagegen auszuübende Frevel aber willkührlich geahndet werden: und hat ein jeder von der Garniſon denjenigen Ordres, welche der Herr Commandant, oder dem, in deſſen Abweſenheit, das Commando aufgetragen worden, bey der Parole, oder ſonſt, wird ertheilen laſſen, aufs genaueſte nachzukommen.

Art. 5.

Art. 5. Oct. 28.

Strafe des verweigerten Gehorsams in Commando-Sachen.

Wer, in Commando-Sachen, dem ihm vorgesetzten Ober- oder Unter-Officier nicht alsofort den schuldigen Gehorsam leistet, sondern mit den geringsten Worten sich widerspenstig bezeiget, der soll mit achtmaligen Gassenlaufen durch die ganze Wach-Parade, auch bewandten Umständen nach, noch härter bestraft, und darauf ohne Abschied cassiret werden.

Art. 6.

Strafe thätlicher Widersetzung in Commando-Sachen.

Wer aber, in Commando-Sachen, wider den ihm vorgesetzten Ober- oder Unter-Officier einig Gewehr ergreift, den Degen auf ihn ziehet, Hand an ihn leget, oder sonst auf irgend eine Art ihm thätlich sich widersetzet, der hat, nach Bewandniß des verübten Frevels, sein Leben verwirket, und soll arquebusiret werden.

Art. 7.

Den Bürgern und Einwohnern der Stadt bescheidentlich zu begegnen.

Den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt soll ein jeder von der Garnison bescheidentlich begegnen, und weder mit Worten, noch mit Werken, sich an ihnen, oder den Ihrigen, vergreifen: bey Vermeidung exemplarischer, auch, dem Befinden nach, willkührlicher Leibes-Strafe.

Art. 8.

Mit der Nachtwache keine Händel anzufangen.

Mit der Nacht-Wache soll niemand von der Garnison sich erdreisten, unnütze Händel anzufangen: bey willkührlicher scharfen Ahndung.

Art. 9.

Geschenke weder zu geben noch zu nehmen.

In allen und jeden Vorfällen, die den Dienst angehen, soll keiner von der Garnison, er sey Ober- oder Unter-Officier, oder auch Gemeiner, sich unterstehen, das geringste von Geschenken weder zu geben, noch zu nehmen, auch durch andere solcherhalben weder geben noch nehmen zu lassen. Wer dawider zu handeln sich erdreistet, derselbe soll ohne Abschied caßiret, und nur bloß des Gebers alsdann geschonet werden, wann, durch dessen freywillige Anzeige, die vorgefallene Bestechung zuerst in Erfahrung gebracht wird.

Art. 10.

Wegen etwa rückständigen Soldes ꝛc. dem Dienste sich nicht zu entziehen, noch mit Ungestüm den Rückstand zu fordern.

Niemand soll aus der Ursache, daß er seinen Sold, sein Mehl, oder Service, etwa nicht zu rechter Zeit empfangen, dem Dienste sich entziehen. Wer sich dessen unterstehet, imgleichen wer seine Cameraden aufbringet, das rückständige mit Ungestüm zu fodern, oder wer öffentlich, bey versammletem Kriegs-Volke, um Geld ruft, der soll, als ein Meutmacher, am Leben gestrafet werden.

Art. 11.

Oct. 28.

## Art. 11.

### Trunkenheit soll nicht entschuldigen.

Die Trunkenheit soll in keinem Vorfalle, am allerwenigsten aber im Dienste, jemandes Verbrechen entschuldigen, vielmehr dieses daher noch desto schärfer geahndet werden.

## Art. 12.

### Strafe der Gemeinen, die trunken auf die Parade kommen, oder auf der Wache sich voll saufen.

Wer an dem Tage, da er die Wache hat, trunken auf die Parade kommt, oder auch auf der Wache sich voll säuft, der soll zum erstenmale mit sechsmaligem Gassen-Laufen durch die ganze Parade bestrafet, oder auch zum Profoß, um allda bey Wasser und Brodt, und zwar geschlossen, 14 Tage zu sitzen, geschicket werden. Wird nun jemand zum zweytenmale, entweder auf der Parade, oder auf der Wache selbst, betrunken angetroffen; so soll derselbe nicht nur wiederum mit sechsmaligem Gassen-Laufen durch die ganze Parade bestrafet, sondern auch daheneben ohne Abschied weggejaget werden.

## Art. 13.

### Wie solchenfalls die Unter-Officiers zu bestrafen.

Würde auch ein Unter-Officier an dem Tage, da er die Wache hat, sich trunken finden lassen; so soll derselbe für das erstemal auf sechs Monate zur Schildwache verurtheilet, zum zweytenmale aber ohne Abschied cassiret werden.

## Art. 14.

### Wie die Ober-Officiers zu bestrafen.

Der Ober-Officier, welchen man auf der Wache betrunken finden wird, soll zum erstenmale sechs Monate hindurch, mit Verlust der Gage, die Mußkete zu tragen condemniret, und wenn er zum zweytenmale dergestalt betreten wird, ohne Abschied cassiret werden.

## Art. 15.

### Die Wache nicht zu versäumen, noch zu spät auf die Parade zu kommen.

Niemand soll die Wache, zu welcher ihm ist angesaget worden, versäumen, noch später, denn zur rechten gewöhnlichen Zeit, auf der Parade erscheinen: bey Vermeidung schwerer willkührlichen Strafe.

## Art. 16.

### Strafe derer, die unabgelöset von der Schildwache gehen, wie auch der schlafend oder besoffen angetroffenen Schildwachen.

Wer von der Schildwache gehet, ehe er abgelöset wird, imgleichen derjenige, welcher auf der Schildwache solchergestalt betrunken gefunden wird, daß er die Wache nicht versehen kann, die haben nach Bewandniß der Zeit, Gefahr und Umstände ihr Leben verwirket, und sollen arquebusiret werden; wer aber auf der Schildwache schlafend sich betreten läßt, der soll nach Bewandniß der Zeit, Gefahr und Umstände mit Gassenlaufen bestrafet werden.

Art. 17.

Art. 17. Oct. 28.

Strafe derer, die die Schildwache nicht respectiren, oder sich an derselben vergreifen.

Die Schildwache soll gebührend respectiret werden, und wer dieselbe auf ihrem Posten attaquirt, oder sich mit Worten oder Werken an derselben vergreifet, der soll mit der äußersten Strenge, und nach Befinden am Leben gestrafet werden.

Art. 18.

Wie weit die Schildwachen von ihrem Posten sich entfernen mögen; und daß sie weder etwas von der Montur ablegen, noch ihr Gewehr aus der Hand setzen müssen, auch keinen Toback rauchen.

Keine Schildwache soll über 20 Schritte von ihrem Posten sich entfernen, wofern es nicht die Nothwendigkeit ihrer Dienstpflicht erfordert, und weder Patron-Tasche, noch sonst etwas von der Montur ablegen, auch das Gewehr, womit sie, nach dem Unterschiede der Posten, versehen ist, es sey Lanze oder Flinte, nicht aus der Hand setzen; auch keinen Toback rauchen, bey schwerer willkührlicher Strafe.

Art. 19.

Auf der Schildwache beständig um sich zu sehen.

Wer auf der Schildwache stehet, der soll auf alles, was vorgehet, beständig ein wachendes Auge haben, mithin alles Geschwätzes sich enthalten, auch niemand sich zu nahe auf den Leib treten lassen: bey willkührlicher Strafe.

### Art. 20.

Den antretenden Schildwachen an benöthigtem Unterrichte es nicht mangeln zu lassen.

Die Schildwache, welche einen Posten antritt, soll von der abgehenden sich genau unterrichten lassen, was auf solchem Posten zu beobachten sey anbefohlen worden. Sie soll auch derjenigen Schildwache, durch welche sie hinwiederum abgelöset wird, davon gleichfalls vollkommenen Unterricht ertheilen. Wird darunter etwas versehen; so hat der schuldigbefundene desfalls eine exemplarische Bestrafung zu gewärtigen.

### Art. 21.

Strafe des von den Schildwachen verübten Diebstahls.

Keine Schildwache soll sich unterstehen, an dem ihrer Bewachung anvertraueten Pulver und sonstiger Ammunition, oder auch Proviant, sich zu vergreifen, noch durch Beraubung der zu den Thören und Bäumen hereinkommenden Wagen und Fahrzeuge, oder auf irgend eine andere Art, den geringsten Diebstahl auf ihrem Posten zu verüben, bey schwerer exemplarischen, auch dem Befinden nach, Lebens-Strafe.

### Art. 22.

Leuten, welche die Wachen vorbey gehen, nichts abzunehmen, auch kein Trinkgeld von ihnen zu erpressen.

Würde sich jemand erdreisten, Leuten, welche die Wache vorbey gehen, etwas abzunehmen, oder ein Trink-Geld ihnen abzuzwingen; so soll derselbe, nach Bewandniß der Umstände, solches schändlichen Unterfangens halber, an

Ehre,

Ehre, Leib und Leben, exemplarisch bestrafet Oct. 28.
werden.

## Art. 23.

### Strafe gegebener unrichtigen Losung.

Ein jeder, welcher auf die Wache ist commandiret worden, soll sich äusserst angelegen seyn lassen, der ausgegebenen Losung wohl eingedenk zu bleiben. Giebet jemand eine andere Losung, als diejenige, welche ihm ist gegeben worden; so soll derselbe mit Gefängniß, und sonst willkührlich am Leibe, auch, nach befundener Bosheit und Bewandniß des dadurch gestifteten Unheils, gar am Leben gestrafet werden.

## Art. 24.

### Strafe übler Begegnung, auch thätlicher Widersetzung gegen Ronden und Patrouillen.

Wer auf der Schildwache stehet, und der Ronde, oder Patrouille, wenn selbige, vorkommenden Umständen nach, ihn zu reprimandiren vonnöthen findet, mit ungebührlichen Worten begegnet, der soll zum sechsmaligen Gassen-Laufen durch die ganze Wachparade verurtheilet werden. Wer aber Hand an dieselbe legt, oder sein Gewehr wider sie ergreift, der hat das Leben verwirket.

## Art. 25.

### Wie die Ronden und Patrouillen sich zu betragen haben.

Dahingegen sollen diejenigen, welche auf Ronden oder Patrouillen commandiret werden, dieselben gebührend verrichten, über die dazu

erforderliche Zeit nicht ausbleiben, mithin keine andere Gänge gehen, vielweniger beſoffen nach ihren Poſten zurück kommen. Wer dagegen handelt, der ſoll, er ſey Ober- oder Unter-Officier, dergeſtalt beſtrafet werden, als oben Art. 13. & 14. in Anſehung des Vollſaufens auf der Wache, verordnet iſt.

## Art. 26.

### Ober- und Unter-Officiers müſſen die Haupt- und Tage-Ronden ſelbſt abfertigen.

So wol Ober- als Unter-Officiers ſollen die Haupt- und Tage-Ronden, wie ſichs gebühret, ſelbſt abfertigen, und daran keinen Mangel verſpüren laſſen: bey harter willkührlicher Strafe.

## Art. 27.

### Strafe derer, die ohne Erlaubniß von der Wache gehen, auch länger ausbleiben, als erlaubet geweſen.

Wer aus der Corps de Garde, oder ſonſt von einem Commando, ohne Erlaubniß des allda commandirenden Ober- oder Unter-Officiers, weggehet, oder nach erhaltener Erlaubniß, länger, als eine Stunde, wegbleibet, der ſoll, nach Befinden der Umſtände, mit Spießruthen beſtraft werden.

## Art. 28.

### Auf einem commandirten Poſten beſtändig in voller Montur und bewehrt zu bleiben.

Auf dem Poſten, wohin jemand iſt commandiret worden, ſoll derſelbe, ſo wenig zur Nacht-Zeit, als bey Tage, ſeine Patron-Taſche, ſein Seiten-Gewehr, oder ſonſt etwas

von

von ſeiner Montur, ablegen: bey willkührli- Oct. 28.
cher Strafe.

## Art. 29.

In gehöriger Propreté, mit ſaubern Ober- und Unter-Gewehr, imgleichen mit gehöriger Quantität Ammunition auf die Parade zu kommen.

Wer nicht in gehöriger Propreté, und mit ſaubern Ober- und Unter-Gewehr, imgleichen mit gehöriger Quantität Ammunition, auf die Parade kömmt, der ſoll, wenn ernſtliche Warnung nichts verfangen will, das erſtemal mit einer Correction, und zum andernmale mit harter Strafe belegt werden. Weshalben die Unter-Officiers den neuen Leuten dazu behörige Anweiſung geben, und ihnen jedesmal die etwa fehlende Ammunition erſetzen ſollen. Die Ober-Officiere aber haben auf den Compagnie-Paraden genau darnach zu viſitiren.

## Art. 30.

Auf Marſchen und Zügen nicht aus Reihen und Gliedern zu treten ꝛc.

Niemand ſoll ſich unterſtehen, auf Marſchen und Zügen, wie lang oder kurz dieſelben auch ſeyn mögen, aus Reihen und Gliedern zu treten, unterwegens ſich wegzuſchleichen, und, nach eigner Bequemlichkeit, ſich auf den angewieſenen Poſten einzufinden. Auch ſoll kein Ober-Officier, nach dem ihm zugefallenen Poſten die Mannſchaft hin zu führen, ohne des Herrn Commandanten Vorbewußt und Genehmigung, einem andern überlaſſen. Alles bey willkührlicher ſchweren Ahndung.

Art. 31.

Strafe der von ihrem Posten, ohne Erlaubniß, sich entfernenden Ober- und Unter-Officiers.

Würde ein Ober- oder Unter-Officier, der auf einen gewissen Posten ist commandiret worden, sich, ohne besondere Erlaubniß des Herrn Commandanten, von solchem Posten entfernen, und selbigen gänzlich verlassen; so hat derselbe sein Leben verwirket, und soll arquebusiret werden. Auch soll kein Commandeur, ohne besonders dazu habende Erlaubniß, ehender von seinem Posten abgehen, als bis er abgelöset worden.

Art. 32.

Sein Gewehr, Montur und Rüstung nicht zu verderben, noch zu veräussern, auch seinen Camaraden an dessen Rüstuug und Montur keinen Schaden zuzufügen, noch ihn der Mund-Provision zu berauben.

Wer sein Gewehr, und überhaupt alles, was zur Montur und Rüstung gehörig, muthwillig verdirbet, oder auch versetzet, oder sonst auf irgend eine Art veräussert, der soll mit sechsmaligem Gassen-Laufen durch die ganze Parade bestraft, auch, dem Befinden nach, ohne Abschied cassiret werden. Dieselbe Strafe hat auch derjenige zu gewärtigen, welcher seines Camaraden Gewehr, Rüstung und Montur muthwillig verdirbet, oder entwendet, oder auch, es sey Pfandweise, oder im Spiele, oder sonst, auf was Art es wolle, an sich bringet; wie nicht weniger auch derjenige, welcher seinen Camaraden auf der Wache seiner Mund-Provision beraubet.

Art. 33.

Art. 33. Oct. 28.

Strafe derer, die mit Glücks-Spielen ſich abgeben, wie auch der falſchen Spieler.

Aller Glücks-Spiele, mit Karten ſowol als mit Würfeln, ſoll ein jeder auf dem angewieſenen Poſten, bey Strafe der Spieß-Ruthen, ſich enthalten. Falſche Spieler aber ſollen als Schelme weggejaget werden.

Art. 34.

Strafe des Meineides.

Wer überführet wird, bey abgehaltenen Kriegs-Verhören, oder ſonſt im Militair-Gerichte, einen falſchen Eid geſchworen zu haben, der ſoll, als ein Schelm, weggejaget, und aus dieſer Stadt und deren Gebiete auf ewig verfeſtet werden.

Art. 35.

Strafe der Verbal- und Real-Injurien.

Niemand ſoll ſich unterſtehen, ſeinen Camaraden, ſo wenig in deſſen Gegenwart, als hinterrücks, zu beſchimpfen, noch ſonſt auf irgend eine Art noch Weiſe, weder mit Worten noch mit Werken, ihn zu beleidigen. Wer ſich dergleichen Niederträchtigkeit und Frevel zu Schulden kommen läſſet, der ſoll vor Verhör und Kriegsrecht geſtellet, und nach Befinden an Ehre und Leibe geſtraft werden.

Art. 36.

Keine Injurie ſelbſt zu rächen, vielmehr dieſelbe zu denunciiren.

Dagegen aber ſoll derjenige, dem von ſeinem Camaraden einige Beſchimpf- oder Beleidi-

leidigung widerfahren, nicht sein eigener Richter seyn, sondern die Sache sofort demjenigen, welcher dem Beleidiger vorgesetzet ist, denunciiren; widrigenfalls gegen denselben auf gleiche Weise, wie vorstehender Artikel lautet, verfahren werden soll.

## Art. 37.

### Strafe der Ausfoderung zum Duell.

Würde der Beleidigte sich gelüsten lassen, den Beleidiger münd- oder schriftlich zum Duell auszufodern; so soll derselbe cassiret werden. Diejenigen aber, welche das Cartel annehmen, imgleichen die, so es überbringen, oder auch mündlich, im Namen des Beleidigten, die Ausfoderung verrichten, haben dadurch ihrer Dienste sich verlustig gemacht, auch die, so davon nicht alsofort, wann selbige zu ihrer Wissenschaft gekommen, gehörigen Orts Meldung thun, sollen mit willkührlicher Strafe belegt werden. Wer übrigens den Ausgefoderten deswegen, daß er nicht erschienen ist, über kurz oder lang beschimpfen wird, der soll auf dieselbe Art, wie der Provocant, gestraft werden.

## Art. 38.

### Strafe eines wirklichen Duells.

Diejenigen, welche zum wirklichen Duell schreiten, haben, wenn auch gleich niemand auf dem Platze bleibet, noch tödtlich verwundet wird, gleichwol ihr Leben verwirket, und sollen arquebusiret werden. Büßet aber in solchem Duelle jemand das Leben ein, oder stirbet an der darin empfangenen Wunde; so soll

der

der Thäter, ohne alle Gnade, mit dem Schwerdte Oct. 28.
gerichtet, und des Entleibten Körper auf dem Kampf-Platze, oder sonst irgendwo, jedoch ausserhalb der Kirche und des Kirchhofes, in der Stille eingegraben werden. Den Secundanten bleibet in beyden Fällen, nach Bewandniß der Umstände, eine willkührliche schwere Leibes- auch allenfalls Leben-Strafe vorbehalten.

## Art. 39.

### Wie die Rencontres zu bestrafen.

Abgeredete Rencontres sollen mit eben der Schärfe, wie förmliche Duelle, bestrafet werden. Bliebe aber die Veranlassung derselben zweifelhaft, und sie wären gleichwol auf vorhergegangene Beschimpf- und Beleidigung gefolget; so soll derjenige, welcher den Angriff gethan, cassiret; die in dergleichen Rencontres sich zutragende Entleibungs-Fälle aber, nebst der dem angegriffenen etwa zur Last zu legenden Ueberschreitung der Gränzen einer zugelassenen Nothwehre, nach Maaßgebung gemeiner Rechte, geahndet werden.

## Art. 40.

### Strafe derer, welche ihren Gegner durch andere überfallen, und die dazu sich gebrauchen lassen.

Sollte sich jemand gar so weit vergessen, daß er seinen Gegner durch andere dazu beorderte, gedungene, oder sonst aufgebrachte Leute, im Hause, oder auf der Gasse, überfallen und Gewalt an demselben verüben liesse; so soll derselbe, nebst denen, welche zu solcher schändlichen

chen That sich gebrauchen lassen, bey versammleter Garnison, öffentlich zu Schelmen gemacht, und darauf, nach Erkenntniß hiesiger Gerichte, allweiter an Leib und Leben gestraft werden.

### Art. 41.

Auf der Wache keine Händel anzufangen,

Niemand soll sich unterstehen, auf der Wache, oder sonst auf einem commandirten Posten, mit seinem Camaraden einige Händel anzufangen: bey schwerer Strafe, welche auch diejenigen zu gewarten haben, welche bey dergleichen Händeln zugegen sind, und ihnen nicht alsofort gebührenden Einhalt thun.

### Art. 42.

vielweniger einen Degen zu ziehen ꝛc.

Wer auf der Wache, oder auf einem commandirten Posten, gegen jemand den Degen ziehet, oder sonst thätlich sich an ihm vergreift: nicht weniger wer seine Camaraden, um an den von ihm erregten Händeln Theil zu nehmen, aufhetzet und zu Hülfe ruft, die haben nach Bewandniß der Umstände ihr Leben verwirkte.

### Art. 43.

Nach besetzter Wache sein Gewehr nicht ohne Befehl abzuschiessen ꝛc.

Wer, nach besetzter Wache, sein Gewehr aus Muthwillen abschießet, der soll ernstlich und falls dadurch unnöthiger Lerm und Auflauf entstünde, mit Gassenlaufen bestraft werden.

### Art. 44.

Art. 44. Oct. 28.

Nach angezogener Sturm-Klocke, oder gerührter Trommel, sofort mit voller Montur und Rüstung auf den bestimmten Lermen-Platz sich einzufinden.

So bald als, bey entstehender Feuers-Noth, die Sturm-Klocke angezogen, oder sonst, in anderen Vorfällen, die Trommel gerühret wird; soll ein jeder auf den seiner Compagnie angewiesenen Lermen-Platz mit voller Montur und Rüstung sich verfügen, alles, wozu er daselbst commandiret wird, unweigerlich bewerkstelligen, auch, ohne ausdrücklichen Befehl des commandirenden Officiers, sich von dem commandirten Posten nicht entfernen: bey schwerer Leibes-Strafe.

Art. 45.

Den Feldfrüchten keinen Schaden zuzufügen, noch an den Land-Leuten sich zu vergreifen.

Bey einem aufs Land geschickten Commando soll sich niemand unterstehen, den Feld-Früchten einigen Schaden zuzufügen, noch an den Land-Leuten auf irgend eine Art noch Weise sich zu vergreifen. Wer dawider handelt, soll, dem Befinden nach, entweder mit vierwöchigem Gefängnisse bey Wasser und Brodt, oder sechsmaligem Gassen-Laufen durch die ganze Wach-Parade, gestraft werden.

Art. 46.

Strafe der Entwältigung eines Delinquenten.

Wer sich unterstehet, der Wache, den Gerichts-Bedienten, oder dem Profoß, einen Delinquenten zu entwältigen, oder dessen Gefangen-

fangennehmung sich zu widersetzen, der soll, nach Beschaffenheit der Umstände, an Leib und Leben gestraft werden.

Art. 47.

Wie diejenigen zu bestrafen, welche jemand aus dem Arreste entwischen lassen.

Entwischet jemand aus dem Arreste; so soll von denjenigen, welche zu dessen Bewachung commandiret gewesen, keine Entschuldigung angenommen, vielmehr dieselbe dafür mit Spießruthen scharf bestraft, und zugleich für untüchtig, ferner zu dienen, erkläret werden.

Art. 48.

Durch keinen andern Weg, als die ordentlichen Thöre und Bäume, zur Stadt herein und aus derselben hinaus zu gehen.

Wer sich unterstehet, durch einen andern Weg, als die ordentlichen Thöre und Bäume, in die Stadt herein oder aus derselben hinaus zu gehen; imgleichen wer denen, die darüber betreten werden, sich nicht mit aller Macht widersetzet, die haben, nach Bewandniß der Umstände, die Cassation oder das Leben verwirket.

Art. 49.

Nach geschlossenen Thören und Bäumen, niemand weder ein- noch auszulassen.

Wann die Thöre und Bäume geschlossen sind, soll, ohne besonders dazu erhaltene Befehle, niemand in die Stadt, oder deren Aussenwerke, weder ein- noch ausgelassen werden. Derjenige, welcher sich dessen unterfänget, er

sey

sey Officier oder Gemeiner, hat sein Leben verwirket. Oct. 28.

## Art. 50.

Wie lange es erlaubt sey, in Krügen und Wirthshäusern des Abends sich finden zu lassen.

Von Ostern bis Michaelis nach 10 Uhr Abends, und von Michaelis bis Ostern des Abends nach 9 Uhr, soll kein Soldat in Krügen und Wirthshäusern sich weiter finden lassen: bey Strafe, zum Profoß geschickt zu werden, um allda geschlossen, bey Wasser und Brodt, 24 Stunden zu sitzen.

## Art. 51.

Der Vorkäuferey sich zu enthalten, den Visiteurs aber beyzustehen.

Der Vorkäuferey soll ein jeder, sowol in den Thören, als ausserhalb der Schlag-Bäume, sich gänzlich enthalten, den bestellten Visiteurs aber die verlangte Hülfe zu leisten sich nicht entziehen: bey willkührlicher schweren Ahndung.

## Art. 52.

Wie weit es vergönnet sey, von der Stadt sich ohne Urlaub zu entfernen.

Niemand soll ohne Urlaub, weiter, denn eine Kanone träget, sich von der Stadt entfernen: bey willkührlicher schweren Leibes-Strafe.

## Art. 53.

Strafe der Desertion.

Wer dieser Stadt Dienst meineidig verläßt, und ohne Abschied davon läuft, derselbe soll, bey versammelter Garnison, öffentlich zum Schelmen gemacht, und dessen Name an den

Galgen geschlagen, er selbst aber, wann er ertappet wird, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. 54.

Strafe des verdächtigen Zusammenlaufens.

In verdächtiger Menge, und ohne des Herrn Commandanten Wissen und Willen, sich zu versammeln, soll überhaupt, bey willkührlicher schweren Leibes- und allenfalls Lebens-Strafe, verboten seyn, auch denen Officiers, mit deren Vorbewußt dergleichen Zusammenkünfte gehalten worden, dieselbe Strafe bevorstehen.

Art. 55.

Strafe der Verführ- und Aufhetzung zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam.

Wer sich unterstehet, seine Camaraden zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam zu verführen, oder sonst schrift- oder mündlich etwas zu unternehmen, woraus eine Meuterey und Aufruhr entstehen könnte, der soll, wenn gleich kein Aufruhr wirklich erfolget ist, dennoch sein Leben verwirket haben. Wer aber die aufrührischen Reden gehöret, oder sonst von des Meutmachers Vorhaben Wissenschaft gehabt, und gleichwol seinen ihm vorgesetzten Befehlshabern dasselbe nicht denunciiret hat, der soll, nach befundener Wichtigkeit der Sache und obgewalteten Gefahr, an Leib und Leben gestraft werden.

Art. 56.

Art. 56. Oct. 28.

Strafe eines wirklichen Aufruhrs.

Iſt es aber wirklich zum Aufruhr gekommen; ſo ſollen die Urheber und Anfänger deſſelben alle gehenket, von denen aber, welche daran Theil genommen haben, der zehnte Mann, den das Loß treffen wird, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. 57.

Strafe desjenigen, welcher ſich gegen den Feind nicht will commandiren laſſen.

Wer gegen den Feind commandiret wird, und ſolchem Befehle zu gehorchen ſich weigert, der ſoll arquebuſiret werden.

Art. 58.

Wie es zu halten, wenn ſolchenfalls ein ganzes Commando den Gehorſam verweigert.

Trüge es ſich aber zu, daß das ganze Commando den Gehorſam verſagte; ſo ſollen die Urheber dieſer Widerſpenſtigkeit ohne alle Gnade, und von den übrigen der zehnte Mann, welchen das Loß treffen wird, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. 59.

Strafe der in einem Treffen eigenwillig ergriffenen Flucht, auch des Ueberlaufens zum Feinde.

Wer in einem Treffen gegen den Feind nicht, wie einem redlichen tapfern Soldaten gebühret, ſein Devoir thut, ſondern, ohne Befehl des commandirenden Officiers, die Flucht ergreifet, der hat ſein Leben verwirket.

Liefe er gar zum Feinde über, so soll er öffentlich zum Schelmen gemacht, und sein Bildniß an den Galgen gehangen werden, auch derjenige, welcher ihn, im Ueberlaufen zum Feinde, tödtet, desfalls ungestraft bleiben.

## Art. 60.

Strafe derer, welche von Uebergabe eines Posten unter sich rathschlagen, oder gar den commandirenden Officier dazu nöthigen.

Die einen Posten zu defendiren commandiret sind, sollen, mit Aufsetzung Leibes und Lebens, bis auf den letzten Mann, dessen Defension sich angelegen seyn lassen, von der Uebergabe desselben unter sich nicht rathschlagen, vielweniger den commandirenden Officier dazu nöthigen, widrigenfalls, als Meutmacher, mit dem Strange bestraft werden.

## Art. 61.

Wie der Officier zu bestrafen, welcher den ihm anvertraueten Posten für sich übergiebet, oder gar daraus entflüchtet.

Unterstünde sich ein Officier, den ihm anvertrauten Posten, ohne Unsere Einwilligung, dem Feinde zu übergeben, oder daraus zu entflüchten; so soll derselbe Ehre, Gut und Leben verlohren haben.

## Art. 62.

Strafe der Verrätherey.

Wer dem Feinde Nachricht giebet von dem, was in der Stadt und dazu gehörigen Festungs-Werken vorgehet, oder mit ihm, ohne Unsern Vorbewußt und Befehl, Sprache hält, oder

Briefe

Briefe oder Bothschaft wechselt, oder die Losung dem Feinde offenbaret, der soll für einen Verräther gehalten, Gut, Ehre und Leben verlohren haben, und mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden. Oct. 28.

## Art. 63.

### Wie sonstige, im Dienst verübte Excesse ꝛc. zu ahnden.

Sonstige Unordnungen, Excesse und Vergehungen, sie bestehen, worin sie wollen, welche im Dienst verübt werden, und in diesen Artikeln nicht ausdrücklich benennet sind, sollen nach Befinden der Umstände aufs schärfste geahndet werden.

## Art. 64.

### Wie auſſer Dienstverrichtungen verübte Criminal- und Civil-Verbrechen zu bestrafen.

Alle Criminal- und Civil-Verbrechen aber, welche auſſer Dienstverrichtungen sich etwann zutragen möchten, stehen, existirenden Falles, zu der Cognition und Bestrafung des competirenden Richters, und werden nach dieser Stadt besonderen, oder in deren Ermangelung, nach allgemeinen peinlichen und bürgerlichen Gesetzen bestraft.

## Eid der Soldaten.

Ich gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß E. Hochedl. Rathe und der Stadt Hamburg ich getreu und hold seyn, derselben Bestes in allen Vorfällen, es sey zu Wasser oder zu Lande, nach äusserstem Vermögen, bereitwilligst und unerschrocken befördern, alle Gefahr aber, so viel als in meinen Kräften ist, von denselben abwenden und redlich davor warnen, auch was von dieser Stadt und deren Gebiets, imgleichen der hiesigen Festung, Häfen und Ströme, besonderen Umständen mir kund werden wird, bloß denen, die mir vorgesetzet sind, sonst aber niemanden, offenbaren, vielmehr mit höchster Verschwiegenheit in meine Grube nehmen, den mir vorgelesenen Krieges-Artikeln sorgfältigst und aufs genaueste nachkommen, auch was mir sonst von dem Herrn Commandanten, oder den übrigen mir vorgesetzten Befehlshabern, anbefohlen werden wird; mit aller Treue und Gehorsam ausrichten, und überhaupt in allen Stücken, und ohne Unterlaß, mich dergestalt betragen wolle, als einem ehrlichen und tapfern Krieges-Manne es wohl anstehet und gebühret. So wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Wort!

Die vorigen Revidirten Kriegs-Artikel vom 2 Dec. 1746. stehen in der Samml. Hamb. Ges. Theil VIIII. S. 447–487.

CXXV.

## CXXV.

## Mandat

Nov. 18.

gegen das eigenmächtige unbefugte Schießen bey den Bürger-Wachen.

Demnach eine Zeither zum öftern mißfälligst bemerkt, auch verschiedentlich darüber geklaget worden, daß, entweder bey Versammlung, oder dem Auf- oder Abmarschiren der hiesigen Bürger-Wachen, einige, sich nicht entsehen, ihr Schieß-Gewehr, sowohl in den Gassen, als auf dem Walle, eigenmächtiger und unbefugterweise zu lösen; dergleichen eigenmächtiges und unerwartetes Schießen aber, nicht nur an sich aller guten Ordnung entgegen, sondern auch manchen der vorübergehenden oder benachbarten zum Schrecken gereicht, und sonst allerley Unlust und Nachtheil leichtlich verursachen kann, und daher fürs künftige ganz und gar nicht zu dulden stehet: Als will Ein Hochedler Rath hiemit alle und jede dieser Stadt Bürger und Einwohner, die in Person mit zu Walle ziehen, aufs ernstlichste erinnert und gewarnet haben, daß niemand derselben sich unterstehe, entweder beym Hingehen zur Wache, oder vor der Thür der Bürger-Capitaine und Officiere, noch sonst während des Auf- oder Abmarsches, es sey auf den Gassen und Plätzen der Stadt, oder auf dem Walle, eigenmächtig zu schießen; widrigenfalls der, oder diejenigen, welche auf solche Art, ohn Befehl und Ordnungswidrig, ihr Gewehr gelöset, nach vorgängig, vermittelst der Bürger-Capitaine, oder auf anderweitige Art einzuzie-

hender Erkundigung der Personen, nicht nur ohne Nachsicht zur Gefänglichen Haft gebracht, sondern auch mit unausbleiblicher persönlichen Bestrafung und zwar, nach Befinden, in der sogenannten Rogkenkiste, oder gar, nach Größe des verübten Unfugs und etwanigen Schadens, mit schärfster Fiskalischer Leibes-Strafe, angesehen und beleget werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat.

Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto Lunae d. 18 Novembris 1782.

Dieses Mandat ist an allen Ecken der Straßen affigirt, und auf dem Wall vor der Fronte von den Capitainen abgelesen worden.

## CXXVI.

Nov. 25. **Warnung**

wider den Druck und Verkauf der Schriften, worin etwas wider die Religion, gute Sitten u. s. w. enthalten ist.

Den hiesigen Buchhändlern und Buchdruckern, den Zeitungs-Butikiers und denen, wo sonst allerley Brochüren feil sind, wird hiermit aufs Neue nachdrücklichst befohlen, daß jeder, in Ansehung der bey ihm zum Drucke, oder Verkaufe kommenden Bücher und Piecen, alle mögliche Behutsamkeit anwende, und, wenn bey ihm der mindeste Verdacht entstehet, daß darinn etwas wider die schuldige Ehrfurcht gegen die Religion, wider die guten Sitten, oder wider den Respect gegen hohe Häupter, oder etwas Schmähsüchtiges,

so

ſo zu dieſer Stadt, oder Eines Hochedlen Raths Nov. 25.
und der löblichen Collegiorum Verkleinerung gereichte, enthalten ſeyn könne, ſodann ſolcher Schriften ſich gänzlich enthalte und ſelbige nicht ausgebe, noch weniger öffentlich zum Verkaufe auslege, mit beygefügter Warnung, daß, im Fall einer oder anderer dergleichen Piece, deren Inhalt ein Verbot, ſolche nicht zu verkaufen, die Conſiſcation oder Verbrennung nach ſich ziehet, gedruckt oder verkauft zu haben betroffen werde, und ſich, wegen vorgängig angewandter Behutſamkeit, nicht gehörig legitimiren könne, ſodann wider ihn mit ſchwerer exemplariſcher Ahndung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nach befundener Größe des Verbrechens, oder der Unachtſamkeit, unausbleiblich verfahren werden ſolle.

Hamburg, den 25 November 1782.

P. H. Widow, Lt.
p. t. älteſter Wedde-Herr.

ſ. oben May 17. Samml. Hamb. Mandat. Th. V. und VI. in den Regiſtern unterm Worte Schriften.

## CXXVII.

## Mandat

Nov. 25.

wider den mißbräuchlich angemaßten Tranſito von Korn-Branntwein.

Demnach E. Hochedler Rath in Erfahrung gebracht, daß man zeithero in der irrigen Meynung geſtanden, als ob auch dem hereinkommenden fremden Korn-Branntwein eine Tranſito-Freyheit beygeleget worden wäre, ſothaner Mißbrauch der Tranſito-Ordnung aber

wegen des, für den Zollen und die Accise daraus entstehenden, Nachtheils nicht ferner zu dulden ist, als hat E. Hochedler Rath jedermänniglich hierdurch bekannt machen wollen, daß der hereingebrachte fremde Korn-Branntwein überall keines Transito zu genießen habe, und folglich von allem und jedem, an die Stadt kommenden, fremden Korn-Branntwein sowohl der gewöhnliche Zoll, als die, in dem Korn-Branntweins-Accise-Mandat darauf gesetzte, Accise in jedem Falle ohne einige Ausnahme gehörigen Ortes bezahlet werden müssen. Wornach sich ein jeder zu achten und für der, widrigenfalls nach Vorschrift der Gesetze unfehlbar zu gewärtigenden, Strafe zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto Lunae d. 25 Nov. 1782.

s. oben 1782. Febr. 6.

## CXXVIII.

Nov. 28. **Warnung**

wegen herumlauffender toller Hunde.

Da dieser Tagen, dem Vernehmen nach, ein wüthender Hund in verschiedenen Gassen der Stadt herumgelaufen seyn, und nicht nur einige Hunde (die jetzt gleichfalls in Gefahr sind, wüthend zu werden) gebissen, sondern auch verschiedene Menschen angegriffen und beschädiget haben soll; so wird ein jeder hiemit von Obrigkeitswegen erinnert, seinen Hund, so viel immer möglich, zu Hause zu halten, auch ihn, wenn er etwan schon gebissen wäre, unverzüglich in die Kette zu legen, oder

oder sonst sicher einzusperren, damit niemand, Nov.28.
durch seine Nachlässigkeit, seines Neben-Men-
schen Leben und Gesundheit in Gefahr, sich selbst
aber in eine ihm hierüber unfehlbar bevorste-
hende schwere Verantwortung setzen möge.

Hamburg, den 28sten November, 1782.

s. Samml. Hamb. Mand. Th. V. S. 2411. Th. VI. S. 63. u. 467.

## CXXIX.

Dec.26.

## Mandat

die Anzeige der zu Proclamirenden betreffend, wie selbiges den Zeitungen inseriret, von der Canzel abgelesen, und im Wedde-Comtoir affigirt worden.

Demnach Ein Hochedler Rath in Erfahrung gebracht, daß diejenigen, welche am Sonntage proclamirt seyn wollen, sich gemeiniglich allererst in den letzten Tagen der vorhergehenden Woche deswegen zu melden pflegen, eine frühere Anzeige aber zum Behuf, der genauen und sorgfältigen Verzeichniß aller der Umstände, welche nach dem die Kirchenbücher betreffenden Mandat vom 30sten September dieses Jahrs bey Proclamationen der Wedde angezeigt werden müssen, unumgänglich erforderlich ist; als sollen in Zukunft alle diejenigen, welche sich am Sonntage aufbieten zu lassen willens sind, in den ersten drey Tagen der vorhergehenden Woche, und also spätestens am Mittewochen vor dem Proclamations-Sonntage, sich deshalben beym Weddeschreiber zu melden schuldig seyn, widrigenfalls sie die sonst zu gewär-

gewärtigende Verzögerung der Proclamation ihrer eigenen Verſäumniß beyzumeſſen haben werden; wobey zugleich jedermänniglich anbefohlen wird, in Gemäßheit des revidirten Mandats vom 2ten Jan. 1769 (*), mittelſt zweener Zeugen, welche durch Vorzeigung ihres Bürger-Zettels, oder Schutz-Scheines, ſich als hieſige Einwohner legitimirt haben, bezeugen zu laſſen, daß keine geſetzmäßige Verhinderung der Heirath obwalte. Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 20 Decembr. 1782.

ſ. oben Sept. 30.

(*) ſ. Samml. Hamb. Mand. Th. VI. S. 266. no. 2.

## CXXX.

Dec. 20. **Notification**

einer am Neu-Jahrstage 1783 zur Winter-Verpflegung der hieſigen Armen öffentlich anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, welche am erſten Weihnachts-Tage von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 20ſten December 1782.

Längſt haben Pflichten der Menſchlichkeit und Religion es den Chriſtlichen Gemeinen dieſer Stadt zum rühmlichen Gebrauch gemacht, die zahlreiche Hülfsbedürftige Armuth hieſelbſt, fürnemlich zur Winterszeit, mit werkthätiger Barmherzigkeit willigſt und kräftigſt zu unterſtützen.

Eine Menge Nothleidender, Schwacher und Elender ſehnt ſich jetzt abermals um ſo mehr nach einer ähnlichen Hülfe, da die, in dieſem Jahr ſchon ſo früh eingetretene Kälte

und

und die Theurung aller Lebens-Mittel, ihr Dec. 20.
Leiden verdoppelt.

Aller, auch der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens beraubt, von Mangel und Sorgen gebeugt und entkräftet, von Hunger und Kälte matt und erstarrt, fordern Tausende unglücklicher Neben-Menschen uns zu wiederholten Beweisen einer Christlichen Milde und Erbarmung auf, deren vormalige Darlegungen gewiß schon auf manchen Wohlthäter im reichsten Wiedervergeltungs-Maasse zurückgeflossen.

Ein Hochedler Rath hat daher am bevorstehenden Neu-Jahrs-Tage eine öffentliche Sammlung milder Gaben, zur Winter-Verpflegung der hiesigen Armuth, angeordnet, und werden die, am gedachten Tage, des Endes vor allen Kirch-Thüren auszusetzende Becken, mit einem Stücke Torfs bezeichnet werden.

Wie nun Derselbe hiebey alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, und sonderlich die von der Vorsehung mit zeitlichem Wohlstand begabte, ernstlichst ermahnet, die große Obliegenheit zu bedenken, von den ihnen verliehenen Segnungen, durch reichliche Ausspendung eines Theils derselben an ihre darbende Mitbrüder, den besten und würdigsten Gebrauch zu machen; so hofft Er auch zuverlässigst, es werden selbst diejenigen, deren Neigung zum Wohlthun durch ihre Kräfte beschränkt ist, dennoch auch nach Vermögen das ihrige beytragen,

tragen, und ſich der troſtvollen Verheiſſung des Göttlichen Wohlgefalleus erinnern, womit unſer Menſchgewordener Erlöſer Selbſt, auch eine geringe aber willige Gabe aufzunehmen und jede, Seinen armen Brüdern im Verborgenen erzeigte Wohlthat, öffentlich zu vergelten, verſprochen hat.

ſ. oben 1782. Jan. 18.

Re-

# Register

über die

in diesem ersten Bande

enthaltenen

# Hamburgischen

# Verordnungen

von den

Jahren 1774 bis 1782.

# Register.

## A.


Abreiſſen der Schriften. Seite.
Mandat gegen das Abreiſſen der Schriften, welche vor der innern Rathhaus-Thür angeheftet ſind. 1775. Jan. 4. 39.
Acciſe. ſ. Bier- Branntwein- Vieh- Acciſe Matten.
Notification wegen der Hereinpractiſirung accisbarer Waaren im Obernbaum durch fremde Schifsleute. 1779. Sept. 17. 311
Actuarius beym Fallitweſen.
Verzeichniß der Gebühren deſſelben. 1775. Octob. 9. 63.
Annuitäten. ſ. Tontinen-Lotterey.
Armuth.
Sammlungen für ſelbige, ſ. unten Collecten.


## B.


Banco.
Notification wegen Schlieſſung der Banco. 1774. Dec. 20. 35.
Dieſe wird alle Jahr affigirt.
Bettel-Voigte.
Verordnung in Abſicht auf die Bettel-Voigte. 1778. Aug. 26. 269.
——— 1782. May 6. 454.
Bettler.
Mandat zur Abhaltung der Bettler und Landſtreicher von der Stadt und deren Grenzen und Gebiete, renov. 1775. März 1. 49.
Mandat wider die höchſtbeſchwerliche Gaſſen-Betteley. renov. 1764. Aug. 31. affigirt 1775. Aug. 2. 61.
Mandat der Landherrn des Ham und Hörner Gebietes, wider Herrnloſes Geſindel, Bettler und Landſtreicher. 1775. Sept. 23. 61.
Billwärder.
Feuer-Caſſen-Ordnung für Billwärder und andre Stadt-Ländereyen. 1774. Jun. 6. 13.

# Register.

## A.


Abreissen der Schriften. Seite.

Mandat gegen das Abreissen der Schriften, welche vor der innern Rathhaus-Thür angeheftet sind. 1775. Jan. 4. 39.

Accise. s. Bier- Branntwein- Vieh-Accise Matten.

Notification wegen der Hereinpractisirung accisbarer Waaren im Obernbaum durch fremde Schifsleute. 1779. Sept. 17. 311

Actuarius beym Fallitwesen.

Verzeichniß der Gebühren desselben. 1775. Octob. 9. 63.

Annuitäten. s. Tontinen-Lotterey.

Armuth.

Sammlungen für selbige, s. unten Collecten.


## B.


Banco.

Notification wegen Schliessung der Banco. 1774. Dec. 20. 35.

Diese wird alle Jahr affigirt.

Bettel-Voigte.

Verordnung in Absicht auf die Bettel-Voigte. 1778. Aug. 26. 269.

——— 1782. May 6. 454.

Bettler.

Mandat zur Abhaltung der Bettler und Landstreicher von der Stadt und deren Grenzen und Gebiete, renov. 1775. März 1. 49.

Mandat wider die höchstbeschwerliche Gassen-Betteley. renov. 1764. Aug. 31. affigirt 1775. Aug. 2. 61.

Mandat der Landherrn des Ham und Hörner Gebietes, wider Herrnloses Gesindel, Bettler und Landstreicher. 1775. Sept. 23. 61.

Billwärder.

Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andre Stadt-Ländereyen. 1774. Jun. 6. 13.

Bier=Accise. Seite.
Conditionen, worauf die Accise von dem fremden Bier ausserhalb der Stadt an den Meistbietenden zu verpachten. 1778. May 14. 261.
——— 1782. May 15. 458.
Branntwein.
Bedingnisse zu der Verpachtung der Korn=Branntwein=Accise, vom 15 April 1777 bis 14 April 1781. publ. 1777. Febr. 14. 150.
Das Mandat ist nicht abgedruckt, weil es durch das Mandat vom 16 März 1781 gänzlich abgeändert, mithin weiter von keinem Nutzen ist, und vielen Raum unnöthig wegnehmen würde.
Bedingnisse zu der Verpachtung der Korn=Branntwein=Accise, vom 15 May 1781 bis 14 May 1785. publ. 1781. März 16. 344.
Mandat, die Accise von dem Korn=Branntewein bey und nach der neuen Verpachtung derselben betreffend, publ. 1781. März 16. 353.
Mandat wider den mißbräuchlich angemaßten Transito von Korn=Branntwein. 1782. Nov. 25. 521.
Brodt.
Notification, das in den Jahrmärkten hereinzubringende Brodt betreffend. 1778. Jun. 12. 266.
Buchdrucker, s. Druck.
Buchhändler, s. Druck.
Bürgerschaft.
Mandat, daß niemand ohne einen Schein vom Drillmeister vorzuzeigen, zur Bürgerschaft zuzulassen. 1776. May 17. 96.
Bürger=Wache.
Mandat, daß niemand den Bürger=Wachen im Marsch Hinderniß in den Weg lege. 1774. Oct. 10. 28.
Mandat gegen das eigenmächtige Schiessen bey den Bürgerwachen. 1782. Nov. 18. 519.

## C.

Calender, s. Kalender.
Collecten
zur Winterverpflegung der Armen,
publ. 1774. Jan. 3. 3.
——— ——— Dec. 9. 33.
——— 1775. Dec. 20. 89.
——— 1777. Jan. 3. 139.

Col=

Collecten Seite.
zur Winterverpflegung der Armen,
publ. 1778. Jan. 2. 251.
—— 1779. Jan. 8. 295.
—— 1780. Jan. 3. 320.
—— —— Dec. 8. 336.
—— 1782. Jan. 18. 449.
—— —— Dec. 20. 524.
zum Besten der durch Sturmwind u. Wasserfluth von ihren Deichen entblößten Finkenwärder, publ. 1777. Oct. 22. 241.
zur gänzlichen Herstellung der Finkenwärder Deiche, 1778. Nov. 18. 290.
für Michaelis Kirche:
1) zur Fortsetzung des Thurmbaues an der Neuen Grossen St. Michaelis Kirche, publ. 1776. Febr. 21. 93.
2) zur Fortführung des Thurmbaues, publ. 1777. März 3. 178.
3) zur Fortführung des Thurmbaues, publ. 1777. Sept. 3. 239.
4) zur weitern Hinausführung des Thurmbaues, publ. 1778. April 6. 259.
5) zur weitern Volendung des Thurmbaues, publ. 1778. Sept. 9. 274.
6) zur Beendigung des Thurmbaues, publ. 1779. März 19. 297.
7) zur Kupferbekleidung des neuerbauten Thurms, 1779. Sept. 8. 309.
8) zur weitern Beendigung des Thurmbaues, publ. 1780. März 15. 322.
9) zur weitern Beendigung des Thurmbaues, publ. 1780. Sept. 6. 327.
10) zur weitern Volendung des Thurms und Anschaffung einer Stunden-Uhr, publ. 1781. April 2. 439.
11) zur Volendung des Uhren- und Glockenwerks an dem neuerbauten Thurm, publ. 1781. Sept. 12. 441.
12) zur Unterstützung der Michaelis Kirche, wegen ihres nun geendigten Thurmbaus, 1782. März 8. 451.
13) wegen des gänzlich volendeten Thurms, anzustellende letzte Collecte, 1782. Sept. 11. 467.
zum Besten der abgebrannten Morburger Einwohner und gänzlichen Wiederherstellung der Finkenwärder Deiche, publ. 1778. Nov. 18. 290.

Collecten Seite.
zum Besten der Kirche zu Mohrenfleth, 1775. Apr. 24. 58.
zum Behuf des Nicolaitischen Kirchenbaues, publ. 1780. Nov. 10. 334.
zum Behuf der Kirchen im Amt Ritzebüttel, 1774. März 21 11.
zum Behuf der durch eine grosse Feuersbrunst unglücklich gewordnen Leute im Amte Ritzebüttel, 1775. März 6. 50.
für die Sklaven-Kasse.
Notification wegen der Sammlung zur Sklaven-Kasse, welche alle Jahr viermal, als am Sonntage nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weyhnachten von den Kanzeln abzulesen verordnet worden, 1780. März 15. 324.
zur Erbauung eines neuen Wayfenhauses, publ. 1781. Febr. 12. 339.
—— publ. 1781. Dec. 14. 443.
Contributionen.
Graben-Geld,
Reglement der Graben-Gelder, 1777. Jan. 10. 141.
Hauerschilling,
Reglement des Hauerschillings, 1775. März 31. 54.
Kopf-Geld,
Antrag an die Colonel, zur Aufzeichnung des Kopfgeldes, 1774. Apr. 20. 12.
—— 1782. May 31. 459.
Mandat, daß ein Jeder den Umschreibenden bescheiden und aufrichtig antworte, renov. 1774. April 20. 13.
Dasselbe renov. 1776. April 19. 96.
Extr. Protoc. Sen. die Nachfrage zum Behuf der Einnahme des Kopfgeldes betreffend, 1782. May 31. 459.

## D.

Danksagungen.
Mandat wegen Abkürzungen der von den Canzeln abzulesenden Danksagungen, 1781. Febr. 14. 341.
Diehlen-Procuratores.
Articuli, wornach sich selbige zu richten, wieder gedruckt 1774. 36.
Drillmeister.
Mandat, daß niemand ohne einen Schein vom Drillmeister vorzuzeigen, zur Bürgerschaft gelassen werden soll. 1776. May 17. 96.

Druck. Seite.
Warnung wider den Druck und Verkauf der Schriften, worin etwas wider die Religion, gute Sitten u. ſ. w. enthalten iſt. 1782. Nov. 25. = 520.

E.

Einwohner.
Mandat betreffend die von den Wedde-Bedienten bey allen Einwohnern anzuſtellende Nachfrage, ob und auf welche Weiſe ein Jeder der Stadt verwandt ſey. 1780. Jan. 3. = = 319.
Ertrunkne.
Mandat die Rettung der ins Waſſer gefallenen Perſonen betreffend. 1776. May 29. = = 96.

F.

Fahrzeuge, ſ. Nachtzeit.
Fallitweſen, ſ. Actuarius, Curatores bonorum, Häuſer-Pöſte, Schorſteinfegerlohn.
Feuers-Gefahr.
Notification wegen ſorgfältiger Aufſicht auf Feuer und Licht. 1774. Dec. 18. = = = 35.
Mandat wider das Tobackrauchen der Leute, die mit Heu und Stroh umgehen, renov. 1781. Aug. 31. 441.
Feuer-Caſſa.
Notification wegen der jährlichen Zulage zur Feuer-Caſſa. 1774. Jul. 3. = = 27.
——— 1775. Jul. 9. = = = 61.
——— 1776. Jul. 7. = = 100.
——— 1777. Aug. 10. = = 238.
——— wegen ſolcher Zulage nach der neuen Verordnung. 1778. Aug. 2. = = 268.
——— 1779. Jul. 25. = = = 309.
——— 1780. Jul. 16. = = 327.
——— 1781. Aug. 19. = = 441.
——— 1782. Aug. 4. = = 467.
Neue Feuer-Caſſen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen, 1774. Jun. 6. = 13.
Feuer-Ordnung.
Des Kirchſpiels Ochſenwärder Feuer-Ordnung, genannt Gott bewahre uns. 1775. Jan. 28. = 40.
Concluſum, die Gelebung des 18 und 19 Artikels Theil 1. der Feuer-Ordnung vom 10 Sept. 1750. betreffend. 1782. März 25. = = 453.

Finkenwärder. Seite.
Sammlungen für die Finkenwärder, ſ. oben Collecten.
Fuhrleute.
Mandat wider deren unbändiges Betragen, 1774. Jan. 19. 6.
——— 1776. Febr. 4. 93.

## G.

Garniſon.
Notification, daß die Stadt-Garniſon die Revue paſſiren ſoll, und wie die Zuſchauer ſich zu verhalten. 1778. Jun. 5. 266.
Revidirte Krieges-Artikel für die Garniſon der Stadt Hamburg. 1782. Oct. 28. 494.
Gaſſen, ſ. Schnee.
Mandat gegen muthwillige Verunreinigung der Gaſſen. 1779. Nov. 24. 314.
——— 1782. Apr. 10. 454.
Gerichts-Vogt.
Revidirter Schragen des Gerichts-Vogts und deſſen Subſtitut-Schreibers. 1777. Jun. 27. 232.
Revidirter Schragen des Gerichts-Vogts und deſſen Subſtitut-Schreibers. 1779. May 12. 306.
Gottesdienſt.
Notification, daß derſelbe im März früher angefangen werden ſoll. 1774. Febr. 27. 10.
Dieſelbe, 1775. Febr. 26. 49.
——— 1776. Febr. 25. 95.
Notification, daß der Gottesdienſt künftig erſt im April früher angehen ſolle. 1777. Febr. 17. 177.
Dieſe iſt in den folgenden Jahren beybehalten.
Notification wegen des Anfangs des Gottesdienſtes in der Charwoche. 1779. März 28. 299.
Notification, daß der Gottesdienſt im November ſpäter angefangen werden ſolle. 1774. Oct. 30. 29.
Dieſelbe 1775. Oct. 29. 73.
Dieſelbe 1776. Oct. 27. 136.
Notification, daß der ſpätere Anfang des Gottesdienſtes künftig ſchon im October angehen ſolle. 1777. Sept. 28. 241.
Dieſe iſt in den folgenden Jahren beybehalten.
Notification, daß die Montags- Donnerſtags- und Freytags-Predigten von 6 bis 7 Uhr eingehen ſollen. 1778. Sept. 14. 276.
Graben-Geld, ſ. Contributionen.

## H.


Handlung. Seite.
Reglement in Anſehung der Hamburgiſchen Handlung und Schiffahrt während des Krieges. 1778. Sept. 18. 277.
Hauerſchilling, ſ. Contributionen.
Häuſer-Pöſte.
Verordnung wegen Bezahlung abgetretener und beym Verkauf der Häuſer und liegenden Gründe ſalvirter Pöſte. 1777. Nov. 27. 247.
Hochzeit.
Mandat gegen die Beeinträchtigung der Wedde und der Reitendiener reſp. bey Hochzeiten und Leichen-Beſtattungen. 1777. Jul. 11. 236.
Hunde.
Warnung wegen herumlauffender toller Hunde. 1782. Nov. 28. 522.


## J.


Jagen.
Mandat wider das Jagen und Schieſſen in den Klöſterlichen Ländereyen. 1779. May 6. 304.
Jagen im Fahren und Reiten, ſ. Fuhrleute, Kutſcher, Lotto-Reiten.
Jahrmarkt.
Notification wegen des in den Jahrmärkten hereinzubringenden Brodts. 1778. Jun. 12. 266.
Mandat wegen des Hauſirens mit Krahm-Waaren. 1778. Jun. 19. 267.
St. Johannis Schule.
Nähere Beſtimmung der Lehrart in den beyden erſten Claſſen der hieſigen St. Johannis Schule. Ein Zuſatz zu der 1760 publicirten Schul-Ordnung, publ. 1782. Sept. 27. 469.


## K.


Kalk.
Notification, den Verkauf des Segeberger Kalks betreffend. 1779. März 24. 298.
Kalender.
Mandat wider den eingeriſſenen Debit fremder Kalender, und das Hauſiren damit. 1778. Jan. 19. 253.
Kirchenbücher.
Mandat, die Einrichtung der Kirchenbücher betreffend. 1782. Sept. 30. 490.
Kopf-Geld, ſ. Contributionen.
Korn-Branntwein, ſ. Branntwein.

Kram=Waaren. Seite.
Mandat daß niemand auſſerhalb der Jahrmärkte mit Kram=Waaren auf den Gaſſen hauſiren ſoll. 1778. Jun. 19. = = = 267.
Krieges=Artikel.
Revidirte Krieges=Artikel für die Garniſon der Stadt Hamburg. 1782. Oct. 28. = = 494.
Kutſcher.
Mandat wider deren unbändiges Betragen. 1774. Jan 19. = = = 6.
——— 1776. Febr. 4. = = 93.
Mandat wegen der Ordnung der Kutſchen vor dem Schauſpielhauſe. 1780. Sept. 6. = 329.

## L.

Ländereyen (Stadt), ſ. Billwärder.
Leibrenten, ſ. Tontinen=Lotterey.
Leichen.
Mandat wider das unchriſtliche Betragen bey den Leichenbegängniſſen. 1774. März 11. = 10.
Daſſelbe renov. 1778. Dec. 4. = = 292.
Mandat wider die Beeinträchtigungen der Wette und der Reitendiener, reſp. bey Hochzeiten und Leichen=Beſtattungen. 1777. Jul. 11. = = 236.
Leihhaus.
Neue Leihhaus=Ordnung. 1775. Dec. 14. = 73.
Anweiſung für diejenigen, welche Pfänder verſetzen wollen. 1782. Jun. = = = 462.
Lotterey, ſ. Tontinen.
Lotto=Reiten.
Mandat wider daſſelbe. 1774. Jan. 19. = 6.
——— ——— ——— 1776. Febr. 4. = 93.

## M.

Mäckler.
Revidirter Xter Artikel der Mäckler=Ordnung vom Jahr 1740. publ. 1778. Sept. 3. = = 273.
Matten.
Extr. Protoc. Sen. etliche Artikel des Matten=Mandats betreffend. 1774. Jun. 10. = 26.
Mandat wider die Hereinſchleifung des fremden Brodts und Mehls und andern Matten=Defraudationen. 1777. Jun. 6. = = = 226.
Bedingniſſe zu der Verpachtung der Matten vom 1 May 1777 bis zum letzten April 1781. publ. 1777. Febr. 14. = = = 160.

Matten. Seite.
Matten-Mandat, publ. 1777. Jun. 6. 180.
Bedingniſſe, unter welchen den bisherigen Matten-Pächtern die Matten-Pacht vom 1 May 1781 bis zum letzten April 1785 prolongirt iſt, publ. den 26 März 1781. 375.
Matten-Mandat, publ. 1781. März 26. 392.
Mehl, ſ. Matten.
Michaelis Kirche.
Collecten für ſelbige, ſ. oben Collecten.
Mohrenfleth.
Collecten für die Kirche zu Mohrenfleth, ſ. oben Collect.
Mohrburg.
Sammlung für die abgebrannten Mohrburger, ſ. oben Collecten.
Mord.
Mandat wegen Schärfung der Todesſtrafen bey fürſetzlichen Mordthaten. 1777. Oct. 29. 245.
Münze.
Notification wegen falſcher Mecklenburger Schillinge, 1778. Jun. 2. 60.
Abermalige Notification wegen der falſchen Mecklenburger Schillinge, 1778. Jan. 28. 254.

## N.

Nachtzeit.
Mandat, daß keine Fahrzeuge während der Nacht in dem Canal zwiſchen der Banco, dem Neſſe und der Beckerſtraſſe ſich legen ſollen. 1774. Nov. 10. 31.
Neujahr.
Mandat wider das Schieſſen am Neujahrstage. 1774. Dec. 22. 36.
Nicolai Kirche.
Sammlung zu deren Bau, ſ. oben Collecten.

## O. P. Q.

Pöſte in Häuſern und liegenden Gründen, ſ. Häuſer-Pöſte.
Predigt, ſ. Gottesdienſt.
Proclamation.
Mandat, die Anzeige der zu Proclamirenden betreffend. 1782. Dec. 20. 523.

## R.

Räthſel.
Notification wegen eines angeblich aufgegebnen Räthſels. 1778. Febr. 18. 255.

Reitendiener. Seite.
Mandat gegen die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener, resp. bey Hochzeiten und Leichenbestattungen, 1777. Jul. 11. 236.
Revue der Stadt-Garnison, s. Garnison.
Ritzebüttel.
Collecten für die Kirchen und Leute im Amt Ritzebüttel, s. oben Collecten.

## S.

Salz.
Mandat, daß die Salzhändler eine Art Salzes mit der andern nicht vermengen sollen, renov. 1778. Sept. 2. 271.
Sammlung milder Gaben, s. Collecten.
Schauspielhaus.
Mandat wegen der Ordnung der Kutschen vor dem Schauspielhause. 1780. Sept. 6. 329.
Schiessen.
Mandat wider das Schiessen am Neujahrstage, 1774. Dec. 22. 36.
Mandat wider das unbefugte Schiessen bey den Bürgerwachen, 1782. Nov. 18. 519.
Schiffahrt.
Reglement in Ansehung der Hamburgischen Handlung und Schiffahrt währendes Krieges, 1778. Sept. 18. 277.
Schiffe.
Mandat wegen Proviantirung der Schiffe. 1779. Jan. 18. 296.
Schiffer-Armen.
Notification der Sammlung für die Schiffer-Armen, 1774. Dec. 23. 36.
Diese Notificat. wird alle Jahr abgelesen.
Schillinge, s. Münze.
Schmähschriften.
Notification wegen einer Schmähschrift gegen den Pabst und die Römisch-Catholische Religion. 1782. May 17. 458.
Schnee.
Mandat, daß kein Schnee nach 9 Uhr des Vormittags von den Dächern heruntergeworfen werden soll, renov. 1780. Jan. 14. 322.
Schorsteinfeger.
Extract. Prot. Sen. den Schorsteinfeger-Lohn bey Concursen betreffend. 1775. Dec. 18. 88.
Schriften, s. oben Abreissen der Schriften, Druck, Schmähschriften.

Segeberger Kalk, ſ. Kalk. Seite.
Seuche.
Notification wegen der in Conſtantinopel graſſirenden Seuche. 1780. Oct. 4. 333.
Sklaven, ſ. Collecte.
Soldaten.
Notification wegen der bevorſtehenden Auszahlung der Soldaten-Miethe. 1774. Nov. 7. 30.
Dieſe wird alle halbe Jahre affigirt.
Stadt-Ländereyen, ſ. Billwärder.

## T.

Toback-Rauchen, ſ. oben Feuers-Gefahr.
Todesſtrafen.
Mandat wegen Schärfung der Todesſtrafen bey fürſetzlichen Mordthaten. 1777. Oct. 29. 245.
Tontinen-Lotterey, Leibrenten, Annuitäten.
Plan einer Tontinen-Lotterey. 1776. Jul. 12. 101.
Notificat. daß dieſer Plan aufgehoben ſey, 1776. Oct. 4. 125.
Bedingungen, zu welchen bey hieſiger Cämmerey vermöge des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 2 Oct. 1776 Capitalien auf Tontinen, Leib-Renten und Annuitäten angenommen werden, 1776. Oct. 4. 126.
Bedingungen, zu welchen bey hieſiger Cämmerey Capitalien auf Leibrenten angenommen werden, 1779. April 26. 300.
Transito.
Mandat zur Gelebung des 8 und 9 Art. der Transito-Verordnung, renovat. 1782. Febr. 6. 450.
Mandat wider den mißbräuchlich angemaßten Transito vom Korn-Branntwein, 1782. Nov. 25. 521.

## U. V.

Verlaſſung.
Notification wegen Verlegung der Andreä-Verlaſſung, 1774. Nov. 29. 32.
Notification wegen Ausſetzung der Nativ. Mar. Verlaſſung, 1778. Sept. 7. 273.
Notification wegen Haltung der Nativ. Mar. Verlaſſung, 1778. Sept. 16. 277.
Notification wegen Verlegung der Lätare-Verlaſſung, 1781. März 28. 439.
Verunreinigung der Gaſſen, ſ. Gaſſen.
Vieh-Acciſe.
Notification wegen deren Entrichtung, 1774. Oct. 16. 29.
Wird jährlich abgeleſen.

**Vieh-Seuche.** Seite.

Vorläufige Verfügung wegen der Vieh-Seuche auf dem Lande, 1775. Oct. 9. 65.

Notification die Viehseuche betreffend, 1775. Oct. 13. 69.

——— 1776. Sept. 30. 124.

——— 1777. May 26. 180.

——— 1779. Oct. 1. 313.

——— 1782. Oct. 2. 494.

Mandat wegen der unter dem Rindviehe verspürten ansteckenden Krankheit, 1775. Oct. 13. 70.

**Visiteurs.**

Ordres an die Visiteurs bey den Thören, wegen der Visitation der Postwägen, 1774. Jan. 17. 5.

**Vogt**, s. Gerichts-Vogt.

## W.

**Wayſenhaus.**

Sammlung zur Erbauung desſelben, s. oben Collecten.

**Wedde.**

Revidirter Schragen des Wedde-Schreibers vom Jahr 1757, wieder gedruckt 1777. 139.

Mandat gegen die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener, resp. bey Hochzeiten und Leichenbestattungen, 1777. Jul. 11. 236.

Mandat, betreffend die von den Wedde-Bedienten bey allen Einwohnern anzustellende Nachfrage, ob und auf welche Weise ein Jeder der Stadt verwandt sey, 1780. Jan. 3. 319.

**Werburg.**

Mandat wider das heimliche Anwerben, 1775. März 29. 54.

Erneuertes und geschärftes Mandat wider das heimliche Anwerben, 1778. Febr. 20. 256.

Mandat wider den Vorschub zu fremden Werbungen, 1781. März 7. 342.

**Wohltorf.**

Bedingnisse, nach welchen die zu dem Hamburgischen Pacht-Gute Wohltorf gehörige Ländereyen verkauft werden sollen, 1776. Jul. 18. 101.

Beschreibung der Parcelen, welche aus den Ländereyen des Gutes Wohltorf gemacht werden sollen, 1776. 108.

## X. Y. Z.

**Zehnter Pfenning.**

Mandat, die Gelebung des 13ten Art. der neuen Zehnpfennings-Ordnung betreffend, 1777. Nov. 5. 246.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google